# Erläuterung

des

# Gesetzes über die Ehen der Katholiken

## im Kaiserthume Oesterreich

vom 8. Oktober 1856 und des kaiserlichen Patentes dazu

nebst

Darlegung und Begründung der Bestimmungen
des Kirchengesetzes.

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte,
ordentl. Prof. der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorialrathe und Rathe des
Ehegerichts in Prag.

Zweite, umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage.

Prag, 1857.
Verlag von F. Tempsky.

# Das österreichische Gesetz

# über die Ehen der Katholiken.

# Erläuterung

des

# Gesetzes über die Ehen der Katholiken

## im Kaiserthume Oesterreich

vom 8. Oktober 1856 und des kaiserlichen Patentes dazu

nebst

Darlegung und Begründung der Bestimmungen
des Kirchengesetzes.

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte,

ordentl. Prof. der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorialrathe und Rathe des
Ehegerichts in Prag.

Zweite, umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage.



Prag, 1857.

Verlag von F. Tempsky.

Druck von Kath. Gerzabek. Prag 1857.

# Vorwort.

Die „Erläuterung“ hat den Zweck: das neue Ehegesetz nach seinem wahren Sinne und seiner wahren Absicht zu erklären, dort, wo der Zweck des Gesetzes dunkel ist, denselben darzulegen, die Wechselbeziehung zwischen dem Ehegesetze und Kirchengesetze ins Licht zu stellen, die Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes klar zu machen, endlich das ganze dem Gesetze zu Grunde liegende Prinzip und die einzelnen Bestimmungen zu begründen, um so ein allgemein richtiges Verständniß und die richtige Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen.

Um dieses desto wirksamer zu erreichen, ist in dieser zweiten Auflage erstens auf den Charakter der für die geistlichen Gerichte vorgeschriebenen Anweisung näher eingegangen (S. 33—35), zweitens eine kurze Erörterung der kirchlichen Ehehindernisse und Eheverbote mit Hinweisungen für die Pfarrer bei Handhabung der Ehesachen gegeben worden (S. 36—58), so daß der Rechtszustand

in Betreff der Ehen der Katholiken daraus völlig für das allgemeine Verständniß klar werden dürfte. Weiter ist (S. 59–66) eine innere Begründung der ausschließlichen Macht der Kirche zur Aufstellung von Ehehindernissen und (S. 66—72) der geistlichen Gerichtsbarkeit versucht worden, welche den Unpartheiischen leicht überzeugen dürfte. Im Uebrigen bestehen die Aenderungen der Auflage in Zusätzen, welche genauere Bestimmungen der Civilgesetze geben theils nachweisen. Am Schluße ist noch näher auf die Wirkung des neuen Eherechtes, besonders in Betreff bereits vor dem 1. Januar 1857 abgeschlossener Ehen eingegangen worden.

# Inhalt.

# Zusätze.

Zu S. 56 fg. ist zu bemerken, daß über den Mangel der nothwendigen Religionskenntniß und des Empfanges der Sakramente der Buße und Eucharistie nichts gesagt ist, weil in Betreff dieser hauptsächlich nur der Pastoral und Moral angehörenden Materie durchaus die bisherige Uebung beibehalten wird.

Zu §. 30 des Ehegesetzes (Seite 122) bemerke ich: Diejenigen Orte, in welchen die Communalbehörde die Stelle des (polit.) Bezirksamtes vertritt, sind: Wien (M. V. 25 Nov. 1853 R. G. B. N. 249), Linz (das. Nr. 250) — Görz und Triest (V. O. v. 6. Dez. 1853, R. G. B. 261) — Salzburg (M. V. 30. Jan. 1854, 26), — Graß (M. V. 31. Jan. 1854, 27) — Temeswar, Groß-Becskerek, Zombor, Neusatz, Theresiopol in Serbien, (M. V. 1. Febr. 1854, 28) — Laibach (M. V. 4 Febr. 1854, 34) — Klagenfurt (M. V. 5. Febr. 1854, 35) — Brünn, Olmütz (M. V. 21 Apr. 1854, 103) — Troppau (M. V. 21. Apr. 1854, 104) — Czernowitz (M. V. 24. Apr. 1854, 110) — Lemberg, Krakau (M. V. 24. Apr. 1854, 111) — Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo (V. 6. Mai 1854, 117) — in Kroatien und Slavonien (3. Juni 1854, 136): Agram, Varasdin, Essek, Fiume, Karlsstadt, Koproinitz, Kreutz, Leuccari, Zożega — in Siebenbürgen (M. V. 4. Juni 1854 R. G. B. 141): Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Klausenburg, Maros-Vásárhely, Mühlbach, Schäßburg, Broos, Elisabethstadt, Szamos-Ujvar. — Ungarn (M. V. 6. April 1854 R. G. B. 80): Ofen und Pesth, Stuhlweissenburg, Gran, Erlau, Szegedin; Oedenburg, Eisenstadt, Rust, Steinamanger, Güns, Fünfkirchen, Raab; Preßburg, St. Georgen, Bösing, Tyrnau, Modern, Neutra, Trencsin, Neusohl, Schemnitz, Dillen, Comorn; Kaschau, Leutschau, Käsmark, Eperies, Bartfeld, Zeben; Großwardein, Debreczin, Arad, Szathmár, Nagy-Bánya — in Böhmen (M. V. 9. Okt. 1854 R. G. B. 274): Prag, Reichenberg.

## §. 1.

## Einleitung, und Darlegung des vom Gesetze einzuhaltenden Standpunktes.

Durch das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856 (R. G. B. Nr. 185, Z. 46) sind im Artikel II und XIII die Bestimmungen des Kirchengesetzes für die Ehen der Katholiken im Kaiserthume vom 1. Jänner 1857 an in Wirksamkeit gesetzt, die demselben widersprechenden Satzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft erklärt worden; zugleich ist die Gerichtsbarkeit in allen eigentlichen Ehesachen: den Fragen über die Gültigkeit (oder Ungültigkeit) einer Ehe — über das Vorhandensein von Eheverlöbnissen, deren Auflösung und Einfluß auf die Ehe — über die Scheidung von Tisch und Bett, vom 1. Jänner 1857 an den mit diesem Tage in's Leben tretenden katholischen geistlichen (Ehe-) Gerichten zurückgegeben, hiermit aber durch Art. XIII des Patentes die bisher den Civil- und Militärgerichten in solchen Fragen zustehende Gerichtsbarkeit aufgehoben worden. Die bürgerlichen Eheverbote und bürgerlichen Folgen der Ehe werden in dem Ehegesetze festgesetzt, wozu das Patent die näheren Uebergangs-Bestimmungen enthält.

Hierdurch ist für den größten Theil der Monarchie ein durchaus neuer Rechtszustand in Hinsicht des Eherechtes in dreifacher Rücksicht geschaffen worden, insofern erstens die Ehesachen in dem vorhin angegebenen Umfange den geistlichen Gerichten zugewiesen, zweitens mehre Ehehindernisse und Eheverbote eingeführt sind, welche dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unbekannt waren, drittens endlich mehre in dem letzteren als Ehehindernisse anerkannte Gründe eine andere Stellung erlangt haben; hierzu kommen dann noch die neuen bürgerlichen Folgen. Wie

bei jedem organisch eingreifenden Gesetze, so kann es besonders bei dem vorliegenden, welches einen der wichtigsten Gegenstände des sozialen Lebens ordnet, nicht fehlen, daß dasselbe aus den verschiedensten Gründen einer ungünstigen Beurtheilung werde unterzogen werden. Die Einen werden in demselben ein Aufgeben von Rechten erblicken, welche dem Staate nothwendig zustehen, deren Handhabung ihm allein zukommt, werden darin ein Aufgeben der mühsam errungenen Einheit der Gesetzgebung, einen Angriff auf die zum Wohle der Völker Oesterreichs bewerkstelligte Codifikation des bürgerlichen Rechtes erblicken, und so anscheinend im Interesse des Staates gegen das Gesetz ankämpfen; — Andere werden darin einen Rückschritt der ganzen Zeit, ein Aufgeben der modernen Stellung der Staaten, eine Rückkehr in die „düsteren finsteren Zeiten" des Mittelalters, ein Aufopfern der individuellen Freiheit, der Gewissensfreiheit an die Hierarchie, den Vorboten eines staatlichen Zwanges in kirchlichen Dingen sehen und uns so urplötzlich in die Zustände längst entschwundener Jahrhunderte zurückversetzt erblicken; — wieder Andere möchten nicht gegen eine Wiederherstellung des kirchlichen Rechtes sein, jedoch eine zeitgemäße Reform desselben fordern; — Andere hätten gegen die Geltung des Kirchengesetzes nichts einzuwenden, weil sie es für an sich wenig erheblich erachten, ob fünf oder sechs Ehehindernisse mehr bestehen oder nicht, weil ja von hundert Ehen über neunzig ohnehin nach dem Laufe der Dinge mit keinen Hindernissen zu kämpfen haben, können jedoch nicht absehen, weshalb nicht auch der Civilrichter über die Ehen nach dem Kirchengesetze solle richten können, warum gerade der kirchliche Richter allein richten solle, zumal ja die Juristen sich mit Kirchenrecht befassen und dasselbe in eben so wissenschaftlicher Weise betreiben müssen, als die Theologen u. s. f. Weit entfernt von der Annahme, daß dergleichen Aussetzungen bei Allen oder auch nur bei Vielen ihre Quelle in einem üblen, bösen Willen haben, wird gewiß ein Jeder gern zugeben, daß ihr Grund theils in der Neuheit und dem im Vergleich zu den gang und gäben Anschauungen eines großen Theiles der gebildeten Volksklassen Ueberraschenden des Gesetzes, theils in der Unkenntniß liege, welche in Hinsicht des Kirchenrechtes ganz allgemein herrscht, theils darin, daß viele Sätze der Instruktion

für die geistlichen Ehegerichte, um nicht mißverstanden zu werden, ein Doppeltes voraussetzen: einmal in einigen Fällen die genaueren Bestimmungen des Kirchenrechtes (§. 251 der Instr.) und die Thatsache, daß dieses eine so ausgebildete Jurisprudenz hat, daß es mit der Hülfe der besseren Werke bei weitem leichter ist, das Detail eines kirchenrechtlichen Punktes zu konstruiren, als den einfachsten Satz mancher Civilgesetze auf praktische Fälle anzuwenden, sodann die gewiß durch nichts geschwächte Meinung, daß die kirchlichen Gerichte nur das Beste der Gläubigen wollen, daß es gerade der Bischöfe Aufgabe ist, durch die weiseste und mildeste Handhabung, sowie durch ein aufrichtiges Wirken für das gute Einvernehmen mit dem Staate einen in jeder Beziehung guten Zustand herbeizuführen, welcher auf die sittliche Hebung der Gesellschaft den besten Einfluß übe, hierdurch aber dem Staate das festeste Fundament aufbaue.

Wir gehen bei unserer Darstellung von dem Grundsatze aus, daß die Religion überhaupt, und weil diese, die christliche und mit dieser die katholische Kirche keine überflüssige Sache sey, daß somit gewiß nichts so sehr der Absicht des Staates und der eines Jeden, welcher es mit dem Wohle der menschlichen Gesellschaft ehrlich meint, fern liegen müsse, als der Gedanke, es sey überflüssig, daß der Staat die Kirche schützen und bei ihren nothwendigen Rechten erhalten solle. Oesterreich, wie alle civilisirte Staaten, verdankt seine Kultur der Kirche; sie hat dessen Völker gebildet; die Grundsätze des Christenthums haben alle sozialen Verhältnisse durchdrungen. Diese abschütteln, sich dem Rationalismus in die Arme werfen, in der Glaubenslosigkeit sein Heil suchen, die Vorschriften der sogenannten allgemeinen Menschlichkeit zur Herrschaft bringen, die des Christenthumes aber mit Füßen zu treten, das könnte nur derjenige dem Gesetzgeber zumuthen, welcher die Gesellschaft blindlings in die zügelloseste Anarchie stürzen, die Grundsätze des Sozialismus und Kommunismus auf den Thron erheben möchte. In Oesterreich haben neben der katholischen Kirche im Laufe der Zeit die nichtunirten Griechen, in geringerer Anzahl die Anhänger des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses, und in sehr kleiner Anzahl die Unitarier das Recht der Religionsübung erhalten. Daraus ergibt sich für die Gesetzgebung die

Pflicht, die religiösen Ueberzeugungen, ganz besonders die Grundprinzipien der einzelnen christlichen Konfessionen nicht zu verletzen, deren Ausübung nicht unmöglich zu machen, sondern überall zu schonen und zu schützen. Solches kann aber nicht durch ein Gesetz geschehen, welches die differirenden, sich wesentlich unterscheidenden Religionsgrundsätze für indifferent, für völlig gleichgültig hält. Denn ein solches Gesetz verletzt jede Religion, weil es das, was diese von andern unterscheidet, nicht anerkennt. Besteht ein Gesetz der Art, so erhebt der Indifferentismus und Rationalismus darüber laut seine Lobesstimme, sobald der Inhalt des Gesetzes seinen Grundsätzen entspricht, darauf, wenn auch unbewußt abzielt: jede spezifische religiöse Grundlage des Staates umzustürzen. Ist das nicht der Fall, so stößt derselbe allsogleich in die Lärmtrompete, findet in einem solchen Gesetze Verletzung der Gewissensfreiheit, verlangt Anerkennung und Geltenlassen der konfessionellen Verschiedenheiten, nicht im Interesse der Religion, nein, einzig und allein weil dieser Vorwand das Mittel abgibt, gegen das mißfällige Gesetz zu kämpfen. Daß man nun in Oesterreich, dessen überwiegende Mehrzahl von Einwohnern Katholiken sind (im Jahre 1851 waren mit Ausschluß des Militärs, bei dem das Verhältniß selbstredend das gleiche ist, Katholiken des Lateinischen Ritus 25.509.626, Griechischen 3.505.668, Griechisch-nichtunirte 2.751.846, Protestanten Augsburgischer 1,213.879 und Helvetischer Konfession 1,869.546, Unitarier 46.278), auf deren religiöse Ueberzeugungen, d. h. auf die Gesetze und Glaubenssätze der katholischen Kirche, in der Gesetzgebung ein Gewicht zu legen habe, dürfte so klar sein, daß gewiß auch jeder verständige Nichtkatholik das Gegentheil, wenn er ehrlich denken will, für eine Schmach erachten müßte. Wenn nun die Oesterreichische Regierung sich nicht auf den Standpunkt des Indifferentismus stellte, sondern von dem Grundsatze ausgehend: daß die staatliche Gesellschaft nothwendig auf einer religiösen Basis ruhen müsse, vor Allem bedacht war, die Verhältnisse der katholischen Kirche so zu ordnen und die Beziehungen des Staates zu derselben so festzustellen, daß beide fortan mit Eintracht wirken könnten, daß die eine Macht die andere unterstützte: so leitete sie gewiß, wie dies Se. k. k. Apostol. Majestät im Eingange des

Patentes vom 5. November 1855 aussprachen, „die Bemühung, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der Völker zu erneuern und zu befestigen", und der „wohlverstandene Vortheil des Reiches." Allerdings wird jener kleine Theil der Bevölkerung, der überhaupt kein religiöses, kirchliches Leben will, dies nicht zugeben; diesen hier zu widerlegen, hieße sich vergeblich abmühen, weil es nicht erst Aufgabe des Gesetzes ist, die Existenz Gottes, die Nothwendigkeit der Religion u. s. f. festzustellen, weil bei einer solchen Differenz in den obersten Prinzipien keine Uebereinkunft möglich ist. Aber ein anderer Theil wird sagen: was braucht der Staat sich um die Grundsätze der katholischen Kirche zu kümmern, wir sind katholisch, aber nicht kirchlich, wir wollen kein Pfaffenregiment u. dgl. Es gibt nur die katholische Kirche; wer sich zu ihr äußerlich bekennt, legt dadurch dem Staate das Recht und die Pflicht auf, ihn so zu behandeln, wie der Katholik nach seinen Religionsgrundsätzen behandelt werden muß. Man möchte sehen, wie solche Redner ausfahren würden, falls man ihnen sagte: da Ihr so sprechet, seid Ihr also nur katholisch, weil der Abfall Euch vielleicht üble Folgen nach Euerer Meinung zuzieht; — oder wenn das Gesetz sie anders behandelte, und dies ihnen nicht zusagte. Sofort wären sie da mit Kränkung der Gewissensfreiheit u. s. f. bei der Hand. Und dann endlich, ein wie großer Theil der Bevölkerung steht denn auf solchem Standpunkte? Der große Kern des Volkes ist in ganz Oesterreich religiös.

Allen, welche diesen Standpunkt für richtig halten, war es wohl seit langer Zeit in Oesterreich zum klaren Bewußtsein geworden, daß eine Regelung des Einverständnisses zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt herbeigeführt, der Friede des Imperium mit dem Sacerdotium hergestellt werden müsse. Sollte aber diese Einigung jemals erzielt werden, so mußte vor Allem davon ausgegangen werden, daß eine Einheit und Harmonie der Gesetzgebung in Betreff desjenigen Institutes einträte, durch welches die Glieder beider Gesellschaften, der kirchlichen und staatlichen, sich immer fort erneuern — der Ehe. Hierüber hat von Anfang so wenig Zweifel obgewaltet, daß man vielmehr eine Aenderung des bestehenden Zustandes von beiden Seiten als sich von selbst

verstehend einsah, weil ein jeder Theil das wesentlichste Interesse daran hat, die Ehegesetzgebung auf solchen Grundlagen auferbaut zu sehen, welche dem wahren Wohle der Kirche und des Staates entsprechen und in jedweder Beziehung der Ehe diejenige Geltung durch Anerkennung ihrer unendlich hohen Bedeutung geben, welche sie haben muß, wenn das Fundament der menschlichen Gesellschaft nicht wanken soll. Man begann deshalb die Concordatsverhandlungen damit, ein Gesetz über die Ehe zu versprechen, welches die festen Grundsätze des Kirchengesetzes unter gleichzeitiger Aufrechthaltung der für das Staatswohl nothwendigen Satzungen anerkennen würde. Die Richtung und das Ziel der Aenderungen an der in Oesterreich bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung über die Ehe konnte ferner keinen andern Ausgang haben als ein Zurückführen auf das Eherecht, welches die Gesetzgebung der Kirche — unter Festhalten der absolut wahren Fundamentalsätze ihres Glaubens und Rechtes in Folge einer stetigen Entwickelung, die neue Sätze schuf, sobald alte sich für die veränderten Verhältnisse als unbrauchbar erwiesen, stets ihre Mission im Auge haltend: als die im Wesen stets gleiche eine für alle Zeiten und Völker zu bestehen, — bis zu diesem Momente ausgebildet hat. Es handelte sich also bei Feststellung des Prinzips für die Verhandlung, bei Abmessung dessen, was auf vorliegendem Gebiete der Staat gegenüber dem rein kirchlichen Rechte aufrecht zu halten habe, was zur Herbeiführung einer friedlichen und ersprießlichen Einigung die Kirche von ihren Sätzen aufgeben dürfe und fahren zu lassen veranlaßt werden könne, im Wesentlichen nur um Abgrenzung des beiderseitigen Gebietes; diese hing ab von der Erledigung der Vorfrage: welche Seite der Ehe, die religiöse oder bürgerliche, muß die Oberhand haben? Mit dieser ergab sich zugleich, wie man es anzufangen habe, einen Satz, den das Kirchengesetz nicht kenne, ohne Collision mit demselben in der Weise festzuhalten, welche das Interesse des Staates, und auf dieses gestützt der Wille des Gesetzgebers fordern müsse.

Daß die eine oder andere Seite der Ehe überwiegen und so ein Unterordnen stattfinden müsse, stellte sich als nothwendig heraus, weil in vielen Punkten solche Verschiedenheiten und unbedingte Gegensätze zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte bestanden, daß

eine Vereinigung derselben unmöglich war, und wollte man überhaupt einen Zustand des Friedens, einzelne Sätze unbedingt fallen, andere unbedingt in ihren Prinzipien geändert werden mußten, wie sich bei der Darstellung des Einzelnen ergeben wird.

Gegen den in unserem Gesetze eingehaltenen Standpunkt, die Ehe als eine vorzugsweise moralische und durch religiöse Sätze zu normirende Institution aufzufassen und dem zufolge die Gesetzgebung über ihren inneren Charakter, die Gültigkeit u. s. f. als Sache der Kirche anzuerkennen, kann man zuerst den Einwand erheben: die Ehe sey keine religiöse, sondern eine allgemein menschliche Institution. Hierauf baut man dann die Alleinberechtigung des Staates zur Gesetzgebung in Ehesachen u. s. f. Wer gesunde Logik hat, wird einsehen, daß es keinen falscheren Schluß gibt, als daraus, daß die Ehe eine allgemein menschliche Institution und Fundament der bürgerlichen Gesellschaft sey, zu deduziren, daß die katholische Ehe, wie sie sein soll, keine spezifisch christliche Institution sey, oder gar mit dieser Redensart die kirchliche Gesetzgebung wegdemonstriren zu wollen. Niemals hat die Kirche gesagt, die Ehe sey keine allgemein menschliche Institution. Im Gegentheile nimmt die katholische Kirche, wie das Christenthum überhaupt an, daß die Ehe von Gott eingesetzt sey als die einzig rechtmäßige Verbindung zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, daß zu dem Ende Mann und Frau als eine Einheit erscheinen und in einer unauflöslichen Verbindung das irdische Leben führen sollen. Der Kirchenrath von Trient sagt Sess. XXIV. Doctr. de sacr. matr.: „Der erste Stammvater des Menschengeschlechtes sprach von Eingebung des göttlichen Geistes geleitet das ewige und unauflösliche Band der Ehe in den Worten aus: „Dies ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch, deshalb wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und sie werden Zwei in einem Fleische sein." Deshalb hält die Kirche auch die Ehe der Nicht-Christen für unauflöslich. Gerade weil die Ehe eine allgemein menschliche Institution ist, weil sie das Fundament und die Quelle der menschlichen Gesellschaft sein soll, muß dieselbe eine religiöse Weihe erhalten, müssen die Gatten diesen wichtigsten Akt des Lebens frei von jedem Fehler abschließen, damit nicht die Nachkommenschaft selbst im Unrecht

zu sein scheine. Alle Völker bis auf die Nordamerikanischen Freistaaten und bis zur Französischen Revolution haben den religiösen Charakter der Ehe anerkannt; bei allen hat dieselbe eine verschiedene Gestaltung gehabt und war je nach den reineren religiösen Vorstellungen und den besseren sittlichen Zuständen heiliger oder minder heilig gehalten. Es wird gewiß nicht nothwendig sein, die Unerläßlichkeit des religiösen Charakters der Ehe zu begründen, die Unmöglichkeit nachzuweisen, daß dieselbe als ein bloßer rechtlicher Akt aufgefaßt werden könne.

Eine solche religiöse Weihe hat die Ehe ganz besonders im Christenthume erhalten. Sie ist nach einem Glaubenssatze der Kirche eines der sieben von Christus eingesetzten Sakramente (Concil von Trient Sess. XXIV. a. a. O. Canon. I.), somit eines derjenigen Mittel, welche die eigenthümlichsten der christlichen Religion sind. Unter Christen soll aber nach dem Glauben und Rechte der Kirche keine Ehe zu Stande kommen, welche nicht dem Willen Gottes entspricht, welche nicht Sakrament wäre. Die Ehe hat also nicht blos ihre natürliche Bedeutung behalten, sondern eine zweite bekommen; sie ist in ihrer natürlichen Grundlage durchaus nicht verändert worden, hat aber die Natur eines Sakramentes hinzu bekommen. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß die Ehe von Katholiken nach dem Glauben der Kirche ein so spezifisch religiöser Akt ist, als nur immer einer existirt. Aber, hört man sagen, möge das Sakrament der Kirche angehören, der natürliche Akt, wodurch die Ehe zu Stande kommt, die Erklärung der Einwilligung der Ehegatten, hat keine spezifisch religiöse Grundlage und gehört deshalb dem Staate an. Dies ist eine einfache Täuschung. Es gibt keine Ehe unter Katholiken und soll keine geben, welche nicht Sakrament ist, weil Sakrament und Ehe nicht zwei getrennte Dinge sind, sondern untrennbar zusammenhängen. Ueber die Sakramente Bestimmungen zu treffen, die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen sie gespendet werden dürfen und wirklich ertheilt werden, das Recht hat nur die Kirche von ihrem göttlichen Stifter erhalten. Wollte Jemand sagen, er wolle eine Ehe, aber er wolle nicht das Sakrament, so hieße das, wenn dies ein Katholik sagt, ein Absurdum aussprechen, weil das Eine wollen und das Andere nicht wollen unverträglich ist. Dies in Abrede stellen

läuft darauf hinaus, die Kirche, die ihr hinterlassene Macht, die göttliche Stiftung der Kirche, die Person Christi, kurz den persönlichen Gott zu läugnen, und führt uns zu einem Punkte, bei dem angelangt wir der Mühe des Kampfes überhoben sind. Will der Staat somit den religiösen Charakter der Ehe beibehalten und anerkennen, so bleibt ihm nichts übrig, als die Gesetzgebung der Kirche anzuerkennen, weil diese sich das alleinige Recht zuschreibt, und nach dem Gesagten zuschreiben muß, diejenigen Gründe aufzustellen, unter denen eine Ehe nicht zu Stande kommen könne, bei deren Vorhandensein also eine Verbindung als eine nichtige Ehe erschiene.

Aber — wird man weiter einwenden — Staat und Kirche stehen beide auf diesem Gebiete selbstständig da; eine jede Gewalt hat das Recht, Gesetze zu geben, welche für ihr Gebiet unbedingt gelten, in das der anderen nicht eingreifen; man erkläre also nur, daß die bürgerliche Gesetzgebung nur für bürgerliche Folgen gelte und Wirkungen habe, daß — wie es im französischen Rechte der Fall ist — der ordentliche (staatliche, Civil-) Richter, wenn es sich handelt um die Frage nach der Gültigkeit einer Ehe, den Rechten und Pflichten der Gatten, Legitimität der Kinder, Vermögensrechten der Gatten, Succession der Kinder, Nichtigkeit der Ehe, Trennung vom Bande oder Scheidung von Tisch und Bett u. s. f. — nur darauf zu sehen habe, ob die staatlichen Bedingungen erfüllt seien, daß hingegen der kirchliche Richter ebensowenig auf die bürgerlichen Erfordernisse zu sehen habe, sondern lediglich in Betreff aller die Kirche berührenden Fragen und die Zufügung kirchlicher Strafen sich an das Kirchenrecht zu halten brauche. So, könnte man weiter argumentiren, werde die volle Selbstständigkeit einer jeden Gewalt gewahrt, ein Conflict beider nicht möglich. Freilich würde man das sagen können, wenn es sich um die Frage handelte: ob ein bestehender Zustand, wenn er die Selbstständigkeit jeder Gewalt anerkennt, vom bloßen Rechtsstandpunkte aus angegriffen werden könne. Jenes müßte das Verhältniß sein, wenn Staat und Kirche sich vertragsmäßig über das gemeinsame Gebiet nicht auseinandersetzen wollten, sondern jede Gewalt nur auf ihrem Rechte beharrend unbekümmert um die andere Anordnungen treffen wollte. Geht

man aber davon aus, daß in Oesterreich gerade der Friede mit der Kirche wieder hergestellt, dieser alle jene Rechte eingeräumt werden sollten, welche sie haben muß, um nachhaltig ihre religiöse Mission vollbringen zu können: so mußten andere Gesichtspunkte entscheiden. Ein solches Nebeneinanderstehen der beiderseitigen Legislation ist nemlich erstens, wenn in Wahrheit die volle beiderseitige Selbstständigkeit festgehalten werden soll, zwar im Prinzipe sehr einfach, in der Wirklichkeit aber nicht realisirbar, weil es zu den bedauerlichsten Conflicten führen muß. Hierzu kommt zweitens, daß in Folge eines solchen Zustandes sich nothwendig Demoralisation einstellen muß, daß drittens in dieser Stellung die Kirche auf die Dauer keinen heilsamen Einfluß ausüben kann, hierdurch aber endlich die Kluft zwischen Kirche und Staat sich von Jahr zu Jahr erweitern muß. Eine kurze Betrachtung wird die Wahrheit dieser Behauptungen außer Zweifel stellen, und hierdurch den Ausgangspunkt zeigen, welchen wir für unsere Erörterungen zu nehmen haben.

Fordert der Staat — und ebenso die Kirche — eine rücksichtslose Beobachtung der eigenen Gesetze, mögen dieselben mit den anderseitigen harmoniren oder kollidiren, erkennt derselbe nur diejenige Ehe als gültig und die Folgen einer solchen auf bürgerlichem Gebiete hervorbringend an, bei welcher alle seine Anforderungen erfüllt sind: so wird jede Ehe, wenn bei ihr ein Umstand fehlt oder vorhanden ist, den nur eine Gewalt entweder für absolut wesentlich oder für die Gültigkeit der Ehe vernichtend ansieht, von der einen für gültig, von der andern für nichtig angesehen werden. Die eine Gewalt wird die Trennung, die andere das Zusammenleben der Gatten fordern, die eine die Kinder für eheliche, die andere für uneheliche ansehen, die eine strafen, die andere alle wohlthätigen Folgen eintreten lassen. Zwar hat keine Gewalt das Individuum in diese Lage gebracht, und deshalb liegt in solchen faktischen Folgen noch keine prinzipielle Verletzung des jenseitigen Gebietes vor. Aber was ist der Erfolg? Hält der Staat die Ehe für gültig, die Kirche für nichtig, so fordert jener, den renitenten Theil allenfalls mit Gewalt dazu verhaltend, das Beisammenleben, die Kirche verlangt die Trennung; jener als Inhaber der äußeren Zwangsmittel wird obsiegen, diese wird, eine solche

Verbindung als Verbrechen ansehend, die Individuen aus ihrer Gemeinschaft ausschließen müssen. Indem so das Individuum allen staatlichen Anforderungen genügt hat, befindet es sich in der Unmöglichkeit, seinen religiösen Pflichten nachzuleben. In Gleichem verhält es sich im umgekehrten Falle. Erklärt nun eine der beiden Gewalten eine solche Verbindung für nichtig, so erlaubt die andere nicht die Wiederverehelichung. Was aber wird eintreten, wenn z. B. die Kirche eine Ehe für nichtig, der Staat für gültig hält. Steht die Nichtigkeit in rechtlicher Form fest, so gestattet, weil keine Ehe vorliegt, die Kirche eine neue Ehe; schließt das Individuum diese ab, was wird der Staat dazu sagen? Etwa: ich kann nichts dawider haben, daß der N. sich für das kirchliche Gebiet verheirathe, halte nur die Kinder für illegitim u. s. f.? Nimmermehr. Der Staat muß, das fordert die Rücksicht auf die öffentliche Moral gebieterisch, eine solche Verbindung nicht blos für ein Concubinat, sondern für bigamisch, für ein Verbrechen erachten, weil während des von ihm anerkannten Bestandes einer Ehe eine zweite faktisch abgeschlossen worden ist. Rechtlich freilich wird der Staat die zweite nicht für eine Ehe halten; dies aber ändert den Gesichtspunkt durchaus nicht, weil überhaupt bei jeder Bigamie nur eine Ehe vorliegt, und deshalb, weil auch der Staat eine zweite beim Bestande der ersten für unmöglich hält, das Verbrechen der Bigamie stets nur in dem Versuche besteht, eine zweite Ehe abschließen zu wollen. Es ist wohl unnöthig, diese Folgen auszumalen.

Sehen wir aber weiter. Wird der Staat dulden, daß eine Ehe kirchlich abgeschlossen werde, welche bürgerlich nicht zu Stande kommen kann? oder wird er nicht vielmehr verbieten, daß eine Verbindung eingegangen werde, die er für ein Verbrechen hält? Er wird so nothwendig wie im französischen Rechte verbieten, daß eine Ehe kirchlich abgeschlossen werde, bevor dieselbe staatlich eingegangen sey. Heißt dies aber etwa die Selbstständigkeit der anderen Gewalt anerkennen? Dieser Erfolg wird aber stets eintreten müssen, weil es unmöglich ist, daß der Staat jemals dahin gelange, den Unterthanen die Meinung zu benehmen, eine von der Kirche anerkannte Ehe sey keine, und zu gebieten, daß sie den bürgerlichen Abschluß für mehr halten, als einen

Vertrag, daß ein Katholik, welcher auch nur entfernt an seiner Religion hängt, das mit allen nöthigen Erforderniſſen versehene Sakrament der Ehe nicht für ein solches ansehe und dem Staate den Beruf beilege, über Sakramente zu entscheiden.

Aber wie soll überhaupt die Ehe abgeschlossen werden? Will man derselben ihre religiöse Stellung wahren, so wird man die kirchliche Eingehung fordern. Aber kann und darf die Kirche eine Verbindung segnen, oder nur im Entferntesten, und sey das auch blos passiv, zu einer solchen mitwirken, welche sie von Vornherein für nichtig halten muß? Niemals. Sie hierzu zwingen, enthielte, anstatt einer Anerkennung derselben auf ihrem Gebiete, eine reine Negation derselben, hieße die Kirche nur als Werkzeug, als reines Mittel für seine Zwecke gebrauchen zu wollen. Dazu kann und darf sich dieselbe nicht hergeben, sie muß dem widerstreben; das kann kein Staat fordern. Aber — wird man sagen — der Pfarrer soll nur als Civilstandsbeamter thätig sein, um für den Staat den Abschluß der Ehen zu bekunden. Das ist eine reine Täuschung, weil der Pfarrer nicht anders handeln kann und darf, als das Recht der Kirche dies gestattet und es unmöglich ist, Pfarrer und nicht Pfarrer zu gleicher Zeit zu sein. Hält somit der Staat diesen Standpunkt fest, so wird die Einführung der Civilehe, d. h. einer ohne jede Mitwirkung der Kirche blos vor einem staatlichen Beamten (des Civilstandes) abgeschlossene Verbindung, zur unabweislichen Nothwendigkeit. Diese involvirte freilich wiederum — falls die Selbstständigkeit der Kirche gewahrt bliebe — keine eigentliche Rechtsverletzung. Daß aber Rechtsverletzungen nicht ausbleiben können, habe ich so eben gezeigt. Und abgesehen davon, ist es nicht in einem Punkte, der so leicht bei einiger Objectivität in einer Weise geordnet werden kann, daß das wahre Wohl des Staates und der Kirche gesichert ist, entsetzlich, zu solchen Auskunftsmitteln sich gezwungen zu sehen? Gibt es etwas Fürchterlicheres, als die Ehe, auf welcher der Bestand der Familie, der menschlichen Gesellschaft überhaupt ruhet, jedes religiösen Charakters zu entkleiden? eine Verbindung, welche für das ganze Leben geschlossen wird, das innigste Band um zwei Personen knüpft, wo es so oft der größten Entsagung, des Zusammeneh-

mens aller Kräfte bedarf, um sich aufrecht zu halten in den Leiden und Sorgen, welche in den meisten Fällen die Freuden übersteigen, — eine solche Verbindung ohne religiöse Grundlage, ohne den Segen der Religion, gegen den Willen und den unumstößlichen Glauben seiner Kirche schließen zu wollen? —

Auf diese Weise aber würde die Moralität untergraben, das Band der Ehe gelockert, der Einzelne oft in die Lage gesetzt, unter dem Schutze des weltlichen Armes den Gesetzen seiner Kirche Hohn zu sprechen, in seinem Innern zerrissen und so in manchen Fällen zu der Alternative geführt: entweder seiner Kirche treu zu bleiben, dadurch aber vielleicht dem Arm des Gesetzes zu verfallen, oder jene aufzugeben und sich jedes religiösen Haltes zu entkleiden. Es muß der Staat unter allen Umständen nicht dazu mitwirken, daß der Einzelne den Geboten seiner Religion ungetreu werde, ja noch gar Vortheile daraus ziehe.

Solches aber geschieht, wenn der Staat Hindernisse aufhebt, welchen die Kirche auf die Ehe vernichtende Wirkung einräumt. Schließt Jemand eine solche ab, so kann ihn der Staat — das wäre ungerecht und hieße seine eigenen Grundsätze Lügen strafen — auch nicht im Entferntesten das entgelten lassen. Wenngleich nun wohl im Leben solche Widersprüche nicht so oft hervortreten, kann dennoch der Erfolg eintreffen, daß ein derartiger Conflict jede spezifisch religiöse Grundlage des Staates unmöglich macht. Prinzipien aber, welche so schwere Folgen auch nur haben können, sollte man nicht aufstellen. Für die Individuen, welche aus Leichtsinn oder Nichtachtung der Gebote der Kirche sich in von dieser unbedingt verbotene, vom Staate erlaubte Verbindungen eingelassen haben, wird in vielen Fällen keine Rückkehr möglich sein, der Erfolg also eintreten, daß ihr religiöses Leben untergeht, die Ehe eine unglückliche wird u. s. f.

Was aber ist schließlich der Erfolg eines Widerstreites auf diesem Gebiete überhaupt? Wir wissen, daß die Kirche bestimmte Grenzen nicht überschreiten kann, weil sie anderenfalls sich selbst aufgeben würde, daß sie prinzipiell dem Staate ein Recht, Gesetze zu geben, welche den Bestand der Ehe affiziren, überhaupt nicht einräumen kann, weil die Ehe ein Sakrament ist und die Kirche keine Ehe anerkennt, welche nicht Sakrament ist. Und

dem entgegen wird nun der Unterthan veranlaßt, ein Anderes anzunehmen. Hält er an dem Glauben der Kirche fest, so kann er als ein Verächter des Staates betrachtet werden. So entsteht ein unseliges Zerrissensein des Einzelnen, ein Conflict zwischen religiösen Ueberzeugungen und möglichen Amtspflichten. Denn was soll der Richter thun? Erklärt er eine Ehe zwischen Katholiken für nichtig, welche die Kirche für heilig und sakramental hält, so könnte ihn, wollte die Kirche ihre Rechte behaupten, der Bann der Kirche treffen; hält er an seiner religiösen Ueberzeugung fest, so droht ihm die Entsetzung vom Amte. So ist religiöser Indifferentismus die nothwendige Folge. Diese Wirkung verbunden mit der Entartung der Ehe, ihrer Entheiligung in den Fällen, wo ihr die kirchliche Sanktion abgeht, zeigt sich denn auch überall dort, wo solche Widersprüche herrschen, und wo nicht eine tiefgewurzelte Religiösität das Volk leitet. Aber, kann man schließlich sagen, wo hat sich denn in Oesterreich ein so schwerer Conflict gezeigt? haben nicht die Pfarrer Ehen assistirt, welche kirchlich nichtig waren? u. s. f. Freilich das ist wahr, besonders solange man die Pfarrer würde gezwungen haben, dergleichen Ehen zu assistiren. Konnte das aber auch stattfinden, seitdem man der Kirche ihre innere Freiheit wieder gegeben hat? Sicherlich nicht. Hieraus ergibt sich also wiederum, daß nichts übrig geblieben wäre, als die Civilehe einzuführen. Wer folglich nur irgendwie ein religiöses und kirchliches Leben wünscht, wer nicht vollständigen Indifferentismus für das Ideal der sozialen Zustände hält, für den bleibt nichts übrig, als ein Aufgeben des bisherigen Zustandes sehnlichst herbeizuwünschen. Sollte, dies vorausgesetzt, wirklich Jemand die Idee haben, man habe nur so zur Veränderung einmal wieder neue Zustände schaffen wollen?

Somit leuchtet ein, daß eine Einigung auf diesem Gebiete nothwendig war, aber nicht in der Aufstellung gegenseitiger unbedingter Selbstständigkeit bestehen konnte, sondern daß die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Betreff der bürgerlichen Wirkungen ausschließlich dem Staate verbleiben, für die eigentlichen Ehesachen: die Fragen nach dem Bestande, der Eingehung, den Ehehindernissen, Auflösung der Ehe u. s. f. das Recht der Kirche anerkannt werden mußte. Diesen Standpunkt ergab außer jenen

allgemeinen Gründen als nothwendig auch, wie bereits gesagt ist, das Dogma. Es ist die Ehe in der katholischen Kirche eines der sieben Sakramente; vor der Kirche Forum gehören zufolge eines von dem tridentinischen Concile feierlich ausgesprochenen Kanon alle Ehesachen.*) Wo mithin die Kirche eine Ehe für gültig erklärt, ist dieselbe unauflöslich.

Diesen Gesichtspunkt hat man bei den Concordatsverhandlungen gleich Anfangs als den einzig möglichen und richtigen eingesehen und anerkannt. Ihn stellt Art. X. des Concordates vom 18. Aug. 1855 als Norm auf, und getreu dieser Stipulation verheißt der Art. III. des kaiserl. Patentes vom 5. Nov. 1855, wünschend, daß dieser Zeitpunkt recht bald eintrete, eine Aufhebung der bestehenden und Erlassung neuer durchaus dem katholischen Kirchenrechte entsprechender Ehegesetze.

Nach Feststellung dieses Prinzips war es leicht, über die bestehenden Widersprüche hinwegzukommen. Jedwede im Interesse des Staates liegende Verfügung konnte von der Kirche mit der Wirkung anerkannt werden, daß eine Ehe dadurch aufgeschoben werde, daß die Kirche nicht mitwirke. Was aus reiner Nichtanerkennung der Kirche gesetzt war, mußte entfallen.

## §. 2.

## Rückblick auf die Vergangenheit.

Das beste Mittel, um den neuen Zustand richtig zu beurtheilen, ist offenbar zu untersuchen, wie der frühere sich gebildet habe, ob derselbe nothwendig gewesen oder nicht. Eine kurze geschichtliche Betrachtung wird uns zur Genüge zeigen, daß der

---

*) Conc. Trid. Sess. XXIV. Canones de sacramento matrimonii. Can. 1: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre: anathema sit,“ can. 4. „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit.“ can. 12. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.“

frühere Zustand nur einen unglücklichen, unmotivirten Bruch mit der Vergangenheit enthielt; die Vergleichung des heutigen Rechtszustandes in anderen Ländern wird uns sodann beweisen, daß der neue Zustand eigentlich der gewöhnliche ist und nichts Außerordentliches. So gehen wir ohne Vorurtheil an die Betrachtung des Gesetzes selbst.

Das in der Ehe liegende religiöse Element mußte sich um so mehr Bahn brechen, als die Grundsätze des Christenthums zur vollen Herrschaft kamen, indem schon bei den vorchristlichen Völkern und fast bei allen heidnischen der Jetztzeit dieselbe einen religiösen Charakter trägt. Im jüdischen Staate überwog derselbe, wie das die Natur von dessen theokratischer Verfassung von selbst mit sich brachte, unbedingt; alle Beziehungen des ehelichen Lebens sind daher in den verschiedenen Büchern Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Nicht minder aber stand im älteren römischen Rechte die Ehe durchaus unter dem Einfluße der religiösen Ideen. Gleiche religiöse Stellung und Rechte galten in alter Zeit Roms für ein unbedingt nothwendiges Erforderniß einer Ehe; deshalb hatten Patricier und Plebejer kein Connubium, d. h. zwischen ihnen konnten keine echten Ehen eingegangen werden. Das Gleiche war der Fall zwischen den Römern und den meisten anderen Völkern. Je mehr freilich das spezifische römische Leben aufhörte, Rom ein Weltstaat wurde, desto mehr fiel auch bei der Ehe die alte streng religiöse Form fort und blieb zuletzt nur dasjenige übrig, was sich fast mit den Sitten aller Völker vertrug; daneben hielt sich nur das auf dem Heidenthume Beruhende: Unmöglichkeit der Ehe zwischen Sklaven und Freien, freiwillige Trennung des Bandes u. s. f. Die christliche Kirche erkannte sofort der Ehe die Bedeutung eines ihrer höchsten religiösen Akte, eines Sakramentes zu. Hiermit war die Nothwendigkeit gegeben, das religiöse Moment vorwiegen zu lassen, da es unmöglich war, daß die Kirche, welche alle und jede irgend bedeutende Akte mit einer höheren Weihe bekleidet, diese derjenigen Verbindung vorenthalten sollte, auf welcher die ganze menschliche Gesellschaft beruhet. Und so beweist die ganze Geschichte, daß die Kirche gerade auf dem Gebiete des Eherechtes fortwährend den festen Plan verfolgte, die verschiedenen in ihr vereinigten Völker und Nationen zu ver-

edeln, die Sitten zu reinigen, zu heiligen, und die Rohheiten hinwegzutilgen. Sie schmiegte sich dabei stets, soweit dies anging, an die nationalen Sitten, ließ Milde eintreten, wo die Strenge Schaden verursacht hätte, und änderte ihre Gesetze, soweit kein Fundamentalsatz entgegenstand, sobald die Erfahrung zeigte, daß solche den wirklichen Verhältnissen nicht mehr entsprachen.*)

Kein Wunder kann es daher nehmen, daß allmälig seit dem Kaiser Karl dem Großen die Kirche allein die Ehe-Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit handhabte.**) Nur rücksichtlich der Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten, der Kinder, sowie bezüglich der Erbrechte, kurz der bürgerlichen Folgen, war die Gesetzgebung den einzelnen Landesherren zustehend und behaupteten die verschiedenen Statutarrechte ihre Geltung. Gleichwohl erkannten aber auch in diesen Fragen die geistlichen Gerichte je nach der verschiedenen Gewohnheit. Dies war der Zustand, welcher im Großen und Ganzen in allen christlichen Ländern bis zum sechszehnten Jahrhunderte andauerte. In den katholischen Ländern und dort, wo die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe in den

---

*) Mein Handbuch des kath. Eherechts, Gießen 1855, hat sich die überall versuchte Aufgabe gestellt, diesen kulturlichen Entwickelungsprozeß nachzuweisen. Es zeigt sich das besonders in einem der wichtigsten Ehehindernisse, dem der Verwandtschaft im §. 23

Das im Kontexte angedeutete Verfahren spricht deutlich aus der große Papst Innocenz III. auf der vierten allgemeinen Kirchenversammlung vom Lateran im Jahre 1215 in den Worten: „Non debet reprehensisibile judicari, si secundum varietatem temporum statuta quandoque varientur humana, praesertim quum urgens necessitas vel evidens utilitas id exposcit, quoniam ipse Deus ex his, quae in veteri testamento statuerat, nonnulla mutavit in novo. Quum ergo prohibitiones de conjugio in 2. et. 3. affinitatis genere minime contrahendo, . . . et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum, quum cessante prohibitione cesset effectus: constitutiones super hoc editas s. approbatione concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de cetero libere copulentur“. . (c. 8. X. de cons. et affin. IV. 14. aus Can. 50. Conc. Lateran. IV.)

**) Wie man Behauptungen: „daß erst seit dem Ende des 12. Jahrh. die Kirche eine solche Gesetzgebung ausschließend ausgeübt habe,“ aufstellen könne, ist für den Kenner der Geschichte unbegreiflich.

protestantischen Ländern nicht durch den Augsburgischen Religionsfrieden von 1555 und den Westphälischen Frieden von 1648 suspendirt war, sondern den Besitz in dem Normaljahre 1624 für sich hatte, blieb es dabei im Ganzen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, ja bis zur Auflösung des deutschen Reiches und bis zum heutigen Tag, wie sich weiter unten zeigen wird. Gemeines Recht in Deutschland, anerkannt durch die Reichsgesetze, die constante Gerichtspraxis und eine allgemeine Gewohnheit war es, daß die eigentlichen Ehesachen der Katholiken nur vor den geistlichen Richter gehörten. Deshalb erkannten die Reichsgerichte in keinem derartigen Rechtsstreite, sondern verwiesen diese Fragen vor das kompetente bischöfliche Gericht.*) In vermögensrechtlichen Fragen hingegen war allmälig die Competenz des Staates unbedingt und überall anerkannt, ohne daß jedoch die der geistlichen Gerichte verdrängt worden wäre. Vielmehr war meist das Verhältniß so geordnet, daß der weltliche Richter in Betreff der Fragen über den Bestand der Ehe, deren Eingehung, Auflösung u. s. f. das Urtheil des geistlichen einholen mußte, dann über die bürgerliche Seite erkannte, während der geistliche Richter, wenn der Streit über Nichtigkeit, Trennung u. s. f. obwaltete, zugleich über die Alimente, Auseinandersetzung u. s. f. als über die Nebensache urtheilen konnte.

Eine prinzipielle Aenderung in diesem Verhältnisse trat eigentlich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht ein. Zwar waren in Frankreich seit dem Edicte Heinrich's II. von 1556 verschiedene Staatsgesetze in Ehesachen erlassen worden; indessen diese betrafen durchaus nur die bürgerlichen Folgen und enthielten zudem nur Bestimmungen, welche an sich im Interesse der Kirche lagen. Allmälig aber ging man, auf der einen Seite durch das Beispiel der protestantischen Landesherren verleitet, welchen die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit dem Aufgeben des sakramentalen und dem Aufstellen des vertragsmäßigen Charakters der Ehe zugefallen war, auf der anderen Seite irre geführt durch

*) Siehe mein Eherecht S. 442. Dazu vergl. man: J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen, Frkf. u. Leipz. 1773. S. 293; Dess. Von Reichstagsgeschäften S. 333 ff. Dess. Von der Teutschen Justizverf. (1774) S. 720 ff. u. a.

die naturrechtliche Theorie, welche in der Ehe bald einen reinen Vertrag bald wenigstens einen solchen als neben dem Sakramente stehend annahm, und endlich getrieben durch die von Frankreich aus auf Deutschland verpflanzte Auflehnung gegen den apostolischen Stuhl, — auch in einzelnen katholischen Ländern weiter und hob in mehren Materien die Sätze des Kirchenrechtes auf, bis man bei einer Regirung der kirchlichen Gesetzgebung anlangte. In katholischen Staaten fand dies freilich nur in Oesterreich und Frankreich statt, dort durch die Gesetzgebung Kaiser Josephs II., hier durch die Revolution. In Frankreich ging man von dem anscheinend so natürlichen und einfachen Satze aus: alle Verhältnisse und Beziehungen, welche im Staate auftreten und eine äußere Seite haben, fallen in das Bereich der staatlichen Legislation; die religiöse und moralische Seite, soweit letztere nicht direkt nach Außen auftritt, berührt den religiös völlig indifferenten Staat nicht. Hierauf beruhen die Bestimmungen des Code Napoléon Livre I. Tit. II. ch. III, Tit. V. u. VI. Der Staat ignorirte die Kirche, forderte keinen Abschluß vor ihr, führte die Civilehe, d. h. die Abschließung der Ehe vor dem Bürgermeister oder einem Stellvertreter als dem Civilstandsbeamten ein, erkannte nur seine Hindernisse an u. s. f. Gleichwohl zeigte sich auch hier sofort die im Eingange dargestellte Unmöglichkeit schroffer Trennung, indem bei Strafe der Abschluß der kirchlichen Ehe, bevor der Akt aufgenommen sey von dem Civilstandsbeamten, verboten wurde. Dadurch wurde offenbar die Kirche verletzt, zudem lag eine große Inkonsequenz vor, indem man auf der einen Seite ignorirte, auf der anderen aber sich eingestehen mußte, das Volk werde die Ehe vor dem Pfarrer für die eigentliche halten, und deshalb jenes Verbot erließ. Die traurigen Fälle, welche durch diesen Widerstreit, namentlich durch die Auflösbarkeit der Ehe hervorgerufen wurden, haben in Frankreich bereits im Jahre 1816 ein Gesetz Ludwig's XVIII. über die Unauflöslichkeit der Ehen herbeigeführt, während man in Deutschland dort, wo französisches Recht gilt, das ältere beibehalten hat! Trotz der dreiundfünfzigjährigen Geltung des französischen Gesetzes ist die Meinung des Volkes auch nicht im Geringsten dahin geführt worden, die Handlung vor dem Civilstandsbeamten für etwas Anderes als den Abschluß eines Ver-

trages zu halten. Nur in jenen traurigen Fällen, wo die Kirche eine Ehe nicht zulassen kann, machen einzelne Individuen von der reinen Civilehe Gebrauch. So besteht demnach in Frankreich absolute Trennung zwischen Staat und Kirche; die letztere ist rein auf das Gewissensforum angewiesen und hält in diesem nur ihr Recht aufrecht. In den deutschen Ländern des französischen Rechtes hat zum größten Theile ein fester religiöser Kern im Volke die Entheiligung der Ehe ferngehalten, welche in Frankreich bis zu einem schaudererregenden Grade eingetreten ist. Zudem ist notorisch, daß die Civilstandsregister in jeder Beziehung schlechter geführt werden, als die von den Pfarrern geführten Kirchenbücher, woraus aber häufig wegen der peinlichen Formen des Civilrechtes unersetzliche Nachtheile für die Parteien hervorgehen.

Anders war der Verlauf der Legislation in Oesterreich. Es kann nicht meine Absicht sein, die tausendmal gehörten Vorwürfe von Neuem zu wiederholen; ich rekapitulire die Geschichte nur ganz kurz aus dem einfachen Grunde, um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß eine Aenderung eintreten mußte, daß der Friede zwischen Kirche und Staat nicht geschlossen werden konnte, wenn nicht das bisherige Eherecht in seinen Grundlagen sich änderte. Welche tiefe Wunden die Legislation in kirchlichen Dingen beiden Gewalten zugefügt habe, das brauche ich hier nicht zu wiederholen. Denn wozu kaum vernarbte Wunden aufreißen? Nur das Eine sei gesagt: der schwere Schlag, welcher die Kirche seit den achtziger Jahren getroffen hat, das schwere Unrecht, welches man überall durch die Eingriffe in das eigenthümlichste religiöse sowie das reine privatrechtliche Gebiet der Kirche beging, hat für ganz Europa seine Früchte getragen in den traurigen Ereignissen am Ende des vorigen Jahrhunderts und in unserem. Seitdem man die Rechte der ältesten und ehrwürdigsten Institution der Welt nicht mehr achtete, konnte man es unmöglich verhindern, daß die Rechte der weltlichen Korporationen und der Privaten jene Heiligkeit und Unverletzlichkeit behielten, welche sie vordem hatten, daß die Unterthanen nicht in Zeiten der allgemeinen Verwirrung nach den Rechten der Herrscher greifen würden. Und wie hat das Beispiel Oesterreichs dazu beigetragen, daß in den nichtkatholischen Staaten die Stellung der Katholiken eine schlechtere ward!

Eigentliche Civilgesetze in Ehesachen datiren erst seit Kaiser Ferdinand I. Derselbe verbot die Verlöbnisse und Ehen von Minderjährigen ohne Consens der Eltern, Vormünder u. s. f. [1]), auf die Uebertretung bestimmte Strafen und Vermögensnachtheile setzend. Aehnliche Dekrete erfolgten später. Maria Theresia ging weiter und erklärte dergleichen Verlöbnisse und Ehekontrakte für null und nichtig. [2]) Hierzu kamen Verbote der Ehen von Invaliden, [3]) überhaupt von Soldaten [4]), und bestimmter niederer Staatsdiener. [5]) Die Nichtigkeit der verbotswidrigen Ehen war jedoch nicht ausgesprochen. Sodann verwies man alle Civilincidentpunkte, welche sich in Scheidungs- oder sonstigen Sachen ergaben, vor die Gerichte des Staates. [6]) Kaiser Joseph II. verbot die Einholung der Dispensen in Rom, [7]) verlangte, daß die Ordinarien sich auch für die näheren Grade päpstliche Fakultäten sollten geben lassen [8]), und schrieb die Einholung des placetum regium für die päpstlichen Fakultäten vor. [9]) Nachdem so mehr und mehr das kirch-

---

[1]) Dekr vom 24. August. 1550 für das Erzherzogthum unter der Enns; von K. Leopold durch Dekr. v. 7. Sep. 1703 erneuert und auf das Land ob der Enns ausgedehnt. Gleichen Inhalt hat das Mandat von K. Mathias v. 20 Febr. 1614.

[2]) Ges. v. 12. April 1753. Die Nichtigkeit der Sponsalien von Minorennen ohne Consens und deren Nichtgebundensein durch solche spricht weiter aus das Dekr. v. 4. Mai 1770. Die Einwilligung konnte, wenn deren Versagung unbegründet war, vom Gerichte ergänzt werden.

[3]) Verordnung v. 10. April 1751.

[4]) V. O. vom 7. April 1753; für Ehen der Offiziere ohne Consens der Vorgesetzten vom 8. Mai 1756. Vergl. V. O. v. 7. April 1771.

[5]) V O vom 7. Dezember 1754.

[6]) V. O. vom 20. Oktober 1753. Dem Ausspruche eines geistlichen Gerichtes wurde die Exekution versagt.

[7]) V. O. v. 27. Sept 1777; 23. Jänner 1778 u. a. Vergl. V. O v. 25. Okt. 1781.

[8]) V. O. v. 11. Mai 1782. Zugleich ist vorgeschrieben, daß eine Prüfung der Landesbehörden stattfinden solle, ehe die Ordinarien angegangen würden. Vgl. V. O. v 10. Juli 1783.

[9]) V. O. v. 26. August 1782. Die weiteren Verordnungen in Dispensationssachen von 13. April 1783, 10. Juli 1783, 7. Juli 1783, 7. Aug. 1783 u A. übergehe ich.

liche Recht durchbrochen war, erschien das Ehepatent*) vom 16. Jänner 1783. Dieses hob das kanonische Recht für die Ehe als einen bürgerlichen Kontrakt auf, erklärte das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft über den zweiten Grad hinaus, der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft, das Eheverbot aus dem Verlöbnisse und dem unfeierlichen Keuschheitsgelübde als nicht mehr geltend, verwarf die Auflösung des matrimonium ratum et non consummatum durch Profeßleistung und päpstliche Dispensation, bestritt die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen und wies den Staatsgerichten alle Jurisdiktion in denselben zu. Als neue trennende Ehehindernisse wurden eingeführt: der gerichtlich erwiesene Ehebruch, der einseitige Gattenmord, fehlender Consens des Gewalthabers bei Minderjährigen und der Oberen bei Militairpersonen. Weiter ward die freiwillige Scheidung eingeführt, die unfreiwillige verworfen; endlich wurde das Dispensationsrecht ausschließlich dem Staate zugeschrieben. Zwar sollte sich das Ehepatent nur auf den bürgerlichen Kontrakt beziehen, somit die Befolgung der kirchlichen Vorschriften dem Gewissen überlassen bleiben. Gleichwohl war diese Restriktion eine vollständig illusorische, wie es auch nach den Oben erörterten Grundsätzen nicht anders sein konnte, so lange man den kirchlichen Charakter beibehielt; denn schon am 4. September desselben Jahres 1783 erschien ein Hof-Dekret also lautend: „Seine K. K. Majestät befehleten, daß sämmtlichen Herrn Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinar-Satzungen des geistlichen Rechtes blos mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer beständen, und von katholischen Parthеyen zu beobachten seyen, benommen, und die Herrn Bischöfe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuche auftreten würden, damit ab- und dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefs das in Ehesachen publicirte Patent seinem ganzen Gehalte nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl in Betreff der in diesem Gesetze für ungültig erklärten, als auch des, vermöge

*) Dasselbe hatte Geltung für die böhmischen und österreichisch-deutschen Erbländer, Galizien und Lodomerien.

dieses Gesetzes gültigen Ehen von aller Erregung einiger Collision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelsorger und Predigern anzuweisen hätten." Consequent wurde dann den Bischöfen geradezu befohlen: die Dispens von Ehehindernissen, welche das Patent nicht anerkenne, „jenen Personen eines zu zärtlichen Gewissens, die sich . . . dennoch an selbe insbesondere wenden, die angesuchte Dispens allezeit ohne selbe jemals abzuschlagen und gratis zu ertheilen." *) Nimmt man hierzu, daß die Ehe nur vor dem Pfarrer und Zeugen abgeschlossen werden konnte, daß bei Weigerung aus einem nicht im bürgerlichen Gesetze anerkannten Grunde Zwang gegen den Pfarrer für zulässig erachtet wurde, so ergibt sich von selbst, daß ein größerer Bruch mit der Kirche undenkbar und diese in ihrem Innersten, auf dem Gebiete des Sakramentes selbst, verletzt war. Im Ganzen blieb das Prinzip, worauf das Ehepatent beruhete, nicht nur in dem Josephinischen Gesetzbuche vom 1. Nov. 1786 und dem s. g. westgalizischen bürgerlichen Gesetzbuche von 1797, sondern auch in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 das bestimmende, wenngleich einzelne Modifikationen eintraten.

Allmälig kam man indessen zu der Erkenntniß, daß es unmöglich sey, den so schroff eingenommenen Standpunkt festzuhalten. Bereits Kaiser Joseph selbst, mehr aber Kaiser Franz erließen Verordnungen, durch welche besonders die Handhabung der kirchlichen Sätze für das Gewissen ermöglicht wurde. Je mehr man in unserem Jahrhunderte zu der entschiedenen Ueberzeugung kam, daß das bisherige System gegenüber der Kirche nicht nur seinen Zweck nicht erreiche, sondern dem Staate selbst am Meisten schade, je greller sich in vielen Fällen die Kluft zwischen Kirche und Staat öffnete, je mehr Allen kund ward, daß die Kirche in einen reinen Formalismus verfallen müsse, unter dem Drucke eines eisernen Systemes sich nicht entfalten, auf die Moral und Religiosität nicht einzuwirken vermöge, daß Kirchenzucht und Dis-

*) Hofdekr. v. 6. März 1783. Ein Gleiches bestimmt unter Strafandrohung das Hofdekr. vom 28. Hornung 1784.

ciplin des Klerus erschlaffe, je mehr endlich auch das klar werden mußte, daß bei der Wiedererwachung des kirchlichen Lebens und dem Aufschwunge, den dasselbe in anderen deutschen Ländern genommen, die Kirche dem äußern Drucke nicht fernerhin werde unterworfen bleiben können, — desto nothwendiger stellte sich die Abschließung eines Konkordates heraus. Eine solche setzte, das hatten die Päpste seit Pius VI. wiederholt erklärt, eine gänzliche Aenderung der Legislation in Ehesachen voraus. Beides wurde unter Kaiser Franz I. in Angriff genommen, scheiterte aber wohl hauptsächlich daran, daß die Trennung eine zu große geworden war und es deshalb des Aufgebens von Prinzipien bedurfte, die nur zu sehr Wurzel gefaßt hatten. Was Kaiser Franz nicht vollendete, wurde unter der Regierung Kaiser Ferdinand's von Neuem aufgenommen, scheiterte aber an den mittlerweile seit 1845 in Italien eingetretenen Verhältnissen. Jahre lang war ein Comité des Staatsraths „zur Berathung für die Verbesserung in der auf die katholische Kirche und namentlich auf das österreichische Eherecht sich beziehenden landesfürstlichen Gesetzgebung" thätig, in dem die Nothwendigkeit einer prinzipiellen Aenderung anerkannt wurde. Der Fürst Staatskanzler sagt in einer Denkschrift vom 22. Juli 1845: „In den Nullitätsfragen kann das Oberhaupt der Kirche nicht das Feld räumen. Das was der heilige Stuhl konnte, war: den offenen Kampf hintanzuhalten. Und dies haben die, mit Inbegriff Pius VII. und Gregor XVI., sich gefolgten Päpste treu gethan. Wird ein anderer Papst unter anderen Verhältnissen sich zu einer gleichen Schonung herbeilassen? Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür; denn die Richtung, welche die religiösen Wirren täglich offenkundiger einschlagen, muß die Kirche in demselben Maße rücksichtsloser auf das dogmatische Gebiet anweisen."

Wie sehr die Bischöfe Oesterreichs im Jahre 1848 und 1849 eine Umgestaltung der Ehegesetzgebung und deren Zurückführung auf das Kirchenrecht dringend beantragten, ist als bekannt vorauszusetzen. Nachdem des regierenden Kaisers Franz Joseph I. k. k. und apostolische Majestät die innere Freiheit der Kirche aus freiem Antriebe durch das Patent vom 4. März 1849, die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 sanctionirt hatte,

wurden auf Allerhöchst Dessen Befehl die Verhandlungen wegen eines Konkordates begonnen. Das Resultat derselben, soweit es unseren Zweck betrifft, liegt vor in der bereits im Jahre 1855 in lateinischer und deutscher Sprache in der Hofstaatsdruckerei gedruckten „Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad caussas matrimoniales“, welche von Sr. Eminenz dem Fürsterzbischofe von Wien Cardinal Rauscher entworfen, und durch den früheren Pro-Nuntius Cardinal Viale-Prelà allen Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches empfohlen ist, — und in dem „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oktober 1856, kund gemacht durch das Kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856“ (Reichsgesetzblatt Z. XLVI. Num. 185, S. 605. ff.) In dem Eingange des Patentes ist das Gesetz als dessen Anhang I. bezeichnet und so auch auf S. 609. Dies ist ein offenbarer Fehler oder Mißgriff, welcher in dem Redaktionsbüreau stattgefunden haben muß. Denn das Gesetz ist kein Anhang des Patentes, sondern von Sr. Majestät direkt vollzogen. Die „Anweisung“ ist ein Anhang des Gesetzes, als welcher sie hätte indessen §. 3. bezeichnet werden sollen.

Die zur Grundlage unserer Darstellung dienenden Gesetze sind, wie ohne Scheu versichert werden kann, die Frucht langer und reifer Berathungen, mit einer Sorgfalt, einem Aufwande von Zeit und Mühe berathen, daß man in Wahrheit sagen kann, die Redaktoren haben ein Opfer gebracht. Möge man aber auch ohne Vorurtheil, jedoch in richtiger Würdigung dessen, was noth thut, an die Betrachtung derselben gehen. Sicherlich wird dann einem Jeden einleuchten: der feste, ernstliche Wille, den bestehenden Zustand zu bessern, — der Wille und der Erfolg, Gott und Seiner Kirche zu geben was Ihrer, und dem Kaiser was Seiner ist, — das redliche mit Erfolg gekrönte Bemühen, über dem Rechte der Katholiken nicht zu vergessen, was den nichtkatholischen Unterthanen gebührt. Es ist das „Suum Cuique,“ welches als Grundsatz unerschütterlich festgehalten wurde. Wo die Rechte der Kirche und des Staates auseinander zu setzen waren, da stand man sich nicht schroff gegenüber, sondern das kaiserliche „Viribus unitis“ beseelte die Theilnehmer. Ohne Schmeichelei, ohne Parteilichkeit muß jeder Kundige und Wohlmeinende sich daher für verpflichtet erachten, offen und

frei das Gesetz ein billiges und gerechtes zu nennen; mir ist kein Civilgesetz über die Ehe bekannt, und wenn ich die Legislation aller Staaten betrachte, welche europäische Kultur haben, welches die gesteckte Aufgabe so glücklich, gerecht und vollständig erreicht habe. Um so freudiger wage ich diese Erklärung abzugeben, als ich, bevor dies Ereigniß zu erwarten stand, mich frei und unumwunden über die Schwächen der österreichischen wie fast aller deutschen Ehegesetzgebungen erklärt, aber auch stets mich eben so offen und unumwunden für jedes Recht der Regenten als für das der Kirche ausgesprochen habe, und ein Feind bin jeder Uebertreibung, jedes Herrschens der einen Macht auf Kosten der anderen. Der einzige Zweck und Wunsch, den ich bei Abfassung dieser Schrift hegte, und wegen dessen es mich freut, den richtigen Sinn des Gesetzes zeigen zu können, ist der: vielleicht ein Geringes beizutragen, damit so manche Vorurtheile schwinden, so manche Abneigung sich in Liebe verwandle.

## §. 3.

## Uebersicht des bisherigen Rechtszustandes in Oesterreich und Deutschland.

Bevor wir zur Erörterung des Gesetzes übergehen, ist es nothwendig, uns einmal umzuschauen, um zu sehen, in welche Theile der Monarchie das neue Ehegesetz und mit ihm das Kirchenrecht eingeführt werde? und was denn außerhalb Oesterreichs gelte? Das Resultat wird uns zeigen, daß es sich weder um Dinge handelt, von denen man in Oesterreich nichts wisse, noch um eine in Deutschland außergewöhnliche Sache.

Für die Katholiken in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern galt bis zur Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in allen eherechtlichen Fragen das reine katholische Kirchenrecht. Die Gerichtsbarkeit darüber stand ausschließlich den geistlichen Gerichten zu, und zwar sowohl in Betreff der geistlichen Seite als der bürgerlichen Folgen. Bei der Einführung des allg. bürgerl. Gesetzbuches in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat ist jener Zustand

durchaus bestehen geblieben, insoweit er die geistliche Seite betrifft, während die bürgerliche dem Civilrichter zugefallen ist. *)

In Siebenbürgen war vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches das Eherecht der einzelnen Confessionen nebst der geistlichen Gerichtsbarkeit in voller Geltung. Dies ist bei der Einführung des Civilgesetzbuches für alle christlichen Confessionen in dem eben bezeichneten Umfange beibehalten worden. **)

---

*) Kaiserl. Patent vom 29. Nov. 1852. Art III.: „Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, in soferne sie die gültige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Artikel X.) angehörigen Unterthanen der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht unirten Religion in den obenbezeichneten Kronländern keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher diese Religionsgenossen auch noch ferner den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bisher bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten.

In soferne nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen die landesfürstlichen Gerichte und Behörden einzutreten haben, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend anzusehen." Vergl. Art. IV. V. und X. Die geistlichen Gerichte hält alsdann in diesem Wirkungskreise aufrecht die Jurisdiktionsnorm vom 16. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 30.)

**) Kaiserl. Patent. vom 29. Mai 1853 wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen. Art III.: „Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, in soferne sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe, die Scheidung vom Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Artikel X.) angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfessionen in diesem Kronlande keine Anwendung.

In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie gültigen kirchlichen Vorschriften, vorbehaltlich der in Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vorzunehmenden entsprechenden Regelung derselben." Auch hier sind in dem kaiserl. Patente vom 3. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 129) die geistlichen Gerichte in diesem Umfange anerkannt worden.

Somit bringt das neue Gesetz für einen großen Theil der Monarchie durchaus nichts Neues, als daß es die gegenseitige Competenz besser fixirt, einige streitige Punkte entscheidet und eine erwünschte Conformität mit den übrigen Theilen der Monarchie bewirkt.

---

In Preußen wurde bis zum Jahre 1849 von dem Fürstbischofe von Breslau, dem Erzbischofe von Olmütz (für den preußischen Antheil der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf), dem Erzbischofe von Prag (für die Grafschaft Glatz) in allen Ehesachen der Katholiken die Gerichtsbarkeit geübt nach dem kanonischen Rechte mit seinen späteren kirchlichen allgemeinen und partikulären Modifikationen und Zusätzen; erstere beide hatten dabei auch die Temporalien. Dieselbe Competenz als der Erzbischof von Prag hatte der von Posen, der Bischof von Kulm, Ermland, Paderborn, Münster, Trier (für das rechte Rheinufer) und Köln (ebenfalls für die rechte Rheinseite). Im Jahre 1849 ist zwar die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben worden, [1]) das materielle Recht jedoch, wo dieses das Kirchenrecht war, in Geltung geblieben.

In Bayern gilt das gemeine katholische Eherecht mit wenigen Modifikationen; desgleichen steht die Gerichtsbarkeit in dem vollen Umfange des neuen österreichischen Ehegesetzes, mit Ausschluß der in Sponsaliensachen, den geistlichen Gerichten zu. [2])

---

[1]) Durch die Verordnung v. 2. Januar 1849 §. 12. Uebrigens ist die kirchliche Jurisdiction für ihr Forum durchaus anerkannt und unterstützt; kein Pfarrer braucht einer kirchlich verbotenen Ehe zu assistiren; auch steht nichts entgegen, Individuen, die in einer solchen leben, von der Kirche auszuschließen.

[2]) Concordatum bavaricum d d. 5. Jan. 1817, art. XII.: „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: . . . . . c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus . . . ., quas Laici Judices

Im Königreiche Sachsen [1]) und Hannover [2]) erkennt das katholische geistliche Gericht nach den Landesgesetzen und wo es auf Sätze ankommt, welche mit Dogmen zusammenhängen, nach dem kanonischen Rechte, in allen Sponsalien- und Ehesachen, selbst in gewisser Beziehung über die bürgerlichen Folgen. Nicht minder gehören im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen (mit Ausschluß von Rheinhessen), Großherzogthum Oldenburg, Herzogthum Nassau und Großherzogthum Weimar die Ehesachen, jedoch mit Modifikationen im Einzelnen, vor das betreffende geistliche Gericht, während dieselben in Baden, wo man die französische Gesetzgebung adoptirt hat, und Württemberg, wo in einem großen Theile die Josephinische Gesetzgebung bereits galt, vor die Civilgerichte gehören. Endlich ist aber zu bedenken, daß überall, wo die kirchliche Gesetzgebung und Jurisdiktion nicht unbedingt anerkannt ist, die Kirche für ihr Gebiet eine unbedingte Jurisdiktion ausübt, deshalb in keinem mit ihrem Rechte streitenden Falle die Ehe anzuerkennen braucht, zur Mitwirkung bei deren Schließung nirgends gezwungen werden kann, daß endlich auch die Civilgesetze diese rein kirchliche Jurisdiktion anerkennen und unterstützen, wenngleich sie derselben die Geltung für das bürgerliche Forum entziehen. [3])

Es möge noch hinzugefügt werden, daß in Spanien, Italien und einzelnen Theilen der Schweiz ebenfalls kirchliches Eherecht mit kirchlicher Gerichtsbarkeit gilt; daß ferner in vielen protestantischen Ländern (z. B. in England) zum größten Theile das kanonische Recht beibehalten ist, und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den kirchlichen Behörden zusteht.

Und bei solchen Thatsachen, welche doch Jeder wissen sollte, der sich den Beruf beilegt, über solche Verhältnisse in Journalen zu reden, hört man in radikalen Blättern die freilich lächerliche,

---

cognoscent et definient." Hieran ist nur insofern etwas geändert, als die Beilage II. zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 §. 64. lit. d. und die hierauf gestützte Praxis und spätere Verordnungen die Sponsaliensachen den weltlichen Gerichten zuweisen.

[1]) Mandat vom 19. Febr. 1827 §. 37 ff. Ges. v. 28. Jan. 1835 u. A.

[2]) Siehe mein Eherecht S. 607.

[3]) Die genaueren Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern weist nach mein Handbuch des Eherechts. S. 598 ff.

zugleich aber offenbar wegen der absichtlichen Entstellung boshafte Behauptung aussprechen: „in allen modernen Staaten, selbst in den meisten rein katholischen, sey die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, wie sie im Mittelalter sich ausgebildet hatte, abgeschafft oder wenigstens in ihrer Kompetenz bedeutend beschränkt worden." Beschränkungen, wo solche sind, gehen, wie gezeigt, nur auf das Verlöbniß. Wer mit solchen Waffen kämpft, der beweist dadurch allein zur Genüge die Schlechtigkeit seiner Sache.

## §. 4.

## Die das Eherecht der Katholiken in Oesterreich normirenden Gesetze.

Der zehnte Artikel des Concordates zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. k. k. apost. Majestät Kaiser Franz Joseph I. vom 18. August 1855 lautet:

„Quum caussae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de caussis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: „Auctorem fidei" constituunt." („Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den

weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.“)

Die päpstliche Allokution vom 3. November 1855 gibt den Inhalt des Artikels im Ganzen mit denselben Worten wieder.

In Folge dieser Stipulation mußte das Eherecht, welches bisher für die Katholiken des Kaiserthumes galt, einen ganz anderen Charakter und durchgreifende Modifikationen erhalten. Mit dem Inhalte des obigen Artikels war freilich sofort bestimmt, welche materiellen Rechtssätze in der Folge in Betreff der Ehen der Katholiken für die geistliche, kirchliche Seite der Ehe, gelten würden, wer ferner die Gerichtsbarkeit für dieses, wer dieselbe für das bürgerliche Gebiet auszuüben befähigt und berechtigt sein werde; ebenso ergab sich aus demselben direkt, daß die Bestimmungen des Civilgesetzes nicht mehr die innere Rechtsbeständigkeit der Ehe, ihre Gültigkeit vor Gott und dem Gewissen berühren dürften. Gleichwohl war eine sofortige Ueberlassung der Ehegerichtsbarkeit an die geistlichen Gerichte durchaus unthunlich, ja in mancher Beziehung unmöglich. Denn einmal bedurfte es — da dem bisherigen Rechte diese Sonderung gänzlich fremd war — einer durchaus neuen Abgrenzung und Feststellung des kirchlichen und bürgerlichen Gebietes, zumal in solchen Fällen, wo anscheinend die kirchliche Seite berührt wird, in Wirklichkeit aber nur die bürgerliche in Frage kommt (wie z. B. im §. 55. des neuen Civil-Ehegesetzes); sodann mußten mehre Punkte, bei denen fortan geistliches und weltliches Gericht gemeinsam thätig werden müssen, legislatorisch geordnet und festgestellt werden (z. B. der Gegenstand von dessen §§. 23.—27.); weiter bedurfte es einer wiederholten Durchsicht und Feststellung solcher Punkte, die zwar nicht auf Ehen der Katholiken allein sich beziehen, aber nicht unentschieden gelassen werden konnten, ohne daß in jedem Falle sich die größten Schwierigkeiten ergeben hätten (der Gegenstand der §§. 19, 43. — 49, 56, 57, 59, 66. — 72). Nicht minder war es nothwendig, — da das Interesse des Staates erheischt,

daß neben dem für alle Staaten und Völker im Allgemeinen gleichmäßig bestimmten kirchlichen Ehegesetze auch solche Punkte in den durch die Vereinbarung gesetzten Schranken für das bürgerliche Gebiet eine Anerkennung finden, welche die besonderen österreichischen Verhältnisse fordern, — daß nicht die geringste Unklarheit darüber herrsche, welche civile Bestimmungen, in welchem Umfange und mit welcher Wirkung dieselben bestehen bleiben sollten (vergl. §§. 2, 21, 32, 33, 34, 35 u. a.) Sodann bedurfte es für Ungarn, wo bisher beinahe gar keine bürgerliche Ehegesetze bestanden, eines solchen Gesetzes, indem das a. b. G. B. nicht ausreicht, sobald dessen Bestimmungen in Betreff der Gültigkeit fortfallen, wie ja auch bisher in Ungarn der Fall war. Endlich aber war ein sofortiges Inslebentreten der geistlichen Ehegerichte aus dem Grunde unmöglich, weil seit dem Jahre 1783 in vielen Theilen des Reiches alle und jede Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen aufgehört hatte, mithin jede praktische, und gewiß auch für die neue Gestaltung vielfach die wissenschaftliche Bildung dem Klerus abging, es aber weder des Kaisers noch des Papstes Absicht sein konnte, einen so wichtigen Gegenstand völlig unreif behandeln zu lassen. Die Frage war also nur die: wie sollte der provisorische Zustand geordnet? welches Auskunftsmittel getroffen werden bei dem festen, und ausgeführten Entschlusse, die Publikation des Concordates nicht bis zur Emanation der Ausführungsgesetze zu verschieben, sondern dasselbe sofort als Reichsgesetz kund zu machen? Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Trennung nicht eher eintreten konnte, bis das neue Gesetz erschienen war, daß es einer geraumen Zeit bedurfte, ehe die geistlichen Ehegerichte ins Leben treten konnten. Unter diesen Umständen war es den Allerhöchsten Contrahenten klar, daß im Interesse von Kirche und Staat für den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum lediglich der bestehende Zustand aufrecht erhalten bleiben müßte, daß diese Sanction keine Verletzung des Concordates enthalte. Es mußte dies aber im Wege des Gesetzes festgestellt werden. Solches geschah im Art. II. des kaiserlichen Patentes von 5. November 1855, womit das Concordat im Reichsgesetzblatte kundgemacht wurde (R. G. B. von 1855 Z. 42., Nr. 195.) in den Worten:

„Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X. des Concordates zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden."

Bereits unterm 2. Dezember 1855 erfloß eine allerhöchste Entschließung, welche die Ausarbeitung des Entwurfes eines Gesetzes über die Ehen der Katholiken befahl, der nach den reifsten Berathungen am 8. Oktober 1856 die kaiserliche Sanction erhielt, und im Reichsgesetzblatte vom 17. Oktober 1856 Z. 46. N. 185. als Gesetz kundgemacht wurde.

Schon vorher ist auch die bereits oben erwähnte

„Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad caussas matrimoniales“ in lateinischer Sprache und deutscher Uebersetzung gedruckt und verbreitet worden.

Auf Grundlage dieser Instruction, welche dem Kaiserl. Patente vom 8. Oktober 1856 als Anhang (II.) beigedruckt ist, wurde das Konkordat abgeschlossen. Dieses schreibt nun zwar im Artikel X. als Norm für die geistlichen Gerichte vor „die Vorschriften der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient u. s. f.", das heißt die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes. Und hierbei ist es z. B. in Bayern geblieben, wo keine derartige Instruction allgemein publizirt worden ist. Indessen durch jene Bestimmung ist weder die „Instruction" überflüssig gemacht, noch auch in ihrem juristischen Charakter geschwächt worden. Dieser beruhet einerseits darauf, daß sie eine Darstellung der Bestimmungen des gemeinen, und des für Oesterreich zur Anwendung kommenden besonderen, Kirchenrechtes in der Form eines Gesetzes enthält, somit den In-

halt des gemeinen Kirchenrechtes wiedergibt, andererseits darauf, daß dieselbe bei den Verhandlungen über das Concordat als eine Redaktion des Kirchenrechtes Seitens des einen Contrahenten (Sr. k. k. Apost. Majestät, durch Se. Eminenz den Herrn Fürsterzbischof von Wien als Bevollmächtigten Sr. Majestät) vorgelegt worden ist, und von dem anderen Contrahenten (Sr. Heiligkeit dem Papste) als solche zugelassen wurde, und endlich in dem Patente vom 8. Oktober 1856 mit dem Charakter eines Staatsgesetzes, als gesetzlich anerkannter Anhang des kaiserlichen Patentes, bekleidet wurde, wie §. 3. des Ehegesetzes ergibt. Hierauf, sodann auf der Anempfehlung und Erklärung des päpstlichen Pronuntius, beruhet ihre doppelte Bedeutung und Stellung für die Civilgerichte und für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich. Der Grund, weshalb man eine solche Instruction vorlegte, bestand offenbar nicht darin, vom (gemeinen) Kirchenrechte abzuweichen — wie Art. X. des die doppelte Eigenschaft eines Kirchen- und Staatsgesetzes besitzenden Concordates lehrt, — sondern nur über die Bestimmungen des Kirchengesetzes, welche in Quellen der verschiedensten Art und Zeit zerstreut liegen, keinen Zweifel übrig zu lassen, dessen Inhalt mithin gewissermaßen zu codifiziren. Es ist somit durch die Instruction nicht etwa das Kirchenrecht (-Gesetz) in Ehesachen für Oesterreich aufgehoben oder jene an die Stelle von diesem gesetzt worden, sondern die Stellung der Instruction folgende: 1. Dieselbe ist ein Staatsgesetz, oder hat wenigstens die gleiche Verbindlichkeit eines solchen. Dies ergibt sich aus der Publikation im Reichsgesetzblatte als Anhang des Patentes und aus §. 3. des Ehegesetzes. Soweit nun — wann das der Fall sey, lehrt die Erläuterung des Ehegesetzes — die Civilgerichte fernerhin in Ehesachen überhaupt zu erkennen haben, müssen sich dieselben in den durch das Kirchengesetz bestimmten Fragen an diese Instruction halten, weil dieselbe den angegebenen Charakter hat, und weil die Gerichte nach dem Staatsgesetze zu erkennen haben. 2. Die geistlichen Gerichte erkennen zwar nicht nach dem Staatsgesetze, sondern, — wie art. X. des Concordats bestimmt und auch daraus von selbst hervorgeht, daß der Staat für das der Kirche zufallende und ihr mit dem neuen Ehegesetze zugewiesene Gebiet

die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit aufgegeben hat, darin aber, daß der Staat den geistlichen Gerichten ein Gesetz vorschriebe, nach dessen Norm dieselben erkennen sollten, eine Aufhebung des eingenommenen Standpunktes und eine erneuerte Ausübung des Gesetzgebungsrechtes für jenes Gebiet liegen würde, — nach dem Kirchengesetze. Gleichwohl sind dieselben — und somit nach Anweisung der Bischöfe die Geistlichen in Oesterreich überhaupt — verbunden und verpflichtet, sich an die Instruction zu halten, mithin dieselbe als ein Gesetz anzusehen und zu beobachten, von dem nur dann auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden dürfe und müsse, wenn dieselbe nicht ausreicht. Dieser Charakter der Instruction beruhet also darauf, daß sie den Inhalt des Kirchengesetzes in einer Form wiedergibt, welche gleichsam als ein integrirender Theil des Concordates anzusehen ist, daß die Instruction somit in gewisser Beziehung als ein Punkt des Vertragsschlußes zu betrachten ist. Auch die Bischöfe (nach deren Erklärung auf der Versammlung in Wien) und ihre Gerichte haben sich mithin an die Instruction zu halten, soweit dieselbe das Kirchengesetz enthält.

Wo sich aber eine Lücke findet, wo z. B. ein Ehehinderniß nicht aus der Instruction — welche ja eben nicht eine theoretische Arbeit sein sollte und deshalb nicht darauf ausgeht, das Studium des gemeinen Rechtes überflüssig zu machen, — hinlänglich zu erklären, über den Gang des Prozesses u. s. f. nicht das Nöthige bestimmt ist, da muß auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden, wie auch §. 251. derselben vorschreibt. Ist aber ein solches Zurückgehen nicht erforderlich, so muß die Instruction materiell und formell, d. h. sowohl in Betreff der Erfordernisse für die Ehe, Verlöbniße u. s. f., als in Betreff der Einrichtung des Gerichtes, des Proceßganges u. s. f. wie ein Kirchengesetz beobachtet werden. Daß die Instruction kein Kirchengesetz im eigentlichen Sinne ist, versteht sich von selbst, weil sie nie vom Pabste als solches positiv bestätigt und approbirt ist; dieser Umstand indessen entzieht ihr aus den angeführten Gründen den angegebenen Charakter durchaus nicht.

Die Uebergangsbestimmungen enthält endlich das zuletzt erläuterte Kaiserl. Patent vom 8 Oktober 1856.

---

Im Folgenden soll nun zunächst eine gedrängte Uebersicht der auf dem Kirchengesetze beruhenden Erfordernisse der Ehe u. s. f. gegeben werden, damit die Abweichungen des bisherigen Zustandes leichter erkennbar werden; hiernach soll eine kurze innere Motivirung der einzelnen kirchlichen Ehehindernisse, des Dispensationswesens, der kirchlichen Gerichtsbarkeit folgen. Nicht minder sollen im Interesse der Curatgeistlichkeit sowohl als auch eines Jeden diejenigen Grundsätze überall angegeben werden, welche in der Praxis das Verfahren in Eheangelegenheiten leiten müßen. An diese Darstellung der kirchlichen Vorschriften reiht sich dann die Darstellung der bürgerlichen Vorschriften aufs Einfachste an, deren Erläuterung am Zweckmäßigsten zu den einzelnen Paragraphen des Ehegesetzes gesetzt wird. Der Gleichförmigkeit wegen ist auch die Ordnung der Instruction beibehalten. Den Schluß bildet die Erläuterung des Patentes nebst der Erörterung über die Wirkung des Gesetzes, besonders auf bereits vor 1. Januar 1857 geschlossene Ehen.

## §. 5.

## Die Vorschriften des Kirchengesetzes.

Nachdem §. 1. der Instruction die Definition der Ehe nach ihrem allgemeinen und christlichen Charakter gegeben, handeln deren §§. 2—10, sodann §§. 107—112 über

### I. Die Eheverlöbnisse.

Zu einem Eheverlöbnisse bedarf es zwar keiner bestimmten Form, jedoch des ernstlichen, von beiden Theilen erklärten und angenommenen Willens: in Zukunft eine Ehe mit einander eingehen zu wollen. Wäre der Wille auf die Gegenwart gerichtet, so läge kein Verlöbniß vor, sondern ein nichtiger Akt, oder, wenn die nothwendige Form gewahrt wäre, eine Ehe. Ob ein Verlöbniß vorhanden sey, muß also bewiesen werden. Solches kann z. B. geschehen durch den dem angeblichen Mitkontrahenten angetragenen (deferirten) Eid, durch Zeugen, Briefe, oder sonstige schriftliche Erklärungen, durch den Beweis, daß zwei Personen allgemein

für Verlobte galten und sich als solche benahmen und diese Meinung nicht widerlegt haben u. s. f. Bloßer Beischlaf, auch Schwängerung bringt aber kein Verlöbniß hervor. Aus dem Verlöbnisse entsteht nun zunächst, was uns hier angeht, die moralische, durch Klage vor dem Ehegerichte geltend zu machende Verpflichtung zur Eheschließung.

Jedoch ist wohl zu bedenken, daß 1) beiden Theilen jederzeit der Rücktritt mit gegenseitiger Einstimmung freisteht, 2) das Verlöbniß von Minderjährigen aufzulösen ist, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen, 3) daß Bruch der Treue, Eintreten (oder Verschweigen) von Umständen, deren Kenntniß oder Vorhandensein gewiß nach vernünftiger Voraussetzung den Anderen vom Verlöbnisse abgehalten hätten, diesen seines Versprechens entbinden. Außerdem gestattet die Instruction auch dann die Auflösung desselben, „wenn nach Erwägung aller Umstände vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein werde." Kann man billiger allen vernünftigen Verhältnissen Rechnung tragen? Läßt sich hiernach auch nur im Entferntesten irgend ein Uebelstand befürchten? Wer hier schmähet, und Dunkelheit, Willkür findet, will aufhetzen, und würde gewiß dasselbe sagen, wenn eine unbedingte Pflicht zur Eingehung angenommen worden wäre. Was hat's denn für Schwierigkeit, die Umstände zu beurtheilen? Gewiß wird dabei endlich der geistliche Richter, gestützt auf die Kenntniß des Pfarrers, am Besten handeln können. §. 109 der Anweisung beraubt auch kirchlicherseits einer Konventionalstrafe jede Kraft, schließt allen Zwang aus, selbst wenn ein Verlobter sich ohne allen Grund weigert, die Ehe einzugehen. In einem solchen Falle soll der Richter sich Mühe geben, eine billige Entschädigung herbeizuführen, und eine solche auch auf Ansuchen eines Theiles festsetzen. Kommt kein Vergleich über eine Entschädigung zu Stande, soll nach §. 112 derselben die Ehe, gegen welche ein früherer Verlobter Einspruch erhoben hat, zugelassen werden „als das kleinere Uebel." Was ist also geschehen? Nichts, als daß die kirchliche Gesetzgebung sich alle Mühe gibt, damit nicht gewissenlose oder sittenlose Menschen den armen Mädchen Versprechungen machen, sie vielleicht gar darauf hin zum Falle bringen, ohne jemals der Furcht ausgesetzt zu sein, daß ihre

Schwindeleien gänzlich spurlos sich täglich von Neuem wiederholen können. Das ist aber wahrlich nicht zu viel; das beruht auf der natürlichen Billigkeit, welche fordert, daß ein ehrlicher Mensch sein Versprechen hält, so lange ihn nicht wirkliche Gründe desselben entbinden. Nimmt man diese kurze Auseinandersetzung zu der späteren Entwickelung, so muß Jeder einsehen, daß von einer Umwälzung der Familien, einer Störung des Friedens zwischen Eltern und Kindern keine Spur vorhanden ist. Daß dem Verlöbnisse selbst aber eine Kraft beigelegt wurde, mußte, selbst abgesehen von Art. X. des Concordates, schon aus dem Grunde stattfinden, weil die Kirche einem solchen Versprechen nicht gut die moralische Wirkung entziehen kann.

Wird auf Grund eines Verlöbnisses Einspruch gegen eine beabsichtigte Ehe erhoben, so hat der Pfarrer mit Aufgebot und Copulation einzuhalten, bis ihm Solches vom Ehegerichte erlaubt wird, wenn 1) das Ehegericht ihm die Sistirung aufträgt, 2) der Einsprecher nachweist, daß er eine Klage beim Ehegerichte angebracht habe, 3) wenn zwar das Verlöbniß nur bei ihm angebracht wird, aber entweder demselben vollständig bewiesen, oder wenigstens insoweit bewiesen wird, daß der Pfarrer nicht bestimmt urtheilen kann, daß keines vorliege. Hier hat er die Parteien ans Ehegericht zu weisen, und dessen Entscheidung abzuwarten. Immer aber soll er sich Mühe geben, einen Vergleich herbeizuführen, damit der Einspruch dadurch behoben werde.

## II. Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe. Abwesenheit von Ehehindernissen.

Damit ein Katholik in Oesterreich eine Ehe schließen könne, ist erforderlich, daß er alle Vorschriften beobachte, welche das Kirchengesetz über die Gültigkeit der Ehe aufstellt. Insoweit diese Vorschriften mit denen des bürgerl. Gesetzbuches zusammentreffen, bedarf es hier keiner Motivirung oder anderen als kurzen Erwähnung derselben; denn diese liegt für die Anhänger des alten Eherechts in dem Stehen im Gesetzbuche, für die gläubigen Katholiken darin, daß sie das Kirchengesetz hat. Auf diejenigen, welche sie bekämpfen, weil sie nicht zeitgemäß sind, das katholische

Gewissen berücksichtigen, den Indifferentismus nicht anerkennen, braucht deshalb keine Rücksicht genommen zu werden, weil dies eine sehr überflüßige Mühe wäre. Eben so wenig ist hier auf die Kontroverse einzugehen: ob einzelne Hindernisse des bürgerl. Gesetzbuches in diesem Umfange so zu beurtheilen seien, als nach dem Kirchenrechte; denn der gesunde Verstand wird sagen: woher hat sie dasselbe genommen? woher kannte es sie allein, wonach wurden dieselben beurtheilt zur Zeit der Aufstellung? Hierauf ist die einzige und stete Antwort — aus dem Kirchenrechte, nach dem Kirchenrechte. Also, sagt die Logik, müssen sie nach dessen Sätzen, welche hierin heute, 1783 und 1811 dieselben waren, beurtheilt werden. Oder sollte etwa nach anderen Sätzen zu beurtheilen sein, wer Priester, Mönch u. s. f. sey? Gewiß ist auch die jetzige Wissenschaft dieser Ansicht, wofern nicht das Gesetz offenbar abgewichen ist. Uebrigens kommt für das geltende Recht darauf nichts mehr an. Wir werden deßhalb diese Identität beider Rechte nur durch die Angabe der §§. des a. b. G. B. anzeigen.

Jeder kann eine Ehe eingehen, den das Recht nicht positiv dazu für unfähig erklärt. Wird Einer vom Rechte für unfähig erklärt, so ist eine Verbindung nichtig, so lange der Grund besteht und nicht etwa, wenn dies möglich ist, durch ein Heben desselben in Folge einer Dispensation verschwindet. Solche Gründe pflegt man trennende Ehehindernisse oder mit dem bürgerl. Gesetzbuche Ehehindernisse, mit der Anweisung Hindernisse der Gültigkeit zu nennen. Sie sind:

1. Mangel des Vernunftgebrauches (Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Kinder d. h. Personen, welche nicht das siebente Lebens-Jahr überschritten haben) Anw. §. 13, a. b. G B. §. 48.

2. Irrthum. Dieser findet statt a) wenn Jemand aus Irrthum eine andere heirathet, als die er heirathen wollte, z. B. wenn statt der Braut eine dritte Person etwa verschleiert (oder einem Blinden, da kein Gesetz blinden Personen die Ehe verbietet) untergeschoben wird; b) wenn der Irrthum auf die Person zurückfällt, z. B. wenn Jemand einem Vater erklärt: er wolle seine älteste Tochter heirathen, ohne sie zu kennen, und dieser ihm

gegen dessen Wissen seine zweitälteste bei der Konsenserklärung oder dem zur Abgabe des Konsenses Beauftragten vorführt. Anw. §. 14. Das a. b. G. B. §. 57 hat dem Wortlaute nach nur den Fall von a) im Auge, indessen zweifelte nie Jemand daran, daß der von b) ganz derselbe sey. Die Fassung des §. 14 der Anw. ist nur dunkel, wenn man nicht weiß, was damit gemeint ist; dies kann aber leicht aus der Theorie des gemeinen Rechtes erlernt werden, und sollte Jeder erst zu wissen sich bemühen, ehe er dagegen loszieht. c) Wenn ein Freier eine Sklavin heirathet, die er für frei hielt. Anw. §. 15. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Fall nicht, weil nach §. 16 in Oesterreich keine Sklaverei existirt, und zufolge Hofdekr. v. 25. August 1826 §. 1. J. G. S. Nr. 2215 (Anhang Nr. 3 zum Kais. Patente vom 29. Nov. 1852) jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, da er das österreichische Staatsgebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, oder im Auslande an einen österreich. Unterthanen verkauft wird. Wohl aber kann er zur Anwendung kommen bei einer in Sklavenstaaten abgeschlossenen Ehe.

3. Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht. Dies Hinderniß hat nach §. 16 der Anw. ganz dieselbe Stellung als im a. b. G. B. §. 60. Ebenso sind die Beweisregeln dieselben (Anw. §. 174, 175 und a. b. G. B. §. 100), nur ist die Anweisung ausführlicher.

4) Unmündigkeit bei Knaben bis zum vollendeten 14., bei Mädchen bis zum vollendeten 12. Lebensjahre. Anw. §. 17. Das a. b. G. B. §. 48 vergl. mit §. 21 hat bei beiden Geschlechtern das 14. Lebensjahr angenommen, welches §. 4 des Ehegesetzes durch ein Staatsverbot auch festhält. Der Zweck geht darauf hinaus, daß, weil im Allgemeinen vor dem 14., beziehungsweise 12. Jahre keine Geschlechtsreife anzunehmen ist, solche Personen nicht heirathen können. Da aber im einzelnen Falle sich doch das Gegentheil zeigen kann, daß z. B. ein Mädchen von noch nicht vollen zwölf Jahren geschwängert wird, so läßt das Kirchengesetz zu, daß in solchen Fällen durch eine Erklärung des Bischofs oder Papstes: die körperliche und sittliche Reife sey vorhanden, eine Ehe möglich werde. Aus demselben Grunde hat §. 37 des Ehegesetzes dem Landesfürsten die Dispensation vor-

behalten. Es wird gewiß nichts unpraktischer sein, als Ehen von Mädchen von 12 oder auch 14 Jahren in der Mehrzahl der Oesterreichischen Länder, weshalb es keines großen Eingehens bedarf. Uebrigens hätte die Kirche gewiß nichts dagegen, daß der Staat das Verbot noch erweitert hätte, da gewiß das Kirchengesetz andere Normen aufgestellt hätte, wenn in diesem Punkte auf die Verhältnisse der einzelnen Nationen und Gegenden gerücksichtiget wäre.

5. Widerrechtlicher Zwang. Dies in den einfachsten natürlichen Rechtsgrundsätzen beruhende Hinderniß ist nach der Anweisung §. 18 und allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuche §. 55 ganz gleichmäßig dann vorhanden, wenn eine Person durch Androhung eines großen, auf andere Art nicht zu vermeidenden Uebels, oder durch unbedingte Gewaltanwendung zur Eheschließung genöthigt wurde. Ermahnungen oder auch noch so ungestümes Zureden von Eltern begründen also dies Hinderniß nicht (s. g. metus reverentialis), wohl aber wirkliche Gewaltanwendung Seitens der Eltern, oder solche schwere Drohungen, deren Ausführung ihnen überhaupt oder nach der begründeten Meinung des Kindes möglich sein würde. Auch im Beweise weichen beide Rechte nicht von einander ab; derselbe ist durch die Theorie auf Grundlage der allgemeinen vernünftigen Rechtsgrundsätze so ausgebildet, daß nicht leicht ein Zweifel vorkommen kann: ob Zwang vorliege oder nicht.

6. Entführung. Die Anweisung §. 19 sagt: „Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine gültige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.“ Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 56 sagt: „Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben wird.“

Die gesetzlichen Bestimmungen enthält Concilium Trid. Sess. XXIV. Decr. de reform. matr. cap. 6., welches in einem Punkte das canonische Recht (c. fin. X. de raptor. V. 17., c. 6. eod.) veränderte.

7) Wer gültig verheirathet ist, kann keine Ehe schließen, so lange sein Mitgatte lebt. Dies Hinderniß des bestehenden Ehebandes (Anw. §. 20, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 62) haben alle Gesetzgebungen civilisirter Staaten. Die katholische Kirche hält die Ehen überhaupt für unauflöslich, sobald dieselben in Wirklichkeit Mann und Weib zur Einheit gemacht haben, das heißt durch den Beischlaf vollzogen sind. Es gibt deshalb nach Kirchenrecht auch bei Ehen der Nichtgetauften (Juden) keine Auflösung, außer wenn ein Theil Christ wird, der andere aber mit demselben die Ehe nicht mehr fortsetzen oder mit demselben nicht zusammenleben will ohne Beschimpfung der christlichen Religion, und auf Ansuchen bis zu einem ihm vom Richter gestellten Termine die Ehe fortzusetzen weigert (Anweis. §. 23.). Alsdann kann dem christlichen Theile das Eingehen einer neuen Ehe gestattet werden zufolge des Ausspruches Pauli I. ad Corinth. VII. 15, was stets geübt wurde. Die Protestanten geben dies nicht zu, ja eifern wohl gar dagegen, trennen aber natürlich ohne Weiteres, wenn der christliche Theil darum ansucht.

Ist die Ehe noch nicht vollzogen, so kann sie dem Bande nach gelöst werden 1) durch Ablegung des feierlichen Keuschheits- (Ordens-) Gelübdes, und 2) durch päpstliche Dispensation, welche aber nie gegeben wird, außer bei dem strengsten Beweise der Nichtvollziehung und wenn die Annahme gegründet ist, es mangele die freie oder wahre Einwilligung. Beide Fälle, wie der frühere, bilden keine Ausnahme von der Unauflöslichkeit, wie mein Handbuch des Eherechts S. 201 ff., S. 419—430 beweist. Vergl. Anw. §. 21.

Dies Ehehinderniß steht nicht nur der Ehe zwischen einem ledigen Katholiken und jeder verheiratheten Katholikin, sondern auch der Ehe eines Katholiken mit einer von ihrem noch lebenden Manne dem Bande nach getrennten Nichtkatholikin, und umgekehrt, im Wege. Solches war der Fall nach der bisherigen Gesetzgebung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und durfte

und konnte selbstredend nicht geändert werden, ist auch nach dem Kirchenrechte in der Anw. §. 22 ausdrücklich ausgesprochen.

Wie bisher (a. b. G. B. §. 111) ist auch in der Folge das Band einer gemischten Ehe sowohl bürgerlich, wie es kirchlich der Fall ist, untrennbar (§. 57 des Eheges.). Ingleichen eine Ehe, welche zwar ursprünglich von zwei Nichtkatholiken geschlossen wurde, die jedoch in der Folge katholisch wurden (§. 57 des Ehegesetzes), oder ursprünglich eine gemischte war, in der Folge aber durch die Religionsänderung eine rein nichtkatholische geworden ist, oder wenn zwei katholische Gatten von der Kirche abfallen, oder wenn zwei nichtkatholische Gatten beide katholisch werden, hernach aber auch Beide wieder einem nichtkatholischen Bekenntnisse sich zuwenden. Ganz in denselben Fällen war nach dem bisherigen Rechte die Ehe unlösbar. Wie sehr aber auch innere Gründe, die Objektivität, zumal der Umstand, daß der eine Gatte, damit das Verhältniß ein gleiches werde, sich nothwendig dem strengeren Rechte unterwerfen müsse, für die unbedingte Nothwendigkeit dieser Sätze sprechen, ist bei den angezogenen §§. dargethan. Ganz richtig hat die Sächsische Gesetzgebung, welche die Ehe von Katholiken für unauflösbar hält, ebenso bei gemischten Ehen für den katholischen Theil eine Trennung dem Bande nach nicht zugelassen; auch kann nach ihr ein Katholik keine geschiedene Protestantin heirathen. In Baiern ist durch eine Reihe von Verordnungen die bürgerliche Möglichkeit der Heirath eines Katholiken mit einer dem Bande nach getrennten Protestantin zugelassen, worüber die Katholiken laut und wiederholt Klagen erhoben haben. Mit Recht hat man in Frankreich durch Gesetz vom 8. Mai 1816 die Ehetrennung aufgehoben. — Doch, wozu eine weitere Erörterung, da das österreichische Ehegesetz die verschiedenen konfessionellen Grundsätze anerkennt, somit gewiß die unbedingte Pflicht hatte, den Katholiken gerecht zu werden Für diese ist aber die Unauflöslichkeit Glaubenssatz.

8. Unfähig zur Eheschließung sind Geistliche der höheren Grade (vom Subdiakon aufwärts) und Personen, welche in einem vom Pabste approbirten Orden das feierliche Keuschheitsgelübde abgelegt haben. Anweisung §. 24, allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §. 63.

9. Zwischen Christen und Nichtchristen (Getauften und Ungetauften) ist eine Ehe unmöglich. Anweisung §. 25, allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §. 64. Dieses Ehehinderniß besteht — abgesehen von dem Französischen Rechte und der nachmärzlichen Gesetzgebung einiger kleiner Thüringischen Staaten — in allen deutschen Civilgesetzen ausnahmslos. Lassen wir hier einen gewiß sehr unparteiischen Zeugen reden, den protestantischen Oberconsistorialrath und ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin, Dr. A. L. Richter, der in seinem Lehrbuche des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1853. 4. Aufl." Seite 548 sagt: „Die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist hiernach wegen des obwaltenden impedimentum disparitatis cultus kraft allgemeinen Gewohnheitsrechtes in der katholischen Kirche schlechterdings verboten, und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt, bis im gegenwärtigen Jahrhundert einzelne Landesgesetzgebungen, um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, darauf verzichtet haben. Dieses war ein philantropisches Experiment, dessen Bedenklichkeit auch dadurch nicht gehoben wurde, daß die Erziehung aller aus solchen Misch-Ehen entsprungenen Kinder im christlichen Glauben angeordnet wurde. Wenn aber in der jüngsten Zeit sogar ein Anspruch der Juden auf Gestattung der Ehe mit den Christen behauptet und demgemäß diese Ehe zur Verwirklichung der Rechtsgleichheit freigegeben worden ist, so kann in diesem Motiv nur ein gänzliches Verkennen des Wesens der Ehe und eine Gefährdung der geschichtlichen Grundlage des Staates gefunden werden."

10. Blutsverwandtschaft bildet ein Ehehinderniß in der geraden Linie d. h. zwischen Eltern (Ascendenten) und Kindern (Descendenten) im weiteren Sinne bis ins Unendliche, in der Seitenlinie bis zum vierten s. g. Grade kanonischer Zählung einschließlich. Die Grade aber werden so gezählt, daß zwei Personen so nahe mit einander verwandt sind, als sie von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater abstehen (z. B. Geschwister im 1., deren Kinder im 2. u. s. f., Onkel und Nichte im 1. gemischt mit dem 2.). Anweisung §. 26. Das a. b. G. B. §. 65 schließt die Ehe aus zwischen allen Ascendenten und Descendenten und

in der Seitenlinie zwischen denjenigen, welche nach kanonischem Rechte im 1. und 2. Grade verwandt sind. Den hieraus in den heutigen Verhältnissen sich leicht ergebenden Mißständen ist durch die leichte Dispens Seitens der mit den nöthigen Vollmachten versehenen Bischöfe abgeholfen, welche §. 80 der Instruction in Aussicht stellt.

Ueber den 2. Grad hinaus kennen auch protestantische Gesetze dies Hinderniß; so hat dasselbe im dritten Grade canonischer Zählung die englische, im dritten ungleichen Sachsen und Kurhessen, den zweiten Grad haben viele protestantische.

Ehen unter nahen Verwandten sind aus dem Grunde, daß nur durch deren Entfernung einer Degeneration der Familien aufs Möglichste entgegengearbeitet, eine stete Verbesserung derselben, namentlich bei Familien, in denen erbliche Krankheiten u. dgl. sind, mit neuen frischen Elementen ermöglicht werde, daß der freie, harmlose und ungefährliche Umgang männlicher und weiblicher Verwandten in den gefährlichen Lebensjahren nur so gewahrt werden kann, gewiß nicht wünschenswerth. Die Kirche war übrigens bei diesem Hindernisse einem tieferen Prinzipe gefolgt, welches in meinem Handbuche des Eherechts Seite 154 fgg. dargelegt und bewiesen ist. Weil nach dem Gesagten für jedes wirkliche Bedürfniß im besonderen Falle wird Sorge getragen werden, ist es offenbar eine prinzipiell und praktisch unwichtige Sache, daß diese beiden Grade hinzukommen, deren regelmäßige Einhaltung selbst im materiellen Interesse des Staates liegt. Denn nur dadurch, daß besonders auf dem Lande die Dorfbewohner nicht stets aus dem Orte heirathen, kann sich die Bildung verallgemeinern. Wer irgend Beobachtungen anstellt, wird finden, daß Familien, in denen Heirathen in der Verwandtschaft Regel sind, gewisse einseitige Familienzüge beibehalten, die allmälig zu einer völligen Karrikatur führen. Man hört betreffs dieses Punktes oft die Behauptung aussprechen: bei den Reichen, und höchsten Familien kenne die Kirche dies Hinderniß nicht, so daß diese privilegirt erscheinen. Es ist richtig, daß bei den regierenden Familien die Ehe zwischen Geschwisterkindern fast stets auch ohne canonischen Grund erlaubt wird. Hierin ist aber nicht die Kirche Schuld, sondern das auf den besten Motiven beruhende Staatsgesetz, daß solche

Personen ebenbürtige Ehen eingehen müssen, damit die Kinder successionsfähig seien. Da es nun sehr wenige katholische Regentenhäuser gibt, und Ehen mit Gliedern mediatisirter katholischer Familien wegen der leicht daraus hervorgehenden Mißstände nicht wünschenswerth erscheinen, so muß die Kirche im Interesse der Völker bei solchen Anlässen von dem Verbote abstrahiren. Für die weitere Behauptung liegt auch nicht der entfernteste Grund vor. Denn die meisten Familien fallen im Sinne des Kirchenrechts unter den Begriff der Pauperes (Armen), haben also entweder gar nichts oder nur eine so kleine Kanzleigebühr für die Dispensation zu entrichten, welche nicht in Betracht zu ziehen ist. Ja einzelne Dispensgründe passen nur auf diejenigen Klassen der Bevölkerung, unter denen solche Ehen oft am Meisten erwünscht sein können: Beamte und höheren Bürgerstand. Man wird trotz dieser Bemerkungen gewiß vielfach bei den laufenden Behauptungen bleiben, weil man dasjenige, was zur Anerkennung zwingt, eben nicht will.

11. Analog der Verwandtschaft bildet ein weiteres Hinderniß die s. g. geistliche Verwandtschaft. Diese entsteht aus der Taufe und Firmung. Durch die Firmung ist die Ehe ausgeschlossen zwischen dem Firmenden mit dem Firmlinge und dessen Eltern; dies Hinderniß findet nie eine Anwendung, weil keinem Bischofe die Ehe gestattet wird, schadet deshalb auch nicht. Aus der Taufe entsteht ebenso das Hinderniß zwischen dem Taufenden und dem Täuflinge und dessen Eltern. Da die Taufe außer im Falle der Noth durch einen Priester gespendet wird, hat dieser Fall des Hindernisses gleichfalls keine praktische Bedeutung. Ist eine Nothtaufe durch die Hebeamme vorgenommen, so wird schwerlich eine Ehe zwischen ihr und dem Täuflinge gewollt werden; kommt aber der Fall vor, daß Einer der Eltern dieselbe nach dem Ableben des anderen Theiles ehelichen will, so verdient ein solcher Fall sicher keines Aufhebens. Es bleibt somit nur als praktisch übrig das Hinderniß zwischen den Tauf- oder Firmpathen und dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern. Auch dieses ist bei der Firmung insofern unpraktisch, als nach dem jetzigen Usus überall nur Ein Firmpathe desselben Geschlechtes mit dem Firmlinge genommen wird. Ein Gleiches wäre der Fall, wenn die Vorschrift

der Kirche: bei der Taufe in der Regel nur Einen Pathen desselben Geschlechtes zu nehmen, stets befolgt würde. Mehr als zwei Pathen können nie genommen werden; man trägt auch mehre nie ins Kirchenbuch ein. Somit ist das Hinderniß überhaupt nicht von großem Umfange und recht eigentlich nur praktisch 1) bei gewollten Ehen zwischen den Pathen und den Eltern, 2) bei Ehen zwischen dem etwaigen weiblichen Taufpathen und dem männlichen Täuflinge, oder umgekehrt. Die Dispensation macht indessen nach §. 80. der Anw. keine Schwierigkeit. — Ueber das Hinderniß siehe Anw. §. 27. Das bürgerl. Gesetzbuch kannte es nicht.

12. Nach §. 28 der Instruction bildet die Annahme an Kindesstatt ein Ehehinderniß: zwischen „dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden," auch wenn die Annahme an Kindesstatt aufgehoben ist. „Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine gültige Ehe geschlossen werden." §. 29 der Anw. statuirt das Hinderniß nach dem österreichischen Gesetze in den Worten: „die Annahme an Kindesstatt des österr. Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Gültigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österr. Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich." Eine Annahme an Kindesstatt des römischen Rechtes existirt in Oesterreich nicht, so daß der Fall von §. 28 der Anweisung von der Arrogation nur bei im Auslande geschlossenen Ehen vorkommen kann. Nach österr. Rechte setzt eine „Annehmung an Kindesstatt" voraus: 1) daß die Wahleltern (Wahlvater oder Wahlmutter) keine eigenen ehelichen Kinder haben, 2) über fünfzig Jahre alt sind, 3) daß die Wahleltern wenigstens

achtzehn Jahre älter sind als das Wahlkind. Hieraus ergibt sich, daß einzelne Fälle des Hindernisses wohl nie vorkommen können, ja daß selbes überhaupt nicht leicht eine große praktische Bedeutung haben werde. Weiter gehört zur Form Bestätigung der Landesstelle und Eintragung in die Gerichtsakten. Da endlich die Ausschließung der väterlichen Gewalt und des Wohnens im selben Hause möglich ist, so entsteht, wenn diese ausgeschlossen wird, dasselbe nicht. S. §§. 179—185 des a. b. G. B. — Das Ehehinderniß selbst findet offenbar in der Natur des Verhältnisses und der Rücksicht auf die Sittlichkeit seine innere Rechtfertigung, da es gewiß gegen das sittliche Gefühl ist, daß Personen solche heirathen, die in rechtlichen Beziehungen als ihre Kinder oder Geschwister angesehen werden.

13. Die Schwägerschaft bildet ein Ehehinderniß in auf- und absteigender Linie, und zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des anderen bis zum vierten Grade einschließlich. Anw. §. 30. Nach dem a. b. G. B. §. 66. umfaßt die Schwägerschaft diejenigen Verwandten des Mitgatten, mit denen dieser keine Ehe schließen könnte. Es findet also hier dieselbe Erweiterung statt, welche bei der Verwandtschaft auseinandergesetzt wurde. Die Schwägerschaft ist überall der Verwandtschaft nachgebildet und beruhet auf der im Leben überhaupt ausgeprägten Ansicht, wonach die Verschwägerten mit zur Familie gerechnet, ja sogar im gemeinen Leben als Verwandte bezeichnet werden. Nach der Anschauung des Kirchenrechts ist es aber nicht die bloße Eingehung der Ehe, welche die Schwägerschaft bewirkt, sondern erst jener Akt, wodurch die Ehegatten in Wahrheit zur Einheit werden — die Vollziehung der Ehe. Ist die Ehe deshalb nicht vollzogen, so entsteht nicht dies Hinderniß, sondern das im §. 33 der Anweisung aufgeführte „Hinderniß der öffentlichen Sittlichkeit aus einer gültigen doch nicht vollzogenen Ehe" (imped. justitiae publicae honestatis, welchen Ausdruck jener deutsche nicht ganz wiedergibt), welches jedoch ganz denselben Umfang hat als die eben genannte Schwägerschaft. Das a. b. G. B. faßt diesen Fall schon in der Schwägerschaft unter sich, weil es diese aus der Ehe entstehen läßt; somit liegt hier außer dem Umfange nur eine Differenz in den Worten, nicht in der Sache vor. Dagegen ist das Ehehinderniß der öffent-

lichen Ehrbarkeit aus einer für ungültig erklärten nicht vollzogenen Ehe, wenn die Ungültigkeit ihren Grund nicht in dem mangelnden Consense hat, welches denselben Umfang hat als das ebengenannte Hinderniß, ein neues, dem bürgerl. Gesetzb. unbekanntes. Der Grund dieses Ehehindernisses überhaupt liegt darin, daß der öffentliche Anstand zu verlangen scheint, daß Personen, welche in so nahe Familienbeziehungen getreten sind, sich nicht ehelichen sollen. — Aus der Quelle der Schwägerschaft nach der kirchenrechtlichen Anschauung entsteht weiter:

14. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange (Anw. §. 31.), welches jedoch nur bis zum zweiten Grade geht. Hiernach kann kein Mann (und umgekehrt kein Weib) diejenige Person heirathen, mit deren Mutter, Großmutter, Tante, Schwester, Cousine, Tochter, Enkelin, Nichte, er außerehelichen Beischlaf gepflogen hat. Die Aufstellung dieses dem a. b. G. B. unbekannten Hindernisses ist durch die Natur der Sache gerechtfertigt. Dasselbe findet gewiß auch statt bei dem gleichfalls dem a. b. G. B. unbekannten

15. Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Eheverlöbnisse. Ein gültiges, ohne Bedingungen abgeschlossenes, Eheverlöbniß schließt die Ehe aus zwischen Einem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen im ersten Grade. Ein Mann (für die Frauen gilt das Umgekehrte) kann also die Mutter oder Schwester derjenigen Person nicht heirathen, mit welcher er früher ein gültiges Verlöbniß abgeschlossen hat. Dies schon im römischen Rechte bestehende Hinderniß hat offenbar den öffentlichen Anstand und die Rücksicht für sich, daß hierdurch großen Familienzwistigkeiten vorgebeugt, und verhütet wird, daß Mütter, Schwestern, und Töchter sich gegenseitig den Bräutigam abwendig zu machen versuchen; eine Sache, welche vielleicht manche Leser aus Erfahrungen innerhalb ihres Kreises nicht als so selten kennen, deren Vorkommen aber gewiß dazu angethan ist, solche nächste Verwandte recht dauernd zu entzweien.

16. Der Ehebruch. „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander

thatsächlich eine Ehe zu schließen oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem anderen verehlichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat." (Anweisung §. 36). Dieses Hinderniß weicht etwas vom a. b. G. B. ab. Letzteres stellt im §. 67 den bloßen Ehebruch als Hinderniß auf, wenn er (gerichtlich) vor der geschlossenen Ehe bewiesen ist. Es wird unten nachgewiesen werden (zu §. 13), daß mit Recht das Kirchengesetz den bloßen Ehebruch nicht als Hinderniß aufgestellt hat, sondern nur wenn jene erschwerenden, unmittelbar gegen die Ehe gerichteten Umstände hinzukommen, während der Ehebruch meist nur auf Leidenschaft beruhet. Auch ist die Sache für die Praxis von keinem großen Belange, weil der Beweis vor der Ehe zu den seltensten Fällen gehört, indem er ein gerichtlicher sein muß.

Nach dem a. b. G. B. §. 68 lag ferner dies s. g. Ehehinderniß des Verbrechens vor, wenn der Mord in dem hier vorausgesetzten Falle auch keinen Erfolg gehabt hat. Irgend praktische Folgen wird diese Differenz wohl schon deshalb nicht haben, weil man gewiß zur Annahme berechtigt ist, daß der vorausgesetzte Fall äußerst selten bleibe. Bemerkt möge hier noch werden, daß nach den meisten deutschen Civilgesetzgebungen dies Hinderniß eine ganz andere Stellung hat. So bildet der Ehebruch nur in dem Falle ein Hinderniß, wenn wegen desselben die Ehe vom Bande geschieden wurde oder derselbe doch im Trennungsprozesse geltend gemacht wurde: in Preußen, nach dem französischen Rechte (jedoch mit Fortfall der zweiten alternativ gesetzten Bedingung), in Baden wie im französ. Rechte (Schulte, Handbuch des Eherechts S. 552 fgg.); das preußische Recht hat ferner den Fall des Ehebruchs mit dem Versuch des Gattenmordes wie das Kirchenrecht, verlangt jedoch die vollbrachte That nicht. Hieraus ergibt sich, daß keine Civilgesetzgebung den eigentlichen Grund des Verbotes: Ehebruch und Absicht, trotz der bestehenden Ehe schon jetzt den Willen zu haben, eine künftige mit dem Mitschuldigen zu schließen, so scharf und fest innegehalten hat, als das canonische Recht.

Hierbei sey auch noch, was Oben übersehen ist, hervorgehoben, daß sonderbarerweise sowohl das preußische als französische Recht (s. Schulte Handbuch S. 551. ff.) und fast alle übrigen

Civilrechte, die vom canonischen abweichen, die Entführung, wenn dieselbe auch als Vergehen oder Verbrechen bestraft wird, mit dem Hindernisse der Furcht und Gewalt (des Zwanges) zusammenfallen lassen. Hiedurch aber kann in den meisten Fällen während der Entführung eine gültige Ehe zu Stande kommen, und überhaupt die sonst anzufechtende auf die leichteste Weise unanfechtbar werden, wenn nur die kurzen Fristen zur Klageanstellung versäumt werden. Bedenkt man aber das große Interesse, welches im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Aufstellung dieses Hindernisses mit sich bringt, so zeigt sich recht deutlich, wie das canonische Recht solches bei Weitem besser berücksichtigt und realisirt als viele Staatsgesetze.

17. „Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehlichung mit dem andern möglich zu machen." Anw. §. 37. — Es bildet dies Hinderniß nur eine Art des Ehehindernisses aus einem Verbrechen, und findet gewiß in der Größe desselben seine hinlängliche Rechtfertigung.

18. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie nicht in der vom Rechte festgesetzten Form abgeschlossen wird; alsdann steht ihr das Hinderniß der Heimlichkeit entgegen. Die Ehe muß nun bei Strafe der Nichtigkeit abgeschlossen werden durch die Erklärung der Einwilligung vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute, oder dem des Einen von ihnen und vor mindestens zwei Zeugen. Anw. §. 38–49, wo die näheren Vorschriften über die Competenz, das Recht, einen anderen Pfarrer zu bevollmächtigen, den Wohnsitz u. s. f. gegeben werden, deren Verständniß keiner Schwierigkeit unterliegt; auch weichen dieselben nicht von den sonstigen und bisher im Gebrauche gewesenen ab. Diese Form der Eheschließung haben vom Konzil von Trient alle Civilgesetze, welche die Ehe nicht blos vor einem Civilbeamten abschließen lassen (französische, englische, nordamerikanische), somit alle deutschen aufgenommen. Hiemit stimmte dann auch das a. b. G. B. im §. 75 fgg. durchaus überein; dasselbe enthält auch in Betreff der Führung der Trauungsbücher ganz dieselben aus der kirchlichen

Praxis übernommenen Vorschriften, welche §. 76—78 der Anw. umfaßt. Mit beiden stimmt das Ehegesetz §. 18. u. 19. überein. Nur eine Ausnahme ist durch die Geltung des Kirchenrechts und das neue Ehegesetz eingetreten. Während nämlich das a. b. G. B. forderte, daß alle gemischte Ehen vor dem katholischen Pfarrer Eines der Theile (des katholischen) eingegangen würden, erklärt §. 38. der Instr. und §. 19. des Eheges., daß dieselben in jenen Theilen des Kaiserthums, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, auch vor dem nichtkatholischen Pfarrer des nichtkatholischen Theiles gültig können abgeschlossen werden. Aber auch dies bildet insoferne keine Ausnahme, als dies bisher in Ungarn und dessen oben genannten früheren Nebenländern Rechtens war, dort aber, wie gezeigt wurde, das a. b. G. B. in Betreff des eigentlichen Eherechtes nicht galt.

Für Eheschließungen im Auslande ergibt sich durch die Wiederherstellung des Kirchenrechts eine Aenderung. Bisher hielt man eine Ehe im Auslande in Betreff der bürgerlichen Folgen für gültig, wenn jener Form genügt wurde, welche das betreffende Landesrecht vorschrieb, weshalb eine im Auslande blos als Civilehe abgeschlossene (z. B. in Frankreich) für gültig anzusehen war. Auch bleiben nach dem Artikel VII. des Kundmachungs-Patentes die vor dem 1. Jänner 1857 in solcher Form abgeschlossenen Ehen gültig in Betreff der bürgerlichen Folgen.

Für die Zukunft aber (vom 1. Jänner 1857 ab) gilt §. 74. des Ehegesetzes. Die Nothwendigkeit und Richtigkeit dieser mit dem Kirchengesetz übereinstimmenden Verfügung liegt darin, daß die Ehe kein Vertrag ist, noch durch einen bloßen Vertrag zu Stande kommt. Man darf deshalb auch deren Form nicht für etwas Gleichgültiges erachten und blos vom Civilgesetze abhängen lassen. Nun ist die Form der Eheschließung in der katholischen Kirche überall gleichmäßig vorgeschrieben, wo das Konzil von Trient publizirt ist, außer in Betreff gemischter Ehen, welche in vielen Ländern ebenso gültig abgeschlossen werden können als für Ungarn angegeben wurde. Praktisch hat dieser Punkt nicht die geringste Schwierigkeit, weil man an jedem Orte weiß, wie die Ehen abzuschließen sind, weil es ferner nie vorkommt, daß in Ländern, wo

die Civilehe nothwendig ist, die Ehe blos civiliter abgeschlossen werde. Damit begnügt man sich nur, wenn eine Ehe kirchlich nicht zu Stande kommen kann. Nun ist aber der Oesterreicher in Hinsicht der materiellen Bedingungen, wie nach dem a. b. G. B., so auch nach dem Kirchengesetze und §. 74. des Ehegeſ. an die inländischen Vorschriften gebunden. Es kann mithin bei Ehen im Auslande, wenn dieselben erst civiliter einzugehen sind, und muß beziehungsweise nachher die Erklärung des Consenses vor dem katholischen Pfarrer stattfinden. Solches ist nach dem bereits Gesagten in der Mehrzahl der Länder, zumal in allen an Oesterreich grenzenden, ohnehin die Regel.

Der vorliegende Zweck gebietet nicht, die ferneren Bestimmungen über Eintragung der Ehe, nachträglichen Dispensation, Konvalidation, Ungültigkeitserklärung u. s. f. auseinanderzusetzen; deren Erlassung bedarf keiner anderen Begründung als der in der Zweckmäßigkeit liegenden. Zudem sind die Pfarrer mit denselben durch die Praxis vertraut.

Ein Wort ist noch zu sagen über die im §. 50. der Anw., §. 76 des a. b. G. B. und §. 20 des Ehegesetzes gleichmäßig beibehaltene und regulirte Eheschließung durch einen Bevollmächtigten. Weil diese im Allgemeinen nicht als wünschenswerth erscheint, ist mit Recht die Einwilligung der Landesstelle und des Bischofs gefordert. Hierdurch ist für die einer Berücksichtigung werthen Ausnahmefälle hinlänglich Fürsorge getroffen.

19. Ein letzter Grund, welcher eine Ehe vernichten kann, d. h. eine abgeschlossene Verbindung nicht als Ehe erscheinen läßt, ist der Mangel einer bei der Erklärung des Consenses hinzugefügten Bedingung, worüber die Anweisung in §§. 51—55. Bestimmungen trifft. Kaum dürfte es eine unpraktischere Sache geben, als die Abschließung einer bedingten Ehe. Im Laufe von fast drei Jahrhunderten sind aus der ganzen katholischen Welt nicht zwei Duzzend Fälle streitig geworden und vor die Congregatio Concilii, welche in letzter Instanz seit dem Ende des 16. Jahrhunderts über die Gültigkeit katholischer Ehen erkannte, gebracht. Ist aber auch eine Bedingung beigefügt, so wird nur in dem Falle die Einwilligung aufgeschoben, daß dieselbe in einem künftigen Umstande besteht. Vollziehen indessen in einem solchen Falle die

Contrahenten die Ehe, so fällt die Bedingung fort; die Ehe ist also eine unauflösliche geworden. Bestände die Bedingung in einem Abhängigmachen von einem vergangenen oder gegenwärtigen Umstande, so dürfen die Theile nicht beisammen wohnen, bis entschieden ist: ob die Einwilligung gegeben ist, oder nicht. Sollte sich also jemals ereignen, daß eine solche Erklärung gegeben würde, so hat der Pfarrer dies nun der Polizei mitzutheilen, welche das Zusammenleben verhindern kann, bis die Bedingung entweder sich als erfüllt und mithin die Erklärung des Consenses als gegeben zeigt, oder bis die Contrahenten ihren Consens von Neuem gegeben haben ohne Bedingungen. Wenn nun aber zwei Personen gegen den Willen des Pfarrers vor diesem und zwei Zeugen eine Ehe unter einer Bedingung, die einen vergangenen oder gegenwärtigen Fall enthält, abgeschlossen haben (z. B. Ich heirathe Dich, wenn Du ehelich geboren bist; wenn Du fünfzehn Jahre alt bist) und der andere Theil diese Bedingung auch acceptirt, weil im entgegengesetzten Falle die Bedingung ohne alle Wirkung wäre, und beide zusammenlebten und die Bedingung nachher sich als nicht vorhanden erwiese, so wäre ja keine Einwilligung gegeben, folglich keine Ehe? Nun dann läge ein einfaches Concubinat vor, an welchem die Kirche gewiß keine Schuld trüge, und auch die Staatsgewalt nicht, außer die Polizei hätte auf Ansuchen dasselbe nicht verhindert. Concubinate gehören aber auch jetzt gewiß nicht eben zu den Seltenheiten, wiewohl die bedingte Ehe nicht existirte. Wird aber eine zukünftige Bedingung gesetzt und die Ehe vollzogen, so fällt, wie bereits gesagt wurde, jede Bestreitung fort. Eine Erklärung: eine scheinbare — unter einer Bedingung eingegangene — Ehe sey keine, enthält also nichts als die Erklärung, daß keine Ehe geschlossen worden sey. Ist ein Zusammenleben geduldet worden, so liegt der Skandal darin, nicht in der Möglichkeit einer bedingten Eheschließung; durch diese wird so gewiß als zweimal zwei vier ist, keine Vermehrung der Concubinate eintreten. Weil indessen die bedingte Eheschließung eine durchaus überflüssige Sache ist, so hat das Recht (Anw. §. 55.) deren Zulassung von der ausdrücklichen Erlaubniß des Bischofs abhängig gemacht. Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese fast nie wird gegeben werden.

Wozu auch? Wollen zwei Personen sich ehelichen, so mögen sie abwarten, bis derjenige Umstand eingetreten sein wird, von welchem sie ihre Verehelichung abhängig machen wollen. Sollte aber je ein Fall eintreten, daß eine solche bedingte Eheschließung als vernünftig erschiene, so ist durch die Möglichkeit hinlänglich gesorgt. Denkbar ist ein solcher Fall: z. B. Jemand hätte mit einem Mädchen geschlechtlichen Umgang gehabt, befürchtete, es sey daraus eine Schwangerschaft entstanden, und hielte sich im Gewissen verpflichtet, um Mutter und Kind nicht ehrlos und hülfelos zu lassen, das Mädchen zu heirathen, wenn sie schwanger wäre, verfiele aber in eine Krankheit, die leicht tödtliche Folge haben könnte. Gewiß leuchtet ein, daß, weil an sich der bedingten Schließung kein innerer Grund entgegen steht, es nicht unvernünftig ist, sie in solchen Fällen zuzulassen.

An diesen Punkt, der ja gar kein eigentliches Hinderniß ist, weil Keiner bedingte Ehen zu schließen braucht, hält man sich von nichtkatholischer Seite, um gegen die katholische Ehegesetzgebung zu deklamiren, daß die Kirche nicht die Heiligkeit der Ehe im Auge habe. Die Kirche, welche die Ehe als Sakrament hochhält, sie für unauflöslich erklärt, nur geleitet ist von dem Einen Gedanken: diejenigen Gründe als abhaltend von der Ehe aufzustellen, welche sich aus der Natur der Ehe als einer natürlichen Verbindung ergeben und aus den Forderungen der Religion und Sittlichkeit hervorgehen! Und das geschieht von Seiten des Protestantismus, dessen ersten und tüchtigsten Stifter: Luther, Melanchthon, Bucer, Corvinus, Adam, Melanther, einstimmig die Bigamie Philipps des Großmüthigen billigten, weil es Philipp der Großmüthige war. Das geschieht in radicalen Blättern aus Preußen, dessen bisherige Gesetzgebung eine solche war, daß der Justiz-Minister Simons in der Sitzung der ersten Kammer vom 13. März 1855 („Die Ehescheidungsfrage vor den Preuß. Kammern I. Abth. Berlin 1855 S. 90 ff.") referirt, daß daselbst im Jahre 1838, 1839, 1840 dem Bande nach getrennt wurden 2891, 2926, 3000 Ehen! welche Zahlen seitdem auch ziemlich blieben! Freilich ist das neu eingeführte Eherecht weder modern, noch zeitgemäß genug, wenn man solche Resultate erzielen will.

## III. Kirchliche aufschiebende Ehehindernisse. Eheverbote.

Außer den angeführten Hindernissen kennt das Kirchengesetz keine Gründe, welche eine Ehe in ihrer Wurzel vernichten können. Indeß gibt es noch einzelne, die ohne jene Wirkung eine Ehe verbieten. Werden diese ohne Erlaubniß der kompetenten Person nicht beachtet, so ist freilich keine Nichtigkeit der Ehe die Folge, wohl aber Strafen oder sonstige Nachtheile. Der Grund dieser allen Civilgesetzen bekannten s. g. aufschiebenden Ehehindernisse, oder Eheverbote, liegt darin, daß es räthlich erscheint, außer den früheren Erfordernissen, theils im Interesse der Contrahenten, damit dieselben nicht leichtsinnig eine Verbindung eingehen, welche möglicherweise eine nichtige sein kann, sich keine Gewissensvorwürfe machen, theils in deren und des Staates Interesse, um die Verheirathung von Leuten zu verhindern, welche nicht in der Lage sind, eine Familie zu ernähren u. s. f., noch Verbote aufzustellen, ohne daß man denselben die Wirkung geben kann, die ohngeachtet des Verbotes eingegangene Ehe zu vernichten. Denn um ein Hinderniß der Gültigkeit aufzustellen, kann man nicht mit der bloßen Nützlichkeit ausreichen. Solche sind:

1. Das Eheverlöbniß, worüber genug geredet ist.

2. Einfache Gelübde (Anw. §. 58). Diese dürften überhaupt nur bei guten Katholiken vorkommen, solchen aber wird das Eheverbot ohnehin einleuchten, Andere werden keine machen, kommen somit auch nicht in die Lage, sich dadurch beschwert zu fühlen.

3. Geheiligte Zeit. Dieses Eheverbot wurde bisher ganz in demselben Umfange gehandhabt.

4. Aufgebot. Die in der Anw. §. 60—65 enthaltenen Bestimmungen entsprechen, außerdem daß sie genauer sind, durchaus denen des a. b. G. B., §. 70 ff. und des Ehegesetzes §. 14—17. Der einzige Unterschied besteht also darin, daß nicht mehr, wie nach dem a. b. G. B., der Mangel aller Verkündigungen ohne Dispens ein Hinderniß bildet. Das rechtfertigt sich sofort, wenn man bedenkt, daß das Aufgebot nur den Zweck hat, Hindernisse und Verbote entdecken zu machen, es aber offenbar

unzulässig ist, ein bloßes Mittel vernichtend auf die Ehe wirken zu lassen. Uebrigens macht die Unterlassung des Aufgebots weder nach preußischem, noch nach französischem, noch nach irgend einem anderen deutschen Staatsgesetze die Ehe nichtig, sondern zieht überall nur Strafen oder sonstige Nachtheile für den Pfarrer und die Contrahenten nach sich.

5. Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses (gemischte Ehen). Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen liegen weder im Interesse des Staates noch der einzelnen Confessionen. In Betreff derselben bleibt es übrigens ganz bei der bisher üblichen Praxis, an welche sich demnach die Pfarrer zu halten haben. Nur muß in der Folge in jedem einzelnen Falle um Dispens von dem Verbote beim Bischofe angesucht werden. Zur Dispensertheilung sind die österreichischen Bischöfe durch besondere päpstliche Fakultäten ermächtigt. Werden die auch bisher vorgeschriebenen und üblichen Cautionen gegeben, so wird die Dispens nicht verweigert, die Eheschließung in der bisherigen Form: aktive Assistenz und Benediction, vorgenommen werden können; werden dieselben nicht gegeben, so findet die Ertheilung der Dispens — um welche aber gleichwohl anzusuchen ist — nicht statt, und es wird nur die passive Assistenz gestattet beziehentlich stillschweigend geduldet werden.

6. Ein Verbot des Bischofs. Ein solches kann nur erlassen werden, wenn das Recht dasselbe gestattet (z. B. Grund vorhanden ist, es liege ein Ehehinderniß vor u. s. f.), bedarf mithin keiner besonderen Begründung.

7. Mangel des elterlichen Consenses, worüber zu §. 5 ff. des Eheges. zu reden ist.

## IV. Dispensationen.

In Betreff dieser Materie ist es gestattet, uns kurz zu fassen, indem die Zulässigkeit, ja Nothwendigkeit von Dispensationen sich daraus hinlänglich rechtfertigt, daß es nicht angeht, die Forderungen einzuhalten, welche das allgemeine Recht von dem Standpunkte aus: die möglichst hohe Vollkommenheit herbeizuführen, aufgestellt hat. Man sehe mein Eherecht S. 347. ff., System

des Kirchenrechts S. 418. ff. Ersteres weist die Competenz — Gründe — das Verfahren u. s. f. aufs Genaueste nach.

Von allen Ehehindernissen, welche das Kirchengesetz aufgerichtet hat und nicht als in jure divino beruhend ansieht (d. h. nicht als auf göttlichem oder allgemeinem in der menschlichen Natur liegenden Rechte), gibt es eine Dispens, deren Ertheilung ausschließlich dem Papste zusteht, jedoch in den §. 80. der Instr. genannten Fällen den Bischöfen vom Papste übertragen ist; dieser §. 80. umfaßt aber alle im bürgerlichen Gesetzbuche nicht anerkannten Ehehindernisse. Von den aufschiebenden, den Eheverboten, ist die Dispens theils den Bischöfen aus eigenem Rechte — so beim Aufgebote, der geschlossenen Zeit, dem votum castitatis minus solenne, außer wenn gelobt ist der Eintritt in einen Orden oder in den Clerus der höheren Grade — zustehend, theils denselben in Oesterreich vom Papste übertragen. Dazu haben dieselben noch meistens weitergehende Fakultäten sowohl pro foro interno als externo über die Fälle des §. 80. der Instr. hinaus.

Ob Jemand arm oder reich ist, hat — wenn ein Grund vorliegt — keinen Einfluß. Nur zahlt der gänzlich Arme weder eine Expeditions- noch eine Gebühr ad piam causam d. h. zu einem milden Zwecke, gleichsam zur Sühne. Ein Unterschied besteht nur darin, daß die Heirath in der Verwandtschaft Personen vom hohen Adel gestattet wird, wenn sie ein Mittel ist, den Glanz und das Vermögen der Familie zu erhalten. Daß dieses nicht Motiv der Ehe sein soll, ist etwas Anderes. Gewiß aber wird Keiner diese Dispens anfeinden, weil eine solche Stellung ohne die nöthigen Mittel eine traurige ist.

Wohl zu beachten ist, besonders vom Pfarrer, daß die Gültigkeit der Ehe abhängt von der Gültigkeit der Dispens, diese aber davon, daß 1) alle Ehehindernisse und Eheverbote richtig und genau dargestellt, 2) die besonderen Umstände, (z. B. bereits erfolgter Beischlaf, Schwängerung u. s. f. dargelegt und wahr), 3) die angeführten Gründe wahr und richtig dargestellt seien, 4) alle Bedingungen und Vorschriften des Dispensmandates aufs Pünktlichste erfüllt werden. Jede pro foro externo ertheilte Dispens ist im Trauungsbuche anzumerken, und die Urkunde aufzubewahren.

## V. Ausschließliche Berechtigung der Kirche zur Aufstellung von Ehehindernissen (trennenden) für die Ehen der Katholiken.

Es ist um so nothwendiger, diesen Punkt zu erörtern, als damit von selbst die Begründung der Eingangs aufgestellten Behauptung: daß der bisherige Zustand geändert und die Sätze des Kirchenrechts aufgenommen werden mußten, erbracht ist. Denn stellt sich aus inneren und äußeren Gründen dies Recht heraus, so liegt in dem Aufgeben der Gesetzgebung Seitens des Staates nur ein Verzicht auf falsche Prinzipien, folglich ein großer Fortschritt.

Keiner wird in Abrede stellen, daß die Ehe in Betreff der Gültigkeit nur in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen kann als eine allgemein menschliche, nicht als eine christliche, religiös-sittliche Institution. Nehmen wir also einmal bei katholischen Ehen die Berechtigung des Staates zur Aufstellung trennender Ehehindernisse an auf Grundlage der allgemeinen Natur der Ehe. Als ein Vertrag, ein Contract kann die Ehe doch unmöglich angesehen werden, weil es ja nach den natürlichsten Begriffen unmöglich ist, daß der Mensch sich selbst, seine Persönlichkeit zum Gegenstande des Vertrages mache; weil ja der Beischlaf, welcher in der Ehe und durch sie zu einer sittlichen That wird, niemals Gegenstand eines Vertrages, außer eines unsittlichen, werden kann; auch ist die Ehe ein auf Liebe beruhendes Verhältniß, sie umfaßt eine Menge von Pflichten, welche nie Gegenstand eines Vertrages sein können. Gewiß, sagt der Rationalist und Indifferentist, die Ehe ist kein Vertrag, sie ist eine sittliche Thatsache, ein sittliches Band u. s. f., aber sie kommt durch einen Vertrag zu Stande. Weil dies der Fall ist, argumentirt man weiter, weil der Vertrag in die Sphäre des Staates gehört: so ist es dessen Sache, zu bestimmen, wie die Ehen geschlossen werden sollen, welche Personen fähig sind, die Ehe einzugehen. Gut, aber welches soll denn der Inhalt jenes Vertrages sein? worin soll derselbe bestehen? Darauf gibt es wohl nur die einzige Antwort: die Erklärung eines Mannes und einer Frau, mit einander eine Ehe schließen zu wollen. Nun kann denn der Staat die Macht haben, diesen Willen zu verbieten? Gewiß um so weniger, als keine irdi-

sche Macht das Wollen verbieten kann. Aber er kann verbieten, daß zwei Personen ihren Willen äußern. Wenn sie dieses aber dennoch thun? Kann er dann verhindern und ungeschehen machen, daß dieser Wille vorhanden sey, und daß aus diesem Willen dasjenige folge, was daraus nach natürlichen Begriffen folgen muß? Niemals. Wenn nun ein Mann und ein Weib fähig sind, zufolge geistiger und körperlicher Entwickelung, zu wissen, was die Ehe sey, zu wissen, was dieselbe solle und enthalte, wenn dieselben weiter den Willen haben, sich zur Ehe zu nehmen, mit einander in diejenige Verbindung zu treten, welche die Ehe ist; wenn sie endlich sich diesen Willen äußern: so haben sie nach blos natürlichen Begriffen eine Ehe geschlossen. Kommt dann zu diesem geäußerten Willen noch die Vollziehung der Ehe, so liegt eine Ehe vor noch natürlichen Begriffen, die sich nun absolut nicht wegdemonstriren läßt. Was kann nun der Staat? Er kann nicht verhindern, daß zwei Personen wollen; er kann nicht verhindern, daß dieselben, wenn sie überhaupt die Möglichkeit haben, zusammenzukommen, diesen Willen äußern, darin übereinkommen: eine Ehe mit einander einzugehen, also den natürlichen Ehevertrag zu schließen. Er hat also nur die Macht zu sagen: einen solchen Vertrag sehe ich in rechtlicher Beziehung als nicht vorhanden an, gebe demselben keine bürgerlichen Folgen u. s. f. Das also ist die Sache und Competenz des Staates: die bürgerlichen Folgen des Ehevertrages zu normiren, Verbote aufzustellen, deren Uebertretung Strafen oder Entziehung bürgerlicher Folgen herbeiführt. Auf die innere Wesenheit der Ehe, deren Substanz hat er aus natürlichen Begriffen keinen Einfluß. Jene Folgen allerdings kann der Staat festsetzen, ohne daß man so sehr zu prüfen braucht, ob sie eine innere Begründung haben; für die positive Aufstellung von Hindernissen mit jenen bloßen Folgen genügt die äußere Macht des Staates und der seinen Gesetzen schuldige Gehorsam. Aber fragen wir einmal weiter: Welche Hindernisse haben denn schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen den Einfluß, die Ehe in ihrer rein natürlichen Gestaltung nicht zu Stande kommen zu lassen, so wird man stets finden, daß dies sind: Mangel der geistigen und körperlichen Reife und Fähigkeit, die Ehe zu wollen oder ihren Gegenstand zu leisten, also: Raserei, u. s. f.,

Kindheit, Unmündigkeit aber nur in den genauen Schranken des Kirchenrechts, Furcht und Gewalt, Irrthum in der Person oder in der auf die Person zurückfallenden Eigenschaft, in gewisser Hinsicht Irrthum über die Freiheit einer Person, weil der Sklave ein rechtlich leider anderer Mensch ist, der die Ehe so wie der Freie nicht eingehen, mindestens ihr Object so nicht geben kann; Abgang einer Bedingung, weil der Consens in Wahrheit nicht gegeben ist, wenn er nur bedingt gegeben ist, die Bedingung aber entfällt. Ob man auch noch Eins der übrigen Hindernisse aus blos natürlichen, abgesehen von allen religiös-sittlichen Motiven, unbedingt so rechtfertigen könne, daß hieraus eine natürliche Nichtigkeit der erklärten Verbindung folge, ist für die Ehe in ihrer Entartung außerhalb der Kirche fast zweifelhaft. Denn das Eheband ist von vielen Völkern nicht beachtet, ja selbst im alten Testamente nicht unbedingt Hinderniß gewesen (Abraham, David, Salomon u. s. f.). Nehmen wir weiter die Verwandtschaft. Freilich dem natürlichen Gefühle widerstrebt es, daß Eltern und Kinder, Geschwister sich heirathen. Aber es gab Völker, bei denen das nicht der Fall ist (z. B. bei den Egyptiern war Heirath der Mutter nichts seltenes); die ersten Geschwister mußten sich heirathen; ebenso kommt dies bei den Griechen und anderen Völkern vor. Was die ferneren Grade betrifft, so ist aber auch jener natürliche Abscheu nicht einmal anzuführen. Bei der Schwägerschaft könnte man höchstens in der auf- und absteigenden Linie das Verbot aus natürlichem Abscheu begründen, ohne daß dies aber in Wahrheit ein Grund wäre. Alle übrigen Hindernisse haben aber gewiß keinen solchen inneren Grund, sondern höchstens eine Maaßregel der Zweckmäßigkeit, des Nutzens u. s. f. für sich. Wie ferner z. B. Minderjährigkeit (mangelnder Consens der Eltern) einen inneren Grund abgeben solle, um eine solche natürliche Verbindung zu vernichten, das ist gewiß nicht abzusehen. Aus Allem ergibt sich: der Staat hat unbedingt die Macht, die (bürgerlichen) Folgen der Ehe festzusetzen und zu entziehen, wenn seinen Vorschriften nicht Genüge geleistet wird. Schreibt er hingegen sich das Recht der Aufstellung von Ehehindernissen, welche also das Object des Consenses vernichten sollen, zu und hält dabei die Un-

auflöslichkeit der einmal geschlossenen Ehe sowie die absolute Unmöglichkeit der Polygamie fest, so folgt daraus: daß er nur diejenigen Gründe anerkennen dürfte als trennende Ehehindernisse, welche auch nach natürlichen Begriffen die Ehe nicht zu Stande kommen lassen; denn ist dies nicht der Fall, so ist, weil eine bereits geschlossene Verbindung nicht ungeschehen gemacht werden kann, jede neue Verbindung eine neben der früheren. Wessen Sache ist es nun, trennende Ehehindernisse aufzustellen? Es ist für die Ehen der Katholiken — denn die anderen gehen uns hier nichts an — dies nur, wie das unser neues Ehegesetz anerkennt, und aus welchem Grunde überhaupt das kirchliche Eherecht wieder in Geltung gesetzt ist, der katholischen Kirche zustehend. Natürlich setzen wir hier wie überhaupt die Unfehlbarkeit und göttliche Stiftung der Kirche voraus, weil uns wohl schwerlich zugemuthet werden kann, diese erst hier zu beweisen, wenn sich überhaupt eine positive Religion anders als durch den Nachweis ihres Stiftens und den Glauben beweisen ließe. Die Kirche kennt aber keine s. g. allgemein menschliche Ehe, sie kennt nur eine christliche Ehe, eine religiös-sittliche Ehe, eine sakramentale Ehe. Diese soll nicht blos diejenigen Erfordernisse haben, welche ihr nach natürlichen Begriffen zukommen; nein sie soll und muß den höheren Bedingungen genügen, welche die Kirche an sie stellt. Dieser aber ist die Macht hinterlassen, weil die Ehe ein Sakrament ist, nicht eine blos natürliche Verbindung, die Bedingungen aufzustellen, unter denen allein dieselbe geschlossen, der Gnade des Sakramentes theilhaftig werden könne. Eine blos natürliche Verbindung, welche nicht ein Sakrament wäre, soll und kann in der Kirche nicht existiren. Aus diesem Grunde hat die Kirche auch die Macht, über die Ehe als eine blos natürliche Verbindung Bestimmungen zu treffen. Somit gibt es nur eine Alternative: entweder hält man die Kirche für die auf göttlicher Stiftung beruhende und unfehlbare, für welche sich dieselbe ausgibt, und als welche sie die Welt umgeschaffen hat selbst bis zu dem Punkte, daß heutigen Tags die christliche Moral in dem Munde von Personen als etwas Besonderes vorkommt, die von einer Anerkennung der Göttlichkeit Christi u. s. f. nichts wissen wollen; und in diesem Falle ist das Gesagte bewiesen und richtig; — oder man leugnet Jenes, und

dann bleibt nichts übrig, als sich rein auf denselben Standpunkt zu stellen, auf den das Recht der französischen Republik sich stellte, d. h. die Ehe als einen reinen Civilcontract anzusehen, dann aber auch alle Hindernisse fallen zu lassen, die nicht aus dem blos menschlichen Wesen der Ehe folgen, oder auf Zweckmäßigkeit beruhen, sondern vielmehr an Religiöses und Christliches streifen.

Muß man diesen Standpunkt als den richtigen annehmen, demgemäß aus den hier und früher entwickelten Gründen das Prinzip des Gesetzes: das Eherecht nicht nach einer abstrakten Richtschnur, sondern so zu ordnen, daß für die Anhänger der im Reiche anerkannten Religionsbekenntnisse deren wesentliche Religionsgrundsätze anerkannt werden und Geltung erlangen, als das richtige erklären: so kommt offenbar darauf nicht viel an, ob der Umfang eines einzelnen kirchenrechtlichen Ehehindernisses gerade in unserer Zeit noch unbedingt zweckmäßig sey oder nicht. Bei Aufstellung aller Hindernisse haben die besten, aus der Nothwendigkeit: den christlichen Grundsätzen der Nächstenliebe u. s. f. dadurch praktisch den Eingang ins Leben zu verschaffen, hergenommenen Gründe obgewaltet; dies läßt sich leicht darthun; daß man in der Jetztzeit einzelne beschränken, vielleicht auch aufheben könnte, ist gewiß nicht zu bestreiten. Indessen ist dieses, wenn das oberste Prinzip feststeht, ja keine so wichtige Sache, daß man darüber jenes aufgeben könnte. Was liegt auch daran, daß sich der Einzelne ein kleins Wenig im Gehorsame gegen die Kirche füge, wenn ihm auch nicht Jedes haarscharf als nothwendig bewiesen ist. Aber das ist es, woran die Liebe zu dem neuen Zustande bei Vielen erkaltet. Derselbe ist getragen vom Rechte der Kirche, gegenüber welcher man sich schon lange vom Gehorsam entwöhnt hat. Gut, möge man die Sache von einer anderen Seite nehmen. Der Staat hat dasselbe ja jetzt auch zum seinigen gemacht, weil er das Prinzip als richtig anerkennen mußte. Man unterwerfe sich also diesem, indem man bedenke, wie viele Staatsgesetze oder Maaßregeln dem Einzelnen oft nicht zusagen, ganz abgesehen von s. g. politischen Gründen, und doch von ihm gerne befolgt werden, weil man sich überredet, sie wären nöthig u. s. f. Man stelle sich also einfach vor: der Staat habe diese bisher nicht anerkannten paar Hindernisse aufgestellt, und wird

sich leicht überreden, daß die Sache denn doch so arg nicht sey. Für die bürgerlichen Folgen ist das ja auch in Wirklichkeit der Fall; für das Gewissen aber wird man schon dem armen Kirchenrechte ein Plätzchen gönnen. Nebenbei möge Jeder zu seiner Beruhigung fest glauben, daß Niemand mehr entfernt ist, eine Macht in anderen Dingen auszuüben, oder nur den neuen Zustand — ganz abgesehen davon, daß sich in der Praxis alle solche Dinge sehr einfach machen, die auf dem Papier sich gar absonderlich ausnehmen — recht fühlbar zu machen, als die katholischen Bischöfe. Seit April 1850 besteht die volle innere Freiheit der Kirche. Und wer hats gefühlt, der nicht kirchlich sein wollte? Wer hat controlirt, ob der Einzelne seine kirchlichen Pflichten erfüllt hat oder nicht? Man sei nur ganz ruhig; man erfülle die äußeren Vorschriften des Gesetzes, darauf wird sich die Kirche heutigen Tags beschränken, sie denuncirt nicht, wenn Einer nach ihren Geboten zu leben kein Bedürfniß fühlt, denn sie thut genug, Jedem die Möglichkeit zu bieten, seine religiösen Pflichten zu erfüllen, das Uebrige dem Gewissen und der eigenen Verantwortlichkeit des Einzelnen vor Gott überlassend.

Sehen wir einmal auf die Quelle der einzelnen oben erörterten kirchlichen Hindernisse. Es ist gezeigt, daß einzelne ihren Grund haben im natürlichen Wesen der Ehe. Andere: Hinderniß des Priesterstandes, der feierlichen Ordensgelübde (ebenso die unfeierlichen Gelübde als Eheverbote), der Verschiedenheit der christlichen Religion von der nichtchristlichen, die geistliche Verwandtschaft, haben ihren Grund theils in positiven Einrichtungen der Kirche, theils in katholischen christlichen Grundanschauungen (der Verdienstlichkeit der Jungfräulichkeit), theils in der großen moralischen Trennung und Verschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen. Für diese kommt offenbar auf die Zeit der Entstehung gar nichts an. Es möge deshalb nur beiläufig erwähnt werden, wie das Hinderniß der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen durch eine ganz allgemeine Gewohnheit in der ganzen christlichen Welt, auch bei den nichtkatholischen Christen, entstanden und in der katholischen Kirche erst durch eine Constitution Benedict's XIV. vom 9. Februar 1749 als vorhanden erklärt wurde. Andere Hindernisse endlich: die Verwandtschaft und Schwägerschaft, finden ihre

Begründung theils in dem natürlichen, sittlichen Gefühle des unverdorbenen Menschen überhaupt, jedenfalls aber des Christen, für die entfernteren Grade in der hohen Bedeutung der Familie, dem Zwecke: den Egoismus fernzuhalten, endlich in einem natürlichen Anstande. Letzterer ist das Motiv bei der Annahme an Kindesstatt und der öffentlichen Ehrbarkeit. Ist das richtig, so ist auch hierfür die Zeit der Festsetzung gleichgültig; gewiß dasselbe findet Statt in den vom Kirchenrechte anerkannten Fällen, wo Ehebruch, Gattenmord und Entführung ein Ehehinderniß bildet. Positiv ist übrigens bei der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, dem Hindernisse aus einem Verlöbniß und der Entführung, sowie der geistlichen Verwandtschaft das Ehehinderniß, wie es jetzt besteht, erst durch das Konzil von Trient, also im Jahre 1563, festgestellt worden. Hieraus kann ein Jeder leicht entnehmen, wie es sich mit der Redensart verhält, daß das Eherecht dem veralteten, mittelalterlichen kanonischen Rechte angehöre. Das ist zu dem größten Theile deshalb falsch, weil viele Hindernisse stets und immer anerkannt werden müssen, einige aus der neueren Zeit sind, endlich nur einige aus dem kanonischen Rechte stammen. Natürlich kommt darauf gar nichts an, weil ja die Kirche aus noch älterer Zeit stammt. Doch hören wir die praktische Seite solcher Rodomontaden. „Die Wirkungen — so schreibt man in einem radikalen preußischen Blatte — des kanonischen Rechts auf die Sittlichkeit des Mittelalters möchten sich so charakterisiren lassen: Wie durch die überaus zahlreichen Ehehindernisse die Wahl erschwert und der Neigung zu folgen in vielen Fällen unmöglich gemacht wurde, so wurden überdies durch die Unauflöslichkeit des Ehebundes der Persönlichkeit unerträgliche Fesseln auferlegt. Indessen gaben dagegen die zahlreichen Ehehindernisse eine gute Auskunft, indem man nur zu beweisen brauchte, daß eins derselben bei Schließung der Ehe stattgefunden habe, um die Erklärung ihrer Nichtigkeit zu erlangen. Dadurch wurden aber die Ehen so unsicher, wie sie nur immer durch die größte Leichtigkeit der Ehescheidung hätten werden können, und es wurden zugleich Betrug, Meineid, und alle Schändlichkeiten so sehr ins Spiel gesetzt, daß man darin eine der Hauptquellen des sittlichen Verderbens zu suchen hat, welches sich in dem Zeitraume, der der Reformation

vorherging, unter allen Ständen so allgemein verbreitete." Wie geduldig doch das Papier ist! und was für Dummheiten und Bübereien man einem protestantischen Publikum nicht in katholischen Dingen auftischen kann! Natürlich wer in der Unauflöslichkeit des Ehebundes unerträgliche Fesseln der Persönlichkeit (?) sieht, dem wird jedes Mittel recht sein. Aber der arme Tropf vom Schreiber! Leider hat er zu bedenken vergessen, daß eben vor der Eheschließung die Abwesenheit von Hindernissen feststehen muß, daß man auch beim kleinsten Zweifel Keinen dazu läßt. Er hat leider bewiesen, daß er nicht eine Idee von Erfahrung und Kenntniß der Geschichte besitzt. Hätte er jene, so würde er wissen, daß nichts seltener ist als Annullationserkenntnisse, daß bestimmt seit dreihundert Jahren in der ganzen katholischen Welt nicht halb so viele Ehen für nichtig erklärt worden sind von geistlichen Gerichten, als in Preußen von 1844 bis auf die Tage des Philosophen von Sanssouci zurück in irgend einem Jahre dem Bande nach getrennt worden sind. Hätte er Kenntniß der Geschichte, so würde er wissen, daß es keine größere Licenz in geschlechtlicher Hinsicht gegeben hat, als in Folge der s. g. Reformation eintrat; hierüber könnte sich jener Blasphemator aus den Schriften der Reformatoren belehren. Doch wozu noch weiter solche Albernheiten widerlegen? —

## VI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Indem das neue Ehegesetz und Einführungs-Patent vom 8. Oktober 1856 die Ehesachen in dem mehrfach angegebenen Umfange und von dem 1. Jänner 1857 ab den mit diesem Tage ins Leben tretenden geistlichen Ehegerichten zurückgibt, hat dasselbe nur die Stipulation von Artikel X. des Concordates vom 18. August 1855 erfüllt; mithin lag vom Standpunkte der Verpflichtung durch jenen Vertrag eine Nothwendigkeit dazu vor. Diese hat indeßen ganz andere triftige Gründe für sich, als blos diese äußere Verpflichtung, welcher man noch jederzeit entgegensetzen könnte, sie sey nicht erforderlich gewesen. Jeder, welcher überhaupt

davon überzeugt war, daß eine Aenderung des Zustandes in kirchlichen Dingen nöthig war, welcher einsieht, daß es auf die frühere Weise nicht mehr fortgehen konnte, ohne daß die Kirche allmälig jede wirkliche Macht verloren hätte, auf die moralische Besserung und Hebung des Volkes zu wirken, daß dieselbe ohne Freiheit für ihr eigentliches Gebiet zu besitzen ohnmächtiger ist als wenn sie geradezu verboten und verfolgt wäre, — der wird noch schneller einsehen, daß die hier berührte Frage in der Art des Concordates und des Ehegesetzes zu lösen war. Denn der heilige Stuhl konnte nicht darein willigen, daß der Staat fernerhin in reinen Ehesachen der Katholiken erkenne, weil für ihn als feste Grenze, die er nicht überschreiten durfte, der Ausspruch des letzten ökumenischen Konzils von Trient dastand: „Wer behauptet, die Ehesachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter: der sey von der Kirche ausgeschlossen" (canon 12. Sess. XXIV. Conc. Trid.). Auch hatte, wie gezeigt, die Kirche von jeher in allen katholischen Ländern die Gerichtsbarkeit in Ehesachen geübt; dies war überall (mit Ausnahme der deutsch-slavischen Länder Oesterreichs) bis zur Auflösung des deutschen Reiches der Fall gewesen, galt als ein unbedingt der Kirche zustehendes wohlerworbenes Recht, war und ist selbst, wie oben gezeigt wurde, in den meisten deutschen Staaten der Fall, war in den Concordaten stets stipulirt worden. Denn das einzige Concordat mit der französischen Republik von 1801 und die diesem vorhergehenden Zustände könnte man nicht anführen; noch dazu ist in demselben dieser Punkt übergangen, weil die französische Legislation die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag auffaßte, die Religionen überhaupt ignorirend und denselben die Jurisdiction für das reine Gewissensgebiet als häusliche Sache anheimstellend. War man sohin überzeugt, daß man das Eherecht auch bürgerlich mehr den religiösen Grundsätzen conformiren müße, so konnte ein Aufgeben der Gerichtsbarkeit in Ehesachen dann, wo es sich nicht um blos bürgerliche Folgen, sondern auch um die Folgen für das Gewissen, um die Gültigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen, demnächst um die Lösung der Ehe und die Wiederverehlichung handelt, Seitens des Staates und ein Ueberlassen derselben an die geistlichen Gerichte, nur als eine prinzipielle Nothwendigkeit erscheinen. Aus dem Frühern geht hervor, daß

gerade in diesem Umfange die geistliche Jurisdiction anerkannt ist. Denn die Gültigkeit eines Eheverlöbnisses gehört, weil sie eine moralische von der Kirche anerkannte Verbindlichkeit zur Eheschließung hervorbringt, ebenso sehr als die Frage der Scheidung von Tisch und Bett zu jenem Umfange, indem letztere auf die nothwendige Vorfrage sich stützt: ob ein Fall vorliege, der die moralische und religiöse Pflicht der Gatten zusammen zu leben aufhebe.

Für die geistliche Gerichtsbarkeit streiten indeß noch viele andere Gründe, deren kurze Erwähnung geschehen mag.

Es ist, wie gesagt, die Competenz der kirchlichen Richter eine von der Kirche in Folge ihrer Grundlehren über die Ehe nothwendig aufzustellende Glaubenslehre. Eine Anerkennung des kirchlichen Eherechts ohne gleichzeitige Anerkennung dieser Gerichtsbarkeit war mithin durchaus unmöglich; hätte Jenes stattgefunden ohne dieses, so wären alle Anfangs hervorgehobenen Uebelstände gerade so von Neuem vorhanden gewesen. Es ist leicht, dies aufs Bündigste nachzuweisen. Wird das kirchliche Eherecht anerkannt ohne die geistliche Gerichtsbarkeit, so spricht der Civilrichter auf Grund der kirchenrechtlichen Sätze über Gültigkeit der Verlöbnisse, Ehen u. s. f. Erklärt er also eine Ehe für ungültig, so erhalten dadurch von selbst die scheinbaren Ehegatten das Recht, eine andere Ehe zu schließen. Aber nach dem Glauben und Rechte der Kirche ist die Ehe unauflöslich, bis die Kirche durch ihren Spruch erklärt hat: daß keine Ehe vorliege. Also hätte eine zweite Ehe niemals unter Mitwirkung der Kirche zu Stande kommen können. Aber — wird vielleicht Mancher sagen — dann könnte ja das geistliche Gericht auch noch erkennen. Gut. Fiele aber dessen Ausspruch anders aus, so fände das Gesagte doch Statt. Lautete derselbe ebenso, so hätte man nur das höchst Ueberflüßige gesetzt, über dieselbe Sache doppelt zu verhandeln, zu erkennen u. s. f. Man hätte also sich den Schein eines Rechtes wahren wollen, welches man durch Anerkennen der kirchlichen Ehegesetzgebung durchaus im Prinzipe aufgegeben hatte. Man hätte so gehandelt, wie bisher, wo den politischen Behörden aufgegeben war, bei Katholiken nie zu dispensiren, wenn nicht der Bischof dispensirt habe, vor Allem aber die Abweisung nicht hierdurch zu motiviren.

Man hätte eine praktisch unhaltbare Sache eingeführt. Oder hätte man etwa vorschreiben sollen, der Pfarrer solle mit Gewalt zur Assistenz gezwungen werden? Oder hätte man etwa zu dem früher in Preußen (jetzt von allen irgend billig und religiös Gesinnten als ein unehrenvolles die Protestanten verletzendes Mittel erklärtes) geltenden Auskunftsmittel greifen sollen, in solchen Fällen die nichtkatholischen Geistlichen zur Assistenz zu ermächtigen? Wäre das praktisch auch nur durchführbar gewesen? Oder hätte man endlich die Civilehe als einziges Auskunftsmittel einführen sollen? Aber wozu dann Concordat? kirchliches Eherecht? Friede, Schutz der Kirchen u. s. f. Dann hätte man der Ehe jeden religiösen Charakter nehmen und Alles dem Gewissen überlassen können. Wer noch irgend einer andern Ueberzeugung fähig ist, als seiner vorgefaßten Meinung, wird einsehen, daß somit die Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit eine unerläßliche war.

Hierzu kommt endlich noch ein Grund, welcher vom juristischen Standpunkte aus der triftigste und deshalb geeignet sein dürfte, jeden Rechtskundigen zu überzeugen. Durch das neue Ehegesetz ist in Oesterreich das Eherecht so geordnet, wie für einen Staat, welcher mehrere Religionen anerkennt, um allen Conflicten vorzubeugen, allein möglich ist, nemlich nach den verschiedenen confessionellen Grundsätzen. Das war bisher nach dem a. b. G. B nur in Betreff der Nichtkatholiken und Juden der Fall. Denn obgleich das a. b. G. B. für den Katholiken die Ehe als unauflöslich ansah, negirte es doch trennende Ehehindernisse des Kirchenrechts, stellte neue trennende auf, welche die Kirche nicht kennt, leugnete die dogmatisch ausgesprochene Macht der Kirche, verletzte mithin wesentliche Religionsgrundsätze der Katholiken. Nicht so bei den Protestanten; denn die nichtunirten Griechen kommen hier nicht in Betracht, weil in den Ländern, in denen es in Oesterreich deren, abgesehen von Individuen, gibt: in Ungarn und dessen früheren Nebenländern und in Siebenbürgen, stets die kirchlichen Bestimmungen über die Ehen und die kirchlichen Ehegerichte, mithin deren Glaubenssätze anerkannt waren. Die Protestanten erachten es aber nicht für eine Glaubenssache, daß ihre kirchliche Macht über

die Ehe Bestimmungen treffe oder darüber urtheile. Und selbst in beiderlei Beziehungen galt und gilt in Siebenbürgen die kirchliche Competenz. Es ist nun freilich unter den Protestanten sehr bestritten, in welchen Fällen die Ehescheidung möglich sey, indem kaum einige Theologen oder Kanonisten derselben Ansicht sind. Dies berührt uns nicht. Jedenfalls ist man protestantischerseits mit der Scheidungstheorie des Gesetzbuchs einverstanden gewesen. Somit ist für diese eine bürgerliche Legislation möglich, und der Staat thut genug, wenn er in derselben deren religiöse Ansichten berücksichtigt. Erkennt also ein Civilrichter über solche Ehen auch in Betreff der Gültigkeit und mit der Folge der Wiederverehelichung u. s. f., so steht er damit nur auf dem Standpunkte des bürgerlichen Gesetzes, verletzt also keine Glaubenssätze, hält also durchaus den objectiven Standpunkt des Richters in einem Lande inne, worin nicht eine einzige Religion die bürgerlich allein berechtigte ist. Ein Gleiches ist um so mehr der Fall in Betreff der Ehen der Juden, bei denen jeder Kenner weiß, daß das bürgerl. Gesetzbuch ihre besonderen Religionsvorschriften berücksichtigte. Erkennt hingegen der Civilrichter über katholische Ehen, so ist derselbe diesem objectiven Standpunkte entrückt. Denn richtet er sich dabei nach dem Kirchenrechte als Recht der Kirche, so spricht er sich damit selbst die Competenz ab; es könnte mithin, weil das Kirchenrecht der Kirche die Jurisdiction zuschreibt, diese Competenz nur in Folge eines Vertrages und einer Delegation stattfinden, welche nicht vorhanden sind, nach dem Gesagten auch nicht stattfinden konnten. Hieran ist auch nichts dadurch geändert, daß in einigen Fällen der Civilrichter über die Ehen nach dem Kirchenrechte spricht, weil es sich in diesen nicht um die Ehe handelt, sondern nur um die bürgerlichen Folgen, der Civilrichter also nicht über die geistliche Sache spricht, sondern deren Bestand lediglich den Grund für sein Urtheil bildet. Es liegt mithin der Grund der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht darin, daß der Civilrichter Ehefragen nicht juristisch beurtheilen könnte, sondern darin, daß er als Civilrichter keine Mission zu urtheilen hat. Wo aber Prinzipien zur Sprache kommen, ist keine indifferente Sache.

Nachdem so das Prinzip als fest und richtig nachgewiesen,

kommt es auf die Nebendinge wenig an. Die Competenz des geistlichen Gerichtes hat ihren Grund in der Vollmacht des Bischofs (beziehungsweise des Papstes). An dessen Statt erkennt das Gericht. Daher auch die Absetzbarkeit der Richter durch den Bischof. Diese als der Rechtspflege hinderlich anzugreifen, zeigt nur, daß man nicht weiß, wer eigentlich die Gerichtsbarkeit hat, nemlich der Bischof. Es stände nichts entgegen, daß, abgesehen von der bindenden Vorschrift der Instruction, dieser in eigener Person das Urtheil fällte; nur schließt sich die Kirche dem neueren Grundsatze der collegialen Behandlung mit Recht an. Hierin eine Unsicherheit suchen, heißt mit Gewalt Gründe zur Aufregung hervorsuchen. Daß dem Bischofe in wichtigen Sachen vor dem Urtheile die Sache vorzutragen ist, geschieht nur, damit Versehen vermieden werden, etwaige Mängel verbessert werden sollen. Ist das geschehen, so ist dem Bischofe die Sache nochmals vorzutragen; hat derselbe alsdann keine sachlichen Ausstellungen zu machen, so fällt das Gericht das Urtheil.

Was den Prozeß anbetrifft, so ist dieser im Wesentlichen der gemeine Prozeß, wie er auch im deutschen Civilprozesse, jedoch mit den Ausnahmen in Betreff des Beweises, welche sich aus der Natur der Ehe ergeben, sich darstellt, und im Ganzen dem österreichischen Civilprozesse entspricht; — daß kein Urtheil in Ehesachen, wie §. 196 der Anw. sagt, in Rechtskraft übergeht, in dem Sinne nämlich, daß, wenn sich später ergibt, daß die frühere Ehe noch bestand oder gültig war und irrthümlich getrennt wurde, die etwa neu eingegangene Ehe eine Putativehe ist, hat der kirchliche Eheprozeß mit jedem Eheprozesse gemein. Denn wo eine Scheidung des Bandes zuläßig ist, kann diese alsdann zwar erfolgen, die frühere Ehe aber ist bis dahin gültig geblieben, und die neue also nur eine in gutem Glauben geschlossene, die für Gatten und Kinder alle Folgen einer gültigen Ehe hervorbringt. Es ist dies also nichts Neues, sondern stets in Oesterreich und überall gehandhabt, nur als sich von selbst verstehend angenommen. Natürlich kommt der Fall deshalb äußerst selten vor weil bei der Möglichkeit von vier Instanzen für die größte Sicherheit gesorgt ist. Er kann aber z. B. bei irrigen Todeserklärungen stattfinden. Ein Anderes aber ist bei der Unauflöslichkeit des Bandes nicht

möglich. Bemerkt möge werden, daß diejenigen Protestanten, welche eine Scheidung nur wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung zulassen, durchaus derselben Ansicht sind und sein müssen. — Kaum dürfte schließlich nöthig sein, noch ein Wort zu sagen, um die gegen den Klerus gemachten Einwürfe zu widerlegen. Denn was wird es helfen, diejenigen Redensarten nur zu widerlegen, welche aus bloßem Hasse gegen den Klerus fallen. Ueberall gibts Leute, die ihrem Stande Unehre machen; um so viel mehre in einem Stande, dessen Pflichten so schwere sind. Und dann hat ja der Bischof ganz andere Mittel, weil er die Richter speciell designirt, nur würdige und keiner Makel ausgesetzte Männer, wie Solches die Anweisung verlangt, zu Richtern zu bestellen, als der Staat, der seine Richter aus den Fähigen überhaupt nimmt, und nicht verhindern kann, daß bei Gerichten Männer sitzen, welche vielleicht nach ihren Grundsätzen besser an solchen Prozessen keinen Antheil nehmen sollten. Man warte also mit allen aus der Luft gegriffenen selbst gemachten Einwürfen, bis sich dieselben als praktisch zeigen, weil das Gesetz jede Garantie für deren Nichtvorhandensein darbietet. Gar aber endlich die Geistlichen für weniger fähig in Scheidungsklagen zu halten, als die Civilrichter, weil sie keine Frauen und Kinder haben, ist um so lächerlicher, als auch das Civilgesetz die Junggesellen nicht ausschließt, Niemand aber mehr in der Lage ist, eheliche Verhältnisse richtig zu beurtheilen, als der Beichtvater, der Seelsorger, der in den mannigfaltigsten Lebenslagen den Rathgeber der Familien bildet. —

## §. 6.

## Die Vorschriften des bürgerlichen Ehegesetzes.

### I. Umfang und Geltung des Ehegesetzes.

Die Ueberschrift des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich.“

Das neue Ehegesetz gilt für die ganze Monarchie, für die Ehen aller Katholiken, ohne Unterschied ob sie dem Civil-

oder Militärstande angehören. Hierdurch und durch die Bestimmung im Art. XIII. des Einführungs-Patentes sind aufgehoben: die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Beziehung auf die Ehen der Katholiken *), ferner die mit den Jurisdiktions-Normen vom 22. Dezember 1851, 30. November 1852, 16. Februar 1853 und 3. Juli 1853 über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften, insoweit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen. Einer besonderen Aufhebung der Art. III. ff. der Einführungspatente des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn vom 29. November 1852 und für Siebenbürgen vom 29. Mai 1853 bedurfte es nicht, weil mit der Außerkraftsetzung der Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Ehen der Katholiken in den obigen Ländern der Inhalt jener Artikel III. insoweit von selbst hinfortfällt, als gegenwärtiges Gesetz an Stelle des allg. bürg. Gesetzbuches tritt.

Es war durch das Concordat (Art. X.) nur geboten, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken in Einklang zu setzen mit den Anordnungen der katholischen Kirche. Aus diesem Grunde war der Gesetzgeber nicht veranlaßt, irgend eine Bestimmung des bürgerlichen Rechtes abzuändern, welche mit dem Kirchenrechte im Einklange steht. Von einer Aufhebung der Bestimmungen des II. Hauptstückes des a. b. Gesetzbuches im §§ 44—136 überhaupt konnte demnach keine Rede sein; dieselben sind also nach wie vor in voller Geltung für die Ehen der Nichtkatholiken, soweit nicht besondere gesetzliche Ausnahmen bereits bestehen. **) Nicht minder ergibt sich, daß diejenigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, welche sich nicht unmittelbar oder mittelbar auf die Ehen der Katholiken beziehen, mithin durch den Zweck des Gesetzes gar nicht berührt werden (siehe zu §. 1.), durchaus keiner erneuerten Aufnahme in das Ehegesetz bedurften, gleichwohl aber eine unveränderte Geltung behaupten. Endlich leuchtet ein, daß es in dem Plane liegen mußte,

*) Diese sind die §§. 44. — 114., 120 — 122. des allg. bürg. Gesetzb. (II. Hauptstück) im Anhange.

**) Solche ergeben die Art. III. der Einf.-Patente für Ungarn und Siebenbürgen

sich, wo dies anging, möglichst genau an das bürgerliche Gesetzbuch zu halten. Wo sich deshalb Bestimmungen finden, deren Fortbestand vielleicht die nichtkatholischen Confessionen als ein Unrecht oder aus irgend welchen Gründen als unbillig ansehen werden, könnte, ohne auf eine Erörterung darüber einzugehen: ob wirklich Unbilligkeit vorliege, sogar einfach darauf hingewiesen werden, es handle sich hier nicht um eine Aufhebung des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur um eine Regulirung des Eherechtes der Katholiken, somit treffe ein etwaiger Vorwurf auf der einen Seite nicht dies Gesetz, sondern das Civilgesetzbuch; weder die Aufhebung solcher Bestimmungen noch deren Fortbestand habe mithin seinen Grund im Concordate, weil dies nur die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche umfaßt; aus diesen Gründen habe eine Aenderung in diesem Gesetze ihren Platz nicht finden können. Indessen ist es nicht nothwendig, zu dieser negativen Argumentation unsere Zuflucht zu nehmen; es wird uns hoffentlich gelingen, den Grund der einzelnen Bestimmungen, ihre Zweckmäßigkeit und beziehentlich Nothwendigkeit nachzuweisen.

Unser Gesetz tritt also nicht an die Stelle der §§. 44—136. des a. b. G. B., sondern steht als ein besonderes Gesetz über die Ehen der Katholiken neben demselben, bis es etwa bei einer künftigen Redaktion in das II. Hauptstück mit aufgenommen wird.

§. 1.

**Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes durch die gesetzmäßige Erklärung ihres Willens, sich ehelich zu verbinden, eingegangen.**

Im a. b. G. B. § 44 heißt es: „die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet." Dieser Satz hat in dem vorliegenden nur auf die Ehen der Katholiken berechneten Gesetze keine Stelle; von selbst versteht sich aber, daß derselbe, weil er aus der Natur der Sache folgt, seine volle Geltung hat.

Mit Recht hat das Gesetz auch die Merkmale fortgelassen, welche §. 44. des a. b. G. B. als Inhalt des „Ehevertrages" aufstellte; denn was die Ehe seie, welchen Inhalt sie habe, das festzustellen ist theils überhaupt nicht Sache des Gesetzes, sondern der Wissenschaft, theils aber ergibt sich dies aus dem Kirchengesetz (siehe §. 1. der Instructio).

§ 2.

**Ueber das Vorhandensein der Eheverlöbnisse und deren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheidet das geistliche Gericht. Ob und in wiefern aus dem Eheverlöbnisse eine Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatze entstehe, entscheidet der ordentliche Richter nach §§. 45 und 46 des a. b. G. B. und mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes.**

Mit diesem Paragraphen hat das Verlöbniß, entgegen der Bestimmung des §. 45 a. b. G. B. und den früheren Gesetzen, wieder eine Anerkennung gefunden. Zu dieser Sanction war man gezwungen durch Art. X. des Concordates; dieser aber beruhet darauf, daß das katholische Kirchenrecht ein aus dem gültigen Verlöbnisse entspringendes trennendes Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit anerkennt zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten ersten Grades des anderen (d. i. dessen Eltern und Geschwistern), und daß in der im Art. X. des Concordates bezogenen Bulle „Auctorem Fidei" die Ansicht: es bilde das Verlöbniß lediglich einen Kontrakt, feierlich verworfen ist. *) Es war mithin, wollte man Civil- und Kirchengesetz in Einklang setzen, eine Nothwendigkeit, das Verlöbniß anzuerkennen. Dies könnte leicht, wie man vielfach hört, zu großen Mißständen führen, da selbst Kinder ohne Willen der Eltern sich verloben können, es keiner besonderen Form bedürfe u. s. w. Sieht man indessen genauer zu, so werden alle solche Befürchtungen auf das Einfachste verschwinden.

Wir müssen hier das kirchliche und bürgerliche Gebiet auseinanderhalten. Ein Verlöbniß ist nun allerdings auch für das

---

*) Diese Bulle (datirt V. Kal. Sept. a. MDCCXCIV.) von Pius VI. enthält die Condemnation vieler von dem Bischofe Scipio de Ricciis auf einer Diözesansynode zu Pistoja 1785 aufgestellter Grundsätze Die uns betreffenden Stellen lauten in num. LVIII.: „Propositio, quae statuit sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eademque civilium legum praescripto omnino subjacere, — quasi actus disponens ad sacramentum non subjaceat sub hac ratione juri ecclesiae: Falsa, juris ecclesiae quoad effectus etiam e sponsalibus vi canonicarum sanctionum profluentes laesiva, disciplinae ab ecclesia constitutae derogans."

letztere gültig und hat die ihm beigelegten Folgen, wenn es nach dem Kirchengesetze zu Rechte besteht.[1]) Hierzu gehört aber einmal die freie, bewußte und ernstliche Abschließung; sodann haben auch mit Recht die Kinder, falls die Eltern dieselben schon in der Unmündigkeit (die bei Mädchen bis zum 12., bei Knaben bis zum 14. vollendeten Lebensjahre geht) verlobten, das Recht, nach erreichter Mündigkeit von dem Verlöbnisse ohne Gründe zurückzutreten; weiter ist stets die freiwillige Auflösung in das Belieben beider Theile gesetzt; ferner steht jedem Theile das Recht zu, auf die Auflösung durch Richterspruch zu klagen, sobald in dem anderen sich Umstände ergeben oder vorhandene verheimlicht sind, welche voraussichtlich von einer Verlobung abgehalten haben würden (z. B. schlechtes Betragen, Unmöglichkeit zur Ernährung einer Familie, Krankheiten von langer Dauer oder von übeln Folgen, schwere den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen u. s. f.), oder sobald der andere in irgend einer Weise die Treue verletzt. Somit kann ein leichtsinniges Verlöbniß nicht leicht eine eigentliche Folge haben. Aber, wird man sagen, das Recht der Eltern ist nicht genug gewahrt, indem die Kinder ohne deren Einwilligung sich verloben können. Hierauf dient einmal zur Antwort, daß (wie sich bei Gelegenheit des §. 5 ff. zeigen wird) ein Minderjähriger nicht leicht ohne den Willen der Eltern eine Ehe abschließen kann, die Kirche wenigstens nie dazu mitwirkt. Dazu kommt aber noch, daß es den Eltern ja vollkommen freisteht, wegen aller Gründe, aus denen überhaupt ein Verlöbniß aufgehoben werden kann, auf dessen Auflösung bei dem geistlichen Gerichte zu klagen, so lange das Kind minderjährig ist. Handelt es sich aber um ein großjähriges Kind, so stehen den Eltern auch nach dem bisherigen Rechte und fast nirgends direkte Mittel zu Gebote, dessen Ehe zu verhindern.[2]) Schließlich wird jungen Leuten der Kopf gewiß dadurch nicht mehr verrückt, daß ihren Handlungen möglicherweise eine Rechtskraft beiwohnen kann, als daß man sie auch jetzt

---

[1]) Man sehe die „Instructio" im §. 2.—7., besonders sodann §. 10.

[2]) Nur die französische Civilgesetzgebung macht eine Ausnahme, von deren Zweckmäßigkeit man übrigens sich in keinem anderen Lande überzeugt zu haben scheint. Siehe mein Eherecht S. 561 fg.

Jahre lang sich als Verlobte geriren läßt. Und sollte das etwa besser sein?

Ob nun ein gültiges Eheverlöbniß vorliege, ob dasselbe aufzulösen, wer an der Auflösung Schuld sey, das sind Fragen, deren Entscheidung vor das geistliche Ehegericht gehören.

Was nun die bürgerliche Seite des Verlöbnisses anbetrifft, so ist in Betreff deren die Aenderung eingetreten, daß ein Erkenntniß des kirchlichen Richters in Betreff der Fragen: ob ein Verlöbniß vorliege? ob von demselben ohne Grund zurückgetreten sey? ob ein und welcher Theil zu dem Rücktritte gegründete Ursache gegeben habe? in Zukunft für den Civilrichter maßgebend sein wird, während die vermögensrechtliche Seite vor den ordentlichen Richter gehört. Diese aber richtet sich durchaus nach den Bestimmungen des a. b. G. B.'s, neben welchem, damit von einer Entschädigung die Rede sein könne, wie § 2. besagt, von dem Richter „die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes" berücksichtigt werden müssen. Ist also irgend ein Eheverbot des bürgerlichen Rechtes vorhanden, von dem nicht dispensirt wurde, so enthielte eine dem zuwider abgeschlossene Ehe einen strafbaren Akt (siehe §. 35. des Ehegesetzes). Zu einem solchen kann und darf sich Keiner verpflichten. Hieraus folgt, daß ein beim Vorhandensein irgend eines bürgerlichen Eheverbotes abgeschlossenes Verlöbniß, namentlich also ein ohne den Willen der Eltern von Minderjährigen eingegangenes, keinerlei bürgerliche Folgen hervorbringen könnte. Ob aber ein bürgerliches Verbot übertreten worden sey oder nicht, hat der Civilrichter zu beurtheilen. Liegt aber auch ein in beiderlei (kirchlicher und bürgerlicher) Beziehung wirksames Verlöbniß vor, so zieht ein solches durchaus keine anderen Folgen nach sich, als diejenigen, welche das a. b. G. B. aufstellt, da dessen §. 45. und 46. entscheidend sind. Nach diesen aber ist von einer Entschädigung oder Abfindung durchaus keine Rede, sondern nur von einem Ersatze des wirklichen Schadens für den Theil, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist. Dabei kommt nun zunächst zu bedenken, daß, wenn das geistliche Gericht, welches die Gewissenspflicht zur Erfüllung des Versprechens nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen hat, ein Verlöbniß für ungültig erklärt oder die Ermächtigung zum Rücktritte ertheilt hat,

eine solche Ermächtigung nach dem Willen des Gesetzgebers für einen hinlänglichen Grund zum Rücktritte gelten muß, — daß ferner dies in allen Fällen, wo z. B. wegen Verhältnissen die Auflösung erkannt wird, die ohne alle Schuld bei einem Theile eintreten, aber den anderen dennoch zum Rücktritte berechtigen (z. B. Erblindung, Verarmung eines Theiles u. dgl.), zutrifft, ohne daß hier von einem Ersatze die Rede sein kann. Der Fall des Schadenersatzes kann also nur eintreten bei wirklicher Verschuldung. Hier aber geht er nur nach dem a. b. G. B. auf den wirklichen Schaden. Dies setzt also voraus, daß Ausgaben gemacht seien, welche sonst nicht gemacht wären (z. B. Einrichtung des Hauswesens u. s. f). In diesem Falle hat aber das Civilrecht gewiß mit gutem Grunde einen Schadensersatz statuirt, da die Billigkeit fordert, daß, weil der zu Schaden Gekommene (da es sich durchaus um ein gültiges Verlöbniß handelt) wohl mit Grund zu solchen Ausgaben verleitet war, ihm der durch Verschulden des anderen Theiles gehabte Schaden ersetzt werde.

Ist der Beklagte erbötig (neben dem Ersatze des wirklichen Schadens) eine Entschädigung zu geben, und findet das Eherecht die angebotene hinreichend oder spricht eine aus, so wird es die Eheschließung erlauben, wenngleich der andere Theil nicht will (Anweis. §§. 9. 111).

Bei diesen Anordnungen stellte sich auch das Vorschreiben einer bestimmten erschwerenden Form für Schließung von Sponsalien, z. B. Abfassung einer Urkunde, behufs der bürgerlichen Wirkung als gänzlich überflüssig heraus. Denn schwerlich dürfte die Abfassung eines schriftlichen Verlöbnisses mehr Garantie für die Bedächtigkeit und den Ernst bilden, als der Umstand, daß Jemand bereits große Ausgaben gemacht hat. Zu einer solchen civilen Formerschwerung lag also durchaus kein Grund vorhanden.

Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge einleuchten, daß dieser schwierige Punkt mit der größten Sorgfalt und Umsicht geordnet ist. Dies wird um so mehr einleuchten, wenn man erwägt, daß in den meisten deutschen Ländern, wo gemeines Recht gilt, ein selbst heimliches Verlöbniß im Weigerungsfalle, die Ehe einzugehen, eine Klage auf Abfindung, ja nach der Praxis einzelner Gegenden auf große, oft in jährlichen (für die Dauer des Ledigseins

zu entrichtenden) Renten zu leistende, Entschädigungssummen begründet, gleichwohl aber civilrechtlich keinerlei Form erforderlich ist, zudem nach vielen Partikularrechten der mangelnde Consens der Eltern durchaus keinen Nichtigkeitsgrund abgibt und auch zum Rücktritte oder zur Aufhebung nur aus denselben Gründen berechtigt, wegen deren die Eltern ihre Einwilligung in die Ehe versagen können.

Schließlich ist zu bemerken, daß, wenn im Falle eines durchaus gültigen Verlöbnisses ein Theil auch ohne allen Grund die Ehe einzugehen verweigert, ein direkter Zwang nicht stattfindet, sondern nur rein kirchliche Strafen angewandt werden können, sofern nicht das geistliche Gericht die Auflösung für gerathener hält (siehe §. 10. der Instruction), — hieraus aber keine besonderen bürgerlichen Folgen entstehen. Jede Conventionalstrafe, d. h. die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Summe oder zu einer gewissen Leistung für den Fall des einseitigen unbefugten Rücktrittes, ist nach §. 45 des a. b. G. B., ebenso wie nach dem Kirchenrechte, ohne alle rechtliche Folgen und deshalb nicht durch Klage geltend zu machen.

Aus dem Kirchenrechte (s. ob. S. 38 u. mein Eherecht S. 298 ff.) beantwortet sich die doppelte Frage: bis zu welchem Zeitpunkte ein Verlöbniß geltend gemacht werden müsse, um einen Einspruch gegen die Ehe zu begründen, und wann auch nach der Eheschließung wenigstens noch der Civilanspruch aus einem solchen könne eingeklagt werden? und die: wie sich der Pfarrer zu verhalten habe, wenn ein solches entgegengesetzt werde?

## §. 3.

**Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen.**

In diesem Paragraphen wird das eigentliche Verhältniß zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetze festgestellt. Was auf die Gültigkeit der Ehe Bezug hat, das ist fortan

ausschließlich nur nach dem Kirchenrechte und von dem geistlichen Gerichte zu beurtheilen. Eine Ehe mithin, welche insofern dem Kirchenrechte entspricht, als kein trennendes Ehehinderniß, d. h. kein Umstand derselben entgegensteht, dessen Vorhandensein eine Ehe nicht zu Stande kommen läßt, eine trotzdem faktisch abgeschlossene zu einer nichtigen Verbindung macht, eine solche Ehe wird eine gültige sein. Die Uebertretung von Gesetzen, welche blos verbietende Ehehindernisse aufstellen, d. h. welche nur die Abschließung einer Ehe untersagen, verbieten, ohne aber die ihnen zuwider eingegangene in ihrem Bestande für ungültig, nichtig zu erklären, eine solche Uebertretung zieht also sowohl bei kirchlichen als bürgerlichen Verboten nur eine Strafe für die Contrahenten und nach Umständen auch für den Pfarrer nach sich, kann zudem auch bürgerliche Vermögensnachtheile, niemals aber die Nullität herbeiführen.

Alle Eheverbote mithin, welche nur in dem bürgerlichen und nicht zugleich in dem kirchlichen Ehegesetze ihre Quelle haben, bilden nur aufschiebende Ehehindernisse, in der in Oesterreich gebräuchlichen Ausdrucksweise Eheverbote im technischen Sinne des Wortes. Diese zu berücksichtigen sind die Contrahenten als Unterthanen unbedingt verpflichtet; ihre Uebertretung ist mit bestimmten oder arbiträren Strafen und Nachtheilen belegt, wie sich im Einzelnen zeigen wird. Ebenso ist der Pfarrer zu deren Befolgung gehalten, darf somit niemals die Trauung eines Brautpaares vornehmen, welchem irgend ein bürgerliches Eheverbot entgegensteht, bevor ihm auf die gesetzmäßige Weise dargethan ist, daß von demselben die kompetente Behörde entbunden habe, oder daß solches hinweggefallen sey. Dies gebietet gleichfalls die Kirche. Die Instruction (§. 69 f.) für die geistlichen Gerichte schreibt deshalb mit Recht vor, daß der Pfarrer, falls die Contrahenten nicht zu bewegen seien, die bürgerlichen Vorschriften genau zu erfüllen, die Sache dem Bischofe anheimstellen müsse. Von diesem wird alsdann die Erlaubniß nicht eher gegeben werden, bis alle Anstände gehoben sind; zugleich wird es dessen Vermittelung aber auch am Leichtesten gelingen, etwaige staatliche Hindernisse, wenn von denselben abgesehen werden kann, zu beseitigen. Sollte der Fall vorkommen, was auch bei der bisherigen Gesetzgebung vorkommen

konnte, daß Personen trotz der Ermahnung des Pfarrers gegen dessen Willen dennoch die Ehe schließen, so bleibt allerdings nichts als Bestrafen übrig. Indessen sind solche Fälle bei uns überhaupt nicht zu befürchten; auch kann der Pfarrer dieselben mit einiger Klugheit leicht vermeiden. Treten sie aber dennoch ein, so hat weder die Kirche, noch das Ehegesetz daran Schuld, sondern einzig und allein der Umstand, daß niemals alle Unterthanen zur Befolgung der Gesetze zu vermögen sein werden.

Es kann nicht schaden, in Kürze nochmals zu erwähnen: a) welche Ehehindernisse, die auch das bürgerliche Gesetzbuch als trennende anerkannte, als solche auf Grund des katholischen Kirchenrechtes bestehen bleiben, b) welche als trennende fortfallen, c) welche trennende Ehehindernisse neu hinzukommen, d) welche endlich eine Modifikation erleiden.

Als trennende Ehehindernisse bleiben bestehen: die Unfähigkeit der Rasenden (Wahnsinnigen), Blödsinnigen, Kinder (a. b. G. B. §. 48.) — Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens §. 60.) — der Furcht und Gewalt (§ 55. deff.) — der Entführung (§. 56. deff.) — des Irrthums in der Person [1]) (§. 57. deff.) — des bestehenden Ehebandes [2]) (§. 62. deff.) — der höheren Weihe und des feierlichen Keuschheitsgelübdes (§. 63. deff.) — der Religionsverschiedenheit (§. 64. deff.) — des Mangels der Gegenwart des Pfarrers oder eines Stellvertreters u. s. f. (§. 75. ff. deff.).

---

[1]) Der in der Instruction §. 14. noch außerdem erwähnte Irrthum ist im Wesentlichen nichts als ein Irrthum in der Person, wie dies oben nachgewiesen ist.

[2]) Das matrimonium ratum et non consummatum, d. h. diejenige Ehe, von der es feststeht, daß sie durch den Beischlaf nicht vollzogen worden ist, kann nach dem Kirchenrechte auf die §. 21. der Instruction angegebenen Arten dem Bande nach aufgelöst werden. Daß dies keine Ausnahme von der Unauflöslichkeit des Ehebandes sei, ist hier zu beweisen nicht der Ort; man sehe darüber mein Eherecht S. 419 ff. Zwar gab das a. b. G. B. diese beiden Arten nicht an; indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß man auch früher diese beiden Arten der Auflösung anerkannt haben würde.

Ebensowenig bildet der, auf Aussprüchen der hl. Schrift (s. mein Eherecht S. 201 ff.) beruhende Auflösungsfall im §. 23. der Instruction eine Ausnahme von der Unauflöslichkeit.

Von den Ehehindernissen des a. b. G. B.'s fallen als trennende hinweg: das Ehehinderniß der Minderjährigkeit (§. 49. ff. des a. b. G. B.) — des Mangels der Einwilligung der Vorgesetzten bei Militairpersonen (§. 54. dess.) — des Irrthums im Falle des §. 58. des a. b. G. B. — der Verurtheilung zu schwerer Kerkerstrafe (§. 61. dess.) — des begangenen Ehebruches im Falle des §. 67. dess. — des Mangels aller Aufgebote (§. 69. ff.). Allen zuletzt genannten Gründen hat die Kirche niemals den Einfluß eingeräumt, die Ehe zu vernichten, das Sakrament zu zerstören. Hieraus folgt aber nicht im Entferntesten, daß nun etwa beim Vorhandensein solcher Gründe die Eingehung einer Ehe leicht zu bewerkstelligen seie. Dem ist nicht so. Eigentlich praktisch ist nur der Fall der Minderjährigkeit, des mangelnden Consenses bei Militairpersonen, des Ehebruches (jedoch auch in seltenen Fällen in der vom Gesetze verlangten Weise), und des Mangels der Aufgebote; die beiden anderen Fälle kommen kaum in Betracht. Mit dem Fortfallen des früheren unrichtigen Prinzips und der neuen Stellung dieser Verbote ist aber deren Uebertretung durchaus nicht erleichtert, sondern die Eheschließung ist bei dem Vorhandensein aller (mit Ausschluß des beregten Irrthums, der einfach fortgefallen ist) so sehr erschwert, deren Uebertretung von Staat und Kirche, wie sich zeigen wird (s. §. 32. bis §. 35.), mit solchen Strafen und Folgen belegt, daß auch nicht der geringste Nachtheil daraus hervorgehen kann.

Diejenigen trennenden Ehehindernisse, welche das a. b. G. B. nicht kennt, das Kirchengesetz aber anerkennt, sind: der Irrthum über die Freiheit einer Person — die geistliche Verwandtschaft in Folge der Taufe und Firmung — die gesetzliche Verwandtschaft aus der Annahme an Kindesstatt*) — Ehehinder-

*) In Betreff dieser haben einzelne Juristen aus §. 183 des a. b. G. B. gefolgert, daß dasselbe während der Dauer der Annahme an Kindesstatt nach §. 65. a. b. G. B. vorliege. Dem kann ich mich aber sowohl wegen dessen §. 47, als auch wegen des Wortlautes von §. 183 (da es sich hier nicht um Rechte handelt, sondern um absolute Verbote im öffentlichen Interesse) nicht anschließen. Sei dem übrigens, wie ihm wolle, so wäre jedenfalls mit der Auflösung des Verhältnisses das Hinderniß hinfort gefallen, dessen Umgehung daher so leicht gewesen, daß seine Existenz kaum in Betracht kam.

niß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbnisse — der fehlenden bei der Eheschließung zugefügten Bedingung.

Eine Modifikation erleiden endlich die folgenden auch vom a. b. G. B. als trennende anerkannten Ehehindernisse. Die Unmündigkeit wird ferner bei Mädchen nur bis zum vollendeten 12., bei Knaben bis zum vollendeten 14. Lebensjahre sich erstrecken, (entgegen §. 48. vergl. mit §. 21. a. b. G. B.); jedoch ist durch §. 4. hinlänglich Fürsorge getroffen. In der Verwandtschaft und der aus einer vollzogenen Ehe entstehenden Schwägerschaft wird sich das Ehehinderniß bis zum vierten Grade der kanonischen Zählung (vergl. dagegen §. 65. u. 66. a. b. G. B.) erstrecken; hierzu tritt das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus einem außerehelichen Beischlafe bis zum zweiten Grade. *)

Eine weitere Veränderung erleidet der Ehebruch und Gattenmord (a b. G. B. § 67. f.) in der Weise, wie §. 36 und 37. der Instruction angeben. Das Kirchenrecht hat schon seit dem 11. Jahrhundert nicht den Ehebruch als solchen für ein trennendes Ehehinderniß angesehen, sondern nur den Ehebruch, wenn sich mit ihm die schweren Umstände eines Versprechens der Ehe oder eine faktische Eheschließung bei Lebzeiten des anderen Gatten verbinden, oder wenn eine Lebensnachstellung und die Tödtung des unschuldigen Gatten zugleich vorgekommen ist. Hierbei ließ es sich von der gewiß richtigen Anschauung leiten, daß es, selbst wenn der Ehebruch bewiesen ist, in den meisten Fällen besser sein dürfte, um öffentliches Aergerniß zu verhüten, die Eheschließung zu gestatten. Jene Ausnahmen aber, in denen ein trennendes Ehehinderniß stattfindet, beruhen auf dem Gedanken, daß eine solche verbrecherische Absicht keinen Erfolg haben darf, weil sie unbedingt und immer eine nicht blos schändliche, sondern auch im höchsten Grade den anderen Gatten bedrohende ist, während die Verübung eines einfachen Ehebruches zwar auch stets ein schweres Verbrechen gegen die Sittlichkeit und die Heiligkeit der Ehe ist, trotzdem aber in vielen Fällen mehr auf Leidenschaftlichkeit und Schwäche, als auf so

*) Das in §. 33 und 34 der Instruction angegebene Ehehinderniß fällt nach dem Begriffe des a. b. G. B. mit dem der Schwägerschaft der §. 66 des letzteren zusammen, und braucht deshalb, weil es gleichfalls bis zum 4. Grade geht, hier nicht besonders hervorgehoben zu werden.

verbrecherischem Willen, wie jene Fälle, beruhet; auch kann oft ein Theil die Ehe des anderen nicht gewußt haben. Uebrigens ist allen Nachtheilen durch §. 13. vorgebeugt. Endlich erfährt das im §. 68. des a. b. G. B. aufgestellte Ehehinderniß des (versuchten) Gattenmordes in sofern eine Aenderung, als das Kirchenrecht (siehe §. 37. der Instruction) die vollbrachte That verlangt.

Es versteht sich aus dem Wortlaute des vorliegenden Paragraphen, aus dem Concordate Art. X., den §§. 42, 49, 51, 74. unseres Ehegesetzes und Art. XIII. des Kundmachungs-Patentes, daß alle auf die Gültigkeit der Ehe Einfluß habenden Hindernisse durchaus nur nach dem Kirchenrechte zu beurtheilen sind.

Zwischen dem geistlichen und bürgerlichen Rechte in Ehesachen und hierauf basirend zwischen den geistlichen und Civil-Gerichten ist also in Zukunft folgendes Verhältniß. Für alle Ehen, die vom 1. Jänner 1857 an eingegangen werden, kommen durchaus die Vorschriften des Kirchenrechts in Betracht; für die bis dahin abgeschlossenen Ehen haben die geistlichen Gerichte, wie das daraus folgt, daß die Kirche als solche in ihrem Forum nur ihre Gesetze anwenden kann, gleichfalls nur das Kirchenrecht anzuwenden. Inwiefern aber auf diese Weise neben der kirchlichen Beurtheilung noch eine besondere bürgerliche vorkommen kann, wird sich aus §. 55. und aus den einzelnen Artikeln des Kundmachungs-Patentes ergeben. Von diesem Falle abgesehen kann vom 1. Jänner 1857 an ein bürgerliches Gericht nur in dem Falle von §. 55. über die Gültigkeit einer Ehe zu erkennen haben. Ist diese unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes, also nach dem 1. Jänner 1857, abgeschlossen oder fortgesetzt, so muß das Civilgericht durchaus nur die Grundsätze des Kirchengesetzes anwenden. In allen sonstigen Fällen bildet die Frage: ob eine gültige Ehe bestehe, für den Civilrichter einen Präjudizialpunkt. Die Entscheidung hierüber gebührt nur dem geistlichen Ehegerichte, dessen Urtheil, sobald es rechtskräftig ist, für den Civilrichter in Betreff der eigentlich eherechtlichen Fragen unbedingt maßgebend ist. Auf Grund dieses Urtheiles spricht alsdann der Civilrichter über die bürgerlichen Folgen der Ehe: Güterrecht der Ehegatten, Succession der Ehegatten und Kinder u. s. f. Hierbei hat derselbe das bürgerliche Recht (siehe §§. 31, 51, 52) anzuwenden, zugleich aber darauf

Rücksicht zu nehmen, ob nicht etwa ein Verbot des bürgerlichen Ehegesetzes übertreten sey, und welche Folgen daraus entstehen. Denn auf diese hat das kirchliche Ehegericht und der Pfarrer von Amtswegen nur, wie zu §. 18. gezeigt wurde, bei der Eheschließung Rücksicht zu nehmen, welche nicht eher stattfinden darf, bis ein solches gehoben ist; später (nach geschlossener Ehe) nicht, weil solche nur bürgerliche Folgen haben, worüber der geistliche Richter nicht erkennt.

In welchen Fällen aber der Civilrichter ein Urtheil des geistlichen Gerichtes über die Gültigkeit der Ehe einholen müsse, ergibt sich aus der Natur der Sache, dem Kirchenrechte, und unserem Ehegesetze. Handelt es sich um die bürgerlichen Folgen einer Ehe, welche unbestritten als eine gültige gegolten hat oder gilt und als solche in die Kirchenbücher eingetragen ist, so entsteht für den Civilrichter jene Nothwendigkeit nur in den folgenden Fällen. 1) Wenn das Vorhandensein eines solchen Ehehindernisses ihm auf glaubhafte Weise[1]) bekannt wird, wegen dessen die Nichtigkeit der Ehe von Amtswegen nachgesucht werden muß.[2]) Der Civilrichter, beziehentlich Staatsanwalt, hat hier die Sache dem geistlichen Ehegerichte zu übergeben, und abzuwarten, bis dieses ihm das Urtheil über die Nichtigkeit oder Gültigkeit auf dem vorgeschriebenen Wege zustellt (§. 49.). 2) Wird von einer oder beiden Parteien die Gültigkeit der Ehe, sey es nun wegen eines von Amtswegen geltend zu machenden oder nur wegen eines Hindernisses, dessen Geltendmachung den Parteien allein zusteht, [3]) bei dem Civilgerichte angegriffen, so hat im ersteren Falle der Richter von Amtswegen die Sache dem geistlichen Gerichte zu übergeben, im zweiten die Parteien an dasselbe zu verweisen, und sein Urtheil auszusetzen. Erklären im letzteren Falle die Parteien, von der Klage auf Nichtigkeit Abstand nehmen zu wollen, so hat der Richter gleichwohl die Sache dem geistlichen Ehegerichte zu übergeben, damit, wenn eine Convalida-

---

[1]) Die Erfordernisse hierfür gibt §. 106, 128 — 132 der Instruction.

[2]) Diese gibt an §. 122, 123 der Instruction. Der Versuch, eine Dispensation herbeizuführen und dadurch die Nichtigkeitserklärung zu verhindern, dessen §. 133 ff. der Instruction erwähnt, ist Sache des geistlichen Ehegerichtes.

[3]) Welche diese seien, spricht §. 116 ff. der Instruction aus.

tion *) der Ehe erforderlich (s. §. 36. dieses Ehegesetzes) ist, diese vom geistlichen Gerichte bewirkt werde. 3) Da es den Parteien unbenommen ist, die Nichtigkeit auch während eines schon anhängig gemachten Civilprozesses bei dem geistlichen Gerichte zu imploriren, so ist der Civilrichter verpflichtet, auf jede Mittheilung des geistlichen Gerichtes, daß bei ihm eine Nichtigkeitsklage anhängig gemacht sey, wenn von dieser das Civilurtheil abhängig ist, bis zum Eintreffen des geistlichen Urtheiles sein Verfahren auszusetzen. Inwiefern der Civilrichter zu provisorischen Verfügungen berechtigt ist, ergibt §. 60. dieses Gesetzes. Liegt keiner der angegebenen Fälle vor, so hat der Civilrichter keine Veranlassung, auf ein Urtheil des geistlichen Gerichtes zu provoziren. Daß in vielen Fällen eine Communikation zwischen beiden stattfinden könne, da es sich oft z. B. nur um die Erkundigung handeln wird: ob von einem Ehehindernisse dispensirt sey? u. dgl., ergibt sich aus der Natur der Sache. Werden bürgerliche Eheverbote geltend gemacht, so schiebt dies selbstredend das ordentliche civilgerichtliche Verfahren durchaus nicht auf. — Sobald das geistliche Gericht seine Thätigkeit geendet hat, weist dasselbe die Sache an das Civilgericht, außer wenn die Voraussetzung von §. 64. zutrifft.

Aus der Geltung des Kirchengesetzes für die Ehen der Katholiken mit der Wirkung für das bürgerliche Gebiet ergeben sich hier gleich noch zwei wichtige Folgen. Die Kirche fordert in allen Ländern, wo das Kirchenrecht in Geltung ist, und nicht etwa wegen der Bekehrung von Heiden andere Grundsätze eintreten, überhaupt, — von allen Katholiken aber, mag die Geltung der kirchlichen Gesetzgebung von der staatlichen anerkannt sein oder nicht, stets für die Gültigkeit der Ehe Beobachtung ihrer Gesetze. Kommt also unter der Herrschaft unseres Gesetzes eine Ehe von zwei nichtösterreichischen Katholiken in Oesterreich zur Sprache, die unter derselben im Auslande gegen das Kirchengesetz abgeschlossen ist, so kann das Civilgericht derselben nur diejenigen bürgerlichen Folgen zuschreiben, welche nach dem österreichischen, beziehentlich dem Landesrechte eintreten, wenn die Ehe diesem entspricht (vergl. Art. VII. ff. des Kundmachungs-Patentes). Ein katholischer Oesterreicher ist aber unfähig, selbst in Hin-

---

*) In welchen Fällen diese nöthig sei, lehrt §. 88—94. der Instruction.

sicht der bürgerlichen Folgen, vom 1. Januar 1857 ab auch im Auslande eine gültige Ehe anders einzugehen, als mit Beobachtung der für die Gültigkeit im Kirchengesetze vorgeschriebenen Bedingungen (s. §. 74). Denn kommt seine Ehe hier zur Sprache, so erkennt darüber nur das Gericht der Kirche, an dessen Ausspruch der Civilrichter gebunden ist. Uebrigens muß der Inländer auch im Auslande die bürgerlichen Verbote berücksichtigen, wenngleich die dortige Gesetzgebung dieselben nicht kännte. Für den Inländer ist der hier angegebene Grundsatz bereits im a. b. G. B. §. 4. ausgesprochen.

Aus dem Wortlaute unseres Paragraphen, sowie daraus, daß die Ehegesetze unbedingt zwingender Natur sind, ihre Abänderung also durchaus der Disposition der Privaten entzogen ist, folgt endlich, daß ausländische Katholiken in Oesterreich in der Folge unbedingt an alle und jede Vorschriften des kirchlichen Ehegesetzes bei Eingehung von Ehen gebunden sind, somit keiner Verbindung die Kraft einer Ehe beigelegt werden kann, welche nicht deren wesentliche Erfordernisse hat,*) ja auch eine solche in anderer Weise nicht eingegangen werden darf.

## §. 4.

**Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden.**

Der kirchliche Termin der Pubertät, Mündigkeit, d. h. der durchschnittlichen Geschlechtsreife, ist, wie zu §. 3. gesagt wurde, nach Kirchenrecht bei Mädchen auf das vollendete 12., bei Knaben auf das vollendete 14. Lebensjahr gesetzt. Faktisch tritt dieselbe freilich in einzelnen Fällen später, in anderen früher ein. Das Recht

*) Anscheinend hätte man aus §. 33. in Verbindung mit §. 36. des a. b. G. B.'s früher ein Anderes herleiten können, obgleich ich der festen Meinung bin, daß jene Sätze sich nur auf Dispositivgesetze, nicht aber auf so absolut zwingende, als Ehegesetze sind, beziehen konnten, ebensowenig als ein Ausländer Strafgesetze übertreten kann, wenngleich seine Gesetzgebung dieselben nicht hat. Jeder Zweifel hört aber durch die unbedingte Fassung unseres §.: „Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich in Oesterreich . . .“ vollends auf.

mußte aber, da eine Prüfung im einzelnen Falle sich als unthunlich herausstellt, einen festen Termin aufstellen, wobei das Kirchenrecht ganz natürlich auf die italienischen Verhältnisse und die dort eintretende frühere Reife Rücksicht genommen und selbst noch Ausnahmen zugelassen hat, wenn sich in einem besonderen Falle eine noch frühere Geschlechtsreife einstellt und durch die That beweist *) Auf diese Satzungen kommt es also in Betreff der Gültigkeit der Ehe an (§. 3.) Mit Recht hat aber das Civilgesetz, darauf Rücksicht nehmend, daß fast alle katholischen Oesterreicher unter einem Himmelsstriche leben und Stämmen angehören, welche eine Ehe vor dem 14. vollendeten Lebensjahre unthunlich erscheinen lassen, das bürgerliche Verbot der Ehe vor dem vollendeten 14. Lebensjahre bei beiden Geschlechtern, wie bereits das a. b. G. B. im §. 48. vergl. mit §. 21. (jedoch letzteres zur Gültigkeit) forderte, aufrecht erhalten. Hieran ist also der Pfarrer gebunden; sollte sich ein Fall ergeben, wo eine frühere Eheschließung (z. B. bei vorgekommener Schwängerung) thunlich erschiene und von den Eltern gewünscht würde, so hat sich derselbe in der angegebenen Weise an den Bischof zu wenden. Um für solche Fälle eine Auskunft zu treffen, auch die Verhältnisse der geringzähligen Armenier, vielleicht auch einiger Theile von Dalmatien Ungarn und Siebenbürgen zu berücksichtigen, für die eine Zulassung der Ehe in einem früheren Zeitraume bisweilen räthlich erscheinen kann, hat das Gesetz im §. 37. die Dispensation dem Landesfürsten vorbehalten.

5.

**Minderjährige oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schließen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.**

§. 6.

**Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schließung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.**

---

*) Siehe §. 17. der Instruction.

§. 7.

**Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muß nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden.**

§. 8.

**Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten die Ehewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.**

§. 9.

**Erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze, wie auch ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen Desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel am nöthigen Einkommen, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Eheschließung zu versagen.**

Mit den fünf vorstehenden Paragraphen sind die §§. 49—53. des a. b. G. B., abgesehen von stilistischen Verschiedenheiten und einer Veränderung im §. 51., ziemlich gleichlautend. Eine Grundverschiedenheit zwischen den beiden Gesetzen besteht also nur darin, daß die Uebertretung der vorliegenden Bestimmungen nicht mehr, wie nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, die Nichtigkeit der Ehe herbeiführt, sondern nur auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Einfluß hat und Strafen rechtfertigen kann (siehe §§. 32, 35). Diese Aenderung ergab sich aus dem Prinzipe, von dem man überhaupt bei Abfassung des Concordates und demzufolge des Ehegesetzes ausging, als nothwendig. In Betreff der bürgerlichen Folgen aber ist, wie sich bei §. 32. zeigen wird, gewiß keine solche Milderung eingetreten, daß darunter die väterliche Gewalt gelitten hätte.

Die Kirche läßt keineswegs Ehen der Hauskinder ohne Einwilligung der Eltern zu, noch billigt sie dieselben; *) es ist des-

*) Concilium Tridentinum Sess. XXIV. Decretum de reformatione matrimonii cap. I.: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias

halb auch schon zufolge der Kirchengesetze Pflicht des Pfarrers, solche Ehen mit aller Kraft zu verhindern, und ein Recht des Bischofs, selbst Censuren gegen Kinder anzuwenden, die ohne Willen der Eltern heirathen. Weil indessen Fälle vorkommen können, in denen die Eltern ohne allen Grund ihre Einwilligung versagen, ohne daß Gefahr vorhanden ist, die Ehe werde eine unglückliche werden, und ohne daß der Möglichkeit, eine Familie zu ernähren, etwas im Wege steht, wo also die Versagung der Einwilligung sich als ein Unrecht herausstellt, als eine Aversion etwa gegen die Person der Braut oder deren Familie; weil ferner oft die Eheschließung die einzige Möglichkeit ist, die Ehre eines Mädchens zu retten (z. B. bei Schwängerung), ohne daß äußere Umstände gegen dieselbe sprechen (z. B. bei Standesgleichheit, gutem Rufe u. s. f.); weil die Kirche im Allgemeinen die Freiheit der Eheschließung für diejenigen Personen, welche die geistige Fähigkeit erreicht haben, die Folgen einer Ehe zu bemessen, festhalten muß, und hierzu auch Rücksichten auf die Sittlichkeit drängen: so hat die Kirche von jeher erklärt, daß der bloße unbegründete Mangel der elterlichen Einwilligung keinen Grund für sie abgeben könne, denselben als ein trennendes Ehehinderniß aufzustellen oder deshalb die Eheschließung unter allen Umständen auch nur zu verbieten. Ohne ein solches Gesetz aber kann die Kirche dem Willen der Eltern nicht die Macht beilegen, das Sakrament der Ehe zu vernichten. *)

---

sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse: nihilominus sancta Dei ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit." Dazu vergl. §. 68 der Instruction.

*) Gewiß eine ebenso wichtige Sache als eine Eheschließung ist es, seine Religion zu wechseln. Und doch bindet kein Gesetz irgend eines civilisirten Staates, in welchem überhaupt mehre Religionen oder Confessionen anerkannt sind, den Religionswechsel bei Minderjährigen an die väterliche Einwilligung. Man wird sagen: Das ist durchaus Sache der individuellen Ueberzeugung, bei der Ehe aber können die wichtigsten materiellen und sonstigen Interessen berührt und verletzt werden. Aber sind denn die Folgen für das geistige und Gemüthsleben nicht eben so wichtig? Und doch, wer möchte eine Beschränkung wollen? Und ist nicht die Eingehung einer Ehe — oder sollte es wenigstens sein — nicht auch hauptsächlich Sache der freiesten individuellen Ueberzeugung, der Liebe, welche nur im Individuum selbst entstehen kann?

Gleichwohl aber billigt die Kirche, daß der Staat die Eingehung von Ehen der Minderjährigen ohne Consens der Eltern verbiete, mit Strafen und sonstigen Nachtheilen belege. Dies ist dann auch in vielen Staaten der Fall; jedoch fordert man nur, sich an das römische Recht haltend, die Einwilligung des Vaters oder dessen, welcher seine Stelle in Betreff der Gewalt vertritt, nicht wie die Kirche, auch die der Mutter. Dabei haben aber die Civilgesetze gefühlt, daß man doch die Kinder nicht der Willkür preisgeben könne, und stellen deshalb, mit alleiniger Ausnahme der französischen Gesetzgebung, nur die begründete Versagung der Einwilligung als ein Eheverbot auf, lassen hingegen bei einer unbegründeten Verweigerung Ergänzung derselben durch den ordentlichen Richter zu, so daß man nicht behaupten kann, daß dem Willen des Vaters dieser Einfluß beigelegt sey, sondern vielmehr sagen muß, es sey anerkannt, daß, wenn gute Gründe gegen die Ehe sprechen, der Vater ein Recht zur Verweigerung derselben habe. Den Minderjährigen sind dann aus rein äußeren Gründen solche Personen gleichgestellt, die für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können.*) Diesen Standpunkt hatte das a. b. G. B. und hat auch das neue Ehegesetz festgehalten. Man könnte aber die Frage aufwerfen: ob es nicht zur Stärkung und Hebung der väterlichen Gewalt, zumal die Ungültigkeit der Ehe fallen mußte, gut sey, wider eine vom Vater versagte Einwilligung keiner Beschwerde Raum zu geben. Indessen mußte man sich bei genauer Betrachtung von der Unzulässigkeit und Unzulänglichkeit einer solchen Disposition überzeugen. Einmal nemlich wäre man alsdann in der größten Verlegenheit gewesen, die Folgen auszusprechen, welche

*) Dieselben zählt auf das a. b. G. B.: „§. 173. Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß." Dasselbe ist für den Fall im §. 251 bestimmt, daß die Vormundschaft erloschen ist, um sie fortzusetzen. Dazu kommen zufolge §. 21. und §. 49. die gerichtlich erklärten Verschwender.

auf die Uebertretung gesetzt werden sollten. Nichtigkeit der Ehe konnte dies nicht sein, weil damit das ganze Prinzip umgestoßen worden wäre und überhaupt sich die Gesetzgebung dieses Recht nicht mehr beilegte. Nichtanerkennung auf dem bürgerlichen Gebiete durfte man ebenso wenig festsetzen, weil dieses jener Sanction ziemlich gleich gekommen wäre, und die nothwendige Folge gehabt hätte, im Interesse der Sittlichkeit nicht einmal das Zusammenleben von Ehegatten zu dulden, deren Ehe als eine vor Gott und dem Gewissen gültige man in gleicher Zeit anerkannt hätte. Bloße Rechtsnachtheile festzusetzen wäre gegenüber der Strenge der Sanction als eine Inkonsequenz erschienen. Man mußte ferner bedenken, daß doch immerhin Fälle vorkommen können, in denen ein Kind durch den Richter selbst gegen seine Eltern Hülfe nöthig hat, und der Gesetzgeber also nicht die Möglichkeit sich abschneiden kann, zu verhüten, daß solche unglücklich werden. Es war ferner zu erwägen, daß diese Erschwerung für Ungarn u. s. f., wo das Hinderniß der Minderjährigkeit im Umfange und Sinne des a. b. G. B.'s bisher gänzlich unbekannt war, eine bedeutende Schwierigkeit herbeiführen würde Hierzu wäre die Nothwendigkeit gekommen, zu einer solchen Disposition die Gutheißung des apostolischen Stuhles einzuholen, weil dadurch für die Praxis solche Ehen unmöglich gemacht worden wären; diese aber würde aus den obigen Gründen vielleicht gar nicht gegeben worden, jedenfalls auf die größten Hindernisse gestoßen sein. Endlich aber ist nicht zu leugnen, daß in vielen Fällen die Eltern hinterher ihren Irrthum einsehen und es deshalb am Gerathensten erschien, eine Ergänzung durch den Richter zuzulassen, für den Uebertretungsfall Strafen festzusetzen und außerdem den Eltern das Recht zu geben, falls sie ihre Verweigerung für begründet einsehen und das ungehorsame Kind sein Vergehen nicht wieder gut macht, dasselbe verdientermaßen zu strafen (wie §. 32 thut). Dieses Vorgehen muß sich als das beste herausstellen, sobald man betrachtet, daß die wirkliche Stärkung und Hebung der väterlichen Gewalt gewiß der geringste Erfolg gewesen wäre, den man erreicht haben würde. Leider ist die traurigste Wahrnehmung unserer Zeit der Mangel eines edlen, kräftigen Familienlebens; nichts wäre so sehr im Interesse der Sittlichkeit, des Staates, der menschlichen Gesellschaft zu wünschen,

als eine Kräftigung und Neubelebung desselben. Aber wird dazu das erwähnte Mittel auch nur im Entferntesten beitragen? Gewiß nimmermehr. Oder ist etwa in Frankreich, ganz abgesehen von anderen Gegenden, — trotz der absoluten Nothwendigkeit der väterlichen Einwilligung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre bei Söhnen und dem 21. bei Töchtern, und ungeachtet der enormen Schwierigkeit für Söhne zwischen dem 25. und 30. und für Töchter zwischen dem 21. und 25. Lebensjahre ohne den väterlichen Consens Ehen zu schließen, — das Familienleben besser, überhaupt die Sittlichkeit eine größere geworden? Der Verfasser weiß aus eigener Anschauung und aus dem Munde von mehr als einem Dutzend der zuverlässigsten Pfarrer, Richter u. s. f., daß die ungeheueren Förmlichkeiten des französischen Rechtes überhaupt und ganz besonders in diesem Punkte weiter nichts zur Folge haben, als daß die Personen in den meisten Fällen doch zusammen leben, also — Concubinate. Und ebenso weiß derselbe aus eigener Erfahrung, daß in Gegenden, wo die väterliche Einwilligung nicht zur Gültigkeit gehört, es schwerer ist, eine Ehe zu schließen ohne dieselbe, als in manchen anderen, wo dies der Fall ist, daß aber in solchen, wenn überhaupt noch gute Sitte herrscht, der Fall einer Ehe ohne elterliche Einwilligung eine Seltenheit ist. Das kann Jeder bestätigen, der z. B. die Verhältnisse der katholischen Gegenden Westphalens kennt, der weiß, daß dort die Pfarrer meistens die Ehewerber abweisen, wenn sie nicht mit den Eltern kommen oder sich nicht in deren Gegenwart vor dem Pfarrer verlobt haben. Man irre sich deshalb nicht. Nur die leider herrschende Sitte, den Knaben, das Mädchen, sobald sie der Elementarschule entwachsen sind, mit allen Reizen und Genüssen des Lebens bekannt zu machen und an solche zu gewöhnen, die selbst dem reiferen Alter nur Gefahr bringen können, fast dem Kinde schon die Freiheit zu lassen, sich jeder Schranke zu entziehen, Liebeleien selbst im unmündigen Alter zu pflegen, die Verweichlichung verbunden mit dem bloßen Streben nach Genuß und der Entfremdung von allem Höheren, die Verbannung jedes religiösen Elementes aus vielen Familien, in denen anstatt ehrbarer, religiöser und sonstiger nützlicher Schriften nur schlüpfrige gelesen werden, die Abneigung gegen alles Religiöse und Kirchliche, die Unzufriedenheit mit der eigenen Stellung u. s. f.:

diese und andere Gründe sind es, welche dem jungen Menschen die edle Achtung vor sich selbst nehmen, ihn gegen das Gesetz Gottes und des Staates gleichgültig machen. Und da sollte noch Ehrfurcht, Pietät gegen die Eltern sein, welche gerade so oft schuldig sind, daß der Jüngling, die Jungfrau schon als Kind für ihre Sinne keine Schranke mehr kannten? Das hieße das Unmögliche fordern. Und woher kommt das leidenschaftliche Verlangen nach frühen Ehen, die nur die Leidenschaft sucht? Gewiß nicht, weil das Gesetz sie nicht für ungültig erklärt, denn davon weiß der Tausendste kaum. Unsere Erziehung werde eine andere; die Eltern mehren das Streben nach Höherem im Kinde, erziehen es im Gehorsam und der Furcht Gottes; dann wird's besser, nicht aber eher; denn wer selbst gehorchen gelernt hat dem Höchsten, kann Gehorsam verlangen von denen, die ihm unterstehen. Durch ein Gesetz macht man keine verdorbenen Zustände besser; sind diese aber besser geworden, dann würde selbst das unvollkommene Gesetz ausreichen.

Gegenüber dem §. 51 des a. b. G. B. enthält der §. 7. eine neue Sanction, deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich leicht herausstellt. Es ist nemlich §. 51. a. b. G. G. hervorgegangen aus den Verordnungen vom 8. und 12. März 1796 und vom 18. Juli 1803, welche auf die außerordentlichen durch die französische Revolution hervorgerufenen Zustände berechnet sind, weil ganz besonders für die Emigranten eine Aushülfe nothwendig war. Gleichfalls brachten die Verhältnisse des Krieges mit sich, daß oft die Einholung des Consenses unmöglich wurde. Zum Theil wegen der Fortdauer dieser Gründe, zum Theil wegen des frischen Andenkens an jene Zustände kam es, daß jene Bestimmung ins allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen ward. Hierzu liegt gegenwärtig kein Grund mehr vor, weil es keiner Schwierigkeit unterliegt, daß ein minderjähriger Ausländer den nöthigen Consens beibringe. Ob ein solcher aber überhaupt nothwendig seie, und wer denselben zu ertheilen habe, das mußte, wie das Gesetz richtig thut, von dem Rechte seiner Heimath abhängig gemacht werden, indem hier die Handlungsfähigkeit in Betracht kommt, welche nach dem auch im bürgerlichen Gesetzbuche (§. 34.) anerkannten Prinzipe nach dem Rechte des Wohnorts u. s. f. beurtheilt werden muß. §. 71. der Instr. fordert

bei Ehen von Ausländern bischöfliche Anweisung; wo diese also nicht gegeben ist, hat sich der Pfarrer an seinen Bischof zu wenden, wenn ihm nicht die Fähigkeit des Ausländers bewiesen ist. Dazu ist erforderlich: 1) daß allen Erfordernissen des Kirchengesetzes, 2) des Staatsgesetzes genügt sey. Hat der Ausländer ein in Betreff der Echtheit nicht verdächtiges Zeugniß seiner Amtsobrigkeit, worin ihm die Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe bescheinigt wird, beigebracht, so genügt dies (Hofkanzleidekr. v. 21. Dez. 1815). Natürlich überhebt dies aber nicht des Nachweises des Aufgebotes u. s. f. Auch muß jede beabsichtigte Ehe eines Ausländers der Ortspolizeibehörde angezeigt und deren Entscheidung abgewartet werden, damit nicht gegen die betreffenden Staatsverträge gefehlt werde. Man sehe den Anhang 15—17 zum Kais. Pat. v. 29. Nov. 1852 (Publikat. Pat. des a. b. G. B. für Ungarn).

In Betreff der richterlichen Ergänzung und der Gründe für die Versagung des Consenses ist durchaus das a. b. G. B. aufgenommen worden. Nur ist zu dessen Gründen mit vollem Rechte noch hinzugesetzt worden das Recht zur Verweigerung wegen „schlechter Grundsätze.“ Dies rechtfertigt sich gewiß dadurch hinlänglich, daß eine Person die schlechtesten ausgesprochenen Grundsätze haben kann, ohne daß der Richter das Erforderniß von schlechten Sitten annehmen könnte. Und doch ist es gewiß Eltern nicht zu verargen, wenn sie ihre Tochter nicht einem Manne geben, ihren Sohn nicht ein Mädchen heirathen sehen wollen, deren schlechte Grundsätze die gerechte Befürchtung aufkommen lassen, daß dieselben bei der ersten Gelegenheit praktisch werden dürften.

Schließlich ist es gewiß zu wünschen, daß die Richter bei Ergänzung des Consenses, um jede Leidenschaftlichkeit fern zu halten, nicht leichtfertig verfahren, namentlich bei Söhnen unter 22, bei Töchtern unter 20 Jahren dieselbe nur in Fällen offenbarer Unbilligkeit ertheilen, übrigens auch wohl unterscheiden, daß auf den Willen des Vaters eine weit größere Rücksicht zu nehmen ist, als auf den des Vormundes, weil es sich in jenem Falle nicht blos um die Prüfung der äußeren Gründe handelt, sondern noch weit mehr darum, ob ein positiver Grund vorliege, den Willen des Vaters hintanzusetzen. Durch ein Handeln in diesem Geiste werden dieselben sicherlich dem Willen der Kirche und des Gesetzes genügen.

Der Pfarrer hat sich bei Minderjährigen der Einwilligung des Vaters auf eine authentische Weise zu versichern und darf bis dahin die Trauung nicht vornehmen; wird ihm die Ergänzung durch den Richter beigebracht, so hat er nicht weiter die Ehewerber abzuweisen, weil die Instruction eine besondere Ergänzung durch das geistliche Gericht nicht fordert, er mithin vollständig gedeckt ist, wenn den bürgerlichen Gesetzen Genüge geleistet wurde.

§. 10.

**Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmäßige Erlaubniß keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.**

§. 11.

**In wiefern der Ehewerber einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.**

Ueber diese beiden §§., von denen der erstere dem §. 54. des a. b. G. B. entspricht, bedarf es keiner Erörterung. Der erstere ist nur dadurch geändert, daß als Folge der Uebertretung nicht mehr die Ungültigkeit eintritt, sondern nur die sonstigen in den besonderen Gesetzen enthaltenen Strafen (vergl. §. 35.). Obwohl der Inhalt des §. 11. nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen war, ist es doch gewiß gut, daß dieses in dem Ehegesetze geschehe, welches überhaupt die bürgerliche Seite der Ehe normiren soll und daher nur Eheverbote enthält.

Welche Militairpersonen eine Heirathslicenz nöthig haben, wer dieselbe zu ertheilen habe, weist genau nach (soweit dies bei den veränderten Verhältnissen noch als passend gelten kann; wer eigentlich jetzt in den einzelnen Fällen zu consentiren habe, ist nirgends bestimmt) Helfert Kirchenrecht 3. Auflage, Prag 1846 S. 438 ff. Ebendaselbst S. 448 ff. ist auch nachgewiesen, wer eine politische Heirathslicenz nöthig habe. Bemerkt sei nur, daß kein Beamter des Staates eine eigentliche Licenz nöthig hat, sondern nur, wenn er dieselbe nicht erwirbt, den Anspruch auf Wittwenpension verliert. Verzichtet er hierauf, so steht ihm nichts im Wege, thut er das nicht, so tritt die Folge von selbst ein. Alle Beamte, die in der Resi-

denz über 400, in Provinzialhauptstädten über 300, auf dem Lande über 200 fl. C. M Gehalt haben, müssen die Heirath blos anzeigen, in Böhmen schriftlich, damit der Anspruch auf Wittwenpension gesichert bleibe.

## §. 12.

**Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpuncte des angekündigten Urtheiles bis zu seiner allfälligen Begnadigung, oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.**

Ziemlich gleichlautend ist §. 61. des a. b. G. B.; nur hat §. 12. die Verurtheilung zum Tode hinzugefügt (was für den Fall einer späteren Begnadigung seinen guten Sinn hat) die Dauer der Strafzeit dadurch genauer bestimmt, daß er den Fall der Begnadigung ausdrücklich erwähnt, und angemessen der jetzigen Legislation (siehe §. 14. des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852) in Strafsachen den Ausdruck „schwerste Kerkerstrafe" fortläßt. Eine Erläuterung dieses Verbotes ist gewiß unnöthig, da es sich von selbst rechtfertigt, obwohl es praktisch selten oder nie vorkommen wird, weil einem flüchtigen Verbrecher, denn nur einem solchen wird die Eingehung einer Ehe möglich werden können, gewiß mehr daran gelegen sein dürfte, in Sicherheit zu kommen, als im Inlande zu heirathen. Damit das Verbot aufrecht erhalten werden könnte, müßte stets eine genaue Publikation der Urtheile obiger Kategorie in offiziellen Blättern erfolgen, damit der Pfarrer bei einem ihm nicht ganz unverdächtig scheinenden Subjecte, wenn seine Legitimationspapiere zur Eheschließung auch sonst in Ordnung wären, stets sich informiren könnte. Es wird also überhaupt Alles davon abhängen, ob der Pfarrer u. s. f. bei einem Verbrecher, der sich mit den nöthigen Papieren einstellt, dies zufällig weiß oder erfährt.

## §. 13.

**Zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen mit einander keine Ehe schließen.**

Unser §. geht insofern über §. 67 des a. b. G. B. anscheinend hinaus, als er ausdrücklich den gerichtlichen Beweis des

Ehebruches fordert. Diese Aenderung ist aber nur eine anscheinende, weil das bürgerliche Gesetzbuch offenbar das Wort „bewiesen" im streng juristischen Sinne nimmt, und deshalb fordert, daß über den Ehebruch ein rechtskräftiger Spruch des Gerichts erfolgt sei. So fassen auch zwei Vorträge der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen vom 3. Februar und 9. März 1820, welche in ihren Anträgen keinen Erfolg hatten, die Sache auf, und daran hielt sich auch die Praxis, indem eine Ehe zwischen Personen, welche den mit einander getriebenen Ehebruch eingestanden hatten (z. B. in einem an die Landesstelle gerichteten Dispensgesuche, oder wenn der Mann sich in Gegenwart zweier Zeugen als Vater des im Ehebruche erzeugten Kindes erklärte) ohne ertheilte Dispens für gültig erachtet wurde. Es besteht mithin die Differenz zwischen dem §. und dem a. b. G. B. nur darin, daß hier zufolge der Stellung des Ehegesetzes nur ein Verbot vorliegt. Dessen Aufstellung ist durch die nothwendige Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit hinlänglich gerechtfertigt. Wenn das Kirchengesetz nicht schon den bloßen Ehebruch als trennendes Ehehinderniß aufstellt, so liegt hierfür außer den bereits früher hervorgehobenen Motiven der Grund darin, daß in früheren Zeiten der Ehebruch ein mit Todesstrafe belegtes Verbrechen war, somit in den seltensten Fällen oder fast nie eine Ehe zu Stande kam, wenn derselbe erwiesen oder überhaupt bekannt war, weil im letzteren Falle eine peinliche Anklage nicht ausblieb. Somit handelte es sich meist nur um geheime Ehebrüche, bei denen die obigen Rücksichten es für besser erscheinen ließen, die Ehe zu gestatten. Um den vorliegenden Fall zu einem trennenden Ehehindernisse zu erheben, hätte es eines allgemeinen Kirchengesetzes bedurft, zu dessen Erlassung der Papst nach der Natur der Sache nur nach sehr reiflicher Erwägung geschritten wäre, zumal offenbar ein solches Verbot in den wenigen Fällen dieser Art genügt.

Es versteht sich aber von selbst, daß ein vor dem kirchlichen Ehegerichte (z. B. in einem Prozesse wegen Trennung von Tisch und Bett) erwiesener Ehebruch ebenfalls das Verbot hervorbringt, weshalb es gut ist, daß in einem solchen Falle der betreffende Pfarrer amtlich behufs der Vormerkung davon unterrichtet werde, um dasselbe vorkommenden Falles mittheilen zu können.

Ein besonderes Verbot für die Fälle aufzustellen, in welchen das Kirchengesetz den Ehebruch als trennendes Ehehinderniß aufstellt, war offenbar unnöthig, weil das Kirchengesetz vollkommen ausreicht, solche Fälle zudem sehr selten sind. Auch für den Fall des ohne Ehebruch versuchten Gattenmordes, den §. 68. des a. b. G. B.'s besonders aufstellt, bedurfte es keines speziellen Verbotes, weil hier entweder ein schweres Verbrechen vorliegt, das zur richterlichen Aburtheilung kommt, oder, falls keine Beweise vorliegen, geheim bleibt. Tritt Jenes ein, so hilft §. 12 aus; nach überstandener Strafzeit dürfte aber der andere Theil, falls er noch lebt, wohl überhaupt nie zu einer Eheschließung geneigt sein; sollten Beide verurtheilt sein, so trifft dies um so mehr zu. Würden gleichwohl dieselben sich noch ehelichen wollen, so ist eine so seltene Ausnahme jedenfalls nicht ausreichend, ein Verbot zu begründen, um so mehr, als die Länge der Zeit meistens das Andenken an die That verwischt haben möchte, mithin die Rücksicht auf die Sittlichkeit fortfiele. Für den Fall einer Begnadigung möchte ein Verbot ohnehin nicht rathsam erscheinen. Liegen aber endlich keine Beweise vor, bleibt also die That gänzlich verborgen oder ist nur wenigen Personen bekannt, welche von ihrer Kenntniß keinen Gebrauch machen, so läßt sich die Absicht von §. 68. des a. b. G. B.'s überhaupt nicht erreichen. Es kann dieselbe also nur dem Beichtvater bekannt werden; dann aber ist es besser, weil hiervon der Richter nie etwas erfährt, es bei den bloßen Bestimmungen des Kirchengesetzes zu lassen. Solches ergibt sich um so mehr als das Beste, weil sowohl das a. b. G. B. als der vorliegende § 13. den Beweis vor Abschließung der Ehe erfordern, ein hinterher erbrachter also keine Wirkung hat, und aus den entwickelten Gründen hinlänglich hervorgeht, daß es sich nicht um eine für die Ausübung wichtige Sache handelt, wenn man sich nicht dem traurigen Gedanken hingeben will, daß die Nichtheilighaltung der Ehe immer mehr einreiße. Wäre das aber der Fall, so könnte leider ein von der Sitte nicht unterstütztes Gesetz wenig fruchten.

§. 14.

**Keine Ehe darf ohne vorangegangenes Aufgebot geschlossen werden.**

§. 15.

**Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muß an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern, in soweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden.**

§. 16.

**Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.**

§. 17.

**Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.**

Mit diesen Bestimmungen werden die Erfordernisse der Form der Eheschließung eröffnet, zu welcher die Eheverkündigungen eine Vorbereitung bilden, deren Zweck in der Entdeckung etwaiger Ehehindernisse besteht. Einer Begründung des Aufgebots, welches die Civilgesetzgebung überall aus der kirchlichen entlehnt, und gegenwärtig die unsrige mit jener durchaus wieder in Einklang gesetzt hat, bedarf es gewiß nicht, weshalb wenige Bemerkungen genügen werden.

Im Ganzen enthalten die §§. 70. ff. a. b. G. B.'s dieselben Satzungen. Nur ist im Ehegesetze mit Recht nichts über den Inhalt, die Form des Aufgebotes gesagt, weil dessen Vornahme ein kirchlicher Akt ist, in der Kirche stattfindet und deshalb lediglich nach den Kirchengesetzen sich richtet. Abgesehen hiervon stimmen

auch die kirchlichen Vorschriften durchaus überein,*) haben nur genauere Sätze aufgestellt in Betreff des kompetenten Pfarrers, der Ehen von Heimathlosen u. s. f., deren Nothwendigkeit ohne Weiteres erhellet.

Man hätte meinen können, da das Aufgebot auch nach dem Ehegesetze nur eine vorbereitende Maßregel seie, deren Beiseitesetzung ohne Dispensation auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß habe, und, wie bei §. 35. sich zeigen wird, mit schweren kirchlichen Strafen belegt wird, so habe eine besondere civile Beistimmung darüber fortfallen können. Indessen stellt sich eine solche mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verbote, ganz besonders bei Dispensationen, als sehr zweckmäßig und nothwendig heraus, damit der Pfarrer desto sicherer zu deren Kenntniß gelange.

Besonderer Begründung wird der §. 15 in seinem die *gemischten Ehen* betreffenden Theile bedürfen. Denn wenngleich derselbe mit dem §. 71. des a. b. G. B. in seinem wesentlichen Inhalte (unser §. spricht auch bei den Nichtkatholiken von Pfarrkirche, nicht, wie das a. b. G. B. vom „*Bethhause*," schränkt sodann die Bestimmung ein, weil er für einige Theile der Monarchie Ausnahmen gestattet) völlig gleichlautend ist, und man deshalb sagen kann: da eine Abänderung des bürg. Gesetzbuches in diesem Punkte durch den Zweck eines *Ehegesetzes nur für die Katholiken* nicht geboten seie, der Gesetzgeber sich also seinem Plane gemäß möglichst enge an jenes habe anschließen können, rechtfertige sich die Beibehaltung dieser Bestimmung von selbst: so dürfte immerhin von anderer Seite dies für eine Verletzung erachtet werden, in der Meinung, es liege darin eine Nichtanerkennung, und diese habe gerade in einem Gesetze keinen Platz finden dürfen, welches auf so gerechte und edle Weise die Katholiken sicher stelle. Jeder billig und vorurtheilsfrei Denkende wird sich aber gewiß zufrieden und einverstanden erklären müßen mit der Betrachtung, daß der Gesetzgeber nur aus dem einen Grunde die Bestimmung des bürg. Gesetzbuches beibehalten hat, weil die nichtkatholischen Christen in den meisten österreichischen Ländern unter der großen Mehrzahl von Katholiken zerstreut wohnen, und

*) Siehe Instruction §. 60—65.

deshalb in solchen Gegenden gewöhnlich in der katholischen Kirchengemeinde besser bekannt sind, als in der gottesdienstlichen Versammlung ihres eigenen Bekenntnisses. Nur auf die festgesetzte Weise kann deshalb der Zweck des Aufgebotes erreicht werden. Wo jene Umstände nicht eintreten: in der Bukowina, mehren Theilen von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze, werden durch besondere Verordnungen Ausnahmen nicht nur möglich sein, sondern auch, sobald dies sich als thunlich herausgestellt hat, gewiß gemacht werden, soweit solche nicht bereits gesetzlich bestehen.*) Wäre diese Bestimmung bei rein nichtkatholischen Ehen getroffen, so könnte man darin mit Fug eine Rechtsverletzung sehen. In unserem Falle aber, wo ja ein Nichtkatholik eine Ehe mit einem Katholiken eingeht, von welcher er im Voraus (zufolge §. 19. 43. 57 und den Erörterungen zu diesen Paragraphen) weiß, daß sie nach dem strengeren katholischen Rechte beurtheilt werden wird und muß, wo die Ehe ja überhaupt schon in einer katholischen sowohl als nichtkatholischen Kirche aufgeboten werden muß, — kann es denselben offenbar weder verletzen, noch ihm unangenehm sein, daß sie auch in der katholischen Kirche seines eigenen Wohnortes, falls dieser von dem des katholischen Theiles verschieden ist, verkündigt werde.

Ich füge noch die Bemerkung bei, daß §. 16 aus §. 72 des a. b. G. B. deshalb beibehalten ist, obwohl sich diese kurze Frist von sechs Wochen als unzulässig erweist, damit die Verhältnisse einer Person in der Gemeinde bekannt werden, weil das österreichische Gesetz über den Wohnsitz fast gar keine Bestimmungen enthält, die Ausfüllung dieser Lücke, indem damit viele Rechtsverhältnisse in Verbindung stehen, aber einer reifen Berathung unterzogen werden muß, von den Berathungen über andere Rechtsverhältnisse aber das Ehegesetz abhängig zu machen nicht wünschenswerth erscheinen konnte (vergl. noch §. 74.) Die Frist von sechs

---

*) Aus dem Gesetze ergibt sich von selbst, daß die allerh. Entschließung vom 26. Dez. 1848, und der diese kundmachende §. 6. des Ministerial-Erlasses vom 30. Jänner 1849 (Reichsgesetzblatt Num. 106), durch welchen §. 71. a. b. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt worden war, aufgehoben ist. Daß hierdurch kein Pfarrzwang über Nichtkatholiken eingeführt ist, liegt auf der Hand.

Wochen muß aber, wie sich das aus inneren Gründen und dem Kirchengesetze ergibt, nicht etwa bis zur Eheschließung, sondern abgelaufen sein, bevor das Aufgebot statthaben kann.

§. 18.

**Die Erklärung der Einwilligung muß vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben, oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.**

§. 19.

**Bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen muß die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthumes Statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmäßig zu gelten.**

§. 20.

**Die Erklärung der Einwilligung kann durch einen Bevollmächtigten gegeben werden; doch soll hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und eine besondere Vollmacht ausgestellt werden, in welcher die Person, mit der die Verehelichung beabsichtiget wird, hinreichend bestimmt ist. Wird die Vollmacht vor Schließung der Ehe widerrufen, so ist sie dadurch zwar außer Kraft gesetzt, aber der Machtgeber bleibt für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.**

Die Unterschiede dieser §§. von §§. 75. 76. 77. des a. b. G. B. bestehen darin, daß hier nur auf rein katholische und gemischte Ehen Rücksicht zu nehmen war, und in Betreff letzterer unser Ehegesetz aus dem in ihm angeführten Grunde von der kategorischen Bestimmung des §. 77 des a. b. G. B. abgeht.

Das bürg. Gesetzbuch hatte durchaus kein Interesse, sich mit dem Kirchengesetze in Betreff der Form der Consenserklärung in die Ehe in Widerspruch zu setzen, wollte nur den §. 75. so fassen, daß er auf alle in Oesterreich anerkannten und geduldeten Religionsbekenntnisse paßte, und faßte nur die gewöhnlichen Fälle ins Auge. So kam es, daß mehre Rechtsgelehrte behaupteten, eine

Ehe, welche vor dem Bischofe selbst oder vor einem von demselben ermächtigten Priester eingegangen werde, seie ungültig. Obwohl diese durchaus irrige Auslegung jetzt, wo es zur Gültigkeit nur auf die Kirchengesetze ankommt, von selbst entfällt, ist zur Hebung jedes Zweifels die Fassung in Einklang gesetzt mit der Bestimmung des Concils von Trient. Uebrigens enthält §. 28. auch noch die ausdrückliche Zulässigkeit der Eheschließung vor dem Bischofe selbst.

Die katholische Kirche fordert, wie auch das bürg. Gesetzbuch, zur Gültigkeit der Ehe die Erklärung der Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer und vor zwei Zeugen, und macht davon auch bei gemischten Ehen keine allgemeine Ausnahme. Wenn nun §. 19. die desfallsige Bestimmung des bürg. Gesetzb. beibehält, so bedarf dies wegen des mehrfach angegebenen Prinzipes an sich keiner Motivirung. Eine solche liegt aber gewiß darin, daß kein nichtkatholischer Christ, wenn er eine gemischte Ehe eingehen will, sich darüber beschweren kann, daß von ihm die Eingehung in einer Form gefordert werde, die nothwendig ist, damit die Ehe für den katholischen Theil als gültig erachtet werde. In vielen Fällen wird freilich eine reine passive Assistenz eintreten, d. h. der Vorgang, daß der Pfarrer ohne eigenes Zuthun nur in Gegenwart zweier Zeugen die Erklärung der Einwilligung vernimmt, und die so abgeschlossene Ehe in das Kirchenbuch einträgt. Hierin liegt keineswegs eine Kränkung oder gar Rechtsverletzung. Denn die katholische Kirche verlangt mehr nicht zur Gültigkeit einer Ehe; daß sie aber in jedem Falle gar eine Ehe positiv billigen und mit ihrem nicht zur Gültigkeit erforderlichen Segen bekräftigen solle, welche weder in ihrem Interesse, noch in dem der anderen Confession, noch endlich in dem des Staates liegt wegen der vielen daraus sich ergebenden Mißverhältnisse, das zu verlangen hieße das Unbilligste fordern, und wäre selbst gegen die Grundsätze der Parität. Denn was kann dem Nichtkatholiken an dem Segen des katholischen Priesters liegen? Der Katholik aber ist mehr zu fordern nicht berechtigt, als ihm seine Kirche zu bieten vermag.

Unser §. 19. geht aber hierüber hinaus, und erkennet an, daß die gemischte Ehe auch bürgerlich vor dem nichtkatholischen Seel-

sorger dort könne abgeschlossen werden, wo das Kirchengesetz dies zur Gültigkeit der Ehe für genügend erachtet. Nun hat der apostolische Stuhl durch die Instruction vom 30. April 1841, zu dem päpstlichen Breve von demselben Tage [1]) für Ungarn und Siebenbürgen, erklärt, daß dort zur Gültigkeit einer gemischten Ehe die Dazwischenkunft des katholischen Pfarrers nicht erforderlich sey. Hierbei ist es also geblieben. Im Uebrigen gelten für die Eingehung der gemischten Ehen ganz die bisherigen Bestimmungen, welche für die dem deutschen Bunde angehörigen Länder die Instruction des apostolischen Stuhles vom 22. Mai 1841 enthält. [2]) An der Zuläßigkeit, eine gemischte Ehe nach ihrer Abschließung vor dem katholischen Pfarrer, wo diese nothwendig ist, auch vor dem nichtkatholischen Seelsorger zu wiederholen, welche der Ministerial-Erlaß vom 19. März 1850 (Jahrg. 124 S. 733) gestattet, ist durch das Ehegesetz offenbar nichts geändert. [3]) — In Rücksicht der Eingehung ist somit durchaus die bisherige Praxis gesetzlich anerkannt worden.

Ueber die einzelnen Bedingungen der Eingehung: Zeit, Ort, Kompetenz, Delegation u. s. f. enthält das Kirchengesetz (§. 38—49. der Instruction) so ausführliche Bestimmungen, daß es keiner civilen bedarf, selbst abgesehen davon, daß jene durchaus in den Kreis der Kirche fallen.

An der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung von §. 20. wird kein Zweifel entstehen können, weil es nicht wünschenswerth ist, daß die Eheschließung durch Stellvertreter häufig sey. Auch das Kirchengesetz (§. 50. der Instr.) verhindert dieselbe, indem es eine spezielle Erlaubniß des Bischofs fordert. Daß im vorl. §. gesagt ist: durch den Widerruf der Vollmacht werde diese „dadurch außer Kraft gesetzt" anstatt der Bestimmung des bürgerl. Gesetzb.: daß dadurch „die Ehe ungültig werde," hat seinen einfachen Grund darin, daß die Ungültigkeit der Ehe durch das Kirchengesetz bereits aufgestellt ist, und zufolge §. 3. diese Folge von dem bürgerlichen

---

[1]) Beide sind abgedruckt in meinem Eherechte S. 471. ff.

[2]) Abgedruckt in meinem Eherechte S. 476. ff.

[3]) Daß auch kirchenrechtlich, wo das Civilgesetz diese s. g. Nachtrauung fordert, dieselbe nicht unbedingt verboten seie, habe ich in meinem Eherechte S. 275 f. dargethan.

Ehegesetze nicht mehr aufgestellt werden konnte, also auch nicht dahin gehörte.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Frage: ob die von einem Oesterreicher oder von einem Ausländer im Auslande unter der Herrschaft unseres Ehegesetzes abgeschlossene Ehe in Betreff der Form gültig sey? nur nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes beurtheilt werden kann, und vor die geistlichen Gerichte gehört (siehe §. 74). Eine Uebergangsbestimmung enthält Art. VII. f. des Kundmach.-Patentes.

## §. 21.

**Wenn Verlobte den Taufschein und das schriftliche Zeugniß der ordnungsmäßig vollzogenen Verkündigung oder die, laut §§. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 20 zu ihrer Verehelichung nöthige Erlaubniß nicht vorweisen können, wie auch, wenn was immer für ein Hinderniß erlaubter und giltiger Eheschließung rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, und alle Anstände gehoben sind, doch kann die Beibringung des Taufscheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde, aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichten nachgesehen werden.**

Obige mit dem Kirchengesetz (§. 70. der Instr.) und §. 78. u. 79 des a. b. G. B. ganz im Einklange stehende Bestimmung erhält durch den Zweck der Vorschriften und das volle Einverständniß zwischen Kirche und Staat ihre genügende Rechtfertigung. Das Kirchengesetz stellt freilich für die meisten Fälle einer Uebertretung des Pfarrers keine bestimmten Strafen fest; solche zu verhängen ist aber dem Bischofe freigestellt. In einigen hat es bestimmte.*) Die Wichtigkeit der Sache, die Nothwendigkeit,

*) Siehe Concil. Tridentinum Sess XXIV. Decretum de reformatione matrimonii cap. I., welches verlangt, daß in den dort angegebenen Fällen der Pfarrer „graviter“ bestraft werde. Dazu treten die im Corpus juris canonici enthaltenen besonderen Strafen (z. B. in c. 3. X. de clandestina desponsatione ist auf Trauung ohne Aufgebot und Dispens dreijährige Suspension vom Amte gesetzt, wozu der Bischof noch andere Strafen fügen kann), welche ich als meinem Zwecke fremd übergehe.

Alles aufzubieten, damit das Staats- und Kirchengesetz streng befolgt werde, gebietet es, daß auch der Staat Strafen gegen den Pfarrer ausspreche, der verpflichtet ist, nichts zur Uebertretung des Gesetzes zu thun. Denn glaubt er, es könne von einer Form Umgang genommen werden, so hat er sich an den Bischof zu wenden, dessen Befehl ihn alsdann der eigenen Verantwortlichkeit überhebt. Daß aber die Bischöfe in keine Umgehung willigen, sondern sich stets mit der Regierung ins Einvernehmen setzen werden, daran auch nur zu zweifeln wäre ein Unrecht. Handelt ein Pfarrer nicht so, dann wäre zu wünschen, daß der Bischof ihn des Amtes entsetzte. Dem Strafrichter bleibt es überlassen, außerdem nach Maßgabe der Verhältnisse mit Geld- oder Freiheitsstrafen einzuschreiten.

Mit Recht verlangt § 21. mit dem Kirchengesetze den Taufschein allgemein, nicht blos mit §. 78. des a. b. G. B. zum Beweise der Volljährigkeit; denn jener ist nicht blos hierzu nothwendig, sondern auch zu vielen anderen Dingen (um die Religion festzustellen, Verwandtschaft zu entdecken u. s. f.).

Kann die Volljährigkeit nicht bewiesen werden, weil z. B. die Taufe nicht eingetragen ist, das Kirchenbuch verloren ging, und ist dieselbe zweifelhaft, so findet offenbar das Hofdekret vom 22. Februar 1817 (J. G. S. Nr. 1319) Anwendung, dessen Inhalt lautet: „In den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob eine Person, welche eine Ehe eingehen will, minderjährig oder großjährig sei, ist dieselbe anzuweisen, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Ehe-Consens oder die Erklärung (ein Amtszeugniß) beizubringen, daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sei."

§. 22.

**Wer verehlicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis, daß die Ehe durch den Tod aufgelöset sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden.**

§. 23.

**Wenn ein Gatte während der durch §. 24. des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Zeit abwesend, und seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, welche keinen Grund übrig lassen, an dem Tode desselben zu zweifeln, so kann der**

zurückgelassene Theil bei dem Gerichtshofe, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Wiederverehelichung die Erklärung nachsuchen, daß der Abwesende für todt zu halten sei.

§. 24.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und letzterer durch ein Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der angesetzten Zeit nicht erscheine, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setze, zur Todeserklärung schreiten werde. Das Edict ist auf ein ganzes Jahr zu stellen, und in die öffentlichen Blätter des Inlandes, nach Umständen auch des Auslandes, wenigstens dreimal einzurücken.

§. 25.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so hat auf wiederholtes Ansuchen des zurückgelassenen Ehegatten das Gericht nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. Das Erkenntniß ist dem Obergerichte vorzulegen, welches die Akten dem Bischofe der Diöcese, wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, mittheilen wird.

Wenn sowohl die erste Instanz, als das Obergericht wider die Todeserklärung entscheidet, und der Bischof sich damit einverstanden erklärt, so ist das Gesuch abzuweisen.

Gegen eine solche Entscheidung findet keine weitere Berufung Statt.

§. 26.

In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sammt den Akten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

§. 27.

Hat der Bischof sich für die Todeserklärung ausgesprochen, so hat der oberste Gerichtshof eine endgiltige Entscheidung zu fällen.

Ist der Ausspruch des Bischofes im Widerspruche mit den Erkenntnissen der unteren Instanzen gegen die Todeserklärung ausgefallen, so hat der oberste Gerichtshof, wenn er der Erklärung des Bischofes beitritt, auf die Abweisung des Gesuches zu erkennen; Falls dieser Gerichtshof aber dem Bischofe nicht beistimmen könnte, hat er die Verhandlung dem Metropolitangerichte mitzutheilen.

Ist dieses Gericht mit der Meinung des Bischofes einverstanden, so soll das Gesuch um Todeserklärung vom obersten Gerichtshofe abgewiesen werden.

**Im entgegengesetzten Falle ist der Gegenstand vom Metropolitangerichte der dritten kirchlichen Instanz in Ehesachen vorzulegen, deren Ausspruch dann für die Entscheidung des obersten Gerichtshofes maßgebend zu seyn hat.**

Vorstehende Bestimmungen enthalten eine genaue Festsetzung des Verfahrens bei Todeserklärungen, wodurch die Lückenhaftigkeit von §§. 112.—114. des a. b. G. B.'s und der sonstigen Bestimmungen im Einklange mit dem Kirchengesetze (§. 246. ff. der Instr.) aufs Beste ergänzt wird.

Damit überhaupt ein Verfahren stattfinde, muß eine der Bedingungen von §. 24 des a. b. G. B. zutreffen. In Betreff der Verhandlung sind die Vorschriften durchaus klar und verständlich. Der Aufstellung eines Ehevertheidigers bei dem Civilgerichte (§. 114. des a. b. G. B.) bedarf es nicht mehr, weil ein solcher mit ausgedehnteren Vollmachten bei dem geistlichen Gerichte zur Gültigkeit des Verfahrens zugezogen werden muß, hierbei aber geistliches und weltliches Gericht Hand in Hand gehen. Dieses war deshalb unbedingt nothwendig, weil selbstredend kein Bischof einer verheiratheten Person die Wiederverehelichung gestatten kann, bis dieselbe den Tod ihres Gatten beweist. Kann dies durch sonstige Beweismittel (Urkunden und Zeugen *) geschehen, so ist das vor dem Pfarrer beziehentlich in zweifelhaften Fällen vor dem geistlichen Gerichte zu bewerkstelligen. Wird der Tod bewiesen und die Erlaubniß ertheilt, so hat es dabei sein Bewenden. Für civile Folgen des Todes: Erbrecht u. s. f. geht man alsdann den ordentlichen Richter an. Kann aber dem Bischofe jener Beweis nicht erbracht werden, so muß das genaueste und strengste Verfahren eingehalten werden, damit nicht eine ungültige Ehe geschlossen werde. Dafür bietet der neue Modus alle Garantie. Weil eine Todeserklärung auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse überhaupt den größten Einfluß übt, muß sie auch von dem Civilrichter ausgehen, der dazu die besten Mittel hat. Gewiß kann aber niemals dem Bischofe abverlangt werden, auf Grund einer solchen eine Ehe zuzulassen, ohne daß er die volleste Ueberzeugung hat. Daher war es nöthig, von

*) Darüber gibt Aufschluß mein Eherecht S. 205 fg.

dessen Zustimmung die Todeserklärung abhängig zu machen, welcher auch die Erlaubniß zur Ehe geben und mit seinem Gewissen verantworten muß. Aus der unendlichen Wichtigkeit der Sache, der Betrachtung, daß es sicher besser seie, einige Jahre über der Verhandlung zu verweilen, als leichtfertig unwiderbringlichen Schaden herbeizuführen, rechtfertigt sich die Zulässigkeit des Verfahrens durch drei Instanzen hinlänglich. — Im §. 27. versteht es sich von selbst, daß, wenn es sich um den Fall der Verhandlung aus einer Erzdiöcese handelt, wobei der Metropolit selbst die erste Instanz bildet, der Ausdruck „Metropolitangericht" dann auf jenes geistliche Gericht paßt, welches für die Erkenntnisse aus der Erzdiöcese die zweite Instanz bildet. —

Endlich sei bemerkt, daß die Frist des Absatzes 3. im §. 24. des a. b. G. B. von drei Jahren sich nach den Kriegesjahren von 1812 u. s f. als unzulänglich bewiesen hat und wohl auf fünf Jahre erhöht werden müßte, daß man aber bei Abfassung des Ehegesetzes der Revision des bürgerl. Gesetzb. nicht vorgreifen wollte, soweit es sich nicht als unerläßlich herausstellte. —

Unsere Bestimmungen sind offenbar die passendsten, welche man geben konnte.

### §. 28.

**Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, die Schließung derselben in das Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß und der Stand ihrer Eltern und Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt werden. Auch sind die Urkunden anzudeuten, durch welche die vorgekommenen Anstände gehoben worden sind. Sollte die Erklärung der Einwilligung vor dem Bischofe selbst oder vor einem von demselben unmittelbar ermächtigten Priester stattfinden, so wird der Pfarrer davon in Kenntniß gesetzt werden, damit er die Schließung der Ehe in der vorgeschriebenen Weise in das Trauungsbuch eintragen könne.**

§. 29.

**Ermächtiget der ordentliche Seelsorger einen Priester, die Trauung an einem Orte, wo keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, vorzunehmen, so hat er dieß ohne Aufschub in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anzumerken, und dabei sowohl den Priester, welchen er zum Stellvertreter bestellt hat, als auch den Ort, wo die Ehe geschlossen werden soll, namhaft zu machen.**

§. 30.

**Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die Verehelichung in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze eintragen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ertheilt worden ist, und hat diesem Pfarrer die Schließung der Ehe binnen acht Tagen anzuzeigen.**

Zweck und Bedeutung dieser Vorschriften bedürfen keiner näheren Erläuterung. Sie enthalten nichts Neues und stimmen mit den §§. 80—82 des a. b. G. B.s mit Ausnahme einiger stilistischer Aenderungen, der Ersetzung des „Vornamens" durch Taufnamen, weil es sich nur um christliche Ehen handelt, und der Verbesserung der zu engen Bestimmung des Gesetzbuches, welches stets einen Pfarrer als Stellvertreter voraussetzt, durch die allgemeinere Bezeichnung von Priester, weil nicht nothwendig die Ehe vor einem Pfarrer als Stellvertreter abgeschlossen werden muß. Ganz gleiche Bestimmungen enthält die Instruktion im §. 76.—78.

Man kann schwerlich die Frage aufwerfen, wie in einem bürgerlichen Ehegesetze Bestimmungen über die Führung der Kirchenbücher ihren Platz finden? Darauf ergibt sich übrigens die sehr einfache Antwort, daß die Pfarrmatriken, wie bisher, zugleich die Quelle der Civilstandsverhältnisse überhaupt, somit das wesentlichste Mittel sind, die Personenstandsverhältnisse festzustellen, es also im Interesse des Staates liegt, darüber auch eine Controle zu üben. Dies bringt ein Recht der Mitgesetzgebung von selbst hervor. Eine große Genauigkeit ist bei Führung der Bücher dieser Art unbedingt nothwendig; auf der andern Seite aber sollte man in der Praxis nicht auf der Eintragung von Notizen bestehen, welche durchaus irrelevant sind, sondern mit den hier angegebenen sich begnügen.

§. 31.

**Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen, in soweit nicht hierüber in diesem Gesetze besondere Bestimmungen enthalten sind.**

Dieser Paragraph ist theils an sich durchaus klar, theils durch die obigen allgemeinen Bemerkungen und die zu §. 3. hinlänglich beleuchtet. Seine Ergänzung erhält derselbe noch aus Art. XIII. des Einführungspatentes.

§. 32.

**Schließt ein Minderjähriger eine Ehe, ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters oder jene des Gerichtes (§§. 5, 8) erhalten zu haben, so sind beide Eltern der Verbindlichkeit enthoben, ein Heirathsgut oder eine Ausstattung zu geben und der Vater hat das Recht, denselben zu enterben.**

**Das Enterbungsrecht, jedoch nur bis zur Hälfte des Pflichttheiles, steht auch der Mutter und den Großeltern zu, unter deren Vormundschaft der Minderjährige zur Zeit stand, als er ohne gerichtliche Zustimmung eine Ehe schloß, wozu sie ihre Einwilligung nicht ertheilt haben.**

**Eine spätere Einwilligung hebt sowohl das Enterbungsrecht, als auch die geschehene Enterbung dann auf, wenn dieselbe schriftlich oder mit Beobachtung der zur Giltigkeit letztwilliger Anordnungen vorgeschriebenen Form erklärt worden ist (§§. 719 und 772 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).**

**Eine bloße Versöhnung kann noch nicht als eine Genehmigung der Ehe oder als ein Widerruf der Enterbung angesehen werden.**

Hier werden die bürgerlichen Folgen statuirt, welche eine Uebertretung der §§. 5.—8. für die Minderjährigen selbst nach sich zieht. Wie dort bereits angedeutet wurde, hat man hier den richtigen Standpunkt eingehalten, daß, da an sich der Ehe eines Minderjährigen, wenn man absieht von dem Rechte der Eltern, keine absoluten, an sich richtigen und nothwendigen Gründe entgegenstehen, das Gewicht auf die Verletzung der väterlichen beziehentlich vormundschaftlichen Rechte zu legen ist. Das Gesetz legt deßhalb in die Hand der Eltern die Macht, die Verletzung der ihnen nach Gottes Gebot und des Staates Gesetzen schuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit mit schwe-

ren bürgerlichen Nachtheilen zu ahnden. Eine Unfähigkeit zu erben konnte das Gesetz ohne eine Inkonsequenz und ohne das ganze Erbrecht umzustoßen nicht aufstellen; ebensowenig wäre aber ein gänzliches Enterbungsrecht zweckmäßig gewesen, weil hieraus in vielen Fällen die unbedingte Unmöglichkeit der Subsistenz, damit aber nur für die Gesellschaft überhaupt noch ärgere Schäden eintreten würden. Somit mußte ein sicherer Mittelweg eingeschlagen werden, dessen Einhaltung ganz besonders durch die Schlußbestimmung eine leichte ist. Denn ist ein solcher Fall eingetreten, in welchem die Eltern von ihrem Rechte Gebrauch machten, so hat der Ungehorsame alle Veranlassung, seine Eltern durch ein um so liebevolleres und gehorsameres Benehmen wieder auszusöhnen. Gerade damit aber, wenn etwa die Eltern durch bloße Verstellung des Kindes verleitet sich leicht und bald versöhnen, der Ungehorsame nicht die Folgen seiner That leicht hinwegtilgen könne, ist eine so förmliche Widerrufung ihrer Disposition Seitens der Eltern gefordert. Weil man zu einer solchen nach aller Erfahrung nur mit der größten Bedachtsamkeit und nach langem Ueberlegen geht, ist durch das Gesetz Alles gethan, um den Ungehorsam schwer zu ahnden. Im Angesichte dieser Bestimmungen und der von §. 21. ist es gewiß gerechtfertigt, auszusprechen, daß eine Umgehung des Gesetzes nicht nur unendlich schwer seie, sondern gewiß höchst selten vorkommen werde.

Gleichwohl ist zu erwarten, daß Viele eine größere Strenge und wohl namentlich die Erklärung gewünscht hätten, daß eine gegen das Gesetz in unserem Falle abgeschlossene Ehe durchaus keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen solle. Hierzu halte ich, und gewiß jeder vernünftig und ruhig Denkende, den Staat für unbedingt berechtigt, weil nun einmal sicherlich die weltliche Macht ihre Mission direkt von Gott ableitet, es aber ihre Sache ist, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie für Aufrechthaltung der Rechtsordnung und im Interesse der Gesellschaft als gut und nothwendig erkannt hat. Auch würde ich keinen Augenblick anstehen, zur Aufstellung solcher Folgen unbedingt zu rathen, wenn auch nur die Wahrscheinlichkeit dafür spräche, daß selbige den gewünschten Erfolg haben würden. Aber eben diese ist, wie ich durch die obige Erörterung zu §. 5 ff. angedeutet habe, gewiß

nicht vorhanden. Ohne eine Gewißheit aber, einen sicheren Erfolg zu erreichen, eine so außergewöhnliche und, wie sich von selbst ergibt, denn doch in einiger Hinsicht mit dem Prinzipe des ganzen Ehegesetzes kollidirende Maßregel anzuordnen, dürfte ein sehr gefährliches Wagniß sein. Bei diesen Verhältnissen müssen nothwendig zwei andere Rücksichten davon abrathen, weiter zu gehen, als in dem Gesetze geschehen ist. Einmal lehrt die Erfahrung, daß in den allermeisten Fällen die natürliche Liebe der Eltern, die gerade in den Kreisen, in welchen die Ehen weniger Sache der Convenienz und überlegter Klugheit u. s. f. als der persönlichen Neigung sind und daher auch fast allein Ehen ohne Willen der Eltern vorkommen, am Stärksten ist, über kurz oder lang eine Aussöhnung herbeiführt und die erfahrene Unbilde vergessen macht. Ist es aber dann nicht ein großes Unglück, daß trotz der Verzeihung die Eltern nun selbst von den schweren Folgen betroffen werden, zumal wenn die Ehe mit Kindern gesegnet ist, welche also bürgerlich als uneheliche gelten. Der Erfolg würde somit gewiß sein, daß in dergleichen Fällen beständig durch landesherrliche Gnade die bürgerlichen Folgen restituirt würden. Könnte das aber etwa eine besondere Wirkung herbeiführen? Gewiß nicht. — Hierzu kommt, daß der Staat zwar solchen Ehen alle bürgerlichen Folgen entziehen kann, gleichwohl aber dieselben, wenn sie vor Gott und dem Gewissen gültige sind, nicht für Concubinate halten, somit die Ehegatten nicht auseinandertreiben darf. *) Und welches Mißverhältniß wäre es, die Kinder für uneheliche zu erklären, die aus einer vor Gott und dem Gewissen gültigen Verbindung entsprossen sind. Hiermit hätte man den Satz: daß eheliche Kinder die aus einer gültigen Ehe erzeugten sind, umgestoßen und anstatt dessen nur diejenigen dafür erklärt, welche das Civilgesetz dafür ansieht. Dieser Schritt könnte nur die Folge herbeiführen, daß Gesetz, Sitte und öffentliche Meinung mit einander im schroffsten Widerspruche stehen würden. Das hat seinen inneren Grund darin, daß die christliche Religion keine Staatsanstalt ist und sein kann, deshalb nicht mit den rechtlichen Zuständen eines Staates

*) Daß eine zeitweilige Freiheitsstrafe eintreten könnte, braucht nicht einmal hervorgehoben zu werden.

sich identifizirt, und daher einen Akt, der vor Gott und dem Gewissen als gültig erscheint, nothwendig auf die Dauer auch in der Sitte so erscheinen läßt, mag das Gesetz dem beistimmen oder nicht. So konnten wohl im römischen Reiche Ehen ohne bürgerliche Rechtswirkung vorkommen; gegen solche wird sich in christlichen Staaten der Sinn stets sträuben. Solches hat die Geschichte an den Vorgängen in Frankreich und Bayern gezeigt. Ludwig XIII. erklärte (in der Declaration de Saint-Germain-en-Laye du 26. Nov. 1639, bes. Art. II. u. III.) die Ehen von Hauskindern ohne elterlichen Consens und einige andere Fälle für ungültig, jedoch nur, wie er später deklaratorisch hinzufügte, in Betreff der bürgerlichen Folgen. In der Praxis aber drang man nicht damit durch, sondern wandte nur Strafen an. Aehnlich erging es in Bayern, wo unterm 12. Juli 1808 (Döllinger, Sammlung der Verordnungen Bd. VIII. Abth. II. S. 1034) eine churfürstliche Verordnung „die ohne Bewilligung der gesetzmäßigen Obrigkeit in fremdem Gebiete vorgenommenen ehelichen Trauungen verbot und von keiner Gültigkeit" erklärte. Indessen konnte man die Verordnung nicht aufrecht halten; eine Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dez. 1815 (Döllinger S. 1037) theilt den Administrativbehörden mit, daß ein kön. Rescript vom 9. Dez. deff. Js an sämmtliche obere Justizstellen die Exekution jener Verordnung den Polizeibehörden zuweise, behält deshalb den Justizweg nur für Privatrechte aus einer solchen Ehe, oder wenn dabei Verbrechen oder Vergehen konkurriren, „der von den administrativen Stellen verfügten Ungiltigkeits-Erklärung unbeschadet," vor. Unterm 10. März 1829 erklärte dann endlich das Staatsministerium (Döllinger S. 1041 f.) auf Befehl des Königs, daß jene Verordnungen nur die bürgerliche Seite beträfen. Der praktische Erfolg ist alsdann Bestrafen, Transportiren der vermögenslosen Eheleute, die (zur Umgehung der in Bayern für die Ehelichung bestehenden Vorschriften über Ansässigmachung und Nachweis eines bestimmten Vermögens) sich im Auslande haben trauen lassen, in ihre respektiven Heimathsörter, auf die Dauer aber Ertheilung des Consenses zur Niederlassung.

Erwägt man alle diese Momente, so dürfte an der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Bestimmung kaum mehr gezweifelt werden können.

§. 33.

**Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem andern Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.**

Selbstredend hat das Gesetz nur den Fall im Auge, wo eine solche Ehe nach dem Kirchengesetze für gültig erachtet werden muß. Dies aber wird, da ohne staatliche Dispensation des Landesherrn die Abschließung der Ehe mit kirchlicher Einwilligung sicher nicht zu Stande kommen wird, nur stattfinden können bei Mädchen zwischen dem vollendeten 12. und 14. Jahre, und wenn die That die Pubertät herausgestellt hätte und dafür der Beweis geliefert wäre. Im letzteren Falle übrigens kann der Pfarrer (da in ganz Oesterreich das Tridentinum gilt) und muß jede solche Eheschließung aufs Eifrigste verhindern (siehe §. 35.). Würden die Eltern nicht eingewilligt haben, so fände natürlich auch §. 32. Platz. Die gebotene Absonderung ist eine Maßregel der Gesundheitspolizei, welche keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Daß solche Ehen bei den heutigen Verhältnissen wohl nie vorkommen werden, darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden.

§. 34.

**Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine giltige Ehe angesehen werden müßte, so sind die Ehepacte ungiltig, und die Ehegatten können die, §§. 757—759 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen, Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten, oder durch dieselben legitimirten Kinder sind von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestat-Erbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht.**

Es wird gewiß, wie aus der Natur der Sache und den für den Pfarrer gegebenen Vorschriften hervorgehet, eine Ehe in diesem Falle nicht leicht geschlossen werden können ohne vorherige

Dispens. Gleichwohl könnte es vorkommen, daß die Ehebrecher widerrechtlicher Weise sich die Möglichkeit einer gültigen Trauung verschafften, nachdem das Hinderniß bereits angeregt worden wäre. In diesem Falle ist natürlich eine größere Strafe gerechtfertigt, als wenn die Ehe in ordnungsmäßiger Weise abgeschlossen wurde, bevor das Hinderniß angeregt wurde.

Gegen die schweren bürgerlichen Nachtheile wird sich nichts einwenden lassen. Beide Theile sind schuldig; weshalb sollte also das Gesetz auf sie eine Rücksicht nehmen, ihnen gar noch gestatten sich gegenseitig große Zuwendungen in Ehepakten zu machen? um so mehr, da anzunehmen ist, daß, wer die eine Ehe verletzt, vorkommendenfalls auch moralisch fähig ist, seine zweite zu brechen. Auch die Folgen für die Kinder sind nicht zu hart. Freilich ist es für die Kinder stets traurig, daß sie die Folgen der Vergehen ihrer Eltern zu büßen haben. Indessen wird nie ein Gesetz, das uneheliche Kinder ehelichen gleichstellt, die öffentliche Meinung und Sitte überwinden; es läßt sich einmal nicht abweisen, daß gegen solche Geburt eine Abneigung bestehen müsse. Dies nicht anzuerkennen, hieße der Sittlichkeit keine Rechnung tragen. Die Kinder sind in unserem §. denen gleichgesetzt, welche dort, wo diese zulässig ist, in einer Ehe zur linken Hand (morganatischen Ehe) oder einer solchen erzeugt werden, die nach den besonderen Familienstatuten nicht für eine standesmäßige gelten kann. Die Versagung der Erbrechte gegenüber den Verwandten findet ihre volle Rechtfertigung in dem Interesse der Verwandten an der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehen ihrer Familienglieder.

### §. 35.

**Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote, mit Ausnahme der im §. 11. erwähnten, rücksichtlich welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen seyn wird, ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche hierzu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnden, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allgemeinen Strafgesetzbuches und der §§. 780 und 781 des Militär-Strafgesetzes) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, in sofern nicht eine, schwererer Strafe unterliegende, Handlung verübt wurde.**

**Ist die Uebertretung im Auslande begangen worden, so beginnt für den derselben schuldigen Unterthan die zur Verjährung der Uebertretung und Strafe erforderliche Zeit erst mit dem Tage seiner Rückkehr in die österreichischen Staaten zu laufen.**

Durch diese Bestimmung ist die Einhaltung der bürgerlichen Eheverbote und kirchlichen Gesetze auch im Wege der Strafe vollständig gesichert. Alle bisher auf die Uebertretung der Ehehindernisse des bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Strafen sind also auf die Uebertretung auch der hier aufgestellten Eheverbote gesetzt. Selbstredend sind aber auch alle Ehehindernisse des Kirchengesetzes durch §. 3. nicht blos als Verbote, sondern als Ehehindernisse anerkannt, und deshalb unter die Garantie des Strafgesetzes gestellt.

Zunächst sind dadurch die Ehewerber als die Hauptschuldigen betroffen. Diese trifft also die hier ausgesprochene Strafe, [1]) wenn sie wissentlich eine Ehe einzugehen versuchen, welcher ein durch das Kirchen- oder Staatsgesetz aufgestelltes Ehehinderniß oder Eheverbot entgegensteht. In der Regel wird diese Strafe nur bei denjenigen Fällen eintreten, wo ein dispensables Ehehinderniß vorliegt. Liegt ein indispensables vor (z. B. bestehendes Eheband, Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern [2]) oder ein solches, welches durch die zur Herbeiführung der

---

¹) §. 507. des Strafgesetzes lautet:

„Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden." Was hier sich auf das a. b. g. B. bezog, gilt natürlich in der Folge von dem durch das Civilgesetz anerkannten Kirchengesetze, weil in der technischen Rechtssprache des Strafgesetzes jetzt nur noch das Kirchengesetz Ehehindernisse kennt.

²) Hiezu tritt dann auch nach dem Strafgesetzbuche §. 501. die höhere Strafe der Ehe zwischen Schwieger- oder Stief-Eltern und Kindern, wenn sie mit Kenntniß des Umstandes eingegangen wurde.

Ehe nothwendige That eine schon einer schwereren Strafe unterliegende Handlung enthält: so hat das Gesetz, um keinem Interpretationszweifel Raum zu lassen, ausdrücklich diese höhere Strafe festgesetzt. So trifft den, welcher eine verheirathete Person wissentlich heirathet, oder den Verheiratheten, welcher eine zweite Ehe einzugehen versucht (denn eine eigentliche Ehe ist nicht möglich wegen der Unauflöslichkeit) die Strafe von §. 208 des Strafgesetzes; auf eine mit Kenntniß der Verwandtschaft abgeschlossene Ehe zwischen Verwandten in auf- oder absteigender Linie tritt, wenn der Beischlaf hinzukommt, offenbar die Strafe des §. 131; bei der wissentlichen Ehe zwischen Geschwistern §. 501. des Strafges. ein; bei dem Raube findet dessen §. 97. Platz; bei der Ehe einer Person unter 14 Jahren kann §. 127. des Strafgesetzes, stattfinden. Desgleichen versteht sich von selbst, daß Geistliche, Mönche u. s. f., welche ohne Dispensation eine Ehe einzugehen versuchen, auch den von den Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen verfallen.

Sodann leiden die ausgesprochenen Strafen auch auf die Mitschuldigen Anwendung. Zu denen gehört vor Allem der Pfarrer, gegen welchen somit in jedem Falle, wo er schuldbar ist, von Amtswegen eingeschritten werden muß. Natürlich trifft auch ihn die höhere Strafe, wenn er zur Umgehung eines Ehehindernisses oder Eheverbotes mitgewirkt hat, welche nur durch eine mit härterer Strafe bedrohete Handlung möglich ward. Hierdurch, ganz besonders aber durch die Zuversicht, daß die hochwürdigsten Herren Bischöfe im ersten derartigen Falle ohne alle Nachsicht verfahren werden, ist allen Verwicklungen vorgebeugt. Strenge Seitens der Ordinarien ist um so nöthiger, weil es sich um die Handhabung eines höchst wichtigen, ja des wichtigsten Gesetzes handelt, von dessen richtiger und gewissenhafter Anwendung zum großen Theile das gute Einvernehmen zwischen Staat und Kirche abhängt. — Durch die Sanction unseres §. sind ferner berührt Eltern, Vormünder, kurz Gewalthaber, wenn sie ihren Einfluß dadurch mißbrauchen, daß sie namentlich Minderjährige durch Gewalt und Furcht zur Verehelichung zwingen. Es ist um so nothwendiger, in solchen Fällen strenge einzuschreiten, damit nicht das in der Natur der Sache liegende, nothwendige Ehehinderniß der

Furcht und Gewalt mißbraucht werde, um die Unauflöslichkeit der Ehe zu umgehen. Solches kommt freilich nicht in vielen Gegenden vor. Indessen lehren die Akten der Congregatio Concilii, *) daß die Fälle der von Eltern erzwungenen Ehen unendlich häufig sind; ja es ist bekannt, daß in einigen Ländern in sehr vielen Fällen von den Eltern anscheinend Gewalt geübt wird, um, falls die Heirath ihren oder der Kinder Wünschen später nicht entspricht, eine Annullationsklage zur Hand zu haben. Schreiten hier die Strafgerichte energisch ein, und fordern die Ehegerichte zugleich den sichersten, und evidentesten Beweis der Gewalt, bevor sie eine Ehe annulliren, so wird diesem Unfuge gesteuert und jede Spekulation fern gehalten. — Endlich sind durch das Gesetz betroffen die Personen, welche wissentlich als Zeugen einer verbotenen Ehe assistiren, die Flucht verheimlichen u. s. f. Ob das Verbot im Inlande oder Auslande übertreten ist, kann keinen Unterschied machen, weil der österreichische Staatsbürger überall an das Gesetz gebunden ist. Zweckmäßig ist für die Verjährung ein bestimmter Anfangstermin gesetzt. Sollte sich bei einer Trauung im Auslande eine Schuld des inländischen Pfarrers herausstellen, so ist natürlich ganz das eben Gesagte anwendbar.

Hierbei möge übrigens bemerkt werden, daß Unterthanen solcher Staaten, mit denen ein derartiger Vertrag existirt, oder von denen eine solche Anzeige gemacht ist, welche Ehen im Auslande ohne besondere polizeiliche Bewilligung verbieten, die Ausländer nicht aufnehmen u. s. f., vom Pfarrer nicht dürfen zugelassen werden, bevor sie die in ihrem Lande erforderliche Genehmigung beibringen. Siehe z. B. Hofdekr. vom 3. Oct. 1836, Hofdekr. vom 31. März 1842 (Pol. Gesetzs. 70. Band).

Daß auf die Uebertretung des im §. 11. geforderten Heirathsconsenses keine Strafen gesetzt sind, hat seinen guten Grund darin, daß besondere Verordnungen deren Folgen festsetzen. Diese genügen aber dem Zwecke vollkommen; auch ist ja eine derartige

*) Davon überzeugt ein Blick in die in der Ausgabe der „Canones et decreta Concilii Tridentini . . . Lipsiae 1853 von Richter und mir pag. 238 ff. mitgetheilten Entscheidungen dieser Congregation, deren Erkenntnisse u. s. f. für die heutige Praxis des Kirchenrechts die wichtigste Quelle bilden.

Einwilligung nur für die Dauer des Verhältnisses nöthig, welches aufzulösen in den meisten Fällen dem Betreffenden freisteht.

§. 36.

**Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen. Ob eine Convalidation der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden. Eine convalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.**

Aus dem über den allgemeinen Charakter unseres Gesetzes und zu §. 3. desselben Gesagten enthält der vorliegende Passus seine hinlängliche Beleuchtung. Ueber den Gang des Verfahrens u. s. f. gibt die Instruction Aufschluß.

In Betreff der Folgen der s. g. Konvalidation der Ehe (hierunter versteht man den Fall, daß das einer anscheinend gültig eingegangenen Ehe entgegenstehende trennende Ehehinderniß, welches dieselbe also zur nichtigen machte, später fortfällt und so die Ehe entweder durch neue Consenserklärung oder ohne eine solche gültig zu Stande kommt) hat das Ehegesetz die Bestimmung des a. b. G. B. in §. 88 beibehalten.*) Von selbst leuchtet übrigens ein, daß, wenn außer dem kirchlichen Ehehindernisse auch ein bürgerliches Verbot konkurrirte, die konvalidirte Ehe in dem Falle nicht die vollen bürgerlichen Wirkungen nach sich ziehen würde, daß von dem bürgerlichen Verbote gleich anfangs oder vor der Konvalidation nicht dispensirt worden wäre. Unter solchen Verhältnissen bliebe es bei den sonstigen Vorschriften unseres Gesetzes.

§. 37.

**Von den in den §§. 4, 12 und 13 enthaltenen Verboten Nachsicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 eingegangen worden ist, die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.**

Betrachtet man die Wichtigkeit des Verbotes der Ehen Unmündiger, zum schweren Kerker Verurtheilter und Ehebrecher, be-

---

*) Siehe über die Konvalidation §. 88 sqq. der Instruction.

ren Ehebruch gerichtlich bewiesen ist, so wird Jeder zugestehen, daß es nothwendig war, die Nachsicht davon durch Vorbehalt für den Landesfürsten zu erschweren. Auf der anderen Seite dürfte aber auch das bei den betreffenden Paragraphen Gesagte nebst der allgemein richtigen Erfahrung, daß das Leben, wenn auch noch so selten, Verhältnisse erzeugt, die einer exceptionellen Behandlung bedürfen, zur Genüge rechtfertigen, daß überhaupt die Möglichkeit einer Dispensation zugelassen ist. Das ist um so richtiger, als stets bedacht werden muß, daß eine allzugroße Strenge, seie es im Aufstellen von Strafen, seie es in unerbittlicher Durchführung jeder Bestimmung, nur allzuleicht ein allgemeines Bedauern und Mitleid hervorzurufen fähig ist, durch welches der Kraft des Gesetzes in der Uebung und wegen Nichtunterstützung durch die Sitte mehr Eintrag geschieht, als durch weise Milde und Nachsicht.

§. 38.

**Ehewerbern, welche sich darüber ausweisen, daß die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, kann die Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt, die zweite und dritte der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen.**

§. 39.

**Aus sehr wichtigen Gründen kann von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte, oder von der dessen Stelle vertretenden Communalbehörde das Aufgebot, in soweit dasselbe von diesem Gesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.**

§. 40.

**Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits mit einander verehelicht seien.**

Im Ganzen treffen diese Vorschriften mit denen des bürg. Gesetzb. §§. 83.—87. überein. Die Aenderungen ergeben sich aus

dem Charakter des Gesetzes. Was die Gründe für die Nachsicht anbetrifft, so werden die im Kirchenrechte *) anerkannten, welche auch wohl bisher in der Praxis maßgebend waren, offenbar den politischen Behörden stets als genügend erscheinen. Aus dem Wortlaute des §. 38., 39., dem §. 36. und der Natur der Sache ergibt sich (s. Instr. §. 60. sqq., §. 82 sqq.), daß in jedem Falle auch von Seiten des Bischofs die Dispensation erwirkt sein muß. Aehnlich wie in dem §. 39. ist auch in der Instruction §. 83. dafür gesorgt, daß bei naher Todesgefahr die Einholung der Dispens keinen Aufschub verursache. Dies wird besonders dann stattfinden, wenn eine Ehe auf dem Todesbette geschlossen werden soll zur Legitimation bereits erzeugter Kinder oder auch zur Ehrenrettung einer Person, oder auch selbst dann, wenn ein Verlobter erkrankt, beide die Ehe sehnlichst wünschen und der (gewissenhafte) Arzt deren Schließung für den Zustand des Kranken unbedingt nothwendig oder als das beste Mittel zur Beruhigung des Gemüthes erachtet. In vielen Diözesen sind bereits die Bezirksvikäre (Dechanten) zur Dispensation für die 2. und 3. Verkündigung, alle Pfarrer für die Dispensation von allen im Falle der Todesgefahr ermächtigt. — Ueber den abzunehmenden Eid brauchen die Pfarrer nur die bisherige Praxis zu befolgen, indem ja diese Sache keine Aenderung erlitten hat.

Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, hieran noch die folgende Betrachtung zu knüpfen. Das a. b. G. B. kennt im §. 84. die Möglichkeit einer Dispens vom Aufgebote unter Verschweigung der Namen der Parteien, welche unser Ehegesetz mit Recht aufgegeben hat und aufgeben mußte. Man hat jene Dispens, der Verordnung vom 6. September 1791 folgend, den kirchlichen Dispensen für das bloße Gewissensforum nachgebildet, und kam hierzu, weil das bürgerliche Recht über die Gültigkeit der Ehen verfügte, in einem Falle aber, wo nur der Beichtvater erfährt, daß Personen noch nicht verehelicht sind, welche dafür gelten, mithin der Staat auf diesem Wege keine Kenntniß erhalten kann noch darf, es für nöthig schien, damit die Parteien ihre Ehe auch im Ge-

*) Dieselben weist nach mein Eherecht S. 51 f. Vergleiche §. 82 sqq. der Instruction.

wissen für eine gültige halten könnten, gleichsam für den Gewissensbrauch zu dispensiren. Aber dadurch verließ der Staat seinen eigenthümlichen Kreis offenbar durchaus, that mithin selbst seinen Gesetzen Eintrag; zudem zieht eine Nachsicht für Ungenannte keine rechtlichen Folgen nach sich. Da nun der Anspruch des bürgerlichen Rechtes, über die Gültigkeit zu entscheiden, gänzlich aufgegeben ist, haben solche Dispensen überhaupt keinen Zweck. Zwar wird gerade in solchen Fällen die Geheimhaltung oft zur unbedingten Nothwendigkeit, um den guten Ruf nicht zu verlieren, ja oft das Lebensglück nicht zu stören. Gleichwohl aber ist es überhaupt und, da die Thatsache denn doch einmal bekannt werden kann, im Interesse der Parteien und besonders der Kinder unerläßlich, daß der auch vor vertrauten Zeugen vorgenommene Akt der Eheschließung zum dauernden Beweise festgestellt werde, mögen nun die Parteien vor dem Pfarrer oder dem Bischofe die Ehe abschließen, und der Akt in das gewöhnliche Buch oder besonders registrirt werden. Auf andere Art werden sie nie Eheleute, wie ihnen der Beichtvater schon erklären wird. So muß ihr Name doch mindestens einigen Personen bekannt werden. In den meisten Fällen kann nun nichts daran liegen, daß der Statthalter davon wisse; gewiß aber liegt es in der Intention des Gesetzes, daß dieser in solchen Fällen (wo früher der Name verschwiegen werden konnte) auf Ersuchen des Bischofs die Nachsichtgewährung in Person ertheile und der Kenntniß seines Amtspersonales entziehe. Kann aber durchaus nach Lage des Falles der Name der politischen Behörde nicht mitgetheilt werden, so ist es besser, das Gesuch um politische Nachsichtsgewährung unterbleibe, wobei natürlich der Pfarrer dem Bischofe Alles anheim zu geben hat; denn dies ist, wie gesagt, juristisch mit der Ertheilung an Ungenannte gleich, weil eine Dispens zur Gewissensberuhigung durchaus zwecklos ist. Und zudem bedenke man, daß, wenn ein Gesuch mit Verschweigung des Namens nicht vom Bischofe, sondern einem Pfarrer auf dem gewöhnlichen amtlichen Wege eingebracht wird, für Neugierige nichts leichter ist, als doch dahinter zu kommen.

Es ist notorisch, daß in größeren Städten, weil man dies nicht für angemessen u. s. f. hält, meistens vom zweiten und dritten Aufgebote in gewissen Ständen die Nachsicht regelmäßig gesucht

und erhalten wird. Wie sehr dies gegen den Zweck der Einrichtung gehe, bedarf keines Wortes.

## §. 41.

**Den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.**

Der hier aufgestellte, wörtlich aus §. 93. des a. b. G. B.'s entnommene Grundsatz ergibt sich aus der Natur und dem Zwecke der Ehe und dem Interesse der Rechtsordnung als ein unbedingt nothwendiger. Von der Scheidung ist bei §§. 59., 60. zu handeln.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß der im §. 201 ff. der Instruction (Anhang II.) vorkommende Fall unter dieser Bestimmung nicht begriffen ist, weil auf die dort ertheilte Ermächtigung jeder Gatte ein Recht hat, welches mit dem Kirchenrechte selbst anerkannt ist.

## §. 42.

**Ueber die Giltigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistliche Gericht, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist.**

Vorstehender Satz, der aus dem Prinzipe, welches dem Gesetze überhaupt zu Grunde liegt, nothwendig folgt, hat in den allgemeinen Bemerkungen der Einleitung und den einzelnen bei den einschlägigen Paragraphen seine hinreichende Beleuchtung und Rechtfertigung erhalten. Die Competenz des Gerichtes ergibt §. 96. der Instruction verbunden mit §. 101. derselben. Bekannt ist, daß für die Erzdiöcese Wien und Salzburg das Ehegericht in Prag, für die Erzdiöcese Prag das in Ollmütz, für Ollmütz das in Wien als II. Instanz von den betreffenden Fürsterzbischöfen, in Folge der ihnen ertheilten päpstlichen Fakultät durch Breve vom 28. Nov. 1856, delegirt ist. Für die 3. (und 4. Instanz in dem seltenen Falle, wo diese vorkommen kann, Anweisung §. 182.) ist keine Delegation erfolgt. Eine solche wird also entweder im einzelnen Falle oder allgemein erfolgen, oder die Berufung nach Rom gehen. Die spezielle Delegation ist das Wahrscheinlichste.

## §. 43.

**Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange Ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.**

Zur richtigen Würdigung dieser Bestimmung ist zunächst hervorzuheben, daß sie sich aus den Satzungen von §. 3., 42., 57. (welch letzterer dem §. 111. des a. b. G. B. durchaus entspricht) als eine nothwendige ergibt. Hierzu kommt, daß vom Standpunkte der Objectivität und Billigkeit aus keine andere Entscheidung getroffen werden kann. Unter der Geltung des a. b. G. B. konnte die hier behandelte Frage nicht aufgeworfen werden. Denn wenn auch nach demselben für die nichtkatholischen Christen eine Trennung des Ehebandes zugelassen, für die katholischen unmöglich war, so glich das Gesetz diese Ungleichheit dadurch aus, daß es eine Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen für unauflöslich erklärte (§. 111). Im Uebrigen galten für beide Theile dieselben Bestimmungen; beide unterstanden demselben Gerichte. Jetzt aber richtet sich die Ehe eines Katholiken betreffs ihrer Gültigkeit nach dem Kirchengesetze, die eines Nichtkatholiken nach dem bürgerlichen Gesetzbuche (beziehentlich den besonderen Vorschriften); jene ist unauflöslich, diese aus vielen Gründen auflösbar. Das trifft auch bei den nichtunirten Griechen zu, welche wegen Ehebruchs die Trennung zulassen und seit Jahrhunderten auch dem schuldigen Theile die Wiederverehelichung gestatten. Wie sollen diese Schwierigkeiten überwunden werden? Soll man gemischte Ehen absolut verbieten? Das kann der Staat um so weniger, als die Kirche dieselben niemals für ungültig erklärt hat. Würde man nun erklären: über die Gültigkeit der Ehe habe das Gericht des Beklagten, oder das zu entscheiden, unter welchem jeder Theil seiner Confession nach stehe, so träte eben der Erfolg ein, daß das katholische Gericht die Ehe, weil es nur nach dem Kirchengesetze erkennen kann, für unauflöslich, das bürgerliche (oder nichtkatholische) für getrennt erklärte, der Eine stets gebunden bliebe, der Andere sich wieder verehelichen dürfte. Das ist eine so offenbare Rechtsungleichheit, daß der Gesetzgeber nie darein willigen kann. Es liegt in der Natur der Sache, ist eine Forde-

rung der Billigkeit, daß bei einem Akte von solcher Bedeutung, als die Ehe, welche wesentlich gleiche Rechte erzeugt, die Contrahenten nicht blos nach einer Seite hin umfaßt, sondern nach allen Lebensbeziehungen ergreift, wenn beide einem verschiedenen Rechte unterstehen, jeder dem strengeren unterworfen sein müsse. Somit mußte auf die Zeit der Abschließung gesehen werden, und, so lange ein Theil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht in Betreff der Fragen nach der Gültigkeit für das kompetente erklärt werden.*) Für den nichtkatholischen Theil entsteht hieraus auch nicht die geringste nachtheilige Folge, noch ist es eine Kränkung desselben. Niemand zwingt ihn, eine gemischte Ehe einzugehen; Sache des Staates ist es wahrlich nicht, gemischte Ehen wegen der vielen für ihn daraus fließenden Verwicklungen (wovon in Preußen und auch in Ungarn Beispiele genug vorliegen) zu befördern. Der nichtkatholische Theil weiß die Folge; will er sich der nicht unterwerfen, so mag er eine solche Ehe unterlassen. Und dann, was träte ein, wenn man eine gemischte Ehe vor das Gericht eines jeden Theiles wiese? Damit müßte nothwendig, wollte man konsequent sein, der Satz verbunden sein, daß mit der Aufhörung der Gemischtheit und dem Uebergange zur rein nichtkatholischen Ehe die Unauflöslichkeit fortfiele. Auf diese Weise wäre aber den schon so häufigen Religionsänderungen aus dem bloßen Zwecke, eine andere sonst unmögliche Ehe einzugehen, gleichsam der Weg gezeigt. Und der Staat sollte sich dazu hergeben, ein so schamloses Spiel mit der Religion zu begünstigen? Das hieße gewiß nicht, gegen die katholische Kirche gerecht sein; das kann kein Nichtkatholik (gehöre er welcher Confession immer an), so lange er einen Funken von Rechtlichkeit hat, verlangen. — Für den nichtkatholischen Theil entsteht keine Schwierigkeit. Wird die

---

*) Hieraus ergibt sich schon von selbst, daß gemischte Ehen durchaus den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gültigkeit unterliegen; dies geht übrigens auch schon einfach aus §. 19. hervor. Nur folgt aus unserem §., daß auch in den im §. 19. ausgenommenen Gegenden keine gemischte Ehe (abgesehen von der Ausnahme in Betreff der Form) gültig ohne die Erfordernisse des Kirchengesetzes über die Gültigkeit zu Stande kommen kann, was auch die dort erwähnten päpstlichen Erlaße ausdrücklich erklären.

Ungültigkeit erkannt, so geschieht das aus einem Grunde, der im Keime der Ehe liegt, mit dem er sie gewollt hat. Er kann sich anderweitig verehelichen. Will er sich bei diesem Spruche nicht beruhigen, so wird für sein Gericht derselbe einen hinreichenden Grund abgeben, die Ehe zu trennen.

---

Außer dem hier (§. 43.) berührten Falle bedurfte es offenbar aus denselben Gründen einer genauen Entscheidung für diejenigen Fälle, in welchen der ursprüngliche Charakter der Ehe durch die Religionsänderung eines Theiles verwandelt wurde. *) Das kann nun zunächst so eintreten, daß bei einer gemischten Ehe der ursprünglich katholische Theil seine Kirche verläßt, hingegen der anfänglich nicht katholische katholisch wird. Hier bedurfte es offenbar keiner besonderen Bestimmung; denn die Ehe ist noch eine gemischte, der durch seinen Uebertritt nicht katholische Gatte kann sich nicht beschweren, daß seine Ehe so betrachtet wird, als er sie geschlossen hat, indem das Gesetz die objectiven Momente im Auge behält; der jetzt katholische Theil kann nur nach den Grundsätzen der katholischen Kirche beurtheilt zu werden verlangen. Somit reicht §. 43. vollständig aus, und muß seine Anwendung finden. Es bleiben demnach noch die folgenden Fälle übrig: a) wenn in einer gemischt eingegangenen Ehe der katholische Theil seine Kirche verläßt, während der andere bei seiner Religion verharrt; b) wenn zwei bei Eingehung der Ehe katholische Gatten ihre Kirche verlassen. An sich stände hier, wenn man auf den Zeitpunkt der Eingehung der Ehe, also das Gesetz sieht, unter welchem dieselbe zu Stande gekommen ist, vom Standpunkte der Objectivität aus nichts entgegen, die Fragen über die Gültigkeit dem katholischen Ehegerichte zu überweisen. Gleichwohl hat das Gesetz, in Anbetracht der vielen hieraus möglicherweise sich ergebenden Verwicklungen, auf der einen Seite jenen Grundsatz verlassen, um auch

---

*) Eine nothwendige Rücksicht hierauf gebot die in Oesterreich bestehende, gesetzlich anerkannte Freiheit, unter den bestimmten Bedingungen (Mein System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856. S. 575 f. Die gesetzlichen Bestimmungen enthält der Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1849) von einer Confession zu einer anderen anerkannten überzutreten.

nicht einmal den Schein der Parteilichkeit auf sich zu laden, auf der anderen aber den Grundsatz des bürgerl. Gesetzbuches nothwendig beibehalten, und deshalb im §. 56. und §. 57. besondere Bestimmungen getroffen. Es kann ferner c) vorkommen, daß zwei ursprünglich nicht katholische Gatten katholisch werden. Hier fordert die Natur der Sache, der für den gegentheiligen Fall im §. 56. und 57. zugelassene Grundsatz, daß §. 42. zur Anwendung komme, was denn auch §. 48. statuirt. Nur ist zugleich im §. 48. in Betreff der bürgerlichen Folgen eine so weise Maßregel getroffen, daß jeder Grund zur Unzufriedenheit fortfällt. Wir haben sohin noch den letzten möglichen Fall zu betrachten, daß d) von zwei ursprünglich nicht katholischen Gatten der eine katholisch wird. Ueber diesen einer besonderen Berücksichtigung werthen treffen die vier folgenden Paragraphen Bestimmungen.

§. 44.

**Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehlicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniß ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, in wiefern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.**

§. 45.

**Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen, die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung der Landesstelle dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen.**

§. 46.

**Wenn das Gericht des nichtkatholischen Theiles auf Giltigkeit erkennt, so steht es diesem Theile frei, die Trennung**

des Ehebandes zu verlangen. Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urtheil der Ungiltigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen, und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe zu führen. Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniß ansuchen, daß die bürgerlichen, auf seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniß erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.

§. 47.

Vom Tage des Spruches (§. 46) angefangen, ist die Ehe rücksichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen als getrennt anzusehen. Dem ordentlichen Richter liegt ob, bei sich ergebenden Streitigkeiten nach den Vorschriften der §§. 117 und 142 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorzugehen.

Kommt zwischen den Ehegatten, in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse, kein Vergleich zu Stande, so wird das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wie bei erfolgtem Tode getheilt, und die Ehepacte werden der Regel nach als erloschen angesehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles Statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche den katholischen Gatten, wofern er bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, und zwar in soweit, daß diesem nichtkatholischen Ehetheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepacten oder in dem Erbvertrage zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verehelicht, vorbehalten bleiben.

Ueberdieß soll der ordentliche Richter, wenn das dem nichtkatholischen Theile nach der Trennung verbleibende Vermögen zum anständigen Unterhalte nicht ausreicht, einen von dem anderen Theile zu entrichtenden Betrag, mit Rücksicht auf das Vermögen des Letzteren, ausmessen. Diese Verpflichtung hört aber mit dem Entfallen des Bedürfnisses oder mit der Wiederverehelichung des nichtkatholischen Theiles auf.

Zunächst war hier offenbar festzuhalten, daß der nichtkatholische Theil durchaus keine Verkürzung erleiden sollte, weil der

Grund, weshalb die Ehe ihren früheren Charakter verloren hat, nicht in seiner Person liegt. Mit Grund hat ihm deshalb das Gesetz das Recht vorbehalten, die Ehe vor dem für ihn kompetenten Gerichte (d. i. das ordentliche Civilgericht oder in Ungarn u. s. f. und Siebenbürgen das besondere seiner Confession) nach dem Ehegesetze, dem er zufolge seines Religionsbekenntnisses untersteht (also dem a. b. G. B. oder den besonderen Bestimmungen) anzufechten; ebenso ist demselben Gerichte nach demselben Rechte die Anfechtung von Amtswegen gestattet. Dies Erkenntniß ist für die bürgerlichen Folgen entscheidend, weil es, wäre der frühere Charakter der Ehe geblieben, für beide Theile diese Kraft gehabt hätte. Lautet dasselbe nun auf Ungültigkeit, so kann der nichtkatholische Theil eine neue Ehe eingehen (nur vergl. §. 46. a. E.). Hingegen der katholische darf dies nicht, weil für ihn nur die Entscheidung des geistlichen Gerichts maßgebend ist. In seinem Interesse muß deshalb eine Mittheilung an das geistliche Ehegericht stattfinden, damit dies erkenne: ob der katholische Theil gebunden sey oder nicht. Wurde nun die Nichtigkeit aus einem Grunde gefällt, den die katholische Kirche mit dieser Wirkung nicht anerkennt, so wird das katholische Ehegericht die Ehe nicht annulliren; der Katholik kann sich nicht darüber beklagen, daß er als solcher behandelt wird, muß vielmehr sein Gebundensein als ein Opfer ansehen, welches er seiner religiösen Ueberzeugung darbringt. Mithin ist der §. 44. durchaus ein Ausfluß von Objectivität und scharfer Consequenz.

Aber die Rechte sollen gleiche sein. Deshalb muß auch für den katholischen Theil das Recht der Bestreitung, für das katholische Ehegericht das Recht der Anfechtung von Amtswegen, anerkannt sein, wie §. 45. auch thut. Nach der Natur der Sache erkennt dieses nach dem Kirchengesetze; so kann, wenn z. B. der katholisch Gewordene eine geschiedene Frau geheirathet, oder selbst bereits früher verheirathet war und sein Mitgatte noch lebt, die Nichtigkeit der Ehe von Amtswegen erkannt werden, während das Gericht des nichtkatholischen Theiles dieselbe für gültig halten würde. Deshalb schreibt das Gesetz auch in diesem Falle Mittheilung des Ungültigkeitserkenntnisses an das Ehegericht des nicht katholischen Theiles zu entsprechender Verhandlung vor. Für dieses

ist weiter mit allem Fug und Rechte jenes Urtheil auf Ungültigkeit im §. 46. als ein Trennungsgrund erklärt; daß bei der Verhandlung hierüber der Ehevertheidiger ausfallen mußte, dürfte auf der Hand liegen, weil keine Ehe zu vertheidigen ist. Mit Recht hat das Gesetz es aber zur Vermeidung aller Mißverständnisse gesagt. Wie vorher für den nichtkatholischen Theil, so muß hier offenbar für den katholischen beansprucht werden, daß er nicht gezwungen sey, in einer ungültigen Ehe zu leben. Diese ist nun freilich für ihn durch die Annullation des katholischen Ehegerichts gelöst. Es bedarf aber auch einer Regulirung der bürgerlichen Folgen, wenn der nichtkatholische Theil die Trennung nicht beantragen will, wozu man ihn offenbar nicht zwingen kann. Hier hat der §. 46. ein vortreffliches Auskunftsmittel geschaffen, indem er einen Spruch des ordentlichen Richters über die Regulirung des Vermögens auf Antrag zuläßt, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Das Verbot, früher eine neue Ehe einzugehen, als bis das Eine oder Andere geschehen, hat seine innere Rechtfertigung darin, daß, wo es möglich ist, eine Entscheidung für beide, jedenfalls aber in bürgerlicher Hinsicht vorliegen soll. Die Grundsätze, welche §. 47. aufstellt, finden ihre volle Rechtfertigung in dem gerechten und anerkennenswerthen Streben, mit einer an Aengstlichkeit grenzenden Sorgfalt die bürgerlichen Folgen aufs Genaueste festzustellen, und den Satz festzuhalten, daß jeder Theil nach seinen Grundsätzen behandelt, dadurch aber dem anderen an seinen Rechten nichts gekränkt werden solle. Einer Erläuterung sind die an sich klaren Vorschriften, nachdem das Prinzip hinlänglich erörtert ist, nicht bedürftig.

## §. 48.

**Wenn zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, in sofern sich über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Ehegericht. Wofern aber das angeregte Hinderniß dem Gesetze, unter welchem die Ehe geschlossen wurde, unbekannt ist, so soll ein auf Ungiltigkeit lautender Spruch in Betreff seiner Rückwirkungen auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Kinder so behandelt werden, als hätte eine Trennung der Ehe stattgefunden, und dem Theile, welchem der anständige Un-**

**terhalt mangelt, hat der andere, wenn seine Vermögensverhältnisse es gestatten, einen jährlichen Betrag zu entrichten, welcher durch einen Vergleich, oder wofern ein solcher nicht zu Stande kommt, durch den ordentlichen Richter zu bestimmen ist. Die Verbindlichkeit zu dieser Leistung hört auf, wenn der Ehetheil, welchem sie gebührt, derselben zu seinem anständigen Unterhalte nicht mehr bedarf oder sich wieder verehelicht.**

In diesem §. ist die unter Num. c. zu §. 43. berührte Frage behandelt. Weil beide Theile Katholiken sind, versteht sich die Beurtheilung ihrer Ehe nach dem Kirchengesetze durch das geistliche Ehegericht von selbst. Gleichwohl aber mußte in Betreff der bürgerlichen Folgen eine doppelte Rücksicht genommen werden, einmal auf die Kinder, sodann auf die Gatten selbst. Beiden kann und darf der Umstand, daß die Ehe nicht dem Rechte der Kirche entspricht, in sofern in Betreff der bürgerlichen Folgen nicht zum Schaden gereichen, als sie dem Gesetze, welchem sie bei der Eingehung unterlag, gemäß zu Stande kam. Um nun aber die Kinder aus solchen Ehen, welche wegen eines kirchlichen Hindernisses nichtig sind, von dem es keine Dispensation gibt (denn ist eine solche zulässig, so liegt in den Verhältnissen ein Grund, die Dispensation zu ertheilen), z. B. wenn der frühere Ehegatte eines Theiles noch lebt, durchaus ehelichen vollkommen gleich zu stellen, mußte man die Sache ansehen, als sey die Ehe dem Bande nach getrennt worden. Denn so werden die zukünftigen Erbrechte durchaus von dem Willen der Eltern unabhängig normirt; in Gleichem wird der ordentliche Richter über die Erziehung u. s. f. das Nöthige bewirken. Für die bisherigen Gatten ist ebenso auf die billigste Weise gesorgt; der Fortfall der Unterstützung in den beiden hervorgehobenen Fällen, welchen auch §. 47. hat, ergibt sich aus der Natur der Sache und steht im Einklange mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Kaum braucht hervorgehoben zu werden, daß in diesen und allen anderen Fällen eine stillschweigende Bedingung für den Eintritt der bürgerlichen Rechte ist: daß die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes beobachtet seien. Ist das nicht der Fall, so treten die in demselben festgesetzten Folgen ein.

§. 49.

**Jedes Urtheil über die Giltigkeit einer Ehe wird von dem Bischofe, durch dessen Ehegericht es gefällt worden ist, dem politischen Landeschef mitgetheilt werden. Diesem liegt es ob, nach Umständen die erforderlichen Einleitungen zu treffen.**

Auf die hier festgesetzte Weise ist die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gesichert. Dem Landeschef liegt es also namentlich ob, die Sache dem Staatsanwalt zu überweisen, wenn bei der Eingehung eine strafbare Handlung stattgefunden hat (man sehe die Erläuterungen zu §. 35.) Dahin gehört ebenso die Mittheilung des Spruches an das Ehegericht des anderen Theiles im §. 45.

§. 50.

**Die aus einer ungiltigen, nach Kundmachung dieses Gesetzes geschlossenen, oder zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunct hinaus fortgesetzten Ehe erzeugten Kinder sind, auf was immer für Gründen die Ungiltigkeit der Ehe beruhen möge, als eheliche anzusehen, wofern wenigstens Einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt. In wie weit solche Kinder von der Erlangung jenes Vermögens ausgeschlossen seien, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, muß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.**

§. 51.

**Das von dem zuständigen kirchlichen Gerichte über die Giltigkeit der Ehe gefällte Endurtheil ist hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend.**

**Ist aber die Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungiltig erklärt worden, die der §. 80 der Anweisung für die geistlichen Gerichte aufzählt, so sind die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden.**

**Auch ist der schuldlose Theil berechtiget, von dem schuldtragenden Theile eine Entschädigung zu verlangen.**

§. 52.

**Ueber die Entschädigung, welche der schuldtragende Theil dem schuldlosen zu leisten hat, die Versorgung der Kinder und überhaupt alle aus der Ungiltigerklärung entstehenden Vermögensfragen, sowie über die Thatsache der schuldlosen**

**Unwissenheit, in soweit von derselben bürgerliche Rechte abhängen, entscheidet das weltliche Gericht.**

In diesem Satze ist die in der Billigkeit gegründete Ansicht anerkannt, daß eine Putativehe, d. h. eine in gutem Glauben mindestens von Seiten eines Theiles eingegangene Ehe, in jeder Beziehung für die Kinder die Folgen einer durchaus gültigen haben müsse. Ob der gute Glaube vorhanden gewesen seie, oder anders als in Folge des größten Leichtsinns und unbedingter Nachlässigkeit habe vorhanden sein können, das zu beurtheilen ist Sache des Richters. Dieser hat sich dabei an die allgemeinen Rechtsregeln zu halten. So wird offenbar in den seltensten Fällen eine mit einem Geistlichen, Mönche, Verheiratheten, faktisch abgeschlossene Ehe eine putative sein. Für die bürgerlichen Folgen ist diese Frage im §. 52. dem ordentlichen Richter überwiesen, womit auch §. 55. im Einklange steht. Auch das a. b. G. B. hat im §. 94. im Allgemeinen diesen Grundsatz, hatte jedoch durch den §. 160.*) herbeigeführt, daß man Kinder, die in einer auf Grund einer richterlichen Todeserklärung beim Leben des für todt erklärten Gatten eingegangenen Ehe geboren waren, für uneheliche halten mußte. Offenbar war dies gewiß eine durch Nichts zu entschuldigende Härte (die gewiß auch nur auf einem Versehen beruhete), weil man einen größeren guten Glauben nicht verlangen kann, als wenn Gesetz und Richter zur Eingehung einer Ehe ausdrücklich ermächtigen. Mit Recht ist diese Härte für die bestehenden und die nach dem 1. Jänner 1857 einzugehenden Ehen gehoben.

Das Gesetz hat offenbar auch die im Ehebruche erzeugten Kinder für eheliche erklärt, wenn ein Theil die Ehe des anderen

*) Also lautend: „Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62—64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.“

nicht kannte; das ist eine gleichfalls nothwendige Consequenz aus der Annahme einer Putativehe und von dem Kirchenrechte sowohl als den meisten Civilgesetzen anerkannt.

Was der erste Absatz von §. 51. vorschreibt, folgt mit Nothwendigkeit aus §. 3. unseres Gesetzes; hierbei ist natürlich der Vorbehalt stillschweigend gemacht, daß auch das bürgerliche Ehegesetz befolgt sey, so daß zwar das kirchliche Endurtheil über die Gültigkeit der Ehe insofern für das bürgerliche Forum maßgebend ist, hieraus aber nicht folgt, daß jede für gültig erklärte Ehe auch alle bürgerlichen Wirkungen hervorbringe.

Bei der zweiten Bestimmung des §. 51. ist offenbar die Rücksicht entscheidend gewesen, daß eine schuldlose Nichtachtung der im §. 80. der Instruction aufgezählten Ehehindernisse, von denen die kirchliche Dispensation leicht ertheilt werden soll, wenn irgend Gründe vorliegen, deshalb verzeihlicher seie, weil das bürgerliche Gesetzbuch dieselben nicht kannte. Die Bestimmung geht aber nicht blos auf bereits abgeschlossene Ehen, sondern auch auf zukünftige. Man kann bei richtiger Prüfung jener Momente hierin nichts Unbilliges oder Unrechtes finden. Freilich wird Mancher sagen: weshalb soll denn die schuldlose Nichtachtung des einen trennenden Ehehindernisses wohlthätigere Folgen nach sich ziehen, als die eines anderen? Man müßte indessen von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß es dem Gesetzgeber nicht so Ernst damit gewesen seie, in Wahrheit ein alle Verhältnisse berücksichtigendes Gesetz aufzustellen, als es der Fall ist, um diese leichtere Behandlung zu tadeln. Ein solcher Tadel wird nur von Personen gefällt werden können, denen der Buchstabe über den Geist des Rechtes die Oberhand behauptet, und welche nicht zugeben, daß andere Verhältnisse andere Maßregeln erheischen. Denn gerade diese Hindernisse kann man am Leichtesten ignoriren; wird dies bekannt, und ist nun einmal die Lage der Dinge eine solche, daß eine Konvalidation der Ehe (was in den meisten Fällen stattfinden wird) nicht möglich wäre, warum soll da nicht die Milde eintreten? Zur Nichtbeachtung dieser Hindernisse ist dadurch gewiß kein Grund gelegt, weil die Straffanction des §. 35 allgemein dasteht.

Es kann nicht ausbleiben, daß trotz der besten Absicht des Gesetzes, ungeachtet der triftigsten Gründe, welche für jedwede

Bestimmung angeführt werden können, wie das überhaupt gegen das Konkordat der Fall gewesen ist, von mehren Seiten aus deklamirt und geschmähet werden wird: von denen, die aus Ignoranz und voll von bestimmten Phrasen gegen alles katholische Leben losfahren, weil sie ihre Schreckbilder des finsteren Mittelalters und dergleichen dadurch urplötzlich an sich herangerückt sehen; von jenen, welche in einem seiner Quelle nach löblichen Eifer mit Einemmale aus der Wirklichkeit ein Ideal schaffen, die Stufe der Menschheit überspringen und gleich in Engelshöhen erheben möchten; endlich von jenen, die unversöhnlichen Haß gegen Alles tragen, was von der Kirche kommt oder ihr nützt, nicht bedenkend, daß gerade sie, der feste Verband des Staates mit der Religion ein Bollwerk bildet gegen Anarchie, nicht betrachtend, daß auf die Dauer ein konsequentes Mißachten geheiligter Rechte nur üble Folgen trägt, und nur der im wahren Interesse des Staates, der Rechtsordnung überhaupt handelt, welchem das Suum Cuique ohne Ansehen und Nebenrücksichten unerschütterlicher Grundsatz ist. Erstere werden auf die Länge durch die That widerlegt, den Zweiten setzt man Ruhe und Ueberlegung entgegen. Ganz besonders aber für letztere, die bedächtigen Kopfschüttler u. s. f. gilt das Folgende. Man glaubt vielleicht, die geistlichen Gerichte würden nichts Eiligeres zu thun haben, als die Fälle aufzusuchen, wo Ehen nach dem Kirchengesetze nichtig waren wegen eines im allg. bürg. Gesetzbuche nicht anerkannten Ehehindernisses, um solche für nichtig zu erklären. Freilich würde sich da eine reiche Ausbeute haben ergeben können. A b e r m a n v e r l a s s e s i c h d a r a u f f e s t u n d b e s t i m m t, d a ß d e m n i c h t a l s o s e i n w i r d. Der Schreiber dieser Zeilen hat den Beweis vor sich, daß wegen des Hindernisses aus der geistlichen und bürgerlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nicht vollzogenen Ehe im 3. und 4. Grade, *) der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nicht vollzogenen und nichtigen Ehe und aus einem Verlöbnisse, der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im zweiten gemischt mit dem dritten, im

*) Denn im 1. und 2. kennt dies Hinderniß schon, wie zu §. 3. gesagt wurde, das a. b. G. B.

dritten und vierten Grade, somit wegen aller im §. 80. der Instruktion aufgezählten Hindernisse und darüber hinaus, fast keine der bis zur Kundmachung dieses Ehegesetzes abgeschlossenen Ehen wird annullirt werden. Und auch für die Ehen, welche bis zum 1. Januar 1857 etwa mit einem der genannten Ehehindernisse ohne böswillige Absicht würden eingegangen sein, wird aufs Bereitwilligste das im §. 139 am Ende der Anweisung (Anhang II.) erwähnte Mittel gewährt werden. Es ist deshalb allen Pfarrern zu rathen, ehe sie eine derartige Klage u. s. f. annehmen, sich an ihren Ordinarius zu wenden; freilich wird eine Annullationsklage in solchen Fällen von dem Gerichte formell angenommen werden, aber keinen Erfolg haben. Hieraus aber möge Jeder entnehmen, daß es der Kirche überhaupt und ganz besonders dem Papste nicht darum zu thun ist, zu „herrschen, seine Macht über die Gewissen auf Kosten der öffentlichen Ruhe zu handhaben," sondern daß nur das aufrichtigste Bestreben: das wiederhergestellte Verhältniß zwischen Kirche und Staat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu kräftigen und zu bewahren, ihn beseelt und bei allen seinen Schritten leitet. Freilich wo die Kirche keine Macht hat, zu verzeihen, wo die nicht von ihr abhängende Unauflöslichkeit des Ehebandes entgegensteht, da kann sie nicht helfen. Aber das Unmögliche kann Niemand fordern.

Die Bestimmung des §. 52. endlich ist durch das allgemeine Prinzip des Gesetzes sattsam beleuchtet und durch die Macht des Kaisers, für die bürgerlichen Folgen Normen aufzustellen, gerechtfertigt. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß mit dem Kirchengesetze kein Widerspruch vorliegt.

§. 53.

**Die Ungiltigerklärung der Ehe ist im Trauungsbuche anzumerken, und zwar, wenn die Ehe an einem dritten Orte, wo keiner von beiden Ehewerbern eingepfarrt war, geschlossen wurde, nicht nur im Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung ertheilt hat.**

Ueber diese Vorschrift, welche unbedingt nothwendig ist, damit in Zukunft bei dem Taufscheine u. s. f. der ledige Stand erhelle, braucht nichts gesagt zu werden. Sie hat §. 122. des a. b. G. B.'s und §. 204. der Instruktion.

§. 54.

**Wenn Jemand, sei es auch zur Begründung von bloß bürgerlichen Rechtsansprüchen, die Nichtigkeit eines Urtheiles behauptet, welches bei Lebzeiten beider Gatten, oder doch in Folge einer Untersuchung, die bei Lebzeiten beider Gatten anhängig wurde, über die Giltigkeit der Ehe von dem katholischen Ehegerichte gefällt worden ist, so hat er sich deßhalb an das geistliche Gericht zu wenden.**

Das hier Festgesetzte versteht sich aus dem einfachen Grunde von selbst, weil die Competenz des Civilrichters: über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines kirchlichen Urtheiles in den Fällen, wo das geistliche Gericht kompetent ist, zu sprechen, das Prinzip des Gesetzes umstoßen würde. Gerade die im §. 54. genannten Fälle sind aber diejenigen, in welchen das geistliche Gericht mit Wirkung für das Civilgebiet kompetent ist.

§. 55.

**Wird eine Ehe erst nachdem sie bereits durch den Tod getrennt ist, vor dem kirchlichen Gerichte bestritten und von demselben für ungiltig erklärt, so äußert dieß Urtheil auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe keinen Einfluß. Wenn demnach Jemand zur Begründung von bürgerlichen Rechtsansprüchen die Ungiltigkeit einer Ehe behauptet, welche vor ihrer durch den Tod erfolgten Auflösung entweder gar nicht, oder ohne Erfolg in Frage gestellt wurde, so hat das Gericht, welchem die Entscheidung über die streitigen Rechte zusteht, zu diesem Zwecke auch die Giltigkeit der Ehe zu beurtheilen, und die Entscheidung desselben ist für die bloß bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebend.**

**Bei dieser Verhandlung ist, wenn die Ehe nach der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen, oder zwar früher geschlossen, aber über diesen Zeitpunct hinaus fortgesetzt worden ist, die Giltigkeit derselben nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen, jedoch können jene Hindernisse, welche der §. 80 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte aufzählt, ferner jene, welche bei Lebzeiten der Ehegatten entweder thatsächlich oder durch die erhaltene Nachsicht behoben wurden, endlich jene, welche nur von den Ehegatten, oder von einem derselben angeregt werden dürfen, nicht geltend gemacht werden.**

Wollte man dem geistlichen Ehegerichte die Befugniß, über bereits durch den Tod getrennte Ehen zu erkennen, abschneiden,

so würde gegen den Grundsatz des §. 3. und 42. verstoßen werden. Solches geschieht aber durchaus nicht in dem hier vorliegenden Falle. Denn die Kirche hat kein Interesse mehr, nach dem Tode der Ehegatten, welche für solche gehalten worden sind, die Ehe in Streit gezogen zu sehen, weil die bürgerlichen Folgen für sie kein Motiv sind, um in Ehesachen zu erkennen. Aus diesem Grunde sollen Klagen auf Annullation nach dem Tode der Gatten von dem geistlichen Richter nicht wegen bloßen Geldinteresses u. dgl. mehr angenommen werden. [1]) Weil nun in ganz Oesterreich die geistlichen Gerichte über die bürgerlichen Folgen nicht mehr erkennen, ist es angemessen, daß die geistlichen Ehegerichte dergleichen unnütze Verhandlungen (außer im Falle von §. 64. dieses Gesetzes) nicht vornehmen, sondern desfallsige Anträge per decretum abweisen. Man konnte sohin mit allem Fug und Rechte diese Verhandlung dem ordentlichen Civilrichter überweisen. Ein Verstoß gegen §. 3. und 42. liegt nicht vor; die Ehe besteht ja nicht mehr, folglich wird nicht über diese, sondern über die Frage erkannt: ob eine Verbindung vorhanden gewesen seie, welche nach dem bürgerlichen Rechte die vollen Wirkungen hervorbringe? Ein Erkenntniß hierüber ist oft nöthig, und soll, wie wir gesehen haben, vom geistlichen Richter nicht gefällt werden. Durchaus konsequent (und in Uebereinstimmung mit Art. IV. des Kundmachungs-Pat.) ist bei den über den 1. Jänner 1857 hinaus [2]) dauernden und den später abgeschlossenen das Kirchengesetz, bei den vor dem 1. Jänner 1857 durch den Tod getrennten das bisherige Recht als maßgebend anerkannt. Daß die im §. 80. der Instr. genannten Ehehindernisse nicht zu beachten sind, folgt aus §. 51., daß auf bereits gehobene keine Rücksicht zu nehmen ist, ergibt §. 36., daß privatrechtliche aber nicht geltend gemachte ohne Einfluß sind, ist eine Folge aus deren Natur und harmonirt mit dem Kirchengesetze.

---

[1]) Die Richtigkeit dieses Satzes zeigt mein Eherecht S. 463.

[2]) Wollte man einen anderen Termin im §. 55 verstehen, so würden Art. I. und IV. des Kundmachungs-Pat. mit §. 55 im Widerspruche stehen, wie der Wortlaut zeigt.

§. 56.

**Wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, so entscheidet über die Giltigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schließung der Ehe wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden.**

§. 57.

**Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben.**

Zuerst bedarf es allgemein keiner Begründung und Rechtfertigung dafür, daß die Gerichtsbarkeit über die Ehen von Nichtkatholiken denjenigen Gerichten zustehen soll, welche für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten die zuständigen sind. Es leuchtet dieses unbedingt ein für den Fall, daß eine Ehe von zwei Nichtkatholiken geschlossen und eine solche geblieben ist. Wohl aber entstehen große Schwierigkeiten für die beiden anderen in § 56. und 57. berührten Fälle.

Um nun den Sinn und die Absicht des Gesetzes richtig aufzufassen, muß das bei §. 43 Entwickelte vorausgesetzt werden. Bereits wurde dort gezeigt, weshalb der Gesetzgeber die Gerichtsbarkeit nicht den katholischen Ehegerichten überwiesen habe, wenn eine gemischte Ehe durch Abfall des katholischen Theiles und Beharrung des nichtkatholischen bei seiner Religion ihren früheren Charakter verloren habe. Ganz dieselben Gründe sprechen offenbar für den Fall, daß beide nichtkatholische Ehegatten in die katholische Kirche eingetreten sind, sie aber später wieder verlassen haben. Zwar ist die Ehe durch die Rückkehr zur katholischen Kirche eine katholische geworden, und muß deshalb nach dem für diese geltenden

Rechte beurtheilt werden. Sobald aber die Gatten die Kirche wieder verließen, hörte nach dem in Oesterreich geltenden Rechte jede äußere Jurisdiktion, und mit ihr die Gerichtsbarkeit über dieselben auf, und es würde nothwendig die größten Verwicklungen herbeiführen, wenn dieser Satz in einem noch dazu so wichtigen Punkte umgestoßen würde. Hiervon wären übrigens sicherlich auch alle Männer, denen die Redaction des Gesetzes aufgetragen war, weit entfernt gewesen, selbst wenn nicht das erwähnte allerhöchste Schreiben vom 2. Dez. 1855 ausdrücklich die stete Berücksichtigung der Grundsätze der nichtkatholischen Confessionen befohlen hätte. Wohl kamen aber die Fragen in desto ernstere Berathung, nach welchem Rechte soll die Gültigkeit einer Ehe in solchen Fällen beurtheilt werden? Man konnte die confessionellen Gerichte unmöglich anweisen, nach dem katholischen Kirchengesetze zu sprechen; das Ehegesetz mußte hier folglich selbst bestimmen, weil nicht überall die Civilgerichte über Ehen der Nichtkatholiken sprechen. Welche Grundsätze aber aufzustellen waren, ergab der Inhalt theils dieses Gesetzes, theils die Natur der Sache von selbst.

Anbetreffend die beiden im §. 56. berührten Fälle, so leuchtete ein, daß zuerst eine ursprünglich gemischte Ehe gemäß den zu §. 42. erörterten Grundsätzen und dem a. b. G. B. (§. 111.) auch in der Folge in materieller Beziehung, d. h. in Betreff ihres Charakters und Gehaltes, nach dem katholischen Kirchengesetze müßte beurtheilt werden. Unser Gesetz mußte also, weil die Gültigkeit einer solchen Ehe vor das nichtkatholische Ehegericht (sey es nun das confessionelle Ehegericht oder ordentliche Civil-Gericht) gehört, festsetzen, daß Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungültigkeit nicht dürften angeführt werden, (also nicht die im §§. 49, 54, 58, 61, 67, 68, 74 des a. b. G. B. genannten). Denn auf diese ist es bei der Eingehung nicht angekommen. Würden sie also trotzdem geltend gemacht werden können, so wäre der oberste Grundsatz unseres Gesetzes umgestoßen, also mit §. 3. ein unlösbarer Widerspruch entstanden. Ganz dieselbe Bestimmung mußte für den anderen Fall getroffen werden. Sobald beide Ehegatten katholisch sind, ist ihre Ehe gültig, wenn sie dem Kirchengesetze entspricht; etwaige Gründe, welche für Nichtkatholiken nach bloßem Civilrecht eine

Nichtigkeit herbeiführen würden, sind dadurch von selbst fortgefallen. Ein einmal fortgefallenes Hinderniß kann aber nicht wieder aufleben, weil die einmal gültige Ehe niemals wieder ungültig werden kann. Es konnte somit nur die andere Frage eintreten: ob eine solche Ehe für unauflöslich gelten, oder nach den verschiedenen Religionsgrundsätzen eine Trennung derselben vom Bande zugelassen werden solle? Keinem Zweifel aber kann es unterliegen, daß in den beiden vorliegenden Fällen die Ehe für unauflöslich mußte erklärt werden. Das a. b. G. B. erklärt im §. 111. eine gemischt eingegangene Ehe für unauflöslich; ebenso folgt aus demselben §., daß im zweiten Falle: wenn zwei nichtkatholische Ehegatten katholisch werden, hernach aber die Kirche wieder verlassen, die Ehe nicht kann aufgelöst werden, weil sie einmal den Charakter der katholischen erhalten hat. Daß kein Unrecht gegen die nichtkatholischen Confessionen darin liegt, folgt aus diesen Gründen ebenso als in dem Falle, wenn die Ehe von Katholiken abgeschlossen wurde, und beide die Kirche verlassen. Wollte man anders urtheilen, so erklärte man alle Religionsbekenntnisse für eine gänzlich indifferente Sache; eine Ansicht, welche schwerlich irgend ein Wohlgesinnter auch nur wird aufkommen lassen wollen, jedenfalls der Staat nie und nimmer adoptiren darf. Aber es kann und darf auch aus sonstigen inneren Gründen keine andere Bestimmung getroffen werden. Das bisher geltende Gesetz erklärt, wie gezeigt, solche Ehen für unauflöslich; dieses konnte und sollte nicht aufgehoben werden. Im Interesse des Staates liegt es wahrhaftig nicht, die Trennung des Ehebandes zu begünstigen, dadurch seine eigene Basis zu erschüttern. Welche Folgen das hat, beweist die ehegerichtliche Praxis in Preußen, wo seit Dezennien ein lauter Schrei des Entsetzens eine Abänderung der entsetzlich leichtfertigen Scheidungstheorie fordert. Das hat sich in Frankreich gezeigt, wo man schon unterm 8. Mai 1816 die Ehe wieder für unauflöslich erklären mußte. Und man bedenke: wäre nicht eine Auflösbarkeit in diesen Fällen ein wahrer Hohn gegenüber der katholischen Kirche? Gäbe es eine Verfügung, welche verletzender sein könnte, denn eine solche, welche auf den Abfall von der katholischen Kirche als Prämie die Möglichkeit der Trennung einer lästig gewordenen Verbindung setzte? Katholiken, die

mit ihrer Ehe unzufrieden wären, brauchten ja nur ihre Kirche zu verlassen, und nichts stände der Trennung, der neuen Ehe entgegen. Daß solches aber nicht etwa leere Befürchtungen sind, beweist sattsam die notorische Thatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der in Oesterreich vorkommenden Abfälle von der katholischen Kirche den Zweck haben, eine sonst unmögliche Ehe einzugehen. Für den Nichtkatholiken aber liegt umgekehrt wahrhaftig kein Anreiz in diesem Gesetze, katholisch zu werden, weil ihn alsdann die unverrückt der Ehe sakramentale und erhabene Stellung festhaltende Legislation ergreift, es sey denn, daß diese Staunen gebietende sittliche Strenge seinen Geist fessele. Schwerlich dürfte man aber in heutiger Zeit den Ernst des Kirchengesetzes für ein Mittel des Proselytismus erachten.

## §. 58.

**Wird eine Ehe dadurch getrennt, daß der Eine Gatte vor Vollziehung derselben die feierlichen Gelübde ablegt, so verbleibt dem anderen bis zu seiner allfälligen Wiederverehelichung das Recht auf den anständigen Unterhalt. Die Ehepacte sind, in soweit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen.**

Diese Bestimmung ist eine durchaus klare und keiner weiteren Motivirung bedürftige. Ueber die Sache selbst lassen sich aus die §§. 201—204 der Anweisung. Für den anderen im §. 21. der Anweisung erwähnten Fall, eine nicht durch den Beischlaf vollzogene Ehe aufzulösen, bedurfte es keiner besonderen Bestimmung im Ehegesetze, weil derselbe ein äußerst seltener ist (siehe mein Eherecht S. 426 fgg.), zudem meist unter solchen Verhältnissen eintritt, daß über die Vermögensverhältnisse eine Auskunft leicht getroffen werden kann.

---

In den folgenden Paragraphen wird die Materie der Trennung von Tisch und Bett (separatio a thoro et mensa), in der österreichischen Rechtssprache technisch die Scheidung genannt, während man mit diesem Ausdrucke in der deutschen Rechtssprache auch die Trennung der Ehe dem Bande nach bezeichnet, nach den verschiedenen hierbei sich ergebenden Fragen ge-

ordnet. Auch hier mußten, wie bei der Frage nach der Gerichtsbarkeit und Trennung des Bandes, nicht blos Festsetzungen über rein katholische Ehen getroffen werden, sondern zugleich, obwohl es sich um ein Ehegesetz für die Katholiken handelt, diejenigen Fragen entschieden werden, welche sich aus der Umänderung katholischer oder gemischter Ehen in nicht katholische und umgekehrt ergeben, weil dieselben entweder direkt aus dem katholischen Charakter der Ehen zu erledigen waren, oder auf deren Beurtheilung eine Rückwirkung äußern. Der Standpunkt der Beurtheilung mußte durchaus derselbe sein, weil alle für die Art und Weise, wie die obigen Fragen zu erledigen seien, aufgebrachten Gründe auch hier ihre volle Geltung finden. Es ist die Ehe kein blos oder doch vorwiegend rechtliches, sondern ein sittliches durch die Religion geheiligtes Verhältniß, welches als die Grundlage, weil die Quelle, der Gesellschaft die wichtigsten rechtlichen Folgen herbeiführt. Sie ist deshalb ein objectives, durch feste Vorschriften normirtes Verhältniß, das seinen genau bestimmten Inhalt hat, sich also durchaus der Willkür der Parteien entzieht. Wer die Ehe schließt, m u ß dieselbe so wollen, wie das objective Recht dies fordert; ein gegentheiliger Wille kann rechtlich nicht als vorhanden angenommen werden. Nun gibt aber die Ehe nicht blos Rechte, sondern legt ebensosehr Pflichten auf; den Gatten setzt das göttliche Gesetz eine bestimmte Lebensaufgabe, welche sie gemeinsam zu erfüllen haben. Diese Gemeinschaftlichkeit muß aber nicht darin allein bestehen, daß eine Trennung des Bandes nicht stattfindet, sie muß vielmehr auch als Prinzip die stete faktische Gemeinsamkeit einschließen. Wenngleich es nun der Idee und dem Wesen der Ehe allerdings nicht absolut widerspricht, daß diese faktische Gemeinschaft auch fortfallen kann, wenn nur die rechtliche Möglichkeit, sie wieder herbeizuführen, bestehen bleibt, weil schon das Leben an sich ein örtliches stetes Verbundensein nicht zuläßt: so kann doch offenbar die Trennung der faktischen Gemeinschaft, die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens nicht in die Willkür der Gatten gesetzt werden, sondern muß durch den Spruch des Richters erfolgen. So läßt auch die Kirche, in Berücksichtigung der Verhältnisse, (s. §. 205 sqq. der Instruction) bald eine beständige Scheidung zu, deren Aufhebung nur der schuldlose Theil zu fordern berechtigt

ist, bald nur eine zeitweilige.*) Hierbei wägt dieselbe ab: ob es als das kleinere Uebel anzusehen sey, eine Scheidung zuzulassen oder das Zusammenleben zu fordern? und erkennt deshalb allen Gründen, welche wirklich eine zeitweilige Trennung der Gatten rathsam machen, diese Wirkung zu. Sie weist aber, und mußte dies thun, nothwendig alle Scheidungssachen vor den geistlichen Richter, weil die Ehe ein ungetheiltes Verhältniß ist, bei welchem man nicht eine Seite nach sittlich-religiösen, eine andere nach blos rechtlichen Begriffen normiren kann. Gerade die Milde, welche überhaupt den geistlichen Richter leiten muß, wird hier keinen wirklichen Grund unberücksichtigt lassen. Es mußte somit die im a. b. G. B. §§. 103—107 zugelassene einverständliche Scheidung fallen, und ist hinfort gefallen. Freilich wird dadurch das in großen Städten eingerissene Uebel nicht auf Einmal gehoben werden können, aber es ist der Weg zum Besseren angebahnt. Dies haben übrigens die meisten Gesetzgebungen anerkannt. In keinem deutschen Staate ist eine einverständliche Scheidung, wie die des a. b. G. B., zugelassen, selbst wenn die Trennung der Ehe noch so leicht gemacht, und schon auf Grund der gegenseitigen Einwilligung allein gestattet ist. Gewiß führt die Möglichkeit der Scheidung mit gegenseitigem Willen den Keim zu einer vollständigen Lockerung aller Bande; denn um eine Ehetrennung zu bewirken, wird Mancher doch in sich gehen, zum Nachdenken kommen; die Freiheit der Scheidung werden Gatten, welche des religiös-sittlichen Haltes entbehren, jederzeit begierig ergreifen, seie es auch nur um der äußeren Schranke überhoben zu sein, welche der öffentliche Anstand ihrem Treiben setzt. Eine Trennung involvirt stets eine definitive Regelung der Vermögensverhältnisse, bringt die Einmischung der Gerichte, besonders wenn Kinder vorhanden sind, mit sich u. s. f., während beiden oft daran gelegen sein kann, sich, wie man leider im Leben so häufig hört, „nicht mehr gegenseitig zu geniren," ohne aber jene Folgen zu

*) Die Möglichkeit dieser ist dogmatisch statuirt im canon 8. Sess. XXIV. de sacramento matrimonii Conc. Trid.: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quam ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit."

wünschen. Das a. b. G. B. bot keine Schranke, weil es nicht einmal auf die Wahrheit des Abkommens über das Vermögen ankam, der Richter durchaus keine Prüfung vornehmen konnte. Auch der Code Napoléon verbot die einverständliche Scheidung, obwohl er die einverständliche Ehetrennung zuließ. In allen Ländern, wo nach dem Obigen die kirchliche Jurisdiction auch mit Rückwirkung auf die bürgerlichen Folgen besteht, sind in Scheidungssachen die geistlichen Gerichte zuständig.

Gatten, welche bereit sind, sich ohne rechtmäßigen Grund zu trennen, pflegen, wofern sie sich über die Geldfragen geeinigt haben, zur thatsächlichen Scheidung die Erlaubniß der Kirche ebensowenig als die des Staates abzuwarten. Solches zu verhüten wird man auch in der Folge gleichwenig als bisher ein wirksames Mittel haben; aber deshalb ist gewiß auch die Gefahr, daß Menschen, deren Absonderung besser wäre, an einander geknüpft würden, an sich keine so große. Zudem läßt sich in Fällen, wo die persönliche Sicherheit eine sofortige Absonderung erheischt, diese als eine polizeiliche Maßregel durch den ordentlichen Richter oder die Sicherheitsbehörden leicht bewerkstelligen. Auch kann man nicht sagen, daß im Allgemeinen Gründe eintreten können, welche ein Anstellen der Scheidungsklage aus Rücksichten auf Ehre oder Familie verböten. Trennt sich ein Gatte faktisch, so wird das ebenso gut in dem Kreise, worin man sich um die Verhältnisse der Ehegatten kümmert, bekannt, als wenn eine Scheidungsklage angestellt ist, deren Ergebniß auch nicht in die öffentlichen Blätter gesetzt wird. Sollte es aber auch wirklich im Leben solche Fälle geben, so sind dieselben so selten, daß man unmöglich darum so wichtige Interessen preisgeben kann. Zudem ist es in dem wichtigsten Falle: wenn der Mann sich von der Untreue der Frau überzeugt hat, schon nach Kirchengesetz erlaubt, sich von ihr zu trennen, bevor er eine Klage anstellt. Sicherlich ist, sobald man die freiwillige Scheidung zuläßt, kein Mittel gegeben, der Willkür zu steuern, in der Ehe den sittlichen Charakter aufrecht zu erhalten. Aus den hier und im Verlaufe der ganzen Darstellung erörterten Gründen folgt zur Genüge, daß man die Scheidung nothwendig vor das geistliche Gericht verweisen mußte zur Beurtheilung nach dem Kirchengesetze. In Gleichem ergeben die nach §. 43. ausein-

ander gesetzten Prinzipien, daß man für die Fälle, wo gemischte Ehen vorliegen, ganz nach den obigen Grundsätzen verfahren mußte. Ich kann mich deshalb auf die obige Darstellung lediglich beziehen und bei der Betrachtung der nächstfolgenden Paragraphen kurz fassen.

§. 59.

**Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muß der Gatte, welcher rechtmäßige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte anbringen.**

Der hier aufgestellte Grundsatz entspricht genau dem bei §. 43. und 44. erörterten. Daß die Scheidung rein katholischer und gemischter Ehen, wenn sie solche schon bei der Eingehung waren, vor das geistliche Gericht gehöre, ergibt sich nach dem Obigen von selbst daraus, daß eine solche unauflöslich ist und durchaus unter dem katholischen Ehegesetze stehen muß. Uebrigens würde, da die Unauflöslichkeit feststeht, in Betreff der Scheidung von Tisch und Bett sich keine Verschiedenheit ergeben. Für den besonderen Fall des §. 44. ist auch betreffs der Scheidung consequent eine analoge Bestimmung getroffen im §. 66 und §. 67.

§. 60.

**Auf Einschreiten des Ehegerichtes hat die Personal-Instanz des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen. Uebrigens kann, wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem anderen dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter, und nach Gestalt des Falles auch die Sicherheitsbehörde demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten; doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.**

Nach dem im §. 52. festgestellten Grundsatze über die Grenzen der kirchlichen und civilen Competenz gehört die Anweisung des Unterhaltes nothwendig vor den ordentlichen Richter. Die Gestattung eines abgesonderten Wohnortes, so oft sich dies als erforderlich zeigt, ist eine Pflicht der öffentlichen Sicherheit; daß eine Anzeige hiervon beim Ehegerichte stattfinde, hat seinen inneren

Grund darin, daß dieses überhaupt, wenn geklagt wird, den Wohnort kennen, sodann auch wissen muß, ob die Trennung eine berechtigte gewesen seie. Durch die Verfügung selbst ist allen und jeden Gefahren vorgebeugt; denn in jedem Orte besteht eine Sicherheitsbehörde. Sollte aber eine plötzliche Entfernung nöthig sein, so würde auch die Zulässigkeit der einverständlichen Scheidung nichts helfen; der bedrohete Gatte muß entfliehen, und nachträglich dem Richter oder Sicherheitsbeamten die Anzeige machen, damit dieser Obsorge treffe, und ihn berechtige, abgesondert zu wohnen. Gegen andere plötzlich auftretende Gewaltthaten des einen Gatten, wenn keine Hülfe da, oder zum Entweichen keine Zeit mehr ist, kann kein Gesetz den anderen schützen, weil man unmöglich den Gatten stets einen Sicherheitsdiener zur Seite stellen, noch sie stets bewachen lassen kann. Gegen Verbrechen gibt es überhaupt außer Strafen kein Mittel. Bemerkt der Gatte die wachsende feindselige Stimmung, so wird ihm die Absonderung sicher stets gestattet werden, und auch eine Ueberwachung stattfinden.

§. 61.

**Das zuständige Ehegericht hat in jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse auszudrücken, ob und in wie weit beide Ehegatten oder Einer derselben Schuld tragen.**

§. 62.

**Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden.**

Hier ist ganz derselbe Grundsatz maßgebend gewesen, welchen §. 49. und 51. für die Ungültigkeit aufstellen. Eine Mittheilung des Erkenntnisses an den Landeschef ist nicht erforderlich, weil hier keine Gründe vorliegen, das Erkenntniß amtlich geltend zu machen, indem die streitenden Theile ja nicht einmal davon Gebrauch zu machen verpflichtet sind, und es sich deshalb nur um vermögensrechtliche Wirkungen handelt, deren Beurtheilung vor den ordentlichen Richter gehört.

Daß die geistlichen Ehegerichte sowohl mit den politischen Behörden, als mit den Gerichten im Kommunikationswege verkehren, ergibt sich aus ihrer gegenseitigen von einander unabhängigen

Stellung von selbst. Weder eine Behörde noch ein Gericht hat ihnen also Befehle zu ertheilen, sondern muß, wenn es eine Auskunft u. s. f. haben will, dieselben ersuchen. Ein Gleiches ergibt sich für den umgekehrten Fall.

§. 63.

**Nachdem auf Scheidung erkannt worden ist, soll der Richter den Versuch machen, die Streitigkeiten, welche über die Absonderung des Vermögens, die Versorgung der Kinder, oder andere Forderungen entstehen, durch Vergleich beizulegen. Sind die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie zu dem ordentlichen Ver ahren anzuweisen, inzwischen aber der Gattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen, oder auch die schon getroffene Bestimmung bis zur Beendigung des Rechtsstreites zu erstrecken.**

Ein solcher Vergleichsversuch liegt in der Natur des Verhältnisses und wird in den meisten Fällen die Wirkung haben, weitläufige Prozesse zu vermeiden. Der Satz ist mit Recht aus §. 117 a. b. G. B.'s beibehalten.

§. 64.

**Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche und aller das Vermögen betreffenden Streitigkeiten, welche durch die Ungiltigerklärung einer Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlaßt werden, steht es den Parteien frei, das Ehegericht zum Schiedsgerichte zu wählen.**

**Ueber einen solchen Vergleich muß stets eine Urkunde aufgesetzt werden, und wenn dieß beobachtet worden ist, so kann kein Theil ohne Bewilligung des anderen zurücktreten. Doch bedürfen Minderjährige zu dem Vergleiche der Genehmhaltung ihres Vaters oder Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Von dem schiedsrichterlichen Ausspruche findet keine Berufung Statt; es kann aber eine Klage auf Nichtigkeit vor dem ordentlichen Richter angestellt werden.**

Diese Bestimmung reihet sich an die vorhergehende eng an. Ist es einmal Wille des Gesetzes, wo möglich einen Vergleich herbeizuführen, so ist es das Beste, die Parteien zu ermächtigen, denselben auch vor dem Ehegerichte abschließen zu dürfen. Solches hat für sie einmal den Vortheil der Zeit- und Kosten-Ersparniß; sodann ist oft der geistliche Richter weit eher selbst in der Lage, solche Vergleiche zu bewirken, schon wegen des Umstandes, daß

ihm seine Beschäftigung mit einem Gegenstande erlaubt, weil länger sich mit der Sache zu befassen und den Parteien an der Hand des Civilgesetzes die Folgen vorzustellen, als dies beim Civilrichter der Fall sein könnte. Hierzu kommt der Umstand, daß in den s. g. ungarischen Ländern seit deren Christianisirung bis auf das Jahr 1852 alle Vermögensfragen, welche sich bei Anlaß von Ehestreitigkeiten ergaben, von den geistlichen Gerichten abgeurtheilt wurden, und daß man dort den sehnlichen Wunsch hegt, wenigstens dann, wenn die Betheiligten es wünschen, dieselben dem Ehegerichte überlassen zu sehen. Daß hierdurch dem Interesse drr Parteien nicht geschadet wird, geht schon aus dem Rechte zum Vergleiche überhaupt und sodann daraus hervor, daß die wenigen civilen Bestimmungen, auf welche es hier ankommt, gegenüber den wichtigen Fragen und Vorschriften, nach denen in den eigentlichen Ehesachen zu erkennen ist, beinahe nicht in Betracht kommen, jedenfalls im Vergleiche mit jenen für das Erfassen und Anwenden keine größeren Schwierigkeiten darbieten. Einerseits also im reinen Interesse der Parteien, andererseits mit Rücksicht auf die Verhältnisse Ungarns ist diese Bestimmung getroffen. Sollte sie aber in beiderlei Beziehung einen reellen Vortheil darbieten, so mußten die schiedsrichterlichen Aussprüche nach anderen Grundsätzen, als denen der Gerichtsordnung II. Theils §. 270 bis 274 beurtheilt werden, widrigenfalls man auch nicht einmal im Ehegesetze hätte eine Erwähnung zu thun brauchen, weil sich die Vergleichsfreiheit innerhalb der Schranken der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt (also nach §§. 1380—1391 a. b. G. B. für den eigentlichen Vergleich, und für die Bestellung eines Schiedsrichters nach den citirten §§. der Gerichtsordnung) von selbst verstanden hätte, und zudem im Ehegesetze das Wünschenswerthe eines Vergleichs in den §§. 47, 48, 63, 70, (wie auch im a. b. G. B. §§. 117, 1264) hinlänglich ausgesprochen war. Daher wird den Parteien die Pflicht auferlegt, den Ausspruch des Schiedsrichters auch dann zu vollziehen, wenn sie nicht ausdrücklich sich vereinigt haben, es bei demselben bewenden zu lassen. Wer sich dies nicht gefallen lassen will, der schließe keinen Vergleich, durch welchen die Vermögensstreitigkeiten vor das Ehege-

richt gebracht werden. Nur wenn die Parteien einmal erklärt haben, das Ehegericht als Schiedsgericht anerkennen zu wollen, steht es nicht mehr in ihrer Macht, den Spruch zu verwerfen. Von selbst versteht sich, daß die Ehegerichte verpflichtet sind, sich diesem Schiedsspruche zu unterziehen (Instr §. 244.), was sich schon aus dem canonischen Rechte ergibt, welches die Vermögensfragen als Nebenpunkte vor sie weist. Denn hat man ihnen auch mit voller Berechtigung hierzu dieses Recht Seitens des Staates entzogen, so ist jedenfalls die Pflicht geblieben, wenn man es ihnen gibt, demselben nachzukommen. So ist Alles in den Willen der Parteien gesetzt, denen es ja überhaupt freisteht, sich zu einigen. Die Aufnehmung einer legalen Urkunde wie der Consens bei Minorennen verstehen sich von selbst. Eine Berufung im eigentlichen Sinne findet bei einem schiedsrichterlichen Ausspruche ohnehin nicht statt; der Gesetzgeber hat nur deshalb die Berufung ausdrücklich ausgeschlossen, damit sich nicht das Mißverständniß einschleiche, als könne man auch in dieser Beziehung an die zweite Instanz in Ehesachen Berufung einlegen. Selbstverständlich findet also aus einem solchen Spruche die gewöhnliche Execution statt. Mit Absicht hat man die Klage auf Nichtigkeit zugelassen, weil dieselbe weiter ist als die actio doli, welche dem Verfasser von §. 273. der Gerichtsordnung bei seinem „außer dem Falle des offenbaren Betruges" unstreitig vorschwebte.

Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, auf diesen Punkt näher einzugehen, und deshalb die Bestimmungen der allg. Gerichtsordnung mitzutheilen.

§. 270. Den streitenden Parteien steht es frei, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen; doch soll ein solcher Vergleich nicht giltig sein, er sei denn schriftlich errichtet worden; sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des anderen davon zurücktreten.

§. 271. Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedsrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig, die Streitsache zu entscheiden.

§. 272. Der Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parteien einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, so wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273. Wenn die Parteien ausdrücklich es bei dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerdeführung begeben haben, so sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehört werden.

§. 274. Hätten sie sich aber der Beschwerdeführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frei, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen, doch soll er es binnen vierzehn Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden." —

Die Schriftlichkeit von §. 270 tritt ohnehin beim geistlichen Gerichte ein; §. 271 erledigt sich durch das vorher Gesagte; §. 272 entfällt, weil für das geistliche Gericht eine besondere Ordnung besteht, von welcher der geistliche Richter nicht abgehen kann; §. 273 ist durch den §. unseres Gesetzes abgeändert, mit ihm auch §. 274. Zweifelsohne ist die im §. 64. gestattete Nichtigkeitsklage das Rechtsmittel, welches §§. 262—266 der allg. Gerichtsordnung geben. Es gehört dieses aber bekanntlich zu den schwierigsten Punkten des österr. Civilprozesses, so daß eine Abhandlung darüber: wann aus §. 64. die Nichtigkeitsklage zulässig wäre? und welche Voraussetzungen sie haben müßte? wünschenswerth erscheint. Ich glaube im Interesse der Sache zu handeln, wenn ich hier meine Ansicht kurz äußere. Ich glaube, daß mit Rücksicht auf die im Vorhergehenden und in der Natur der Sache liegenden Gründe die Nichtigkeitsklage zulässig ist, wenn a) gegen etwaige Verabredungen der Parteien über das Vermögen, also gegen die Lage der Akten, b) gegen die Bestimmungen des a. b. G. B. — soweit nicht die Parteien von denselben abgegangen sind — erkannt wäre. Ebenso träte dieselbe ein c) bei Inkompetenz und d) bei mangelhafter Besetzung des Gerichts (wenn also gegen §. 96—104 der Instruction für die geistl. Gerichte, vergl. Gerichtsordn. §. 265 erkannt wäre), e) wenn die väterliche u. s. f. Genehmigung fehlte, f) der Mandatar nicht zum Vergleiche beauftragt war. Daß aus inneren Mängeln, z. B. wegen Betrugs, dieselbe auch zulässig ist, ergibt sich von selbst. In Betreff der Frist für die Anbringung

dürfte der Termin von §. 274. der allg. Gerichtsordnung einmal als der sedes materiae, und sodann deshalb Platz greifen, weil dies Rechtsmittel offenbar nur an die Stelle des dort genannten getreten ist.

§. 65.

**Wenn die geschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gericht die Personal-Instanz derselben hievon in Kenntniß setzen.**

Nach der Natur der Sache kann man die freiwillige Wiedervereinigung nicht verbieten, sondern nur wünschen; die Anzeige derselben beim Ehegerichte und durch dieses beim Civilgerichte ist im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht minder, als etwaiger nach der faktischen Wiedervereinigung zu erzeugender Kinder unbedingt nothwendig. Denn fände sie nicht statt, so könnte ja solchen Kindern ihre Kindschaft leicht bestritten werden, weil nach der vollzogenen Trennung jede Vermuthung des ehelichen Gemeinlebens und damit der Vaterschaft entfällt. Denselben Grundsatz hat §. 110 des a. b. G. B.

§. 66.

**Wenn von zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, die Eine in die katholische Kirche eintritt, so hat jeder Theil seine allfällige Scheidungsklage bei dem Ehegerichte anzubringen, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht. Auch kann der nichtkatholische Theil nach den Vorschriften des Ehegesetzes, dem er unterworfen ist, die Trennung des Ehebandes bei seinem Ehegerichte verlangen. Beschwerden wegen verweigerten oder eigenmächtig aufgehobenen Zusammenlebens gehören vor das Ehegericht des Geklagten.**

§. 67.

**Das rechtskräftige, auf Scheidung oder Trennung lautende Urtheil des Ehegerichtes Eines Gatten ist für beide Theile entscheidend. Die von dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten ausgesprochene Trennung der Ehe dem Bande nach hat jedoch für den katholischen Theil in Betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft nur die Wirkung der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett.**

§. 68.

**Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, so kann der nichtkatholische**

**Theil auf Grund dieses Urtheiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen. Er kann jedoch zu keiner neuen Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen worden ist.**

§. 69.

**Ist in dem Urtheile des katholischen Ehegerichtes der nichtkatholische Gatte als schuldtragend an der Scheidung bezeichnet worden, so hat auf dessen Ansuchen über die Thatsache der Schuld, in soweit darauf Vermögensansprüche gegründet werden, der ordentliche Richter zu erkennen.**

**Dieß gilt auch in dem Falle, wenn über die Klage des nichtkatholischen Theiles das geistliche Ehegericht desselben den katholischen Theil als schuldtragend an der Scheidung oder Trennung der Ehe erklärt hat.**

Alle hier ausgesprochenen Sätze beruhen durchaus auf denselben Prinzipien und Motiven, welche bei §§. 44. 45. 46. 47. verbunden mit §. 43. dargelegt sind. Sie gehen von dem dort festgestellten Satze aus: daß einmal jeder Theil nur dem für ihn kompetenten Gerichte unterworfen werden soll, deshalb, wo ein bestimmtes aufgestellt werden muß, dies das Gericht des Beklagten ist (actor sequitur forum rei), — sodann daß es hauptsächlich darauf ankommt, welchen Charakter die Ehe zur Zeit der Eingehung hatte; dieser ist unbedingt maßgebend, so lange er bleibt. Endlich müssen die verschiedenen Wirkungen, welche die confessionellen vom Staate anerkannten Grundsätze herbeiführen können, ganz nach den obigen Grundsätzen beurtheilt werden. So läßt §. 66. die Competenz beider Gerichte zu; für den Nichtkatholiken ist nach seinen Religionsgrundsätzen das Urtheil auf Ehetrennung möglich (§. 66.), während für den Katholiken nur die Scheidung existirt. Hieraus folgt von selbst, daß, wenngleich die rechtskräftige Sentenz des Ehegerichtes für einen Gatten bindend ist, für den anderen doch den religiösen Differenzen Rechnung getragen werden mußte. Somit kann ein auf Trennung der Ehe nach dem Bande lautendes Urtheil für den Katholiken nur die Wirkung der Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte (lebenslängliche) Zeit herbeiführen (§. 67.); umgekehrt muß der Nichtkatholik das Recht haben, auf Grund eines Erkenntnisses der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett Seitens des katholischen Ehegerichts bei dem seinigen die Trennung des Bandes zu

verlangen (§. 68.) — Letzteres ist um so richtiger, als alle nichtkatholischen Confessionen wegen Ehebruchs und dem gleichstehender sinnlicher Verbrechen die Ehe vom Bande trennen, während die katholische Kirche nur aus diesem einen Grunde die beständige Trennung von Tisch und Bett ausspricht. *)

Ausgezeichnet ist der Grundsatz des §. 69. Es soll durchaus jedem Theile sein Recht, jeder Schein von Parteilichkeit vermieden werden. Um dies sicher zu erreichen, hat das Gesetz, weil das Scheidungsurtheil nothwendig aussprechen muß: wer Schuld trage, den Spruch des einen Gerichtes hierüber nicht für bindend erklärt in Betreff des anderen Theiles. Hegt der fremde Confessionsverwandte kein Mißtrauen in den Ausspruch des Gerichtes, so wird er sich nicht an den ordentlichen Richter wenden; im andern Falle entscheidet, soweit es auf die Schuld betreffs der Vermögensansprüche ankommt, der ordentliche Richter. So ist jeder Ruf über Parteilichkeit unmöglich; denn wenn ein Gatte sich beruhigt, so kann er vernünftigerweise sich nie mehr beklagen. Auf solche Weise ist bei einer gemischten Ehe für den nichtkatholischen Theil in der ganzen Monarchie eine doppelte Prüfung möglich: einmal beim katholischen Ehegerichte, stets beim Civilgerichte, während für den katholischen Theil außer Ungarn u. s. f. und Siebenbürgen nur eine Prüfung durch den Civilrichter stattfindet, wenn der nichtkatholische Theil geklagt hat. Eine Verletzung der Katholiken liegt hierin nicht, weil der ordentliche Richter gewiß nicht Partei ist, hier auch nur Grundsätze anwendet, welche mit denen der nichtkatholischen Confessionen stimmen.

Ueber ursprünglich gemischt eingegangene Ehen bedarf es keiner besonderen Bestimmung, wie aus dem §. 59. hervorgeht.

---

*) D. h. diese ist in sofern beständig, als der Unschuldige, so lange er dies ist, nicht verpflichtet ist, die Gemeinschaft wieder zu beginnen, wohl aber dies fordern kann; ebenso können Beide sich mit ihrem Willen stets wieder vereinigen. Man sollte deshalb nach dem obigen Kanon des Trienter Concils richtiger stets Trennung auf unbestimmte Zeit sagen.

§. 70.

**Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so finden die Bestimmungen der §§. 1264 oder 1266 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Statt, je nachdem beide Ehegatten nur als von Tisch und Bett geschieden zu betrachten sind, oder die Ehe rücksichtlich des nichtkatholischen Gatten getrennt ist. In letzterem Falle kann auch der katholische Theil, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzliche Erbfolge (§. 757—759 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) keinen Anspruch machen.**

Im Ganzen ist diese Bestimmung eine klare, so daß nur Einzelnes zu beleuchten ist.

Von selbst versteht sich, daß §. 64. seine volle Anwendung auch hier findet. Freilich ist eine solche Unterwerfung unter das Schiedsgericht unnöthig, wenn das ordentliche Gericht erkennt. Indessen ist ja leicht möglich, daß ein Theil sich dem Spruche des Ehegerichtes über die Schuld fügen will, obwohl es nicht das Gericht seiner Confessionsverwandten ist; in diesem Falle wird also die Frage praktisch wichtig.

Einer besonderen Begründung scheint die Bestimmung zu bedürfen, daß der katholische Theil, wenn für den nichtkatholischen die Ehe dem Bande nach getrennt wird, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzliche Erbfolge keinen Anspruch machen könne. Indessen werden wenige Worte diese Bestimmung als nothwendig und begründet erscheinen lassen. Die gesetzliche Erbfolge findet nur statt in Folge des Todes, wenn bis dahin die Ehe besteht. In unserem Falle besteht nun freilich die Ehe für den Katholiken nach seinen Religionsgrundsätzen vor Gott und seinem Gewissen. Weil der Staat diese Grundsätze anerkennen muß und anerkennt, ist er auch durch die Staatsgesetze gehalten, sich für gebunden zu erachten. Anders bei dem Nichtkatholiken; ihm ist das Band der Ehe getrennt; auch dieses erkennt der Staat an, weil er überhaupt dessen Religionsübung zuläßt. Somit muß die Ehe in Betreff der bürgerlichen Folgen für getrennt angesehen werden. Weil nun selbst der schuldlose getrennte Gatte auf die gesetzliche Erbfolge keinen Anspruch hat, weil in Rücksicht auf den Mitgatten der katholische Theil bürgerlich für getrennt

angesehen wird: so kann von einer gesetzlichen Erbfolge desselben, da die Unauflöslichkeit der Ehe nur nach dem Kirchenrechte für sein Gewissen besteht, selbst im Falle der Schuldlosigkeit keine Rede sein. Die im Gesetze anbezogenen §§. des a. b. G. B. reichen somit vollständig aus.

Wenn irgend ein Gegenstand, so ist gerade der vorliegende geeignet, zu beweisen, daß das Civilgesetz nur dann konsequent und richtig verfahren kann, wenn es nicht das ihm eigenthümliche Gebiet überschreitet, sondern dasjenige, was auf die Würdigung der Ehe vor Gott und dem Gewissen Bezug hat, dem Kirchengesetze — vorausgesetzt daß dieses auf Selbstständigkeit Anspruch macht, wie das mit dem katholischen der Fall ist, — überläßt. Das ist auch der einzig mögliche Weg, wie ich bereits anderwärts dargethan habe, auf dem in einem Staate sicher zu wandeln ist, der nicht eine Religion sondern mehre anerkennt oder duldet. Jedes andere Verfahren kann nur Inkonsequenzen und Härten herbeiführen.

§. 71.

**Hat das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, und ist nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine Aussicht vorhanden, daß der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde, so kann der nichtkatholische Theil bei seinem Ehegerichte die Trennung nachsuchen. Hat derselbe aber zu der Scheidung durch eine Handlung Anlaß gegeben, welche den schuldlosen katholischen Theil, wofern er nicht in die katholische Kirche eingetreten wäre, zur Klage auf Trennung oder auf Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, so sind nach erfolgter Trennung die Vermögensverhältnisse so zu ordnen, als trüge der nichtkatholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst sind die Vermögensfragen nach dem ersten Absatze von §. 1266 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln; wofern aber Umstände obwalten, welche die Weigerung, sich wieder zu vereinigen, rechtfertigen, und der katholische Theil kein zu seinem anständigen Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt, so hat der nichtkatholische demselben nach Maßgabe seines Vermögens einen jährlichen Betrag zu entrichten, welchen der ordentliche Richter nach billigem Ermessen festsetzen wird.**

In dem den vorhergehenden Paragraphen zu Grunde liegenden Sinne ist offenbar auch diese Entscheidung getroffen. Freilich kann

auf diese Weise der katholische Theil leicht Zeitlebens zum ledigen Stande gezwungen sein, während der andere zu einer neuen Ehe schreitet. Allein diese äußerlich allerdings für die Katholiken verletzende Bestimmung ließ sich nicht vermeiden. Denn dem katholischen Ehegerichte (und dasselbe war ja nach dem a. b. G. B. der Fall) ist es nicht möglich, wegen aller möglichen Gründe auf beständige Trennung zu erkennen. Die nichtkatholischen Confessionen kennen theils die Scheidung auf unbestimmte Zeit nicht, theils berechtigen sie, wenn sich nach Ablauf einiger Zeit zeigt, daß eine Wiedervereinigung nicht zu erwarten steht, auf Trennung des Ehebandes anzutragen. Um diesen confessionellen Anschauungen gerecht zu werden, hat man den Weg des Gesetzes eingeschlagen. Aber, wird Mancher sagen, das ist offenbar eine Berücksichtigung der Nichtkatholiken auf Kosten der Katholiken, von welcher das bürgerliche Gesetzbuch keine Spur hat, indem es über den im §. 66. bis 72. vorkommenden Fall nichts sagt. Freilich hat man auf den katholischen Theil hierbei gegenüber dem andern eine unendlich geringere Rücksicht genommen. Gleichwohl sehe ich kein Unrecht hierin. Denn einmal ist zu bedenken, daß vom §. 66. an bis auf den vorliegenden einschließlich nur die Scheidung in dem Falle regulirt wird, wenn von zwei anfänglich nichtkatholischen Gatten Einer katholisch wird.*) In diesem Falle aber kann unmöglich der Staat den nichtkatholischen Theil empfinden lassen, daß die Ehe ohne seine Schuld ihren früheren Charakter nicht mehr habe; er muß vielmehr dem Nichtkatholiken seine Rechte lassen, den katholisch Gewordenen aber nach den katholischen Grundsätzen beurtheilen, indem dieser Solches durch seine Conversion selbst zu verlangen berechtigt und verpflichtet ist. Sodann ist gewiß dem katholisch Gewordenen das auf diese Art anscheinend gebrachte Opfer nicht zu geringe, weil man nur anzunehmen berechtigt ist, daß eine Conversion nicht ohne die innigste Ueberzeugung stattfinde, zumal sie offenbar dem leichten Sinne keinerlei Reiz bietet. Was endlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch betrifft, so hat dieses freilich

*) Denn für den Fall einer gleich Anfangs zwischen einer katholischen und nichtkatholischen Person eingegangenen Ehe gilt § 59. Hätte man für diese auch die Grundsätze §§. 66 ff. festgestellt, so läge darin offenbar eine schreiende Verletzung der Katholiken.

keine derartige Bestimmung, weil es überhaupt sehr unvollständig in Betreff des Eherechtes war, und nur die Anfangs gemischt eingegangenen Ehen in Hinsicht der Eingehung und Auflösung beurtheilt. Hiervon liegt der Grund sowohl darin, daß man zu jener Zeit, wo man der katholischen Kirche wenig Rechnung trug, umsoweniger geneigt war, die auf andere Confessionen bezüglichen Verhältnisse einer genauen Prüfung und Feststellung zu unterziehen, — als ganz besonders in dem Umstande, daß die Zeit der Redaction und der Publikation eine solche war, in der auf religiösem Gebiete ein solcher Indifferentismus herrschte, zudem die katholische Kirche mit jedem Jahre so sehr aus ihrer rechtlichen Stellung gedrängt war, daß Conversionen zu den ungewöhnlichsten Dingen gehörten, und man deshalb auf dieselben keine besondere Rücksicht zu nehmen sich veranlaßt sah.

Die rein vermögensrechtlichen Dispositionen unseres §. finden ihre Begründung in dem Vorhergehenden, ganz besonders aber im §. 47. und 48., dessen Grundsatz aus gleichen Ursachen hier offenbar auf den katholischen Theil der Gerechtigkeit und Billigkeit halber übertragen werden mußte.

### §. 72.

**Wünschen die Ehegatten, nachdem das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles die Trennung ausgesprochen hat, sich wieder zu vereinigen, so haben sie ihren Entschluß bei dem Ehegerichte des katholischen Theiles anzuzeigen und von dem Ehegerichte, welches die Trennung ausgesprochen hat, die Aufhebung seines Erkenntnisses zu erwirken. Sobald dieß geschehen ist, treten alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe von neuem in Kraft; nur leben die früheren Ehepacte nicht wieder auf.**

**Von der Wiedervereinigung ist der ordentliche Richter in Kenntniß zu setzen.**

Gegen diesen Satz läßt sich gewiß nichts einwenden. Für den Katholiken ist die Ehe nicht getrennt, sondern unauflöslich. Wollen die Gatten sich also wieder vereinigen, so bedarf es keiner neuen Eingehung. Denn wozu? Für den Katholiken wäre sie reine Formalität, folglich ist sie auch für den anderen Theil nicht nöthig. Hätte das Gesetz anders entschieden, so träte sofort §. 43. und §. 57. ein; es würde also die Ehe als eine anfänglich

gemischt eingegangene angesehen. Das Gesetz durfte aber aus einem doppelten Grunde die neue Eingehung nicht fordern. Erstens wäre dadurch für die Katholiken das Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe angegriffen, somit dem Katholiken, welcher von seiner Mitgattin nach seinem Uebertritte zur Kirche durch das Ehegericht des anderen Theiles vom Bande getrennt wird, wenn der andere Theil ohne neue Eingehung sich nicht wieder vereinigen will, weil kein katholischer Pfarrer (und ohne solchen wird keine Ehe zufolge §. 19) sich dazu hergeben darf und er selbst sich diesem aus religiösen Gründen nicht unterziehen kann, die Wiedervereinigung zur Unmöglichkeit geworden. Zweitens hätte man auf diese Weise zufolge §. 57. den nichtkatholischen Theil gezwungen, wenn er sich wieder vereinigen will, eine unauflösliche Ehe einzugehen, während durch die bloße Wiedervereinigung die Ehe ihren früheren Charakter nicht verliert, somit für den nichtkatholischen Theil auflösbar bleibt. Nun kann man allerdings sagen: hierin liege kein Unrecht, weil der nichtkatholische gewollt habe; jedenfalls aber fordert eine strenge Objectivität, daß man ihn nicht indirekt nöthige, das Eine zu wollen, während er das Andere will und von der Voraussetzung auszugehen berechtigt ist, daß er ein Recht habe, die Wiedervereinigung als eine solche, nicht als eine Ehe mit einem ganz anderen Charakter, zu wollen. Endlich hätte man sich der Gefahr ausgesetzt, daß in der gegentheiligen Bestimmung möglicherweise gar ein Streben, die Conversionen zu befördern, gefunden worden wäre. Denn, könnte man sagen, der nichtkatholische Theil, welcher seinen Mitgatten liebt, den Fehler bereut u. s. f, wird sich der neuen Eingehung fügen, und nun, da die Ehe doch einmal untrennbar ist, eine Conversion für das beste Mittel halten, um die Liebe des anderen desto dauernder sich zu verschaffen.

Die Aufhebung des Trennungsurtheiles ergibt sich wegen der bürgerlichen Folgen als nothwendig. Es leuchtet ein, daß zu derselben das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles durch das Gesetz verpflichtet ist, weil die Parteien darauf ein Recht haben. Sie besteht nach der Natur der Sache in nichts Anderem, als der Erklärung: das frühere Urtheil habe keine Kraft und werde hiermit zurückgenommen.

§. 73.

**Wenn ein Ehemann, welcher außer dem Falle des §. 121 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seine Gattin bereits von einem Anderen geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, daß die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloß bürgerlichen, durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden.**

**Die gleiche Bestimmung findet zu Gunsten des schuldlosen Gatten im Falle des §. 12 Statt.**

Die hier in Betreff der Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse gegebene Bestimmung hat darin ihren Grund, daß das Kirchengesetz diesen Scheidungsgrund nicht ausdrücklich kennt, das Civilgesetz aber für die geistlichen Gerichte keine Vorschriften zu geben hatte. Es dürfte übrigens selten ein Fall sich ereignen, in welchem unter den hier gemachten Voraussetzungen nicht auf Scheidung würde erkannt werden. Zwar könnte diese im zweiten Falle, den das Gesetz im Auge hat, sowohl als im ersten, wenn nicht ein Ehebruch (d. h. selbstverständlich während d i e s e r Ehe) vorgefallen ist, nur auf unbestimmte Zeit gehen, so daß die Aufhebung dem schuldlosen Theile allein freistände Dies indessen macht den vom Gesetze beabsichtigten Zweck vollkommen erreichbar. Die vermögensrechtliche Verfügung ist innerlich gerechtfertigt, weil in jedem Falle eine böswillige Absicht (dolus) vorliegt.

§. 74.

**Ein katholischer Oesterreicher kann bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben, oder gestatten, in soweit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht bloß die Form der Eheschließung betrifft, bleibt er an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. Auch hat er, wenn er noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, dafür zu sorgen, daß seine bevorstehende Ehe an jenem**

**Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündet werde.**

Was die erste Bestimmung anbetrifft, so ergibt sich dieselbe schon aus dem beim §. 3. und 18. Gesagten, worauf deshalb lediglich verwiesen werden kann.

Die zweite folgt aus der Natur der Sache und dem zu §. 3. Gesagten.

Mit Recht hat man zur Unterlassung des Aufgebotes bei Ehen im Auslande die längere Frist von einem Jahre gefordert, weil die Zeit von sechs Wochen des §. 16. unmöglich genügt. Es wird in derselben in vielen Fällen kaum der jetzige ausländische Aufenthaltsort in seinem früheren Domizile bekannt sein; ebensowenig kann dieselbe für hinreichend erachtet werden, um Ehehindernisse anzuzeigen.

Hat somit ein Oesterreicher im Auslande eine Ehe abgeschlossen, so muß er im Falle unseres §. auch die gesetzmäßig geschehene dreimalige Verkündigung nachweisen. Ist dieselbe nicht vorgenommen worden, so treten diejenigen Folgen ein, welche §. 35. ausspricht. Auch versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle das Recht auf Ersatz des wirklichen Schadens aus einem Verlöbnisse (§. 2.) nicht untergegangen ist, weil er daran Schuld trug, daß solches nicht angemeldet werden konnte.

### §. 75.

**Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken.**

Diese Bestimmung ist im Interesse der Contrahenten sowohl als des Staates eine durchaus gerechtfertigte. Eine noch größere Vorsicht, daß die Eingehung als eine gesetzmäßige nachgewiesen werde, wendet §. 78. der Instruktion an, indem er vor der Eintragung fordert, daß der Pfarrer ein Gesuch mit den nöthigen Beweisen dem Bischofe übersende. Auf diese Art ist jedem Mißbrauche vorgebeugt.

### §. 76.

**Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wofern sie**

**schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle, und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, daß der Tod des Mannes die Ehe aufgelöset hat, nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen.**

§. 77.

**Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht.**

**Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.**

Beide Paragraphen sind, mit den sich aus dem jetzigen Ehegesetze von selbst ergebenden Aenderungen wesentlich gleichlautend dem §§. 120. und 121 des a. b. G B.

Ihre Rechtfertigung liegt einmal in dem Gefühle und dem öffentlichen Anstande, welches offenbar aufs Tiefste verletzt wird, wenn die Wittwe nicht einmal ein halbes Jahr lang auf den neuen Gatten zu warten vermag, sodann aber im Falle der Ungültigkeitserklärung ganz besonders im Interesse eines etwa erzeugten Kindes.

In Betreff der angedroheten Strafe ergiebt sich das Nähere aus §. 35. von selbst. Das dem Manne entzogene (sonst im §. 74. gegebene) Recht ist analog der Bestimmung des §. 121. des a. b. G. B. mit dem Unterschiede, daß im Ehegesetze nur von Entziehung von Vermögensrechten die Rede sein konnte, während es sich dort um das Recht, die Ehe anzufechten, handelte.

Die Frau verliert durch die Uebertretung das ihr im §. 1265. verg. mit §. 102. a. b. G. B. zugestandene Recht auf Entschädigung, dazu die besonders namhaft gemachten Vortheile. Ganz von selbst versteht sich, daß, wenn die Frau nicht schwanger ist,

sie doch nie ohne Einwilligung vor Ablauf von sechs Monaten heirathen darf Zur Einwilligung hat der §. 76 in dem besonders genannten Falle auch die Kreisbehörde ermächtigt, während dieselbe nach dem bisherigen Rechte (A. E. v. 14. Sept. 1852) nur der Landesstelle zustand. Diese Erlaubniß darf, wie der Wortlaut lehrt, nie vor Ablauf von drei Monaten gegeben werden. Ob sich die Frau schwanger weiß oder nicht, ob die Schwangerschaft vom früheren Ehemanne herrühre, oder nicht, ist bei der Allgemeinheit des Gesetzes ohne allen Einfluß. An den sonstigen Bestimmungen des bürgerl. Rechtes über Bestreitung der Ehelichkeit eines Kindes, welche dem Ehemanne und dessen Erben zusteht, ist hierdurch nichts geändert worden

---

Nachdem wir das Ehegesetz seinem vollen Gehalte nach kennen gelernt, erübrigt noch, das Kundmachungs-Patent einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, welche bis zum Ende verschoben werden mußte, weil dasselbe nur in diesem Zusammenhange richtig verstanden werden kann.

---

## Kundmachungs = Patent.

# Kaiserliches Patent vom 8. October 1856

(Reichs-Gesetz-Blatt, Jahrg. 1856. XLVI. Stück, ausgegeben und versendet am 17. October 1856. Nr. 185.)

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit, in Ausführung des Artikels X des Concordates, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz erlassen, und festgesetzt wird, daß dasselbe mit dem 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit zu treten habe.

**Wir Franz Joseph der Erste,**
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; x. x.

Um die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen, haben Wir, in Folge Unseres Patentes vom 5. November 1855 (Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes) und in Ausführung des Artikels X Unserer, mit dem heiligen Stuhle getroffenen Vereinbarung, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, beschlossen, über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, das nachstehende Gesetz (Anhang I) für den ganzen Umfang Unseres Reiches zu erlassen, und verordnen zur allgemeinen Darnachachtung, wie folgt:

Bereits oben S. 25 ist gesagt, daß das Gesetz hier nur durch einen offenbaren Fehler als Anhang I. bezeichnet sey.

Aus dem Wortlaute des Eingangs ergibt sich die frühere Erklärung, daß unser Ehegesetz für die ganze Monarchie und alle katholischen Unterthanen gilt wie Art. II. des Näheren erklärt.

Artikel I.

**Mit dem 1. Jänner 1857, an welchem Tage die geistlichen Ehegerichte, da, wo sie bis jetzt nicht bestanden, ihre Wirksamkeit beginnen werden, tritt auch dieses Gesetz, seinem vollen Inhalte nach, in Wirksamkeit.**

**Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 3. Juli 1853, Nr. 30 und 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht gehindert nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.**

Die Wirksamkeit unseres Gesetzes läuft also nicht von dem sonst (zufolge §. 8. des kaiserl. Patentes vom 27. Dezember 1852. Reichsgesetzblatt Num. 260) für den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze nach der Kundmachung im Reichsgesetzblatte festgesetzten 45. Tage (das würde der 2. Dezember sein), sondern von dem besonders festgestellten Termine des 1. Jänner 1857 an. Dieser Umstand hat sich besonders bei §. 55. als wichtig gezeigt.

In Betreff des zweiten Absatzes dieses Artikels wurde schon zu §. 56. und 57. bemerkt, daß man den nichtkatholischen (d. h. den griechisch nichtunirten in Ungarn, diesen sowie den protestantischen in Siebenbürgen) Ehegerichten nicht vorschreiben könne, nach dem katholischen Kirchengesetze zu verfahren, und daß aus diesem Grunde jene materiellen Bestimmungen nöthig erschienen. Aus dem vorliegenden Artikel ergibt sich nur, daß sie sich bei dem Verfahren nur an die für sie hergebrachten Normen zu halten haben, wodurch in den §. 56. und 57. behandelten Fällen wegen der getroffenen Bestimmung kein Mißstand erfolgen wird. Unser Artikel hat demnach nur zugleich noch die Bedeutung, daß auch im Wege der Gesetzgebung die Normen festgestellt werden müssen und sollen, nach denen dieselben vorzugehen haben. Eine solche Feststellung erfordert aber nach der Natur der Verhältnisse die größte Umsicht und sorgfältigste Erwägung. Um deshalb den Verhandlungen hierüber sowie den allenfallsigen Bestimmungen selbst durch das für die Katholiken erflossene Gesetz nicht vorgreifen zu wollen, ist diese Erklärung gemacht, worin zugleich der Erlaß solcher legislatorischer Bestimmungen vorbehalten ist. (Vergl. übrigens auch das Citat auf S. 27 in der Anmerkung.)

## Artikel II.

**Die weltlichen (Civil- und Militär-) Gerichte haben, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, die Vorschriften desselben bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen zur Richtschnur zu nehmen. Es sind aber hierbei die in diesem Patente rücksichtlich der vor dem 1. Jänner 1857 geschlossenen Ehen der Katholiken enthaltenen näheren Bestimmungen zu beobachten.**

## Artikel III.

**Die Strafen und Rechtsnachtheile, durch welche die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote geahndet wird, haben auf Ehen, welche vor dem 1. Jänner 1857 geschlossen worden sind, keine Anwendung, sondern es ist wegen der Uebertretungen, welche bei der Eheschließung etwa begangen wurden, nach den bisherigen Gesetzen vorzugehen. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des §. 34, welcher auch für die unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossenen Ehen Geltung hat.**

Beide Artikel sind an sich klar.

Die Bestimmung des Art. IV. ist eine durch den allgemeinen Satz gebotene, daß eine strafbare Handlung in Betreff der Strafe nur nach den zur Zeit der Verübung bestandenen Gesetzen beurtheilt werden soll. Nur in Betreff der bürgerlichen im §. 34. festgesetzten Folgen einer Ehe ohne Dispensation zwischen Personen, deren Ehebruch gerichtlich erwiesen ist (§. 13.) ist auch für die bis zum 1. Januar 1857 abgeschlossenen Ehen eine Ausnahme gemacht.

## Artikel IV.

**Ueber die Giltigkeit jener Ehen, welche unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen, aber bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod getrennt worden sind, ist auch fernerhin von den weltlichen Gerichten und nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden, und die Rechtswirkung solcher Urtheile ist nach denselben Gesetzen zu bestimmen.**

Diese Bestimmung steht mit der von §. 55. im vollen Einklange. Jener §. hat nur die gegentheiligen Fälle hauptsächlich im Auge. Der Grundsatz selbst folgt aus Art. I. und XIII. nothwendig, weil das Kirchengesetz nicht vor dem 1. Jänner 1857 für das bürgerliche Forum seine volle Wirkung erlangt.

## Artikel V.

**Hinsichtlich der Ehen, welche von dem weltlichen Gerichte ungiltig erklärt worden sind, dauern zwar die Rechtsfolgen fort, welche nach dem bisherigen Gesetze aus einem solchen Urtheile hervorgehen; wenn aber das Hinderniß, auf dessen Grunde die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde, dem Kirchengesetze fremd ist, so darf vor Ableben des anderen Theiles, unter der im §. 35 ausgedrückten Strafe, ein Katholik gar nicht, und ein nichtkatholischer Christ nur mit einer nichtkatholischen Person eine neue Ehe schließen.**

Ist eine Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungültig erklärt aus einem Grunde, welchem das Kirchenrecht keine die Verbindung vernichtende Kraft beilegt: so folgt daraus, daß die einmal eingetretenen bürgerlichen Wirkungen mit der Anerkennung des Kirchengesetzes nicht fortfallen, sondern bestehen bleiben. Weil aber die Ehe in solchen Fällen nach dem Kirchengesetze für unauflöslich gilt, *) diese auf dem Dogma beruhende Kraft durch das neue Gesetz anerkannt ist (§. 3. 57. u. s. f.), weil es hiervon keine Ausnahme noch eine Dispens geben kann: so ergibt sich weiter, daß der Katholik, dessen Ehe in einem solchen Falle für ungültig erklärt ist, zu keiner neuen Ehe schreiten kann, weil ihm nach dem Kirchengesetz, wonach seine Ehe beurtheilt wird (§. 3.), das Ehehinderniß des Ehebandes entgegen steht. Solches trifft also zu, wenn beide Gatten katholisch sind, für beide, wenn zur Zeit der Eingehung die Ehe eine gemischte war, für den katholischen Theil. Die gemischte Ehe ist zwar auch unauflöslich; aber zur Zeit des neuen Gesetzes bestand sie nicht mehr, kann folglich für den nichtkatholischen Theil nicht nach demselben beurtheilt werden, weil für ihn allein das katholische Gesetz nicht gilt. Nach dem bürg. Gesetzbuche ist freilich eine gemischte Ehe auch unauflöslich; aber in unserem Falle ist sie unter dessen Herrschaft selbst wieder getrennt worden, weshalb also nach dem jetzigen Rechte, da bürgerlich die Ehe nicht mehr besteht, zu beurtheilen ist, ob der eine oder andere eine neue Ehe schließen kann. Dies

*) Das trifft in allen solchen Fällen deshalb zu, weil nach §. 75., 77. des a. b. G. B. die reinkatholische und gemischte Ehe, um gültig zu sein, vor dem katholischen Pfarrer eingegangen sein mußte, somit, wenn kein kirchliches Ehehinderniß obwaltete, alle Ehen gültige waren.

ist aber, wie gezeigt, dem Katholiken nicht, sondern nur dem Nichtkatholiken möglich, für den das neue Gesetz nicht gilt. Geht ein Katholik dennoch eine neue Ehe ein, so trifft ihn die Strafe von §. 35; zudem aber ist natürlich die Verbindung nichtig. Ebenso versteht sich, daß der nichtkatholische Theil in diesem Falle nur mit einem Nichtkatholiken eine Ehe schließen kann, weil jedem Katholiken zu einer Ehe mit ihm das Ehehinderniß des Bandes, entgegensteht (§. 22. der Anweisung).

Es ergibt sich, daß in diesem Artikel durchaus dieselben Grundsätze zur Anwendung gelangt sind, welche zu §§. 43. ff. besonders §. 46., §. 66. und 67. erörtert werden.

## Artikel VI.

**Ehegatten, deren vor der Kirche giltige Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ist, bedürfen zu ihrer gesetzmäßigen Wiedervereinigung keiner neuen Eheschließung. Durch die Wiedervereinigung werden die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wieder hergestellt, jedoch leben die Ehepacte nicht wieder auf.**

**Damit aber die Wiedervereinigung als eine gesetzmäßige gelte, ist erforderlich, daß**

**a) das kirchliche Gericht die Ehe als bestehend erkläre;**

**b) daß beide Ehegatten vor dem ordentlichen Richter ihren Entschluß, sich wieder zu vereinigen, zu Protokoll erklären;**

**c) daß der Grund, aus welchem auf die bürgerliche Ungiltigkeit erkannt wurde, behoben sei.**

**Die Akten sind dem obersten Gerichtshofe von Amtswegen vorzulegen, welcher, in soferne kein Bedenken entgegensteht, das frühere Urtheil aufzuheben hat.**

**Erst durch diese Entscheidung wird die Wiedervereinigung als gesetzmäßig betrachtet. Die Wirkungen derselben treten jedoch am Tage des bei Gericht erklärten Entschlusses ein. Der etwa in der Zwischenzeit erfolgte Tod der Gatten hindert das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes und dessen Wirkungen nicht.**

In strenger Consequenz aus dem Grundsatze, welcher im vorhergehenden Artikel maßgebend sein mußte, hervorgehend, und aus denselben Gründen, aus denen zu §. 72. gezeigt wurde: daß die Wiedervereinigung von Gatten, deren Ehe vom nichtkatholischen Ehegerichte dem Bande nach getrennt, vom katholischen

hingegen nur in Betreff des Zusammenlebens geschieden sey, Seitens des katholischen nicht durch neue Consenserklärung geschehen dürfe, und daß auch für den nichtkatholischen hierin keine Verletzung liege, — ergibt sich der hier ausgesprochene Satz als richtig und nothwendig: daß die Wiedervereinigung in dem Art. VI. vorschwebenden Falle nicht durch eine neue Eheschließung zu geschehen habe. Ich kann mich deshalb lediglich auf das bei §. 72. und Art. V. Gesagte beziehen.

Mit Recht sind aber wegen der bürgerlichen Folgen, und weil auch für den nichtkatholischen Theil die Gültigkeit offenbar feststehen muß, die im Artikel genannten Bedingungen festgestellt.

Nachdem also die Ehegatten vor dem ordentlichen Richter ihren Entschluß, sich wieder zu vereinigen, zu Protokoll erklärt haben, und den Beweis liefern, daß der Grund der früheren Ungültigkeitserklärung fortgefallen ist (also z. B. der Consens des Vaters, der Militairoberen beigebracht, von dem Ehehindernisse aus dem Ehebruche dispensirt ist), sind dem obersten Gerichshofe die Akten von Amtswegen (also vom ordentlichen Richter im gewöhnlichen Wege) vorzulegen. Mit dieser Vorlage muß das von den Parteien beigebrachte Erkenntniß des geistlichen Ehegerichts über die Gültigkeit ihrer Ehe verbunden werden. Mit der Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist die Wiedervereinigung als gesetzmäßig zu betrachten. — Die bürgerlichen Wirkungen für das Erbrecht u. s. f. ergeben sich aus dem Artikel von selbst. Ist aber eine solche Wiedervereinigung erfolgt, dann ergibt sich, daß, — weil nunmehr erklärt ist: daß die frühere Ehe nicht ungültig seie, und weil dieselbe also über den 1. Jänner 1857 fortgesetzt ist, zufolge §. 42, 43, 55 Abs. 2., 56. 57, art. I. – die Ehe, mag sie eine rein katholische oder eine gemischte sein, unauflöslich ist (natürlich hier, wie immer, vorausgesetzt, daß kein trennendes Ehehinderniß entgegenstehe, auch wenn dasselbe etwa zur Zeit noch nicht bekannt wäre). Es bedarf kaum eines Nachweises, daß hierin kein Widerspruch mit §. 72 und dem dort Gesagten liegt. Denn wir haben es hier mit Ehen zu thun, die während des in Kraft stehenden neuen Gesetzes als gültige bestehen und entweder gemischte oder reinkatholische sind. Auf diese findet also in Betreff der Unauflöslichkeit der §. 57. Anwendung. Wären aber etwa Anfangs beide

Theile nichtkatholisch gewesen, Einer aber zur katholischen Kirche zurückgekehrt, so fände natürlich auch jetzt nach der Wiedervereinigung, weil eben keine neue Ehe geschlossen, sondern nur die nach Kirchengesetz gültige nach dem 1. Jänner 1857 fortgesetzt ist, auch Alles Anwendung, was §§. 44—47, 66—72 angeordnet wurde.

## Artikel VII.

**Auf jene Verbindungen, welche nach den in einigen Theilen des Kaiserthumes über die sogenannte Civilehe früher bestandenen Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Giltigkeit nicht entspricht, findet das nachstehende Gesetz keine Anwendung. Dieß hat auch für jene Ehen zu gelten, welche von Unseren katholischen Unterthanen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Auslande unter solchen Formen geschlossen wurden, welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäß sind. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte. Ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, ist für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht maßgebend.**

Diese Bestimmung ist eine nothwendige Uebergangsbestimmung. Solche Ehen also, die theils früher im Inlande (z. B. zur Zeit der französischen Herrschaft nach dem Code Napoléon in Italien, ferner in Krakau, in Dalmatien und theils in Istrien), theils bis zum 1. Jänner 1857 von katholischen Oesterreichern im Auslande blos vor dem Magistrate (z. B. in Ländern des französischen Rechtes, in England oder Nordamerika) oder einem nichtkatholischen Religionsdiener abgeschlossen sind, gelten, wenn die Bedingung des Artikels zutrifft, in Rücksicht der bürgerlichen Folgen als gültige Ehen. Seine nähere Erklärung erhält der Artikel aus §. 74. und dem zu §. 3. und §. 18. Gesagten. Ueber solche Ehen hat also das bürgerliche Gericht zu sprechen.

Entsprechen sie aber dem Kirchengesetze (s. zu §. 3, 18, 74.) nicht, so haben dieselben ebensowenig, als dies bisher der Fall war, auf kirchliche Gültigkeit Anspruch. Hieraus geht hervor, daß, weil, – wie zu §. 55. gesagt wurde — den katholischen Ehegerichten freistehen muß, vom Tage ihrer Wirksamkeit an über alle

Ehen von Katholiken zu erkennen, wenn nach den Grundsätzen des Kirchengesetzes ein Verfahren zulässig ist (siehe §. 114 sqq. der Anweisung), die Ehegerichte nicht gehindert sind, solche Ehen für nichtig zu erklären, sobald sich nach dem Kirchengesetze deren Nichtigkeit herausstellt.[1]) Wäre aber die Nichtigkeit rechtskräftig erklärt, so könnte jeder Theil, weil es nach §. 3. und art. I. vom 1. Jänner 1857 ab nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen ist: ob ein Katholik eine Ehe und welche er eingehen könne? auf Grund einer solchen Nichtigkeitserklärung eine neue Ehe schließen. Damit nun in solchen Fällen nicht von Neuem derselbe Fall als früher eintrete, daß eine Ehe bürgerlich bestände, kirchlich ungültig wäre, so Jemand kirchlich in einer, bürgerlich eigentlich in zwei Ehen lebte,[2]) so mußte das Gesetz ein Auskunftsmittel treffen, wie es der folgende Artikel hat.

## Artikel VIII.

**Wenn eine in der bezeichneten Weise (Artikel VII) verehelichte Person bei dem kirchlichen Ehegerichte die Erklärung erwirkt, daß die Verbindung, in welcher sie lebt, nach dem Kirchengesetze keine Ehe sei, und sie ihrerseits nicht daran Schuld trägt, daß die Heiligung dieser Verbindung nicht zu Stande kommt, so soll auf ihr Ansuchen vom weltlichen Gerichte die Trennung der bürgerlichen Ehe ausgesprochen werden.**

**Die Vermögensverhältnisse sind in diesem Falle, in so ferne kein Vergleich stattfindet, nach dem §. 48 dieses Gesetzes zu regeln.**

Tritt der zu Art. VII. zuletzt besprochene Fall ein, so bietet art. VIII. die Möglichkeit, daß die Ehe auch bürgerlich getrennt, somit zwischen Kirchen- und Staatsgesetz und der öffentlichen Moral,

---

[1]) Nur ist hier auf das schon mehrfach Gesagte hinzuweisen, daß in fast allen Fällen eine nachträgliche Hebung stattfinden dürfte, wenn dies möglich ist. Hier mußte aber der allgemeine Grundsatz dem Gesetze gemäß festgestellt werden.

[2]) Deren eine nach älterem, die zweite nach neuerem Rechte beurtheilt würde.

Zur Zeit der Herrschaft des bürg. Gesetzbuchs kam der umgekehrte Fall vor. Ein ohne Consens verheiratheter Minderjähriger u. s. f., der nach civilrechtlicher Auflösung seiner Ehe eine neue schloß, war kirchlich ein Bigamus. Siehe hiefür art IX.

welche durch jenen Widerstreit nothwendig verletzt werden muß, eine vollständige Harmonie hergestellt werde.

Bedingung für den Trennungsausspruch des bürgerlichen Gerichtes ist der Nachweis, daß die klagende Partei alles angewandt habe, damit die frühere Verbindung in eine nach dem Kirchengesetze gültige umgeschaffen werde. Zu dem Ende muß sie also den Beweis liefern, daß sie sich erboten habe, den Consens in die Ehe in kirchlich gebotener Form zu erneuern. Diesen liefert sie vollständig durch ein hierüber von dem geistlichen Ehegerichte, welches den anderen Theil über dieses Anerbieten verständigen und hören wird, ausgestelltes amtliches Zeugniß. Wird dies beigebracht, so muß das ordentliche Gericht die Ehe trennen. Nach dessen Ausspruche (denn die Analogie von §. 46 im Schlußsatze trifft offenbar zu) steht jedem Theile die Eingehung einer neuen Ehe frei.

Die Ordnung der Vermögensverhältnisse, falls kein Vergleich stattfindet, ist nach §. 48. eine durchaus gerechte.

Uebrigens ist gewiß die Bemerkung gerechtfertigt, daß die Fälle, welche in den beiden Art. VII. und VIII. vorausgesetzt werden, einmal an sich sehr seltene sein werden, weil wohl in fast allen Fällen eine Nachholung des Consenses vor dem katholischen Pfarrer stattgefunden hat, wozu sogar die bürgerlichen Gesetze dringend riethen (z. B. Pat. v. 20. April 1815, 23. März 1852), sodann aber ohne Zweifel in fast allen eine Erneuerung des Consenses zu bewerkstelligen sein dürfte. Es wird deshalb der Fall einer Auflösung wohl nie vorkommen, jedenfalls zu den unbedingten Seltenheiten und Ausnahmen gehören.

## Artikel IX.

**Sollte einer Ehe, welche in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des bürgerlichen, zur Zeit der Eheschließung geltenden, Gesetzes eingegangen worden ist, ein nicht zu behebendes Hinderniß des Kirchengesetzes im Wege stehen, und dieselbe deßhalb vom geistlichen Gerichte für ungiltig erklärt werden, so hat dieses Urtheil eine Wirkung auf die bloß bürgerlichen Rechtsansprüche erst dann zu äußern, wenn die Vollstreckung desselben von Einem der Ehegatten bei dem zuständigen weltlichen Gerichte nachgesucht wird. Ob die betreffende Ehe in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden**

**sei, hat das bürgerliche Gericht zu entscheiden. In einem solchen Falle sind die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Gatten und ihrer allfälligen Kinder ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 48 zu ordnen.**

Die Absicht dieser Bestimmung ist offenbar eine gleiche mit der im vorhergehenden Artikel.

Hierbei kommt einmal das zu §. 51. Bemerkte in Betracht. [1]) Demnach bleiben uns also nur die Fälle übrig, in denen eine zur Zeit der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossene Ehe mit einem Hindernisse eingegangen wurde, von dem es nach dem Kirchenrechte keine Hebung gilt. Dies reduzirt sich, da es von allen im Kirchenrechte, aber nicht zugleich im a. b. G. B. anerkannten Dispensation gibt, auf den Fall: daß eine Person (oder beide Theile), deren Ehe wegen eines nur im bürgerlichen Rechte aufgestellten Hindernisses für nichtig erklärt worden ist, obwohl sie kirchlich eine gültige war, bei Lebzeiten des (beziehentlich beider) Mitgatten eine neue Verbindung abgeschlossen hat. Hier steht das Hinderniß des Ehebandes entgegen, von dem, weil es auf göttlicher Satzung beruhet, die Kirche nicht dispensiren kann. Andererseits aber kann sie auch nicht ignoriren, wenn das Hinderniß geltend gemacht oder angezeigt wird. Der Fall tritt ein z. B., wenn die Ehe eines Minderjährigen wegen mangelnden Consenses getrennt ist und derselbe bei Lebzeiten des anderen Theiles eine neue Ehe geschlossen hat. Da wird die zweite Ehe, wenn der frühere Mitgatte noch lebt (denn ist dies nicht der Fall, so kann durch neue Consenserklärung geholfen werden) [2]) allerdings stets

---

[1]) Aus dem Wortlaute des Art. IX. („ein nicht zu behebendes") ergibt sich, daß das Gesetz gleichfalls eine Annullation wegen eines der im §. 80 der Instruction (vergl. zu §. 51.) aufgezählten Ehehindernisse nicht für wahrscheinlich hält. Auch hierin liegt gewiß ein Grund, daß man das neue Gesetz und die geistliche Gerichtsbarkeit ohne Argwohn und Mißtrauen begrüße.

[2]) Aber wenn die Theile diese nicht wollen? Haben sie alsdann beide den Bestand der Ehe gewußt, sind also beide vom Standpunkte des Kirchenrechts aus schuldig, so fällt, weil mit dem Tode des anderen Theiles die Unmöglichkeit der Hebung fortgefallen ist, ihr Anklagerecht fort; es müssen also die Mittel zur Sanirung, Konvalidation der Ehe angewandt werden.

für nichtig erklärt werden müssen. Aber hier ist ein Anderes unmöglich. Glücklicherweise werden solche Fälle äußerst selten sein. Auch hier ist keine rückwirkende Kraft des Ehegesetzes, wie sich von selbst ergibt, sondern nur einfache Anerkennung des Kirchenrechtes.

Ueber die bürgerlichen Wirkungen ist der Artikel hinlänglich klar; diese Bestimmungen sind konsequent, weil die Ursache der kirchlichen Nichtigkeit in dem früheren Staatsgesetze selbst lag. Solches aber kann der Staat seine Unterthanen in bürgerlicher Rücksicht nicht empfinden lassen, während eine Anerkennung der Wirkung selbst sich aus dem obersten Prinzipe als unerläßlich ergab.

## Artikel X.

**Ist die Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen worden, so steht dem nichtkatholischen Ehetheile frei, wegen der von der katholischen Kirche nicht anerkannten Hindernisse des bürgerlichen Gesetzes, unter den Bedingungen, an welche dieses Gesetz sein Bestreitungsrecht knüpfte, von dem weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe zu verlangen.**

**Wird die Trennung ausgesprochen, so ist der Kläger nicht gehindert, sich mit einer nichtkatholischen Person zu verehelichen, mit einer katholischen darf er aber, so lange der katholische Theil am Leben ist, unter der im §. 35 bestimmten Strafe keine Ehe eingehen.**

**Die Vermögensfragen zwischen den Ehegatten sind nach den Grundsätzen zu regeln, welche im §. 102 und 1265 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall der Ungiltigerklärung aufgestellt sind.**

**Die in der Ehe erzeugten Kinder sind jedoch als ehelich anzusehen.**

Dieser Artikel bildet keine Ausnahme von §. 43, weil hier der Abschluß unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches vorausgesetzt wird, ist auch durch die Natur der Sache gerechtfertigt. Mit der Herrschaft des neuen Gesetzes kann kein Nichtkatholik darüber klagen, daß er bei einer Ehe mit einem Katholiken dem katholischen Rechte und Gerichte unterworfen werde, weil dies aus inneren Gründen nothwendig und mit dem Abschlusse der Ehe von ihm gewollt ist. Seine unter der Herrschaft des bürgerl. Gesetzbuches eingegangene Ehe hat er aber nach diesem eingehen wollen;

danach ist die Ehe unauflösbar, wenn ihr kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Ist das der Fall, so gibt ihm das Gesetz ein Anfechtungsrecht. Würde ihm dies entzogen, so beginge man offenbar gegen ihn eine Unbilligkeit. Die Klage kann aber nur vor dem weltlichen Gerichte angebracht werden. Spricht dies die Trennung aus, so kann der nichtkatholische Kläger eine nichtkatholische Person (seines oder eines anderen Bekenntnisses) heirathen, niemals aber eine katholische, solange der katholische Theil am Leben ist, da aus dem zu Art. V. und öfter Erörterten hervorgeht, daß nach katholischem Kirchengesetze das Eheband als bestehend angesehen wird, mithin der Ehe mit irgend einem Katholiken das Ehehinderniß des Ehebandes entgegensteht. Schlöße er gleichwohl faktisch in diesem Falle mit einer katholischen Person eine Ehe ab, so träte die Strafe von §. 35. ein; natürlich wäre die Ehe außerdem eine nichtige. Aber — kann man sagen — so beschränkt ja der Staat den Nichtkatholiken in Betreff der Subjecte, welche er vielleicht ehelichen möchte. Freilich, aber woher nimmt denn der Nicht-Katholik das Recht, eine katholische Person heirathen zu wollen, in Fällen, wo katholische Glaubenssätze entgegenstehen? Selbstredend kann der katholische Theil niemals eine andere Ehe bei Lebzeiten des anderen schließen.

Die Bestimmung in Betreff der Vermögensauseinandersetzung entspricht ganz dem bürgerl. Gesetzbuche und der Billigkeit.

Die Kinder mußten für eheliche erachtet werden, weil es ein innerer Widerspruch wäre, dieselben für uneheliche zu achten, wenn sie vor Gott und dem Kirchengesetze als eheliche gelten. Es kommt also in Betreff ihrer offenbar die analoge Bestimmung im §. 51. zur Anwendung, und man kann nicht sagen, daß die hier dem Kirchengesetze gemachte Concession größer sey, als die dort dem Civilrechte gemachte. Es hat durchaus eine billige und objective Ausgleichung stattgefunden.

Gewiß können Fälle einer solchen Trennung nur äußerst selten sein, weil das Bestreitungsrecht nach dem a. b. G. B. durchgehends an kurze Fristen gebunden ist, und weil wohl kein Pfarrer seit der Publikation dieses Gesetzes wissentlich einer kirchlich ungültigen Ehe assistirt haben wird.

## Artikel XI.

**Die weltlichen Gerichte haben sich bis zum Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bei den sich ergebenden Verhandlungen an die Bestimmungen Unseres Patentes vom 5. November 1855, Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu halten. Alle jene Verhandlungen aber, welche sich auf die Giltigkeit der Ehe beziehen, und worüber bis zum 1. Jänner 1857 kein rechtskräftiges Urtheil erflossen ist, sind dem zuständigen geistlichen Ehegerichte zur Entscheidung abzutreten.**

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß der erste zu Artikel XII. gedruckte Absatz: „Wenn dasselbe — Anwendung," wie sich auch schon aus dem Inhalte der verschiedenen Bestimmung in Art. XI. und XII. und dem Umstande ergibt, daß der hier unter Art XII. gedruckte erste Absatz an das Wort „Ehegericht" des Art. XI. anknüpft, — noch zu Art. XI. gehört und wohl nur durch ein Versehen bei der Redaction für den Druck unter Art. XII. gestellt wurde.

Die Bestimmungen des so fixirten Artikels XI. selbst sind durchaus klare. Bis zum 1. Jänner 1857 haben mithin die Civilgerichte über die „bürgerliche Geltung der Ehen (der katholischen Oesterreicher) und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden." Alle bis dahin nicht endgültig entschiedenen Prozesse in Nichtigkeitssachen sind dem zuständigen geistlichen Ehegerichte erster Instanz (§. 96 der Anweisung) zu übergeben, was zufolge des dem Ehegesetze zu Grunde liegenden Prinzips, überhaupt und nach §. 3, 42. zu bestimmen nothwendig war.

Ueber den Schlußsatz (den ersten unter Art. XII. gedruckten Absatz) braucht Nichts hinzugefügt zu werden.

## Artikel XII.

**Wenn dasselbe eine von einem nichtkatholischen Ehetheile angebrachte Nichtigkeitsklage deßhalb abweiset, weil das geltend gemachte Hinderniß dem Kirchengesetze fremd ist, so kommt die Vorschrift des Artikels X in Anwendung.**

**Verhandlungen, bei welchen es sich um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, werden von den weltlichen Gerichten, bei welchen dieselben vor dem bezeichneten Tage anhängig gemacht worden, nach den bisherigen Gesetzen erlediget.**

Man hat hier offenbar die Rücksicht gelten lassen, daß hier nicht die Gründe des Art. XI. in Betracht kommen. Natürlich gilt in Betreff der Wiedervereinigung ganz das bereits Erörterte.

## Artikel XIII.

**Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die Anordnungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthält, und die mit Unseren Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851, 30. November 1852, 16. Februar 1853 und 3. Juli 1853 über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften, in soweit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.**

Ueber den Inhalt dieses Artikels liegen die Erläuterungen in der ganzen Darstellung.

## Artikel XIV.

**Unser Justizminister ist beauftragt, diese Bestimmungen im Einvernehmen mit Unserem Minister für Cultus und Unterricht und Unserem Armee-Ober-Commando durchzuführen.**

**Gegeben in Ischl, am achten Monatstage October, im Eintausend achthundert sechsundfünfzigsten, Unserer Reiche im achten Jahre.**

**Franz Joseph** m. p. (LS.)

Graf **Buol-Schauenstein** m. p — Freiherr von **Krauß** m. p.

Graf **Thun** m. p. — Freiherr von **Bamberg** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

**Ransonnet** m. p.

Im Interesse der Sache halte ich es für eine Pflicht, hier nochmals auf den Umfang und die Wirkung des Gesetzes, besonders dessen rückwirkende Kraft einzugehen, weil man jetzt diese erst richtig beurtheilen kann.

Man greift das Ehegesetz an, weil demselben eine fast unumschränkte rückwirkende Kraft beigelegt sey, sieht den obersten Rechtsgrundsatz verletzt, daß ein Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, posaunt in die Welt hinaus, den neuen Ehegerichten sey eine Revision und Purifikation sämmtlicher katholischen und gemischten Ehen, ja auch derjenigen zur Zeit akatholischen Ehen, wo später einmal ein Ehegatte zur Kirche übertreten könnte, im ganzen Oesterreichischen Kaiserstaate gestattet u. dgl. m. Eine grundlosere Beschuldigung kann es nicht geben. Von einer rückwirkenden Kraft in bürgerlicher Beziehung ist nur in einem sogleich zu besprechenden Falle (dem §. 34 des Ehegesetzes und Art. III des Patentes vom 8. Oktober 1856) die Rede. Wird in jedem anderen Falle eine Ehe für ungültig erklärt aus einem Grunde, welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht kannte, so sind nach §. 51 die Rechtsverhältnisse so zu ordnen, als hätte eine Trennung der Ehe dem Bande nach stattgefunden, das heißt mit anderen Worten, wie Oben gezeigt ist, es treten alle nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch einer gültigen Ehe beiwohnenden Folgen ein. Ist aber hierdurch die Möglichkeit einer Ungültigkeitserklärung von Ehen, die vor dem 1. Jänner 1857 abgeschlossen sind, ausgeschlossen? Freilich nicht, jedoch dürfte das Folgende durchaus beruhigen. Wird die Ungültigkeit erklärt wegen eines Grundes, den die katholische Kirche nicht entfernen kann, so ist nicht zu helfen. Ist somit zur Zeit der Geltung des Civilrechtes eine Ehe aus einem Grunde für ungültig erklärt, den nur das bürgerliche Gesetzbuch kannte (z. B. des Mangels der Einwilligung der Eltern u. s. f. bei Minderjährigen, der Vorgesetzten bei Militärpersonen), und von solchen Personen bei Lebzeiten des früheren Gatten eine neue Ehe abgeschlossen, so könnte diese, wenn der frühere Gatte noch lebte, für ungültig erklärt werden, weil die Kirche die Unauflöslichkeit des Ehebandes nicht aufheben kann.

Indessen erwäge man, daß eine Wiederverheirathung in solchen Fällen seit langer Zeit fast unmöglich war, weil schwerlich der Pfarrer, und ohne die Trauung des katholischen Pfarrers konnte keine katholische oder gemischte Ehe zu Stande kommen, eine solche würde getraut haben. So gibt es vielleicht keinen Fall, in welchem eine Ehe aus einem solchen Grunde nichtig wäre. Hätten aber sich früher zwei protestantische oder griechisch-nichtunirte Personen geheirathet bei Lebzeiten ihrer geschiedenen Mitgatten und wären katholisch geworden, so ist ja die Möglichkeit der Annullation keine Folge der Rückwirkung des Gesetzes, sondern der Konversion, gegen welche doch der Protestant gewiß nicht aufzutreten braucht. Und kommt denn nicht dasselbe tagtäglich in andern Ländern vor? — Ist eine Ehe vom Civilgerichte für ungültig erklärt worden, wird aber vom geistlichen für gültig erklärt, so kann nach Art. V des Patentes der katholische Theil keine neue Ehe schließen, wohl aber, wenn eine gemischte Ehe vorliegt, der nichtkatholische. Soll das eine Rückwirkung sein? Der Katholik konnte dies auch bisher nicht nach dem sein Gewissen bindenden Rechte seiner Kirche. Das ist also keine Rückwirkung, sondern eine Anerkennung der Grundsätze der einzelnen Konfessionen. Der nichtkatholische Theil kann in solchen Fällen eine Nichtkatholische ehelichen. Wie kann man mehr verlangen? Oder heiße das Gleichheit, wenn man gar erlaubte, daß der Nichtkatholische auch eine Katholische heirathen könnte, obwohl deren Ehe nach einem Dogma unmöglich ist. Uebrigens ist ja in anderen Staaten ganz dasselbe festgesetzt. Was nun aber eine Ungültigkeitserklärung auf Grund eines nur im Kirchengesetze, nicht im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche anerkannten Ehehindernisses betrifft, so wird eine solche Ungültigkeitserklärung von den geistlichen Gerichten nicht ausgesprochen werden. Denn der apostolische Stuhl hat ja alle bisher nach dem Kirchengesetze ungültig abgeschlossenen Ehen, wenn dieselben nach dem bürgerlichen Gesetzbuche gültig waren, durch ein Breve in radice sanirt, d. h. derselbe hat nachträglich von den Ehehindernissen dispensirt, so daß vom Momente der Dispensation an solchen Ehen kein Hinderniß im Wege stand, dieselben auch kirchlich als von Anfang an gültig betrachtet werden.

Enthielte also das Gesetz wirklich eine Rückwirkung, so hätte diese doch durchaus keinen praktischen Erfolg in den Fällen, wo eine Hebung möglich ist; somit fällt aber auch dieser Einwand gegen die Wiederherstellung des kirchlichen Rechtes fort. Nur in dem Einem Art. III des Patentes und §. 34 des Gesetzbuches ist und zwar nur eine bürgerliche Rückwirkung gegeben, nämlich wenn zwei Personen sich ehelichen, deren Ehebruch gerichtlich erwiesen ist. Aber dieses Verbot ist dem Kirchenrechte in dieser Gestalt gänzlich fremd, wie auch sonst allen Staatsgesetzen; somit hat hier also der Staat nur eine bürgerliche Sache festgesetzt. Entspräche das Gesetz den Meinungen der Schreier, so würden sie ohne Zweifel sagen: Seht Ihr's, daß der Staat der Hierarchie beweist, daß er eine Macht ist, Macht hat, seinen Bestimmungen Kraft zu geben. Nun aber ignoriren sie's. Uebrigens leuchtet ein, daß diesem Verbote andere Motive unterliegen. Daß Art. VI. und VII. auch keine Rückwirkung enthalten, ergibt sich hieraus von selbst.

Die geistlichen Gerichte erkennen also mit Wirkung für das bürgerliche Forum nur über die unter der Herrschaft des neuen Eherechtes geschlossenen oder fortgesetzten Ehen nach dem Kirchenrechte. Bei einer früher geschlossenen Ehe kommt für die bürgerlichen Wirkungen nur das bürgerliche Gesetzbuch in Betracht (Artikel IX des Patentes und §. 48 des Ehegesetzes); die Auflösung einer solchen wird aber durch das Ehegericht, wie das vorher Gesagte ergibt, nur in dem Falle stattfinden, wenn ein nicht zu behebendes Hinderniß des Kirchengesetzes im Wege steht, das trifft nur ein im Falle des Ehebandes, wenn eine kirchlich gültige, bürgerlich ungültige, Ehe getrennt und ein Theil bei Lebzeiten des Anderen eine zweite Verbindung geschlossen hat. Das Gesetz hat weiter im §. 50 in jedem solchen Falle die Kinder als eheliche erklärt, wenn auch nur ein Theil das Hinderniß nicht kannte. Ein solcher guter Glauben liegt aber gewiß darin, daß die Kontrahenten glaubten, das kirchliche Gesetz binde sie nicht, weil dies den Meisten in Oesterreich unbekannt war und von den Pfarrern bei der Eheschließung den Kontrahenten sehr häufig nicht erklärt wurde. Unser Gesetz geht noch weiter, indem §. 51 statuirt, daß, wenn eine Ehe kirchlich ungültig erklärt wird wegen

eines der im §. 80 der Anweisung für die geistlichen Gerichte aufgezählten Hindernisse, nämlich wegen aller Ehehindernisse, welche dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt sind, die bürgerlichen Folgen so normirt werden sollen, als habe eine Trennung der Ehe dem Bande nach stattgefunden. Mithin ist den neu eintretenden Ehehindernissen alle bürgerliche Wirkung entzogen. Hieraus kann gewiß Jeder ersehen, daß das beiderseitige Rechtsgebiet scharf auseinandergehalten worden und von einer Rückwirkung keine Rede ist. Endlich sind im Artikel III. ausdrücklich die Strafen, welche das neue Gesetz hat, auf Uebertretungen nach dem 1sten Jänner 1857 gesetzt.

Ist eine unter dem frühern Rechte geschlossene Ehe vor dem 1. Jänner 1857 durch den Tod getrennt, so urtheilt darüber nach Art. IV. das weltliche Gericht. Zugleich bestimmt §. 55 des Gesetzes, daß, wenn die Ehe erst nach dem Tode des Gatten angefochten wird, ein etwaiges geistliches Urtheil auf die bürgerlichen Folgen keinen Einfluß und daß der Civilrichter hier auch die Gültigkeit der Ehe für die bürgerlichen Folgen zu beurtheilen habe. Wenn nun weiter der §. 55 sagt, daß die Civilgerichte bei solchen Erkenntnissen die nach dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossenen oder fortgesetzten Ehen nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen haben, so enthält dies einerseits keine Rückwirkung und andererseits nichts Neues, denn derselbe §. 55 sagt, auf die Ehehindernisse des §. 80 der Anweisung und auf etwa bereits gehobene sey keine Rücksicht zu nehmen. Im §. 80 werden aber, wie bereits gesagt wurde, nur und alle diejenigen Ehehindernisse aufgezählt, welche im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nicht anerkannt sind. Mithin ist dem Kirchengesetze jede und alle Wirkung auf die bürgerlichen Folgen der vor dem 1sten Jänner 1857 abgeschlossenen oder aufgelösten Ehen entzogen. Hierin liegt aber auch, wie zu §. 51 und 55 gezeigt ist, keine Verletzung des Kirchenrechts oder des dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzips. Wird eine Ehe über den 1. Jänner 1857 fortgesetzt, so ist durch die oben auseinandergesetzte allgemeine Hebung der vom Civilrechte nicht anerkannten Hindernisse jedem und allen Uebelständen vorgebeugt. Eine Ungültigkeit aus einem dem

Kirchenrechte und bürgerlichen Gesetzbuche bekannten Hindernisse spricht aber nichts Anderes aus, als was bisher auch bestand. Ist aber die Ehe nach dem 1. Jan. 1857 abgeschlossen und wird erst nach dem Tode beider Theile angefochten, so versteht sich von selbst, daß das Civilgericht durchaus das ganze Kirchenrecht (die Anweisung) anzuwenden hat, und daß die allgemeinen Sätze über Ehen in gutem Glauben (Putativehen), nicht die Ausnahmen von §. 55 Abs. 2, zur Anwendung kommen.

Dem Kirchengesetze ist mithin nur pro foro interno, d. h. für den Gewissensbereich ohne Rücksicht auf äußere rechtliche Folgen ein Einfluß eingeräumt für die vor dem 1. Jänner 1857 abgeschlossenen Ehen. Man verzeihe bei diesem so wichtigen Punkte Wiederholungen. Keine vor dem 1. Jänner 1857 abgeschlossene Ehe wird von einem geistlichen Gerichte annullirt, d. h. für ungültig erklärt werden, außer wenn 1) die Ungültigkeitsgründe auch dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bekannt sind; in diesem Falle würde aber von den Civilgerichten theils von Amtswegen, theils auf Klage ganz dasselbe geschehen; 2) der Ungültigkeitsgrund zwar nur dem Kirchengesetze bekannt ist, aber es keine Hebung desselben gibt. Das kann nur eintreten in dem mehrfach erwähnten Falle, wo ein Eheband entgegensteht. Ueber diesen ist genug gesagt worden. Läßt sich der Grund heben, so ist durch die erwähnte allgemeine Dispens derselbe fortgefallen. Ehen, welche nur als civile geschlossen worden sind, würden die volle bürgerliche Rechtswirkung haben, können aber leicht durch neue Konsenserklärung ratifizirt werden. Eine Wirksamkeit des Kirchengesetzes für den Gewissensbereich kann man der Kirche um so weniger versagen, als sie dieselbe ohnehin hat und als dies nichts Neues ist. Und in welchem Staate zwingt man die Pfarrer bürgerlich gültige, kirchlich ungültige Verbindungen einzusegnen? Das wäre gewiß Gewissenszwang. Aber wenn die Kirche eine Ehe für ungültig erklärt, die unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches als gültig geschlossen wurde, können die Gatten wieder heirathen. Darin liegt keine Inkonsequenz. Denn die bestehende Ehe hat alle bürgerlichen Folgen, wie dargethan wurde; die Frage: ob Jemand eine gültige Ehe abschließen könne, beantwortet sich unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nach

diesem; dies läßt in solchem Falle die Ehe zu, welche also gültig und ohne Rückwirkung des Gesetzes zu Stande kommt. Hier liegt durchaus nur konsequente Festhaltung des Standpunktes, ausschließliche Berechtigung des Staates für die bürgerliche Gesetzgebung, Anerkennung der kirchlichen für das Gewissen vor. Aber die Ehe von Katholiken und die gemischten Ehen waren ja nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch §. 111 unauflöslich, natürlich, wenn sie nach diesem giltige waren. Dieser Einwurf fällt leicht hinfort. Das Gesetzbuch hat nicht als bürgerliches die Ehe für unauflöslich erklärt, sondern nur die katholischen und gemischten Ehen, weil die katholische Kirche die gültige (und vollzogene) Ehe für unauflösbar hält. Daß dem so ist, beweist der Umstand, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Ehen der Nichtkatholiken und Juden nach deren Religionsgrundsätzen für auflösbar hält. Wäre somit der katholische Grundsatz: daß die Ehe überhaupt unauflöslich ist, maßgebend gewesen, so hätte man nicht die Ehen der Nichtkatholiken und Juden auflösen können. Gibt es somit etwas Vernünftigeres und Konsequenteres, als nunmehr auch äußerlich anerkennen, daß die Frage: ob eine Ehe gültig sey? sich nach dem Rechte entscheide, welches jenen Grundsatz herbeigeführt hat und unter dessen Einflusse allein die Unauflöslichkeit bestimmt ward. Gerade aber, weil die Unauflöslichkeit nicht dem bürgerlichen Gesetzbuche als solchem eigen war, liegt auch in einer Auflösung der Ehe durch die geistlichen Gerichte, wenn diese auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuche gültig war, keine Rückwirkung, indem ja in Betreff der Unauflöslichkeit das Kirchenrecht eigentlich schon galt und nur inkonsequenterweise dies nicht offen gesagt wurde. Das ist zudem vollständig dadurch bewiesen, daß Niemand in Oesterreich je daran gezweifelt hat, daß ein Geistlicher oder Mönch heirathen könne, den der Papst seines Gelübdes entbunden habe, oder daß Jemand, dessen nicht vollzogene Ehe vom Papste dispensirt sei, eine neue eingehen könne. Man könnte also nur dann eine Rückwirkung finden, wenn, wie in Frankreich seit 1816 alle Ehen für unauflösbar erklärt wären. Da dem nicht so ist, wird in Wahrheit jede Ehe von dem geistlichen Gericht nach dem Zeitpunkte der Eingehung beurtheilt.

Werfen wir nunmehr, am Schlusse unserer Betrachtung angelangt, einen Rückblick auf das Gesetz und das Patent, so wird gewiß jeder billige und vorurtheilsfreie Leser mit uns in dem Urtheile übereinstimmen: daß unser neues Ehegesetz durchaus von dem Geiste der größten Billigkeit, Gerechtigkeit und Objectivität getragen sey; daß in demselben, während der katholischen Kirche ihr volles Recht geworden, auch nicht die geringste Verletzung des Rechtes einer andern Confession sich finde; daß endlich in den vielen und schwierigen Fragen, welche zu erledigen waren, ein solcher Weg gebahnt worden sey, dessen strenge, ehrliche und sichere Einhaltung von Seiten der geistlichen und weltlichen Macht die Bürgschaft verleiht: es werde das herrlich begonnene Werk des Friedens zwischen beiden Gewalten auf eine dem Wohle des Staates und der Kirche und dadurch dem wahren Interesse der Völker Oesterreichs förderliche und gedeihliche Weise von Tag zu Tag sich mehr kräftigen und vollenden. Das ist die sicherste Bürgschaft, daß Jedem das Seine werde. Die Ehe endlich, mit ihr die Familie hat jenes heilige und feste Fundament auch bürgerlich wiedererlangt, welches das beste und einzige Mittel bildet, die menschliche Gesellschaft moralisch zu stützen und zu halten. —

## (Anhang II. des Kaiserl. Patentes.)

# Anweisung

## für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

## Erster Abschnitt.

### Von der Ehe.

§. 1. Eigenthümlichkeit und höhere Weihe der ehelichen Gesellschaft.

Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne ward sie als unauflöslich eingesetzt und empfing zu ihrer Richtschnur die Mahnung, daß die Gatten Zwei in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben.

§. 2. Eheverlöbniße.

Das Eheverlöbniß ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen.

§. 3. Bedingungen der Giltigkeit.

Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen, und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden. Verlöbnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheißen werden.

§. 4. Einverständliche Aufhebung.

Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftiget worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

§. 5. Aufhebung ohne beiderseitige Einwilligung.

Die Eheverlöbnisse Derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.

§. 6.

Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden. Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtiget.

§. 7.

Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelös't.

§. 8.

Dadurch, daß der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben: doch verbleiben dem anderen Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung.

§. 9. Pflicht des Schadenersatzes.

Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten.

§. 10.

Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten.

§. 11. Erfordernisse zur giltigen Eingehung der Ehe.

Das Vorhandensein der Ehe wird durch die beiderseitige Einwilligung bewirkt, in sofern dieselbe von Personen, welche zur Eingehung der Ehe befähiget sind, und zwar (beziehungsweise) in der vorgeschriebenen Form gegeben wird.

§. 12.

Zu Schließung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt

§. 13. **Hindernisse der Giltigkeit:**

1. Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung.

Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zu Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schließen.

§. 14. 2. Irrthum in der Person.

Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.

§ 15. 3. Irrthum in Betreff des Sclavenstandes.

Sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig.

§. 16. 4. Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflicht.

Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei Eingehung derselben bereits vorhanden war.

§. 17. 5. Unmündigkeit.

Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dieß Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.

§. 18. 6. Widerrechtlicher Zwang.

Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.

§. 19. 7. Entführung.

Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

§. 20. 8. Bestehendes Eheband.

Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereiniget sind, zu Schließung einer anderen Ehe unfähig.

§. 21.

Das Band einer giltig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt. Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöset werden.

§. 22.

Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstatten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.

§. 23.

Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöset, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur Ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet

der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthumes zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöset.

§. 24. 9. Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde.

Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen. In wiefern einfache, in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muß nach den vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden.

§. 25. 10. Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften.

Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sacrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.

§. 26. 11. Blutsverwandtschaft.

Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sey, macht keinen Unterschied.

§. 27. 12. Geistliche Verwandtschaft.

Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben.

§. 28. 13. Bürgerliche Verwandtschaft

Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.

§. 29. Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes.

Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich.

§. 30. 14. Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.

§. 31. 15. Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange.

Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.

§. 32. Hinzutretende Schwägerschaft.

Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

§. 33. 16. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe.

Eine giltige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.

§ 34 aus einer ungiltig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe,

Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade.

§. 35. aus einem Eheverlöbnisse.

Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem Einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.

§. 36. 17. Ehebruch.

Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen, oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem anderen verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.

§ 37. 18. Gattenmord.

Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen.

§. 38. 19. Heimlichkeit.

Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder eines von Beiden, oder Einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtiget worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken.

§. 39. Eigentlicher und uneigentlicher Wohnsitz.

Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

§ 40.

Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 41.

Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl-

oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sey, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.

§. 42.

Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 43.

Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.

§. 44.

Im Falle, daß Jemand außer dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

§. 45.

Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.

§. 46. Zuständigkeit der Militärpersonen.

Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldcaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

§. 47. Stillschweigende und bloß vermuthete Erlaubniß.

Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten (§. 38) stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebandes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.

§. 48. Recht zu subdelegiren.

Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.

§. 49. Entscheidung über die Zuständigkeit des Pfarrers.

Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtiget sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.

§. 50. Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten.

Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist. Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofes erfolgt ist.

§. 51. 20. Bedingung.

Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.

§. 52.

Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist oder nicht.

§. 53.

Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 54.

Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.

§. 55.

Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 56. **Hindernisse einer erlaubten Eheschließung:**

Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es nicht gerathen, die Zahl der trennenden Hindernisse zu sehr zu mehren. Daher hat sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fordert, deren Uebertretung aber die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach sich zieht.

§. 57. 1. Eheverlöbniß.

In so weit und so lange die Eheverlöbnisse eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von Einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.

§. 58. 2. Einfache Gelübde.

Jene einfachen Gelübde des Gehorsames, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen.

§. 59. 3. Geheiligte Zeit.

Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis einschließlich zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoche bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern eine Ehe einzugehen.

§. 60. 4. Aufgebot.

Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des

heiligen Meßopfers öffentlich zu verkündigen und Jeder, welchem etwa irgend ein Hinderniß bekannt ist, zu Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen.

§. 61.

Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze gehörig vorgenommen wird.

§. 62.

Wofern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muß die Verkündigung überdieß auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.

§. 63.

Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dieß ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.

§. 64.

Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen wird, oder der Bischof auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.

§. 65.

Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden.

§. 66. 5. Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Abtrünnigen, dann zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen.

Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilligt sie die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab.

§. 67. 6. Verbot der Kirche.

Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Ehewerbern ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlaß geben werde, so steht dem Bischofe das Recht zu und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt.

§. 68. Zustimmung der Eltern.

Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Saame des Unheiles. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

§. 69. Verbote des österreichischen Gesetzes.

Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.

§. 70. Zulassung zur Trauung. Erforderliche Belege.

Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in so weit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes auszuweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorzu-

legen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich außer Stande sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb an den Bischof wenden. Was die obenerwähnten Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgend einer anderen Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.

§. 71. Ehen von Ausländern.

Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders als mit Beobachtung alles Dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wiefern der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.

§. 72. Vorzeitige Ehen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt.

§. 73. Trauung von Ehewerbern ohne Wohnsitz.

Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 74. Religionsunterricht.

Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auflegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthumes unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.

§. 75. Empfang der heiligen Sacramente

Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sacrament der Buße läutern und den Leib

des Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priesterlichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und löblichen Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.

§. 76 Führung des Trauungsbuches.

Der zur Trauung berechtigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schließung der Ehe mit allen Umständen, welche zu Herstellung eines Beweises nothwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muß also deutlich ausgedrückt werden: Der Tauf- und Familienname, das Alter, das Religionsbekenntniß, die Wohnung und der Stand der Neuvermählten; auch ob dieselben schon früher verehlicht waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniß und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag, an welchem, so wie der Priester, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitiget wurden, angeführt werden.

§. 77.

Ermächtiget der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dieß in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.

§. 78.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, daß seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmäßigen Eheschließung dem Bischofe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten.

§. 79. Nachsicht in Ehehindernissen.

Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem heiligen

Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen.

§. 80. Hindernisse, in welchen die Nachsicht willfährig zu ertheilen ist.

Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen:

1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

2. In der geistlichen Verwandtschaft.

3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien.

4. Im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbnisse hervorgeht.

§. 81. Grundsätze der Nachsichtertheilung bei den übrigen Hindernissen.

Was die übrigen Hindernisse der Giltigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, daß die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen.

§. 82. Nachsicht des Aufgebotes.

Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden.

§. 83.

Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen.

§. 84.

Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich mit einander zu verehlichen

wünschen, so soll denselben ohne höchst wichtige Ursache die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nicht versagt werden. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, daß sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen gegründet sey.

§. 85.

Jene Ehewerber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey.

§. 86. Gesuche um Nachsichtgewährung.

In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben; auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nachweisen belegt werden. Der Bischof wird über die Thatumstände, auf welche seine Entscheidung oder sein dem heiligen Stuhle vorzulegendes Gutachten sich stützen muß, die erforderlichen Erhebungen pflegen.

§. 87. Nachsichtgewährung für den Gewissensbereich.

Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicherzustellen, die Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens der Gatten und auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht und erhalten werden. Doch ist eine solche Nachsichtgewährung für den Rechtsbereich von keinem Nutzen: wenn also das Hinderniß wider Vermuthen bekannt würde, so müßte, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um eine für den Rechtsbereich giltige Nachsichtgewährung auf dem gehörigen Wege angesucht werden.

§. 88. Convalidation der Ehe.

Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.

§. 89. für den Gewissensbereich;

Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zu Begründung einer giltigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.

§. 90. für den Rechtsbereich;

Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten

vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation in sein Trauungsbuch einzutragen; wenn aber die ungiltige Verbindung in einer anderen Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.

§. 91.

Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.

§. 92. nach thatsächlich erloschenem Hindernisse;

Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zu Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre: denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

§. 93. im Hindernisse der verstellten Einwilligung wie auch des Zwanges und Irrthumes.

Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muß als convalidirt erachtet werden, wenn Der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilliget hat. Dasselbe findet bei einer Ehe Statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilliget hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dieß zu erwirken; es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte.

§. 94. Wirkungen der Convalidation.

Nach erfolgter Convalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Eben dieß gilt von den kirch-

lichen Wirkungen, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war. Sonst muß man zur Nachsichtgewährung die Zuflucht nehmen.

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Verfahren in Ehesachen.

§. 95. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem allein es zusteht, über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt.

§. 96. Zuständigkeit.

Die Gatten unterstehen in Ehesachen dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen finden Statt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft entweder durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch böswillige Verlassung von Seite des Ehemannes aufgehoben ist. Im ersteren Falle hat jeder Theil das ihm wider den anderen zustehende Klagerecht vor dem Bischofe der Diöcese, wo dieser seinen Wohnsitz hat, geltend zu machen. Im zweiten Falle kann die Gattin ihre Klage vor dem Bischofe anbringen, inner dessen Kirchensprengel ihr Wohnsitz gelegen ist.

Sobald die gerichtliche Vorladung zugestellt ist, kann durch eine Veränderung im Wohnsitze der Gatten eine Veränderung in Betreff der Zuständigkeit nicht bewirkt werden.

§. 97. Mitglieder des Ehegerichtes.

Der Bischof bedient bei Verhandlung der Ehesachen sich eines Gerichtes, welches aus einem Präses und wenigstens vier Räthen zu bestehen hat. Doch soll die Zahl der Räthe nicht leicht mehr als sechs betragen. Es werde denselben ein Schriftführer beigegeben und ein tauglicher Mann bestimmt, um, wenn ein Rath des Ehegerichtes seines Amtes zu walten verhindert ist, die Stelle desselben zu vertreten. Es wird zweckmäßig sein, denselben an den Sitzungen, bei welchen es keiner Ergänzung bedarf, als Beisitzer ohne Stimmrecht theilnehmen zu lassen. Wenn es wegen der großen Ausdehnung des Kirchensprengels nicht wohl möglich ist, daß der Präses die laut dieser Anweisung ihm obliegenden Geschäfte allein versehe, so ist ihm ein Stellvertreter beizugeben.

§. 98.

Der Bischof ernennt die Mitglieder des Ehegerichtes und wenn der Zweck es ihm zu erfordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein oder enthebt sie desselben. Doch wird seine Wahl nur auf Männer fallen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und wider welche von keiner Seite her eine Einwendung kann erhoben werden.

§. 99.

Die vorzutragenden Gegenstände werden, wenn der Bischof hierüber nicht besondere Anordnungen trifft, von dem Präses unter die Räthe vertheilt. Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Der Präses spricht sich zuletzt aus, und wenn mit Einrechnung seiner Stimme sich Stimmengleichheit herausstellt, so gibt er den Ausschlag, außer wenn es sich um ein Urtheil über die Giltigkeit der Ehe handelt: denn in diesem Falle ist bei Stimmengleichheit stets auf Giltigkeit der Ehe zu erkennen. Findet der Bischof es zweckmäßig, dem Präses einen Stellvertreter beizugeben, so wird er über die demselben zuzutheilenden Geschäfte das Nöthige verfügen.

§. 100.

Ein Rath des Ehegerichtes, welcher zu den Parteien in solchen Verhältnissen steht, daß er als Zeuge bedenklich oder sogar verwerflich wäre, wird sich für diese Rechtsfrage seiner Amtsübung enthalten.

§. 101. Instanzenzug.

Die Berufung geht von dem Bischofe der Diöcese an den Metropoliten der Kirchenprovinz, von dem Metropoliten aber an den heiligen Stuhl. Dasselbe findet Statt, wenn die Angelegenheit nach Maßgabe der Kirchengesetze vor eine vierte Instanz gebracht werden kann oder muß. Die Rechtsfälle, über welche der Metropolit oder ein exemter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhle entschieden.

§. 102. Frist für Anmeldung und Einlegung der Berufung.

Die Berufung ist bei dem Gerichte, wider dessen Ausspruch sie ergeht, binnen zehn Tagen nach Zustellung des Urtheiles anzumelden; das Gericht aber soll binnen dreißig Tagen, welche gleichfalls von der geschehenen Zustellung an zu zählen sind, die Verhandlungen an die höhere Instanz einsenden. Die appellirende Partei wird hievon verständiget und ihr erinnert werden, daß sie binnen dreißig Tagen nach Zustellung dieser Weisung ihre Beschwerde bei dem Richter, an welchen der gesetzmäßige Zug der Berufung geht, anzubringen habe. Ein Gesuch um Verlängerung der Frist muß bei dem Gerichte,

dessen Urtheil angefochten wird, eingereicht und darf nur aus sehr wichtigen Gründen bewilliget werden. Wenn es nach Umständen erforderlich ist, den heiligen Stuhl um Ernennung eines Bevollmächtigten zu bitten, so wird das Gericht, sobald es von der geschehenen Ernennung ämtlich in Kenntniß gesetzt ist, ohne allen Verzug zu Uebersendung der Verhandlungen schreiten.

§. 103. I Einsprache in Betreff der Zuständigkeit.

Wenn Gatten oder Ehewerber, welche in Ehesachen vorgeladen werden, die Zuständigkeit des Gerichtes anstreiten zu können glauben, so haben sie bei demselben binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung ihre Einwendungen vorzubringen. Wird die erhobene Einsprache für unbegründet erklärt, so steht es ihnen frei, bei der zunächst höheren Instanz Berufung einzulegen.

§. 104

Bestätiget das höhere Gericht die angestrittene Zuständigkeit, so haben die Parteien ihre Sache vor dem Richter, welcher die Vorladung erlassen hat, zu führen.

§. 105. **II. Beschwerden und Erhebungen hinsichtlich der Trauung.**

Verweigerung der Trauung.

Die Ehewerber, welchen der Pfarrer die Trauung aufschiebt oder verweigert, können sich deßhalb an die bischöfliche Curie wenden, welche nach Umständen entweder sich bemühen, die Hemmnisse hinwegzuschaffen; oder die Angelegenheit dem Ehegerichte zur Erwägung und Entscheidung übermitteln wird.

§. 106. mit Bezug auf Hindernisse der Giltigkeit.

Wenn der Anstand in einem rege gemachten Hindernisse der Giltigkeit liegt, so muß das Ehegericht mit Erwägung aller Einzelheiten beurtheilen, ob hinreichender Grund zur Verweigerung der Trauung vorhanden sey. Doch wird es von dem Grundsatze ausgehen, daß es besser sei, die Eingehung einer giltigen Ehe zu verzögern, als eine ungiltige Ehe mit allen Uebeln, welche dieselbe zu begleiten pflegen, hervorzurufen. Die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, so wie ein solches Gerücht, welches auch auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Ehewerber bis zu weiterer Aufklärung der Sache abzuweisen.

§. 107. Einsprache mit Berufung auf ein Eheverlöbniß.

Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache

unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken.

§. 108.

Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten: daher ist gegen das Eheverlöbniß zu entscheiden, so oft die Giltigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist.

§. 109.

Auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, ist nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken. Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag, welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig.

§. 110

Wenn das Ehegericht das Verlöbniß für ungiltig erkennt, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre.

§. 111

Ist das Verlöbniß für giltig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so werde darauf hingewirkt, daß sie unter billigen Bedingungen ein Uebereinkommen schließen. Auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile kann auch ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtiget werden.

§. 112.

Ließe ein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen, so müßte die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden.

§. 113. Erhebungen zum Zwecke der Trauung von vorgeblichen Eheleuten.

Wenn Personen, welche sich fälschlich für verheirathet ausgeben, den ordentlichen Weg zur Schließung der Ehe nicht einzuschlagen vermögen, ohne sich oder ihren Kindern große Nachtheile zu bereiten, so können sie die Angelegenheit entweder selbst oder durch einen Seelsorger vor den Präses des Ehegerichtes bringen, und dieser hat die Erhebungen, welche zu Ausschließung jedes Mißbrauches nöthig sind, zu pflegen

oder anzuordnen. In der Regel wird er hiezu zwei Räthe beiziehen; wenn aber besondere Umstände die strengste Geheimhaltung fordern, so kann der Bischof demselben gestatten, die Sache allein zu verhandeln.

§. 114. **III. Ungiltigerklärung.**

Die Kirche wacht als Hüterin des Glaubens und der reinen Sitten über der Heiligkeit der Ehe und der Unauflöslichkeit ihres Bandes. Wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche, da ihr ein Hinderniß der Giltigkeit im Wege steht, den Namen der Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben oder, wofern dieß nicht möglich ist, für ungiltig erklärt und getrennt werden. Dagegen muß das unauflösliche Band der Ehe wider jeden Versuch, unter dem Vorwande der Ungiltigkeit die Trennung desselben zu erschleichen mit Kraft aufrecht gehalten werden.

§. 115. Allgemeines Bestreitungsrecht.

In wie fern das Bestreitungsrecht nicht ausdrücklich auf die Gatten beschränkt ist, gebührt es allen Mitgliedern der katholischen Kirche mit Ausnahme Jener, welche eigennütziger Absichten verdächtig sind oder, obgleich ihnen die bevorstehende Ehe bekannt war und das Aufgebot ordnungsmäßig vorgenommen wurde, das Hinderniß ohne rechtmäßigen Grund verschwiegen haben.

§. 116. Ausschließliches Bestreitungsrecht der Gatten: 1. Wegen Irrthum und widerrechtlichem Zwange.

Wegen Irrthum und widerrechtlichen Zwang kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher sich im Irrthum befand oder dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden. Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er, nachdem er seines Irrthumes inne geworden ist, oder nachdem eine Furcht, wie sie zu Entkräftung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.

§. 117. 2. Wegen Nichterfüllung der Bedingung.

Sollte eine bedingte Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet werden, so kann die Ehe wegen Nichterfüllung der beigesetzten Bedingung nur von jenem Gatten bestritten werden, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung entsagt er seinem Bestreitungsrechte.

§. 118. 3. Wegen Unvermögen.

Wegen des Unvermögens zu Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungiltigerklärung einschreiten.

§ 119. 4. Wegen Unmündigkeit.

Die Giltigkeit einer Ehe, welcher das Hinderniß der Unmündigkeit im Wege steht, soll nach eingetretener Mündigkeit nur auf Einschreiten des Gatten, welcher bei Schließung der Ehe unmündig war, in Untersuchung gezogen werden.

§. 120. Beschränkung des Bestreitungsrechtes der Gatten:
1. Bei dem Hindernisse der Entführung.

Wegen des Hindernisses der Entführung kann der Entführer gegen die Ehe keine Einsprache erheben. Eine Entführte, welche in die Entführung eingewilliget, hat sich ihres Rechtes, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden.

§. 121. 2. Bei dem Hindernisse des Ehebandes.

Nachdem das Hinderniß des bestehenden Ehebandes durch thatsächliche Veränderung erloschen ist, hat im Falle, daß Einem Theile bei Schließung der ungiltigen Ehe das Vorhandensein des Hindernisses ohne seine Schuld unbekannt war, der andere, welcher um das Hinderniß gewußt hat, kein Recht, die Ehe zu bestreiten.

§. 122. Einschreiten von Amtswegen.

In allen Fällen und wegen aller Hindernisse, hinsichtlich welcher das Bestreitungsrecht nicht den Gatten oder Einem derselben ausschließlich zusteht, hat das Ehegericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hiezu durch Offenkundigkeit des Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist.

§. 123.

Die Ehe möge von einem dazu Berechtigten bestritten oder die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet werden, so ist das Ehegericht stets verpflichtet, Alles, was zur vollständigen Erforschung der Wahrheit dienen kann, von Amtswegen anzuordnen und durchzuführen.

§. 124. Bestellung eines Vertheidigers der Ehe und Pflichten desselben.

Jeder Bischof hat einen durch Frömmigkeit und Rechtskunde ausgezeichneten Mann und zwar, wenn es möglich ist, einen Geistlichen zum Vertheidiger der Ehe zu bestellen, und wofern derselbe seines Amtes zu walten verhindert ist, einen befähigten Stellvertreter zu ernennen.

§. 125.

Der Vertheidiger der Ehe hat beim Antritte seines Amtes und so oft er die Giltigkeit einer Ehe zu vertreten übernimmt,

eidlich zu versprechen, daß er Alles, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne, fleißig erforschen und zum Schutze desselben eifrig geltend machen wolle. Er muß den dießfälligen Sitzungen des Ehegerichtes beiwohnen. Er ist zur Einvernehmung der Parteien, zum Zeugenverhöre und überhaupt zu allen gerichtlichen Verhandlungen beizuziehen. Jede gerichtliche Verhandlung, bei welcher nicht er selbst oder sein vom Bischof ernannter Stellvertreter gegenwärtig ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden.

§. 126. Anhängigmachung des Gesuches um Ungiltigerklärung.

Derjenige, welcher die Giltigkeit der Ehe bestreitet, kann seine Anklage, beziehungsweise sein Gesuch um Ungiltigerklärung entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Die Thatsachen, auf welche die Behauptung der Ungiltigkeit gestützt wird, sind deutlich und vollständig anzugeben und die Beweismittel, welche man zu haben glaubt, namhaft zu machen.

§. 127.

Wer die Ehe schriftlich bestreitet, hat sich vor dem Ehegerichte oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu stellen und die nöthigen Auskünfte zu geben, sonst ist die von demselben erhobene Anklage als eine bloße Anzeige zu betrachten und zu behandeln.

§. 128. Behandlung der Anzeigen über Ehehindernisse.

Mündlich gemachte Anzeigen müssen zu Protokoll genommen werden; wenn sie schriftlich erfolgen, so soll eine mündliche Einvernehmung des Verfassers veranstaltet werden. Dabei sind an ihn alle Fragen zu stellen, welche zu einer genauen Erhebung des Thatbestandes führen können.

§. 129.

Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser mündlich nicht können vernommen werden, genügen nur unter besondern Verhältnissen, um die Einleitung des Rechtsverfahrens zu begründen. Doch sind die in denselben enthaltenen Angaben nach Gestalt der Umstände zu benützen, um weitere Erhebungen zu pflegen.

§. 130.

Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser seinen Namen verbirgt, können für sich allein niemals hinreichen, um eine Untersuchung über Giltigkeit der Ehe zu begründen.

§. 131.

Wenn über das Vorhandensein eines Ehehindernisses ein Ruf verbreitet, welcher nach Erwägung aller Umstände Beachtung verdient, so hat das Ehegericht über den Grund der dießfälligen Erzählungen oder Behauptungen nachzuforschen und

zu beurtheilen, ob das Ergebniß die Einleitung der Untersuchung fordere.

§. 132.

Auf Anzeigen über Hindernisse, wegen welcher den Gatten allein das Bestreitungsrecht zusteht, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen; wenn aber aus den gemachten Angaben deutlich hervorgeht, daß die Ehe wegen eines solchen Hindernisses ungiltig sei, so ist von Amtswegen einzuwirken, damit entweder die Convalidation vollzogen werde oder der Gatte, welchem das Bestreitungsrecht zusteht, wider die Ehe einschreite

§. 133. Versuch der Ausgleichung durch Ermahnungen des Seelsorgers

Ist das angeregte Hinderniß so beschaffen, daß jedenfalls die Einwilligung des Klage führenden Gatten zur Hebung desselben hinreicht, so soll der ordentliche Seelsorger der Eheleute oder nach Umständen ein anderer Priester beauftragt werden, durch zweckmäßige Ermahnung den die Ehe bestreitenden Theil zu bestimmen, daß er seine Einwilligung erneuere, oder auch nach Gestalt der Dinge zu erwirken, daß die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde.

§ 134.

Der Beauftragte hat über das Ergebniß seiner Bemühungen an den Präses des Ehegerichtes zu berichten, und wofern der die Ehe bestreitende Gatte auf seinem Entschlusse beharrt, Alles beizufügen, was er über die Thatsachen, von welchen die Giltigkeit der bestrittenen Ehe abhängt, in Erfahrung zu bringen vermochte.

§. 135.

In wie fern bei Hindernissen, welche durch die Einwilligung der Ehegatten nicht können gehoben werden, vorläufig eine Mitwirkung des Seelsorgers in Anspruch zu nehmen sei, wird von der Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Ehegerichtes abhängen.

§. 136.

Wenn Einer der Gatten die Ehe bestreitet, so ist vor allem zu untersuchen, ob vielleicht solche Umstände obwalten, daß, wenn der Kläger jemals das Bestreitungsrecht besaß, er doch gewiß jetzt desselben verlustig ist, und wofern dieß außer Zweifel gestellt wird, so ist die Anklage nicht anzunehmen.

§. 137.

Wird die Bestreitung der Ehe auf eine Thatsache gegründet, welche, auch wofern sie vollkommen richtig wäre, entweder schlechthin oder doch unter den vom Kläger selbst angegebenen Umständen kein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken vermöchte, so ist die Anklage ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen.

§. 138.

Es kann geschehen, daß die Thatsache, auf welche die Bestreitung gegründet ist, zwar unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit die Ehe ungiltig machen würde, aber die Unwahrheit der Behauptung am Tage liegt. In solchen Fällen soll der Kläger darüber belehrt und von der Anklage abzustehen aufgefordert werden. Wofern er sich dessen weigert und das Vorgebrachte nicht etwa offenbar läppisch oder widersinnig ist, so muß die Abweisung durch einen förmlichen Beschluß des Ehegerichtes verfügt werden.

§. 139. Verfahren bei Anregung der im §. 80. erwähnten Hindernisse.

Wenn Eines der im §. 80. aufgezählten Hindernisse angeregt wird, so hat das Ehegericht eine förmliche Untersuchung so viel als möglich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird die Thatsache sich durch Vermittlung der Pfarrgeistlichkeit sicher stellen lassen. Wofern durch die Pfarrbücher oder glaubwürdige Aussagen das Obwalten des Hindernisses nachgewiesen ist, wird der Bischof die erforderliche Nachsicht gewähren und die Convalidation mit sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens vollziehen lassen. Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß die Gatten oder eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden.

§. 140. Ernennung des Untersuchungs-Commissärs.

Wenn die Giltigkeit einer Ehe untersucht werden muß, so hat das Ehegericht einen Commissär zur Erhebung des Thatbestandes zu ernennen.

§. 141. Voruntersuchung.

Bevor der Untersuchungscommissär das Beweisverfahren einleitet, hat er nichts zu unterlassen, um sich von allen Umständen, welche dazu beitragen können, um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe außer Zweifel zu stellen, genau zu unterrichten. Zu diesem Ende soll er nach Beschaffenheit des Falles und der Personen die nöthigen Erkundigungen einziehen; dann aber wird er die Gatten, Jene, welche die Ehe bestreiten oder über das Hinderniß Anzeigen gemacht haben, und soviel als möglich auch die Zeugen, welche für oder gegen die Ehe aufgeführt werden, im Beisein des Vertheidigers der Ehe vorläufig vernehmen.

§. 142.

Das Ergebniß der Voruntersuchung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches Dasjenige, was es allenfalls noch nothwendig erachtet, anordnen wird. Hierauf ist das Beweisverfahren mit möglichster Beschleunigung einzuleiten.

§. 143. Persönliches Erscheinen der Gatten.

Sowohl bei der Voruntersuchung als zum Behufe des Beweisverfahrens haben die Gatten persönlich zu erscheinen. Zwar bleibt es ihnen unbenommen, sich von Sachwaltern begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Sachwalter in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall betreffendes erklären, so ist dieß so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müßte, wenn derselbe nicht als Sachwalter erschienen wäre. Wofern ein Sachwalter störend einwirken sollte, liegt dem Untersuchungscommissäre ob, die Entfernung desselben zu veranlassen.

§. 144. Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens.

Wenn vorgeladene Gatten die Unzuständigkeit des Gerichtes behaupten, so ist nach §§. 103 und 104 vorzugehen.

§. 145.

Führen Eheleute, welche auf die ergangene Vorladung nicht erscheinen, hiefür einen andern Grund an, als den der Unzuständigkeit, so wird das Ehegericht über dessen Zulassung oder Verwerfung urtheilen. Aus entsprechenden Ursachen kann eine Verlängerung der Frist zugestanden werden. Erscheinen die angeführten Gründe als unstatthaft oder versäumt Jemand sich zu stellen, ohne einen Versuch zu seiner Rechtfertigung zu machen, so ist den Ausbleibenden eine nach der Entfernung ihres Wohnsitzes bemessene Frist anzusetzen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zu ersuchen, die Vorgeladenen zu verhalten, sich zu stellen. Sollte dieß Ersuchen aus was immer für einer Ursache ohne Erfolg bleiben, so muß das Verfahren auch ohne Anwesenheit der Vorgeladenen begonnen werden.

§. 146. Einvernehmung der Ehegatten durch einen Bevollmächtigten.

Es ist mit Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die Gatten zum Zwecke der Erhebung des Thatbestandes persönlich vor dem Untersuchungscommissäre erscheinen. Haben sie dieß gethan und wohnen sie in bedeutender Entfernung vom Sitze des Ehegerichtes, so kann auf die Bitte derselben zum Behufe späterer Einvernehmungen an dem Orte, wo sie wohnhaft sind, oder in der Nähe desselben ein Bevollmächtigter ernannt werden. Der Vertheidiger der Ehe hat zwar das Recht, solchen Einvernehmungen immer und überall beizuwohnen; doch kann er darum ansuchen, daß ihm für dieselben ein Stellvertreter gegeben werde. Dieser muß eidlich versprechen, bei der Ein-

vernehmung die Sache des Ehebandes nach bestem Wissen und Vermögen zu vertreten, und es sind ihm von dem Vertheidiger der Ehe die allenfalls nöthigen Anweisungen und Aufschlüsse zu ertheilen. Dem Bevollmächtigten selbst sind nicht nur die an die Gatten zu stellenden Fragen zu übersenden, sondern er werde auch über alle Umstände unterrichtet, deren Kenntniß zu zweckmäßiger Leitung der anzustellenden Erhebungen erforderlich ist. Halten sich die Gatten in einer anderen Diöcese auf, so wird für spätere Einvernehmungen das dortige Ehegericht um seine Mitwirkung zu ersuchen sein.

§. 147. Erforderliche Beweisführung.

Die Vermuthung steht für die Giltigkeit der Ehe; das Hinderniß muß vollständig bewiesen werden.

§. 148. Geständniß der Gatten.

Ein Geständniß, welches die Gatten bei der Untersuchung machen oder auch früher, doch nach Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist, in soweit es gegen die Giltigkeit der Ehe lautet, ohne alle Beweiskraft. Ein Geständniß, welches die Gatten vor Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist als Beweismittel wider die Giltigkeit nicht auszuschließen.

§. 149.

Ein Geständniß der Gatten, welches für die Giltigkeit der Ehe lautet, hat in jenen Fällen Beweiskraft, in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschließlich vorbehalten ist; sonst begründet es bloß eine Vermuthung.

§. 150.

Das Nichterscheinen eines oder beider Gatten kann wider die Giltigkeit der Ehe nichts beweisen, und soll eben deßhalb dem Bestreiter des Ehebandes die Last der Beweisführung nicht erleichtern.

§. 151. Zeugen.

Ueber die Zulassung oder Zurückweisung der Zeugen, den ihnen zu schenkenden Glauben und die denselben entgegengestellten Einwendungen entscheidet das Ehegericht von Fall zu Fall nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes und den besonderen Rücksichten, welche die Natur der Verhandlung erheischt.

§. 152. Besondere Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Wenn der die Ehe bestreitende Gatte wider einen Zeugen, welcher als bedenklich oder sogar als beziehungsweise verwerflich muß angesehen werden, keine Einsprache thut, so darf derselbe zum Zeugnisse für die Ehe zugelassen werden. Dagegen

kann der Umstand, daß die Gatten wider einen Zeugen nichts einwenden, niemals einen Grund darbieten, dessen wider die Ehe gerichtete Aussage als glaubwürdig anzunehmen.

§. 153.

Verhältnisse, welche die Vermuthung der Parteilichkeit für oder gegen Einen von beiden Gatten begründen, machen den Zeugen nur hinsichtlich jener Aussagen verdächtig, welche zu Gunsten oder zum Nachtheile des betreffenden Gatten lauten.

§ 154.

Wenn der Zeuge zu beiden Gatten in Verhältnissen steht, welche die Vermuthung der Parteilichkeit ungefähr in gleichem Grade hervorrufen, so reichen diese Verhältnisse für sich genommen nicht hin, um eine Aussage, welche derselbe zu Gunsten des Einen, aber zum Nachtheile des anderen Gatten macht, als verdächtig erscheinen zu lassen.

§ 55.

Die Blutsverwandten der Gatten sind von dem Zeugnisse für oder gegen die Ehe nur dann auszuschließen, wenn aus der Eigenthümlichkeit des Falles besondere Gründe, dieselben für parteiisch zu halten, hervorgehen.

§. 156.

Bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Verwandten und allen Personen, deren Verhältniß zu den Gatten einen Verdacht der Parteilichkeit mit sich bringt, ist vorzüglich in Anschlag zu bringen, ob die Gatten die Ungiltigerklärung der Ehe wünschen oder nicht.

§. 157.

Alle Diejenigen, von welchen vorauszusetzen ist, daß sie über Umstände, welche auf die Frage der Giltigkeit Einfluß üben, wohl unterrichtet seien, müssen auch dann vernommen werden, wenn sie von der Zeugenschaft auszuschließen sind, weil ihre Aussagen Vermuthungen begründen und den Weg zu weiteren Aufschlüssen eröffnen können.

§. 158. Einwendung gegen die Zeugen.

Sowohl die Parteien als der Vertheidiger der Ehe haben das Recht, wider die für oder gegen die Ehe namhaft gemachten Zeugen Einwendungen zu erheben.

§. 159. Persönliche Abgabe des Zeugnisses.

Das Zeugniß muß in Person gegeben werden; schriftliche Zeugnisse Abwesender bilden keinen Beweis, sondern begründen bloß eine Vermuthung.

§ 160. Einvernehmung der Zeugen durch einen Bevollmächtigten.

Wenn die Entfernung in welcher die Zeugen wohnen, es unthunlich macht, dieselben am Sitze des Ehegerichtes zu ver-

nehmen, so ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche §. 146 für die späteren Einvernehmungen der Ehegatten aufstellt.

§. 161. Entwerfung der Fragesätze.

Die an die Zeugen zu richtenden Fragen entwirft der Untersuchungscommissär mit Rücksicht auf das ganze Ergebniß des bisherigen Verfahrens, sowie auf die Fragesätze, welche von den Gatten oder von dem Bestreiter des Ehebandes vielleicht eingereicht wurden, und im Einverständnisse mit dem Vertheidiger der Ehe. Der Letztere hat das Recht, Dasjenige, was ihm zweckdienlich scheint, beizufügen oder auch zu verlangen, daß die Fragen dem Ehegerichte zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 162. Beeidigung der Zeugen.

Nur die Aussage eines beeidigten Zeugen hat die Geltung eines rechtskräftigen Beweises. Die Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand obwaltet, haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, daß sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewußt sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden.

§. 163.

Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Gatten, und wofern die Ehe von einem Dritten bestritten wird, auch dieser vorgeladen werden. Doch kann ihr Ausbleiben die Eidesabnahme nicht hindern.

§. 164. Vornahme des Zeugenverhöres.

Das Verhör der Zeugen ist ohne Beisein der Parteien und einzeln vorzunehmen. Bevor es gänzlich beendigt ist, dürfen die Zeugenaussagen nicht kundgemacht werden.

§. 165. Beweiskraft der Zeugnisse.

Dasjenige, was von zwei beeidigten Zeugen, wider welche keine im Gesetz begründete Einwendung kann gemacht werden, deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, muß, in soweit nicht andere glaubwürdige Zeugnisse oder Umstände, welche eine starke Vermuthung begründen, entgegenstehen, in der Regel als vollständig bewiesen angesehen werden. Handelt es sich aber um einen Umstand, von welchem die Giltigkeit der Ehe abhängt, so kann es nicht hinreichen, daß kein Verhältniß oder keine Thatsache nachgewiesen ist, durch welche die Wahrhaftigkeit der Aussagen in Zweifel gestellt wird, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß die Zeugen Personen

von erprobter Gewissenhaftigkeit seien, und der Annahme, als könnten sie einen Meineid auf ihre Seele laden, kein Raum dürfe gegeben werden.

§. 166. Untersuchung durch Sachverständige.

Wenn es zu Herstellung des Beweises nothwendig ist, Sachverständige beizuziehen, so wird das Ehegericht deren wenigstens zwei und zwar solche wählen, welche sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind, und diese haben nach einer von dem Untersuchungscommissäre zu entwerfenden und von dem Vertheidiger der Ehe gutzuheißenden Anweisung die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und ihr Gutachten schriftlich darzulegen. In Betreff der Parteilichkeit gelten wider die Sachverständigen dieselben Einwendungen, welche ihnen, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, entgegengestellt werden könnten.

§. 167.

Die Sachverständigen müssen beeidiget sein. Handelt es sich um eine Thatsache, von welcher die Giltigkeit der Ehe abhängt, so ist der Eid ihnen auch dann aufzutragen, wenn sie sich bereits durch einen Amtseid zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 168. Beweis für die Echtheit der Urkunden.

Die Echtheit von Urkunden, welche wider die Giltigkeit der Ehe streiten, kann durch die Aussagen der Eheleute oder solcher Personen, deren wider die Ehe gegebenes Zeugniß verwerflich oder verdächtig wäre, nicht bewiesen werden.

§. 169. Eid der Gatten.

Ein von den Gatten abgelegter Eid kann eben so wenig als ihr Geständniß einen Beweis für das Bestehen des Hindernisses herstellen oder ergänzen.

§. 170

In wie fern zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt, ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten zuläßig sey, hat das Ehegericht von Fall zu Fall in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden.

§. 171

Wenn die Beschaffenheit des Hindernisses das ämtliche Einschreiten ausschließt, so kann ein Eid des die Giltigkeit behauptenden Gatten als Beweis für die Ehe zugelassen werden.

§. 172. Besondere Vorschriften über die Bestreitung der Ehe wegen widerrechtlichem Zwange.

Wenn ein Gatte die Ehe wegen widerrechtlichem Zwange bestreitet, so müssen die Personen, welche seiner Behauptung

nach den widerrechtlichen Zwang verübt haben, vorgeladen und vernommen werden. Ist die Anklage wider den anderen Ehetheil gerichtet, so kann durch dessen Bekenntniß kein Beweis hergestellt werden. Wofern die Eltern Thatsachen eingestehen, aus welchen sich ein widerrechtlicher und die Ehe entkräftender Zwang ergeben würde, so ist nach Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob nicht etwa mit dem nach Auflösung der Ehe verlangenden Kinde ein Einverständniß obwalte? Uebrigens ist, in soweit die Anklage nicht den anderen Gatten betrifft, nach den allgemeinen Vorschriften des für Vergehen geltenden Beweisverfahrens vorzugehen.

§. 173. für den Fall der Entführung,

Von einer Entführten, welche mit dem Entführer, während sie sich in dessen Gewalt befand, eine Ehe geschlossen hat, ist vorauszusetzen, daß sie zum Zwecke der Verehelichung entführt worden sei. Wenn das Gegentheil vollständig bewiesen ist, so waltet demungeachtet die Voraussetzung ob, daß sie durch ungerechten Zwang zur Einwilligung vermocht worden sei Die nämliche Voraussetzung streitet wider jede Ehe, welche von was immer für einer, aus was immer für einem Grunde entführten Person, bevor sie die volle Freiheit wieder erlangt hat, geschlossen wird.

§. 174 Ueber das Verfahren bei dem Hindernisse des Unvermögens,

Auch wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Unvermögens untersucht wird, sind die über das Geständniß und den Eid der Gatten gegebenen Bestimmungen als Regel festzuhalten. Wenn zwei Sachverständige, in deren Kenntniß und Unparteilichkeit das Ehegericht volles Vertrauen setzt, einstimmig erklären, daß ein unheilbares und schlechthiniges Unvermögen obwalte und schon vor Eingehung der Ehe stattgefunden habe, so kann demungeachtet der Theil, dessen Unvermögen behauptet wird, die Untersuchung durch einen dritten Sachverständigen verlangen. Wird das Unvermögen für ein bloß beziehungsweises erklärt, so ist das übereinstimmende Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen zu Herstellung eines vollen Beweises unerläßlich. Bleibt es zweifelhaft, ob das Unvermögen ein unheilbares und der Ehe vorangegangenes sei, so ist das Gesuch um Ungiltigerklärung abzuweisen.

§. 175.

Eine Ausnahme kann eintreten, wenn entweder der Beweis vorliegt, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei oder die Klage auf Nichtigkeit binnen drei Jahren nach der Verehelichung angebracht wird, und wenn zugleich das Vorhandensein des Unvermögens nicht nur von beiden Gatten behauptet, sondern

auch von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird. In diesem Falle haben die Vermählten die eheliche Gemeinschaft durch eine von dem Ehegerichte zu bestimmende Zeit, doch immer so lange fortzusetzen, bis sie in derselben drei Jahre lang gelebt haben. Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Gesuch um Ungiltigerklärung erneuern, so soll das Ehegericht sich vorerst die Gewißheit verschaffen, daß in dem Thatbestande, aus welchem die Wahrscheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweise die Nichtvollziehung der Ehe sich ergab, keine Veränderung vorgegangen sei. Hierauf kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern, und es hat derselbe die Geltung eines vollständigen Beweises.

§. 176. Maßnahmen nach Abschluß der Erhebungen.

Nach Abschluß der Erhebungen sind beide Gatten und wer immer die Ehe bestreitet, wie auch der Vertheidiger der Ehe an ihr Recht zu erinnern, über die bisherigen Verhandlungen sich zu äußern. Haben sie Einwendungen zu machen, so sind dieselben binnen acht Tagen vorzubringen. Mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Betheiligten kann man diese Frist verlängern, doch ohne dabei die Gränze des strengen Bedürfnisses zu überschreiten.

§. 177.

Sowohl das Ehegericht als auch der Vertheidiger der Ehe können von Amtswegen alle Erhebungen anordnen, welche denselben zu Vervollständigung des Beweisverfahrens nothwendig scheinen.

§. 178. Vorlage des beabsichtigten Spruches an den Bischof.

Bevor das Ehegericht zu Fällung des Urtheiles schreitet, wird es die Entscheidung, über welche es sich geeiniget hat, dem Bischofe mit Beifügung der Gründe vorlegen. Findet der Bischof den beabsichtigten Ausspruch nicht hinreichend begründet, so wird er dem Ehegerichte auftragen, die von ihm anzudeutenden Umstände noch einmal in reife Ueberlegung zu ziehen und über das Ergebniß seiner Berathungen ihm Bericht zu erstatten.

§. 179. Bedingungen einer endgiltigen Entscheidung.

Die Berufung ist zulässig, bis die Giltigkeit der Ehe durch zwei, oder die Ungiltigkeit derselben durch drei gleichlautende Urtheile ausgesprochen ist. Wenn zwei Urtheile für und zwei gegen die Ehe erfolgt sind, so ist die Ehe als giltig anzusehen.

§. 180. Bestimmungen über die Berufung an die höhere Instanz.

Wenn die erste Instanz für die Giltigkeit der Ehe spricht, so kann der Bestreiter des Ehebandes an die zweite Instanz Berufung einlegen. Wird die Giltigkeit in zweiter Instanz bestätiget, so ist jede weitere Berufung ausgeschlossen. Wird die Ehe in zweiter Instanz für ungiltig erklärt, so hat der Vertheidiger der Ehe sich von Amtswegen an die dritte Instanz zu wenden. Spricht die dritte Instanz für die Giltigkeit der Ehe, so findet keine weitere Berufung Statt. Entscheidet sie aber wider die Giltigkeit, so soll der Vertheidiger des Ehebandes um die Aufstellung einer vierten Instanz nachsuchen und je nachdem diese das Urtheil fällt, ist die Ehe als giltig oder ungiltig zu betrachten.

§. 181.

Wenn die erste Instanz die Ehe für ungiltig erklärt, so hat der Vertheidiger der Ehe von Amtswegen Berufung einzulegen. Lautet das Urtheil der zweiten Instanz gleichfalls auf Ungiltigkeit, so soll derselbe, wofern die vorliegenden Beweise der Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen, die Sache vor die dritte Instanz bringen. Nachdem auch die dritte Instanz wider die Giltigkeit entschieden hat, ist keine weitere Berufung zulässig. Spricht dieselbe für die Giltigkeit, so steht es dem Kläger frei, um Aufstellung einer vierten Instanz nachzusuchen, und ihr Urtheil ist als endgiltiges zu betrachten.

§. 182.

Wenn in der ersten und dritten Instanz wider, in der zweiten aber für die Ehe gesprochen wird, so hat der Vertheidiger der Ehe um eine vierte Instanz anzusuchen.

§. 183.

Die Berufung, welche der Vertheidiger der Ehe einlegt, frommt ihrer Natur nach zugleich dem Theile, welcher die Giltigkeit der Ehe behauptet. Demungeachtet steht es diesem frei, unabhängig von dem Vertheidiger der Ehe Berufung einzulegen; doch ist es gerathen, daß er sich mit demselben über die Sache ins Einvernehmen setzt.

§. 184

Für die Berufungen, welche einzulegen der Vertheidiger der Ehe durch sein Amt verpflichtet ist, gibt es keine Verfallzeit. Wenn dieser nicht binnen der vorgeschriebenen Frist die Anmeldung macht, so hat das Gericht, von welchem er sich berufen sollte, denselben zu Erfüllung seiner Pflicht anzuweisen oder nach Beschaffenheit des Falles auch an den Bischof zu berichten und darauf anzutragen, daß die Vertheidigung der Ehe einem anderen vollkommen befähigten Manne übertragen werde.

§. 185. Verfahren in der höheren Instanz.

Der Richter, welcher in höherer Instanz entscheidet, hat nicht nur die Verhandlungen der unteren Instanzen genau zu prüfen, sondern auch Alles vorzunehmen, was er für nothwendig erachtet, um das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte festzustellen und das Irrige zu berichtigen. Er kann zu diesem Ende die Gatten vernehmen, über die als Beweis gebrauchten Urkunden Erhebungen anstellen und alle Zeugen verhören, von welchen er neue Aufschlüsse hofft. Doch ist die Untersuchung durch Sachverständige nur dann zu wiederholen, wenn Anzeichen, welche eine starke Vermuthung begründen, es wahrscheinlich machen, daß Mißgriffe und Partheilichkeiten vorgekommen seien.

§. 186.

Sowohl die Parteien als auch der Vertheidiger der Ehe haben das Recht, in der höheren Instanz neue Beweise vorzubringen.

§. 187. Nichtigkeit des Urtheiles.

Das Urtheil ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt, oder wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung entweder gänzlich ausgelassen oder ohne Beiziehung des Vertheidigers der Ehe vorgenommen wurde. Doch kann die Giltigkeit des von dem höheren Richter gefällten Urtheiles deßhalb, weil derselbe keine weitere Untersuchung für nothwendig gehalten, sondern nach den Vorlagen entschieden hat, nicht angestritten werden.

§. 188. Verfahren wegen Nichtigkeit.

Die Klage auf Nichtigkeit muß binnen der für Berufungen festgesetzten Zeit vor dem zunächst höheren Richter angestellt werden.

§. 189.

Da die Gatten die allfällige Einwendung der Unzuständigkeit binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung anzubringen haben (§. 103), so sind sie nicht berechtiget, der Giltigkeit des ergangenen Urtheiles die Behauptung der Unzuständigkeit entgegenzusetzen; doch kann der höhere Richter das Urtheil wegen Mangel der Zuständigkeit von Amtswegen für ungiltig erklären.

§. 190.

Das über die Nichtigkeitsklage gefällte Urtheil läßt keine Berufung zu.

§. 191.

Die für nichtig erklärte Verhandlung muß vor demselben Richter oder, wenn sie durch den Mangel der Zuständigkeit

entkräftet wird, vor dem als zuständig erkannten Richter in der gehörigen Form wiederholt werden.

§. 192. Versuch der Convalidation.

Wenn die Ungiltigkeit der Ehe durch drei gleichförmige Urtheile entschieden, aber das Hinderniß so beschaffen ist, daß es durch Einwilligung von Seite des Einen Gatten oder durch Nachsichtgewährung gehoben werden kann, so soll der Bischof, wofern nicht wichtige Gründe abrathen, dahin wirken, daß die Convalidation der Ehe herbeigeführt werde.

§. 193. Kundmachung des Endurtheiles.

Läßt die Natur des Hindernisses keine Nachsichtgewährung zu oder bleibt der Versuch, eine Convalidation herbeizuführen, ohne Erfolg, so ist die Ungiltigerklärung den Parteien anzukündigen und ihnen zu untersagen, fernerhin bei einander zu wohnen.

§. 194. Inhalt und Form des Urtheiles.

Jedem Urtheile sind die Gründe, auf die es sich stützt kurz, doch ohne etwas Wesentliches zu übergehen, beizufügen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist ausdrücklich zu erinnern, daß die frühere Verheirathung für die Schließung einer neuen Ehe weiter kein Hinderniß darbiete. Jedes Urtheil muß von den Richtern und dem Schriftführer unterzeichnet und mit dem Siegel der bischöflichen Curie versehen werden

§. 195. Zustellung des Urtheiles. Mittheilung an den Statthalter.

Das Urtheil wird den Parteien durch den Rathsdiener zugestellt und in Abschrift eingehändigt: worüber eine schriftliche Beglaubigung zu geben ist. Von jedem Urtheile über die Giltigkeit einer Ehe setzt der Bischof den Statthalter oder Landespräsidenten in Kenntniß.

§. 196. Rechtskraft des Endurtheils.

Ein über die Giltigkeit der Ehe gefälltes Urtheil gelangt niemals zu voller Rechtskraft. Wird später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß die Verhandlung wieder eingeleitet und in der vorgeschriebenen Form geführt werden. Begibt es sich, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen wird, so sind dadurch die Ehen, welche die Gatten etwa in der Zwischenzeit geschlossen haben, für nichtig erklärt.

§. 197.

Mit Ausnahme des im §. 196 behandelten Falles kann die Untersuchung über die Giltigkeit nur dann, wenn das Urtheil der ersten Instanz für nichtig erklärt wurde, als von Neuem wieder angefangen werden.

§. 198. Wirkungen des Urtheiles im Falle des Unvermögens.

Derjenige, auf dessen für schlechthinig und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Nichtigkeit gegründet ist, darf zu keiner Verehelichung zugelassen werden. Wofern sich später wie immer ergibt, daß er zu Vollziehung der Ehe fähig sei, tritt seine frühere Ehe wieder in Kraft.

§. 199.

Es versteht sich von selbst, daß die Gatten, bevor das Endurtheil der Ungiltigkeit erfolgt ist, zu Schließung einer neuen Ehe durchaus nicht dürfen zugelassen werden. Wiewohl aber eine vor dem Endurtheile geschlossene Verbindung immer höchst unerlaubt ist, ja denselben Kirchenstrafen wie die Polygamie unterliegt, so muß sie doch, wenn die obschwebende Verhandlung zur Nichtigerklärung führt und den voreilig Getrauten nicht irgend ein anderes Hinderniß im Wege steht, als eine wahrhafte Ehe angesehen werden.

§. 200. Vergleich und schiedsrichterlicher Ausspruch

Die Ehesachen können weder durch Vergleich noch durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werden. Die Bedingungen, unter welchen das Ehegericht ermächtiget ist, über die Vermögensstreitigkeiten der Parteien durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu entscheiden, sind in dem Staatsgesetze ausgedrückt.

§. 201. IV. Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde.

Wenn ein Gatte die Beschwerde vorbringt, daß der andere Theil sich die Ehe zu vollziehen weigere, dieser aber erklärt, daß er der Welt zu entsagen entschlossen sei, so muß vor Allem erwogen werden, ob die Nichtvollziehung der Ehe außer Zweifel gestellt sei. Wofern hierüber ein hinreichender Beweis vorliegt, ist dem in der Weigerung Begriffenen aufzutragen, binnen zwei Monaten entweder die Ehe zu vollziehen oder in einen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Orden zu treten. Doch kann aus wichtigen Gründen auch eine kürzere oder längere Frist angesetzt werden.

§. 202.

Wenn von zwei Gatten, welche die Ehe nicht vollzogen zu haben behaupten, der Eine sich in ein Kloster begibt, ohne daß der andere Einsprache erhebt, so muß, damit einem möglichen Einverständnisse begegnet werde, die Wahrhaftigkeit der Behauptung, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei, um so strenger geprüft werden.

§. 203.

Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt, die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem anderen Theile urkundlich bezeugt werden, daß seine zwar giltig beschlossene,

doch nicht vollzogene Ehe aufgelöset sei und ihn nicht hindere, zu einer anderen Verbindung zu schreiten.

§. 204.

Sowohl die Ungiltigerklärung der Ehe als die Auflösung ihres Bandes durch die feierlichen Gelübde ist im Trauungsbuche anzumerken. Wenn die Ehe an einem Orte, wo Keines von beiden Brautleuten seinen Wohnsitz hatte, geschlossen wurde, geschehe die Vormerkung nicht nur in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung ertheilt hat.

§. 205. V. **Scheidung von Tisch und Bett.**

Die eheliche Lebensgemeinschaft ist die Vorbedingung zu Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten: sie darf daher nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden.

§. 206. Einverständliche Scheidung zum Zwecke des Eintrittes in einen Orden oder in den geistlichen Stand.

Die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit Beide oder Eines von ihnen in einen von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Orden treten oder der Mann die heiligen Weihen empfange. Ob und unter welchen Bedingungen der Eine Theil im weltlichen Stande verbleiben könne, ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen.

§. 207. Lebenslängliche Scheidung wegen Ehebruch.

Wenn der Eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, so steht dem anderen das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder daß er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert das Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht.

§. 208. Gründe der zeitweisen Scheidung.

Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur in soweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Mißhandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und

langwierigen körperlichen Uebel leidet, so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.

§. 209.

Der Gatte, welcher von dem anderen böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat.

§. 210.

Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

§. 211. Klage auf Scheidung von Tisch und Bett.

Versuch der Aussöhnung.

Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebandes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten. Gelingt die Vermittlung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen.

§. 212.

Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtiget, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muß nach den Umständen beurtheilt werden.

§. 213.

Bleiben die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an den Präses des Ehegerichtes Bericht zu erstatten, und wofern er die Gatten nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen.

§. 214. Aufstellung von Untersuchungs-Commissären.

Der Bischof wird in den entfernteren Theilen seiner Diöcese Commissäre ernennen, welche ermächtiget sind, bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett die Untersuchung vorzunehmen, und denselben einen Schriftführer zur Aufnahme der Protokolle beigeben.

§. 215. Anbringung von Scheidungsklagen.

Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem Commissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Der Grund, durch welchen er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtiget hält, ist genau anzugeben und die Beweismittel sind namhaft zu machen. Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden. In wie weit die Gatten, welche eine Scheidung von Tisch und Bett beabsichtigen, sich an die bischöfliche Curie wenden können oder müssen, wird von der Anordnung des Bischofes abhängen.

§. 216. Anordnung über die Vornahme der Untersuchung.

Das Gesuch um Scheidung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, zur Untersuchung der Sache schreiten wird. Findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes Statt, so soll Einer der Räthe zum Untersuchungscommissäre bestimmt werden

§. 217. Persönliches Erscheinen der Gatten.

Zum Behufe der Untersuchung haben beide Gatten persönlich zu erscheinen. Hinsichtlich der Sachwalter und der von denselben vorgebrachten Erklärungen oder Behauptungen ist nach Richtschnur des §. 143 vorzugehen.

§. 218. Voruntersuchung.

Zuerst ist der Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen. Die Gatten sollen einzeln vernommen und dann einander gegenüber gestellt werden. Jedem Theile sind die Behauptungen des anderen Eine nach der anderen in der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung vorzuhalten, und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Wenn ein Theil sich auf Privaturkunden beruft, so ist der andere zu fragen, ob er die Echtheit derselben anerkenne? Die Zeugen, welche die Parteien namhaft machen, sind, in so weit sie beizuziehen möglich ist, in Gegenwart beider Theile einzuvernehmen, und wenn es nöthig ist, einander, wie auch den Gatten gegenüber zu stellen.

§. 219.

Bei dieser vorläufigen Untersuchung sind als Zeugen auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniß der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf.

§. 220.

Der Untersuchungscommissär ist befugt, Personen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, auch dann einzuvernehmen, wenn kein Theil dieselben als Zeugen genannt hat. Ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen desselben überlassen.

§. 221. Verfügungen in Folge der Voruntersuchung.

Das über die Voruntersuchung aufgenommene Protokoll ist dem Ehegerichte vorzulegen, und wenn die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch das Geständniß des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschließen, bereits außer Zweifel gestellt sind, so soll zum Spruche geschritten werden. Im entgegengesetzten Falle ist das Beweisverfahren anzuordnen.

§. 222.

Dem Beklagten ist auf sein Verlangen das schriftlich vorgelegte Gesuch des Klägers oder das Protokoll, welches man über die mündlich angebrachte Klage aufnahm, in Abschrift mitzutheilen und eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er die Antwort entweder schriftlich einreiche oder mündlich zu Protokoll gebe. So muß ihm das Gesuch um Scheidung vorgelesen, und Dasjenige, was er zur Vertheidigung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorbringt, zu Protokoll genommen werden.

§. 223. Beweisverfahren: Zeugen.

Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müßten zurückgewiesen werden

§. 224.

Wenn die Zeugen in beträchtlicher Entfernung vom Orte der Untersuchung wohnen, so ist an einem Orte, wohin dieselben zur Vornahme des Verhöres sich leichter begeben können, ein Bevollmächtigter aufzustellen, welcher wo möglich ein Geistlicher sein soll. Wenn sie ihren Wohnort außer den Gränzen des Kirchensprengels haben, so muß der Bischof, welchem sie unterstehen, ersucht werden, zu Aufnahme ihrer Aussagen das Erforderliche anzuordnen. Zeugen, welche sich nahe am Sitze des Ehegerichtes aufhalten, sind immer bei dem Ehegerichte zu verhören.

§. 225.

Die Fragen entwirft der Untersuchungscommissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben. Ueber die Beeidigung der Zeugen sind die durch §. 162 ertheilten Vorschriften zu beobachten.

§. 226.

Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht. Die Parteien dürfen dem Zeugenverhöre nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhöres nicht kundgemacht werden.

§. 227. Untersuchung durch Sachverständige.

Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungs-Commissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet das Ehegericht. Die Sachverständigen sind dann zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 228. Herstellung eines vollständigen Beweises durch Zeugen oder Sachverständige.

Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen, so wie durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage oder des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen.

§. 229. Beweisführung im Falle des Ehebruches.

Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Für die Thatsachen, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muß der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden.

§. 230. Mittheilung an die Parteien.

Das Protokoll des Zeugenverhöres ist den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen; auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen gegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten.

§. 231. Schließliche Einvernehmung der Gatten.

Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äußern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil darüber zu vernehmen.

§. 232. Geständniß des Beklagten.

Das Geständniß des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis.

§ 233. Zuläßigkeit eines Eides der Gatten.

Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Hauptetd Einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei, muß von dem Ehegerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, daß man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit außer Frage zu stellen, mehr übrig sei, und daß die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke.

§. 234. Maßnahmen für den Fall des Nichterscheinens.

Wenn der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, so ist nach den im §. 145 aufgestellten Bestimmungen vorzugehen.

§. 235.

Bei einer Klage, welche auf dem Grunde böswilliger Verlassung angestellt wird, ist dem Abwesenden sogleich bei der ersten Vorladung eine Frist anzusetzen und dieselbe mit billiger Rücksicht auf Entfernung und Verkehrsmittel auszumessen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so muß er durch die öffentlichen Blätter vorgeladen und die anzusetzende Frist von dem Ehegerichte nach Erwägung aller Umstände bestimmt werden.

§. 236. Vorsorge für den Unterhalt des Klageführenden.

Wenn der klagende Theil behauptet, daß er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit einer großen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmäßig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des anderen Gatten zu sorgen, so muß das Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer vorläufigen Verfügung vorhanden seien. Wird hierüber bejahend entschieden, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, dem Klageführenden auf Kosten des Beklagten einen abgesonderten Wohnort und den anständigen Unterhalt vorläufig anzuweisen.

§. 237. Vorlage der beabsichtigten Entscheidung an den Bischof.

Der Bischof wird, wenn er es nach Maßgabe des Falles für nothwendig erachtet, anordnen, daß das Ehegericht ihm vor Fällung des Urtheiles die beabsichtigte Entscheidung vorlege (§. 178).

§. 238. Inhalt des Urtheiles

In jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse ist auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, in so weit sie auf einem Verschulden beruht, nur einem oder beiden Theilen zur Last falle. Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, daß Vater oder Mutter wegen sittlichen Gebrechen unfähig seien, das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil aufzunehmen.

§. 239. Berufung in Scheidungsklagen.

Von der Entscheidung des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich dadurch beschwert glaubt, an die zweite Instanz Berufung einlegen. Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung Statt.

§. 240.

Ein Urtheil über die Scheidung von Tisch und Bett ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde. Die Frage der Nichtigkeit ist nach den in §§. 187, 188 aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

§. 241. Zu beachtende Rücksichten.

Daß die Gatten zu Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sich einverstanden haben, bietet keinen gesetzlichen Grund, die Scheidung auszusprechen, dar. Doch sind alle nicht schlechthin nothwendigen Förmlichkeiten um so mehr zu vermeiden, da die gerichtlichen Verhandlungen gewöhnlich zur Folge haben, daß die Erbitterung gesteigert und die Aussöhnung erschwert wird. Doch ist auf die Ehre der Betheiligten und ihrer Familien jede mit dem Zwecke vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§ 242. Behandlung der Scheidungsklage bei schon vorliegendem Bekenntnisse.

Wenn der eine Theil sich auf Thatsachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund der Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, so muß der Pfarrer dreimal die Aussöhnung versuchen. Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungscommissäre über die Anklage und das Geständniß ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 243. Außerordentliches Verfahren.

Wenn der Thatbestand von dem Beklagten nicht geläugnet wird, und es um die Ehre der Betheiligten zu schonen, oder sonst aus wichtigen Gründen nothwendig erscheint, daß

die Verhandlung so geheim als möglich geführt werde, so können die Parteien sich unmittelbar an den Präses des Ehegerichtes wenden. Nachdem sich dieser überzeugt hat, daß ein rechtmäßiger Grund zur Scheidung vorhanden sei, soll er entweder den Pfarrer, oder nach Gestalt der Umstände auch einen anderen Priester mit den nothwendigen Ermahnungen beauftragen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben, mit Beiziehung zweier Räthe des Ehegerichtes die Scheidung aussprechen. In solchen Fällen kann auf Ansuchen beider Theile die Angabe des Grundes in dem Urtheile unterlassen werden. Dieß ihr Ansuchen ist jedoch in dem Verhandlungsprotokolle anzumerken.

§. 244. Behandlung der Vermögensfragen.

Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Wenn beide Theile einstimmig verlangen, daß hierüber von dem Ehegerichte durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werde, so sind sie anzuweisen, über den Vergleich, durch welchen sie sich zu diesem Ansuchen geeinigt haben, eine Urkunde vorzulegen. Einem Minderjährigen ist in Erinnerung zu bringen, daß er zu Giltigkeit dieses Vergleiches der Zustimmung seines Vaters oder Vormundes bedürfe. Uebrigens sind bei Fällung des Ausspruches die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

§. 245.

Verlangt eine auf Ungiltigkeit oder Scheidung klagende Gattin, daß dem Ehemanne die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen verhalten werde, so ist sie deßhalb an das weltliche Gericht zu verweisen.

§. 246. **VI. Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung.**

Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverehelichung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschließen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewißheit abzielen, sind mit größter Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechthin zu verwerfen. Es kann geschehen, daß aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewißheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden oder Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen. Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, daß er vorläufig bei der Staats-

behörde einschreite, welcher größere Mittel zu Erforschung der Thatsache zu Gebote stehen, und der es zukömmt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen.

§. 247.

Sobald das Oberlandesgericht die stattgefundenen Verhandlungen mitgetheilt hat, wird das Ehegericht auf dem Grunde derselben und in Beisein des Vertheidigers der Ehe die Frage erwägen: ob man den Verschollenen mit der Wirkung, daß dem anderen Theile die Wiederverehelichung gestattet sei, für todt halten könne? Die beabsichtigte Entscheidung ist in jedem Falle der Beurtheilung des Bischofes zu unterziehen.

§. 248.

Erachtet das Ehegericht die Grundlage der moralischen Gewißheit, auf welche man sich beruft, nicht für so fest, daß man ohne Anstand voraussetzen könne, das Eheband sei durch den Tod aufgelöset, so wird es der Todeserklärung seine Zustimmung verweigern und die es bestimmenden Gründe dem bürgerlichen Gerichte mittheilen. Wenn die zweite und dritte kirchliche Instanz dem entgegengesetzten Ermessen beipflichten und der oberste Gerichtshof mit Bestimmung derselben die Todeserklärung aussprechen sollte, so ist der Wiederverehelichung kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 249.

Erachtet das Ehegericht, daß gegen die Wiederverehelichung kein Anstand obwalte, so wird es sich hierüber gegen das Oberlandesgericht äußern, doch an den Gatten nichts verfügen, bevor die Todeserklärung hinsichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen in Rechtskraft getreten ist.

§. 250.

Im Falle der Wiederverehelichung hat der Pfarrer sowohl die von den Staatsbehörden ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des Ehegerichtes, beziehungsweise die Beistimmung, welche die höhere kirchliche Instanz ertheilt hat, im Trauungsbuche anzumerken.

§. 251.

Ergibt sich ein Fall, welcher in dieser Anweisung nicht vorgesehen ist, so muß derselbe nach Vorschrift des gemeinen Rechtes behandelt und entschieden werden.

# Uebersicht zum Anhange II.

## Erster Abschnitt.

### Von der Ehe.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Verfahren in Ehesachen.

(Die sich auf Ehen der Katholiken mit beziehenden §§. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.)

## Zweites Hauptstück.

## Von dem Eherechte.

§. 44. Begriff der Ehe.

Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeigen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

§. 45. und des Eheverlöbnisses.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

§. 46. Rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbnisse.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§. 47. Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe.

Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

§. 48. Hindernisse der Ehe: I. Abgang der Einwilligung a) aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

§. 49.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird

nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

§. 50.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormunds, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 51.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

§. 52.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 53.

Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

§. 54.

Mit welchen Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen, ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regimentes, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze.

§. 55. b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.

§. 56.

Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

§. 57.

Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

§ 58.

Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

§. 59.

Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

§. 60. II. Abgang des Vermögens zum Zwecke; a) des physischen Vermögens;

Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

§. 61. b) des sittlichen Vermögens wegen Verurtheilung zu einer schweren Criminal-Strafe;

Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

§. 62. wegen Ehebandes;

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon verehelichet war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

§. 63. wegen Weihe oder Gelübdes;

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.

§. 64. Religions-Verschiedenheit;

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

§. 65. Verwandtschaft;

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher

Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

§. 66. oder Schwägerschaft;

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

§. 67. wegen Ehebruches;

Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.

§. 68. oder Gattenmordes.

Wenn zwei Personen auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

§. 69. III. Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten. Solche sind:

Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

§. 70. a) das Aufgebot;

Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

§. 71.

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnet, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

§. 72.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey.

§ 73.

Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

§. 74.

Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

§. 75. b) die feierliche Erklärung der Einwilligung.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

§. 76.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 77.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch

kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.

§. 78.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben.

§. 79.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt,[1] so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

§. 80.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Name, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon verehelichet waren oder nicht; der Vor- und Familien-Name, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner, der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

§. 81.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarret ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§. 82

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und

die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

§. 83. Dispensation von Ehehindernissen.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

§. 84.

Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

§. 85.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

§. 86.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt sey.

§. 87.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelichet seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger, mit Verschweigung der Namen der Parteien, angesucht werden.

§. 88.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilet wird, muß, ohne Wiederhohlung des Aufgebotes, abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 89. Wirkung der gültigen Ehe. Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten;

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen-Rechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehe-Pacten entspringenden Sachenrechte in dem zweiten Theile bestimmt.

§. 90. gemeinschaftliche;

Vor Allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

§. 91. besondere des Ehemannes;

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 92. der Ehegattin.

Die Gattin erhält den Namen des Mannes, und genießt die Rechte eines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

§. 93. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. 94. 1. Scheinbar durch Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit. Art der Einleitung.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

§. 95.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus

seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§. 96.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erkläret werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

§. 97. und der Verhandlung;

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amts wegen zu erheben.

§. 98.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

§. 99.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden.

§ 100. insbesondere wegen Unvermögens.

Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorher gegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich, durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen, zu führen.

§. 101.

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sey, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§. 102.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.

§. 103. II. Wirkliche Aufhebung: a) zeitliche Scheidung, Einverständniß;

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

§. 104.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der drei Mal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen sich zu scheiden, verharren.

§. 105.

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen, Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und dieselbe bei den Gerichts-Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

§. 106

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und

den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

§. 107. ohne Einverständniß.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und dem nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

§. 108.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im §. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe, ertheilt wird.

§ 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

§. 110. Art der Wiedervereinigung.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

§. 111. b) Gänzliche Trennung; bei Katholiken durch den Tod,

Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt

werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

§. 112. und die Todeserklärung;

Der bloße Verlauf der in dem §. 24. zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöset zu halten, und zu einer anderen Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sei, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurück gelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, angesuchet werden.

§. 113.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drei Mal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 114.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. 120.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monates, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilet werden.

§. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§. 122.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

---

Druck von Kath. Gerzabek.

Schulte, Johann Friedrich <<von>>,

Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oktober 1856 u. d. kaiserl. Patentes dazu nebst Darlegung u. Begründung d. Bestimmungen d. Kirchengesetzes

Prag 1857